This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 102 830 080

B.R. Sept. 1919.

SEC.
EST.
Olivart.
NÚM. OBRAS
VOL.

Der ſchwarze Kodex

(Code noir.)

Der afrikaniſche Sklavenhandel

und die

Brüſſeler General-Akte vom 2. Juli 1890

in ihren einheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung

der

verbrecheriſchen Gewerbsmäßigkeit.

(Mit urkundlichen Belegen und einer Karte.)

Von

Dr. Ferdinand Lentner,

a. o. Profeſſor der Rechte an der k. k. Univerſität Innsbruck.

Innsbruck.

Verlag der Wagner'ſchen Univerſitäts-Buchhandlung.

1891.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

Einleitung.

Rechtsgeschichtlicher Ueberblick der völkerrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels I—VII . . . . . 1—61

Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels VIII—IX 61—105

Seerechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels X—XII . 106—133

Schlußwort 133

Urkundliche Belege.

Das deutsch-englische Blokade-Abkommen vom 3. Mai 1888 . . . III

Die Erklärungen der Generalakte vom 26. Februar 1885 gegen den Sklavenhandel V

Das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 VI

Das englisch-französische Abkommen vom 5. August 1890 . . . XXII

Das vorläufige englisch-portugiesische Abkommen vom 20. August 1890 . XXV

Die General-Akte der Brüsseler-Konferenz vom 2. Juli 1890 . . . XXVIII

Testament des Königs von Belgien Leopold II. als Oberhaupt des Kongo-Staates, betreffend die Schenkung desselben an Belgien . . . LIV

Vertrag zwischen Belgien und dem Kongo-Staate, betreffend die Modalitäten der Uebernahme des Kongo-Staates durch Belgien LIV

Einleitung.

Die Konferenz, welche vom November 1889 bis Juli 1890 in Brüssel versammelt war, um den Verbrechen und Verwüstungen, welche der afrikanische Sklavenhandel hervorruft, ein Ende zu machen, hat eine aus sieben Kapiteln und hundert Artikeln bestehende Urkunde, datirt vom 2. Juli 1890 verfaßt, worin in hochsinniger Weise den Forderungen des öffentlichen Gewissens in einer bisher nicht bewerkstelligten Vollständigkeit entsprochen ist.

Während das ferner liegende Ziel, die Aufhebung der Sklaverei, deren Einrichtungen in mannigfachen Gestaltungen in die älteste Zeit zurückreichen, nur durch das allmählige Vordringen europäischer Gesittung in den nun schon von allen Seiten erschlossenen afrikanischen Kontinent erreicht werden wird, dürften die nächstgelegenen, auf die Unterdrückung des gewaltsamen Sklavenmachens gerichteten Bestrebungen, Dank den einschneidenden Maßnahmen der General-Akte, noch vor Ablauf dieses Jahrhunderts verwirklicht werden.

Die Brüsseler Urkunde, in welcher bei Kriminalisirung der Sklaverei-Verbrechen die neueren Strafgesetze und die Strafrechtswissenschaft der Gegenwart berücksichtigt sind, ist auch in technischer Beziehung ein die bisherigen Vereinbarungen über diesen Gegenstand überragender Vertrag.

Die in der Hauptsache festgehaltene Grundidee, die Vorschriften derart abzufassen, wie es die kolonialpolitischen Verhältnisse erheischen, ihnen einen möglichst gleichmäßigen, mit den Partikularrechten der betheiligten Mächte vereinbarlichen Ausdruck zu geben, und so eine Grundlage für die universale Rechtspflege in Sklaverei-Angelegenheiten zu schaffen, ist der Anerkennung seitens aller Kundigen sicher.

Eben deßhalb und im Hinblicke auf den Umstand, daß sich die Signatarmächte vorbehalten haben, in die gegenwärtige General-Akte nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung

dargethan werden sollte, dürften erläuternde Bemerkungen nicht unerwünscht kommen, welche in dem einen oder anderen Punkte die Aufmerksamkeit auf solche Seiten und Partien eines kodificatorischen, den Anforderungen der Zeit in Beziehung auf Humanität und Gesetzlichkeit in hohem Maße entsprechenden Uebereinkommens lenken, die eine weitere Prüfung, beziehungsweise eine Verbesserung zu fordern scheinen.

Wiewohl die strafrechtliche Materie, betreffend die Verfolgung und Ahndung der Sklaverei-Verbrechen und die Gestaltung des dießfälligen Strafensystems in den Mittelpunkt der vorliegenden Abhandlung über die Brüsseler General-Akte gestellt ist, konnte die rechtsgeschichtliche Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels, insbesondere zur See, nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Die deutsche Literatur besitzt dießfalls eine werthvolle Arbeit von F. v. Martitz: „Das Internationale System zur Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande" (Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk B I. 1886), welche einen getreuen, mit nahezu erschöpfenden Quellen- und Material-Angaben ausgestatteten Ueberblick der Erklärungen und Vereinbarungen zur Ausrottung des Sklavenhandels in unserem Jahrhundert gibt. Wird man auch den hochgespannten Erwartungen, welche der Verfasser in die Berliner General-Akte vom 26. Februar 1885, die er ein epochales Ereigniß der großen Politik ohne Vorgang und Beispiel in der Geschichte nennt, im Hinblicke auf die koloniale Geschichte der letzten fünf Jahre kaum beipflichten können, so ändert dies nichts an der Werthschätzung der quellenmäßigen Detailforschung und Kenntniß der einschlägigen Literatur, mit denen der umfangreiche Rechtsstoff ausgestattet ist.

Eine bündige Untersuchung über die geographische Verbreitung der Sklaverei, sowie besonders dankenswerthe Hinweise auf den Menschenhandel in den nichtsklavenhaltenden Ländern, enthält auch die Schrift von C. Gareis: „Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das Deutsche Recht". (Heft 308 der Deutschen Zeit- und Streitfragen). Der Verfasser derselben hatte bereits 1879 im Deutschen Reichstage auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die deutsche Strafgesetzgebung bezüglich der Sklaverei-Reate zu ergänzen, wozu nunmehr die Ausgestaltung des von der Verfolgung und Bestrafung der Sklaverei-Verbrechen handelnden Artikel V Gelegenheit bieten dürfte.

Der Umstand, daß in Folge der Bedenken Hollands, die General-Akte zu ratificiren, der authentische Wortlaut derselben, sowie die Verhandlungs-Protokolle erst in einem Zeitpunkte allgemein zugänglich wurden,

in welchem die vorliegende Arbeit weit vorgeschritten war, dürfte die eine und andere Wiederholung und Richtigstellung erklärlich und entschuldbar machen. Im Weiteren wird die Kritik in Bezug auf Arbeiten der vorliegenden Art die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche darin liegen, daß die Einzelnwahrnehmungen und Einzelnmeinungen über Sklaverei und Sklavenhandel so verschiedenartig lauten, daß es beinahe unvermeidlich ist, mit relativ berechtigten Anschauungen und Bestrebungen nicht in Widerspruch zu kommen.

Wie Brandenburg-Preußen unter dem großen Kurfürsten bemüht war, Kolonien in Afrika zu erwerben, dort und in Guinea Emporien für den Seehandel zu gründen und den Bürgerstand der Ostseestädte für den überseeischen Verkehr zu gewinnen, so hat auch der deutsche Kaiser Karl VI. vielverheißende Grundlagen zu einem habsburgischen Kolonialreiche im Orient gelegt.

An der Anknüpfung handelspolitischer Beziehungen mit dem Orient, an der wissenschaftlichen Aufhellung des dunklen Erdtheiles und an den Bestrebungen zur Verbreitung der christlichen Lehre und Gesittung unter den zurückgebliebenen Bewohnern Afrikas hat die österreichisch-ungarische Monarchie rühmlichsten Antheil. In der großen Reihe von Männern, welche die Liebe zur Wissenschaft die größten Opfer an Zeit, Geld, Gesundheit und Leben bringen ließ, sind die Söhne Oesterreich-Ungarns würdig vertreten. Der salzburgische Bergrath J. Ruß egger, Führer einer montanistischen Expedition nach Asien und Afrika 1836—1841, der Missionär Knoblecher, Begründer der für die geistige Eroberung Mittel-Afrikas bedeutsamen Missionsanstalt in Chartum (1856), der Missionär Johann Dichtl, dessen ersprießlicher Wirksamkeit Emin Pascha (Dr. Schnitzer) so anerkennend gedenkt (1882), Konsul Hansal, ein unermüdlicher Verfechter der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wohl bewandert in den Sprachwissenschaften, welcher 1885 einer Verschwörung der Sklavenhändler zum Opfer fiel; Konsul Theodor v. Heuglin, der gelehrte Afrika-Forscher und entschiedene Gegner des Sklavenhandels, dessen Begünstiger damals nicht selten Konsuln anderer Mächte waren; der Afrika-Forscher Ernst Marno, welcher mit geringen Mitteln, fast nur auf sich allein angewiesen, den Sudan durchzog, von Lado aus muthig in ganz unbekannte Gebiete der Aequatorial-Gegenden vordrang und im Jahre 1883 in Chartum dem afrikanischen Klima erlag, nachdem er unter General Gordon unablässig für die Unterdrückung des Sklavenhandels gewirkt hatte, nahmen an der Kolonialarbeit ehrenvollen Antheil.

Wenn die ganze Welt von Bewunderung erfüllt ist für die kühnen Unternehmungen, welche Emin, Stanley und Peters durchgeführt haben, so

Völkerrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels.

I.

Unter den besonderen Vereinbarungen des in Wien 1814 und 1815 versammelten europäischen Kongresses, welche wegen ihrer Wichtigkeit als ergänzende Bestandtheile der Kongreß-Akte selbst erklärt wurden, ist die Deklaration der Signatar-Mächte vom 8. Februar 1815 (Beilage XV.) über die Abschaffung des afrikanischen Negerhandels und die Bekämpfung der mit diesen Unternehmungen verbundenen Gräuelthaten die bemerkenswertheste. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mächte aufrichtig gewillt waren, den verabscheuungswürdigen Schwarzen Codex (Code noir), als den Inbegriff aller die Sklavenhaltung und den Handel mit Sklaven betreffenden wechselseitigen Zugeständnisse und Scheinrechte früherer Jahrhunderte abzuschaffen. Daß man den geeigneten Zeitpunkt hierzu dem Ermessen der Regierungen anheimgestellt hatte, war ein Akt politischer Klugheit, welche die Schwierigkeiten, denen das Programm der „Heiligen Allianz" begegnete, nicht noch vermehren wollte.

Wie unzulänglich auch die spätere Staatenpraxis den hochherzigen Absichten des Monarchen-Uebereinkommens entsprochen haben mag, kann dennoch nicht dankbar genug anerkannt werden, daß die unzweideutige Verurtheilung der Sklaverei, als eines widernatürlichen Eingriffes in das Selbstbestimmungsrecht und die Familienbande, sowie die Proteste gegen die Behandlung von Menschen als Handelswaare, und gegen die Auslieferung der Schwachen an die Willkühr und Leidenschaften der Starken, den Ausgangspunkt für große und würdige, bis auf die Gegenwart reichende Bestrebungen gebildet haben.

Nach der einmüthigen Erklärung der Theilnehmer am Wiener Kongresse sollte in Zukunft der Handel mit Negern und mauriſchen Sklaven in

seinen gewaltthätigen, wie verborgenen Arten mit allen Mitteln unterdrückt und der Grundsatz zur Wahrheit werden, daß die Luft frei macht. Großbritannien, welches noch im Frieden von Utrecht, 1713/15 seiner ostindischen Handels-Kompagnie das Monopol verschafft hatte, jährlich ein halbes hunderttausend Negersklaven in die spanischen Kolonien Amerikas zu verfrachten und im Frieden von Aachen 1748 die Verlängerung dieses unter dem Namen des „Assiento" berüchtigten Uebereinkommens auf weitere vier Jahre mit der Begründung durchgesetzt hatte, „daß dies der Handelsvortheil, der durch den spanischen Erbfolgekrieg in ihrem Kommerz geschädigten Nation gebieterisch erheische," sah sich nunmehr vor die Gewissensfrage gestellt, welche großdenkende Männer, Clarkson, Wilberforce, Buxton und ihre Mitstreiter im Dienste der Humanität, in Fluß gebracht hatten.

Die britische Regierung, die Schwierigkeiten des Ueberganges in ganz neue Kolonialverhältnisse nicht verkennend, glaubte vorerst alle Bedingungen feststellen zu sollen, bei deren genauer Prüfung der weitausgreifende Plan der Sklaven-Abolition verwirklicht werden konnte. Dieses Vorgehen war um so mehr geboten, als sich die ersten Autoritäten im Rathe der Admiralität, unter ihnen auch Admiral Nelson, gegen jede Aenderung des bestehenden Kolonial-Systemes aussprachen und die großen Kolonial-Firmen der Sache ausnahmslos abgeneigt waren. Dieser Umstand erklärt es, daß im Laufe der Berathungen des Wiener Kongresses Lord Aberdeen, der mit den handelspolitischen Angelegenheiten vorzugsweise befaßte Delegirte Englands, anläßlich der Verhandlungen über die Sklavenfrage den Standpunkt seiner Regierung dahin kennzeichnete, England werde zur Ausrottung der Sklaverei und des Sklavenhandels bereitwilligst die Hand bieten, wofern die Mächte in das strenge Verbot der Einfuhr von Kolonialwaaren aus allen Territorien wo Sklavenfang üblich ist und Sklavenmärkte geduldet werden, einwilligen.

Dieser Vorschlag scheiterte an dem Mißtrauen der Mächte. Verfügte doch England fast ausschließlich über die nöthigen Mittel, um den Skavenhandel, wenn auch nur in seinem augenfälligsten, schamlosesten Entartungen zu unterdrücken, aber sich gleichzeitig für die gebrachten Opfer durch die Monopolisirung des Kolonialhandels schadlos zu halten. Drei Jahre später, auf dem für die Fortbildung des Völkerrechtes und seiner Institutionen so bedeutsamen Kongresse von Aachen (1818), stellte Lord Castlereagh den Antrag, die Strafsanktionen über Seeraub und Piffpiraterie auch auf den Sklavenhandel auszudehnen und sich über ein einheitliches Verfahren bezüglich der Untersuchung und Bestrafung dieser Völker-

rechtsverbrechen zu verständigen. Zu diesem Behufe mögen sich die Mächte gegenseitige Durchsuchungs- und Wegnahmerechte aller der Sklavenfracht verdächtigen Fahrzeuge einräumen und diese Maßregel auch auf die Schiffe solcher seefahrenden Nationen ausdehnen, welche diesem Uebereinkommen nicht beitreten würden.

Im letzterem Punkte wurde der Antrag als „vorzeitig" abgelehnt; bezüglich der Uebereinstimmung der Strafgesetze jedoch begegnete er keinerlei grundsätzlichen Bedenken. Nach und nach wurde in den meisten Gesetzbüchern, soferne dies nicht schon früher der Fall war, die Verfrachtung von Sklaven als Völkerechtsverbrechen criminalisirt. In Oesterreich geschah dies durch § 95 Absatz 2 des geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-B. Nr. 117, welcher den Inhalt der auf die Behandlung eines Menschen als Sklaven und den Sklavenhandel Bezug nehmenden Beschlüsse des Wiener Kongresses und des diesbezüglich bereits am 19. August 1826 erflossenen Hofdekretes J.-G.-S. Nr. 2215, wiedergibt. Einen besonderen Fall der Mitschuld an diesem Verbrechen, begangen durch boshafte Unterlassung der Verhinderung desselben, enthält § 213 Str.-G.-B. Bei Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (richtiger des professionsmäßigen Sklavenhandels) gehört nach Art. VI. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873, die Hauptverhandlung vor die Geschwornengerichte. Die Strafe ist schwerer Kerker bis auf zehn und selbst zwanzig Jahren.

Nach der Strafgesetzgebung für das deutsche Reich ist zwischen der Behandlung eines Menschen als Sklaven und dem Handel mit Sklaven zu unterscheiden. Das zur sachlichen Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörige Verbrechen des Menschenraubes, begeht nach § 234 Str.-G.-B. vom Jahre 1871: Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen. Dagegen sind Sklavenhandel und verwandte Gewerbe (Kidnapping, Labor trade) nach wie vor der particular-rechtlichen Bestrafung vorbehalten. Maßgebend für Preußen ist die Verordnung betreffend den Handel mit Negersklaven von 1844, welcher der noch des Näheren zu erörternden Traktat vom 20. Dezember 1841 zu Grunde gelegt ist. An die Stelle Preußens ist vermöge des vom deutschen Reichstage genehmigten Uebereinkommens mit Großbritannien und der erfolgten Zustimmung der andern Vertragsmächte seit 1879 Deutschland getreten.

§ 1. Die Verordnung bestimmt: Jedes Schiff der eigenen Flagge, welches von einem autorisierten Kreuzer angehalten wird, ist als im Negersklaven-Handel begriffen anzusehen, wenn es Negersklaven an Bord hat, oder wenn in demselben Gegenstände, wie sie der Artikel 9 des obigen Vertrages bezeichnet, vorgefunden werden, oder erweislich während der Reise, auf welcher das Schiff angehalten wird, vorhanden gewesen sind. Diese Vermuthung kann nur durch den überzeugenden Nachweis entkräftet werden, daß die an Bord vorgefundenen Neger in einer erlaubten Absicht aufgenommen sind, oder daß das Schiff in einem erlaubten Geschäfte begriffen war, oder zu einem solchen ausgerüstet worden ist, und daß die Gegenstände, welche jene Vermuthung begründen, nothwendig waren, um den erlaubten Zweck zu erreichen.

§ 2. Gegen im Holzhandel begriffene Schiffe wird dadurch, daß auf denselben Reserveplanken vorgefunden werden, die obige Vermuthung nur dann begründet, wenn sich ergibt, daß diese Gegenstände augenscheinlich zur Anlage eines Sklavendecks bestimmt sind.

§ 3. Wird ein Kauffahrteischiff, welches nach den obigen Vorschriften als im Sklavenhandel begriffen anzusehen ist, angehalten und zur Untersuchung an die kompetente Behörde abgeliefert, und kann der vorbehaltene Gegenbeweis nicht befriedigend geführt werden, so ist gegen den Kapitän, (Patron), den Supercargo und den ersten Steuermann,*) auf Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren zu erkennen. Eine gleiche Strafe trifft den Rheder, denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffes Geld geliehen hat, und den Versicherer, wenn denselben die Bestimmung des Schiffes bekannt war. Gegen die Schiffsmannschaft tritt Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ein, wenn aus den Umständen erhellt, daß sie sich bei dem Verbrechen freiwillig betheiligt hat.

§ 4. Bei Zumessung dieser Strafen (§ 3) ist besonders zu berücksichtigen, ob auf dem Schiffe wirklich Negersklaven vorgefunden worden sind, oder nachgewiesen wird, daß ein Sklavenhandel schon stattgehabt hat. Außer jenen Strafen ist gegen diejenigen, welche gegen die auf dem Schiffe befindlichen Sklaven sich noch anderer Verbrechen schuldig gemacht haben, auch die auf diese Verbrechen in den Gesetzen angedrohte Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

§ 5. Die gegen den Kapitän, den Superkargo und ersten Steuermann angedrohten Strafen (§§ 3 und 4) treffen auch diejenigen, welche die Stelle dieser Personen einnehmen, wenngleich sie als solche in der Schiffsrolle nicht bezeichnet sind.

---

*) Benennungen, für welche nunmehr die Semanns-Ordung maßgebend sein dürfte.

§ 6. Ergiebt sich bei einem zur Ausrüstung im Hafen liegenden Schiffe aus seiner Einrichtung und Befrachtung, daß dasselbe zum Sklavenhandel bestimmt ist, so wird derjenige, welcher es ausrüstet oder ausrüsten läßt, mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffes Geld dargeliehen hat, sowie den Versicherer und den Kapitän, wenn denselben die Bestimmung bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt, wenn ihr die Bestimmung des Schiffes bekannt war, Strafarbeit von drei Monaten bis einem Jahre ein.

§ 7. In allen Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, muß zugleich auf den Verlust der Befugnis zum ferneren Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes, ingleichen aller Ehrenrechte, Pensionen und Gnadengehälter, und wenn unter den Schuldigen ein Beamter ist, auf Kassation und auf Unfähigkeit desselben zu allen öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§ 8. Ergiebt die gerichtliche Untersuchung, daß das aufgebrachte Schiff auf der Reise, auf welcher es von dem Kreuzer angehalten ist, Sklavenhandel bereits betrieben hat, oder daß es dazu ausgerüstet war, so ist in dem Erkenntnisse, durch welches die Strafen gegen die betheiligten Personen festgesetzt werden, zugleich die Konfiskation des Schiffes mit seiner gesammten Ausrüstung und der darauf vorgefundenen Ladung an Handelsgütern auszusprechen.

§ 9. Erfolgt ein freisprechendes Erkenntnis, so muß durch dasselbe zugleich die Freilassung des Schiffes uud der Ladung verordnet werden.

§ 10. Ist ein freisprechendes Erkenntnis ergangen, zum Anhalten des Schiffes und zur Ablieferung an die kompetente Behörde aber hinlänglicher Grund (§ 1) vorhanden gewesen, so sind zu einer Entschädigung ebenso wenig diejenigen verpflichtet, welche das Schiff angehalten und abgeliefert, als die Regierung, in deren Auftrage sie gehandelt haben.

§ 11. Ist dagegen das Schiff widerrechtlicher Weise oder ohne hinreichende Verdachtsgründe durchsucht und in Beschlag genommen worden, oder sind bei der Durchsuchung oder Beschlagnahme Mißbräuche oder Vexationen vorgefallen, so hat das Gericht in demselben Erkenntnisse den Befehlshaber des Kreuzers oder den Officier, welcher zur Durchsuchung des Schiffes an Bord desselben abgeschickt worden, oder denjenigen, welchem die Führung des in Beschlag genommenen Schiffes anvertraut war, zum Schadenersatze zu verurtheilen, insofern die erwähnten Handlungen unter Autorität der einen oder andern dieser Personen geschehen sind.

§ 12. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angehaltenen Schiffe werden nach Swinemünde gebracht, und an die dortige Schifffahrtskommission zur Weiterbeförderung nach Stettin abgeliefert. (Seit 1879 ist der Aufbringungsort Cuxhafen. Oesterreichisch-ungarische Schiffe werden nach Triest

oder Fiume, russische nach Kronstadt oder Reval, britische nach Bathurst in Senegambien, oder nach dem Cap, oder nach Demerara, oder nach Port Royal, belgische zufolge des Beitrittsvertrages vom Jahre 1848 nach Antwerpen oder Ostende aufgebracht.)

Unmittelbar nach Ablieferung und Entgegennahme der vom Befehlshaber des Kreuzers aufgenommenen Protokolle muß die Schifffahrtskommission zur Besichtigung des Schiffes schreiten und hierüber ein Augenscheins-Protokoll aufnehmen.

§ 13. Die Verhandlungen werden sodann an das Spruchgericht (Obergericht zu Stettin) abgegeben, welches mit der ferneren Untersuchung und dem Erkenntnisse beauftragt ist. Dasselbe hat von allen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Ausfertigung mit den Entscheidungsgründen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Auch die übrigen, hier in Betracht kommenden Particular-Rechte von Mecklenburg (1846), Hamburg, Lübeck, Bremen (1837), Oldenburg (1876), stimmen mit dem Landesstrafrecht für Preußen grundsätzlich überein, indem sie die vorsätzliche Verletzung des Grundsatzes, daß jeder Sklave, der sich im Bereiche ihrer Gebietshoheit zu Land oder Wasser befindet frei ist und am Gebrauche seiner Freiheit nicht gehindert werden darf, als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit qualifiziren, ferner Sklavenraub, den Handel mit Sklaven, sowie die Begünstigung und Vorschubleistung bei diesen Gewaltthaten mit denselben strengen Strafen bedrohen, wie den Seeraub.

Was diese landesrechtlichen Maßnahmen betrifft, wird mit vollem Grunde darauf hingewiesen, daß sie nur die brutalsten Arten des Menschenhandels unter Strafe stellen, aber bei weitem nicht ausreichen, um die verschleierten Kaufgeschäfte mit Menschenwaare in ihren widerlichsten, weil zumeist auf Kuppelei und Unzucht gerichteten Arten, zu unterdrücken. Dazu kommt noch, daß der Rechtsbestand dieser lange vor dem Erscheinen des deutschen Reichs-Strafgesetzes erlassenen Strafrechtsvorschriften bestritten werden kann und daß es den partikulären Bestimmungen an jener wissenschaftlichen Durcharbeitung gebricht, welche sie mit der einschlägigen Gesetzgebung des Auslandes (dem spanischen, portugisischen, niederländischen, englischen und amerikanischen Rechte) in Uebereinstimmung zu bringen vermöchte. Die Einheit der Flagge des deutschen Reiches und die verfassungsmäßige Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts erfordern dringlich ein Reichsgesetz gegen Sklavenfang, Sklavenhandel und die Seelenverkäuferei, das zum mindesten so wichtig sein dürfte, wie die Spezialgesetze über den Viehtransport auf Eisenbahnen und die Schonzeit für den Fang von Robben.

II.

Hatten die humanitären Bestrebungen zur Bekämpfung der Sklaverei zum mindesten das Ergebniß einer grundsätzlichen Verständigung über die kriminelle Behandlung des Sklavenhandels herbeigeführt, so läßt sich dies nicht in gleicher Weise von den seerechtlichen Maßnahmen behaupten. Maritime, wie handelspolitische Bedenken standen einer einheitlichen Regelung der Schiffsdurchsuchung und Beschlagnahme entgegen. Auf dem Kongresse von Verona (1822), hatte Lord Canning durch Wellington neuerlich Versuche machen lassen, die Mächte für die Forderungen Englands zu gewinnen, daß Kolonialprodukte der den Sklavenhandel duldenden Staaten, vom Welthandel ausgeschlossen und Schiff, wie Ladung der Beschlagnahme verfallen sein sollen. Dazu bedurfte es eines allgemeinen Inspektionsrechtes (Right of Search), um Gewißheit zu erlangen, ob die aufgezogene Flagge auch die echte wäre. Allein die übrigen Seemächte verhielten sich ablehnend, weil sie nicht im Unklaren darüber sein konnten, daß die von England angestrebten Zugeständnisse einer Aufhebung des Rechtes auf freien Verkehr zur See und der Abtretung aller seepolizeilichen Gerechtsame an England gleichkommen würden.

Auch soll nicht verschwiegen werden, daß man die Soldatenkäufe und Soldatenpressungen Englands während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges in zu guter Erinnerung hatte, um in die Lauterkeit der humanitären Beweggründe Englands volles Vertrauen zu setzen. Man gab deutlich zu verstehen, daß es zunächst Aufgabe der britischen Seemacht wäre, die Küsten der Barbaresken-Staaten, wo tausende von Europäern, namentlich geraubte Christenkinder in der Sklaverei schmachteten, von Freibeutern und Menschenhändlern zu säubern, ehe man an das große Unternehmen schreite, die Weltmeere von Uebelthätern zu befreien.

Großbritannien, im Besitze sprechender Beweise dafür, daß ein europäischer Kongreß für seine maritime Politik nicht zu gewinnen sei, suchte fortan im Wege von Einzelnverträgen die Gestattung von Durchsuchungsrechten zu erlangen.

Bereits im Jahre 1815 hatte sich Portugal bereit finden lassen, gegen eine hohe Abfindungssumme den Schiffsführern seiner Flagge den Betrieb des Sklavenhandels nördlich vom Aequator zu verbieten, auch nicht

zu dulden, daß aus nicht portugiesischen Hafenplätzen und für nicht portugiesische Besitzungen Neger verfrachtet, deßgleichen daß in portugiesischen Häfen Geschäfte über Sklavenfrachten abgeschlossen werden. Dieses Uebereinkommen sollte jedoch auf die Einfuhr von Negern nach Brasilien keine Anwendung finden. Die ungleich wichtigere Zusatz-Akte vom 18. Juli 1817 enthält die Lizenzbestimmungen für die Zufuhr von Negern, soweit dieselbe noch statthaft war, die Vorschriften für die kreuzenden Kriegsschiffe, dann die Bestimmung, daß zwei Prisenhöfe, der eine in Afrika auf britischem, der andere in Brasilien auf portugiesischem Gebiete errichtet werden sollten. Dieses Uebereinkommen ist besonders darum denkwürdig, weil darin zum erstenmale die Einführung gemischter Tribunale zur gemeinsamen Ausübung der maritimen Gerichtsbarkeit in Aussicht genommen ist. Noch in demselben Jahre vereinbarte England auch mit Spanien, obwohl dieser Staat die Wiener Kongreßakte wegen anderweitig unbefriedigter Wünsche nicht unterzeichnet hatte, ein in der Hauptsache gleiches Uebereinkommen, ratifizirt im Vertrage von Madrid, 23. September 1823. Auch Spanien erhielt eine beträchtliche Entschädigungssumme und ließ sich bereit finden, auf den Negerhandel, an dem es in der Ausfuhr ohnehin nicht betheiligt war, vom Jahre 1826 ab gänzlich zu verzichten.

Die mit den Niederlanden gepflogenen Verhandlungen führten im Mai 1818 gleichfalls zu dem gewünschten Ziele. Als rührige Kolonisten, welche auf afrikanischem Boden dauernd festen Fuß faßten und für einen tüchtigen Nachwuchs von Arbeitskräften sorgten, hatten die holländischen Boers an der Sklavenhaltung nicht jenes Interesse, wie die Handelsvölker, welche glauben, die physische Arbeit der Weißen untergrabe ihr Ansehen bei der schwarzen Bevölkerung. Die holländische Regierung hatte gegen den ihr vorgelegten Vertrags-Entwurf keine wesentlichen Einwendungen zu machen, sondern verlangte zu Gunsten der Handelsfreiheit nur eine engere Begrenzung des Seereviers bezüglich der wechselseitigen Durchsuchungsrechte, und die ziffernmäßige Feststellung der hierzu beiderseits ermächtigten Kreuzer.

Schweden-Norwegen erklärte im Vertrage von Stockholm 6. November 1824, seine Bereitwilligkeit, in dasjenige zu willigen, was an England die Niederlande zugestanden hatten. Auch das 1822 zum Kaiserthume erhobene und 1825 von Portugal für unabhängig erklärte Brasilien nahm in seine Verfassungsurkunde vom 26. April 1826 die Abschaffung der Sklaverei als grundsätzliche Bestimmung auf, und machte sich, um seine Anerkennung von England zu bewirken, verbindlich, jene Verpflichtungen zu übernehmen, welche von anderen Staaten zur Unterstützung der Be-

strebungen Englands übernommen worden waren. Einiges Entgegenkommen in der Sklavenfrage wurde auch bei Mexiko und den mittel- und südamerikanischen Republiken in Freundschafts- und Schiffahrtsverträgen erzielt.

Die von England mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika gepflogenen Verhandlungen begegneten erheblichen Schwierigkeiten. Die Amerikaner wollten weder in eine Anhaltung und noch weniger in eine Durchsuchung ihrer Schiffe durch Fahrzeuge einer fremden Macht einwilligen. Sie erklärten eine solche Maßregel, wie nicht minder eine See-Gerichtsbarkeit durch gemischte Gerichtshöfe als mit der 1823 proklamirten Monroë-Doktrin im offenbaren Widerspruch stehend. Bekanntlich besagt diese Erklärung, daß sich die Vereinigten Staaten niemals in die inneren Angelegenheiten irgend eines Staates der alten Welt einmengen, und jede thatsächliche Regierung im völkerrechtlichem Verkehre als die legitime betrachten werden, andererseits aber entschlossen sind, jede Einmischung in amerikanische Angelegenheiten und jede koloniale Niederlassung auf amerikanischem Boden zurückzuweisen.

Zwar wurden die Punktationen zu einem englisch-amerikanischen Uebereinkommen in der Sklavenfrage entworfen und es hatte auch den Anschein, als ob die Amerikaner ihre Bedenken gegen die Zulässigkeit einer gegenseitigen Schiffskontrole aufzugeben gewillt seien, wenn die Gerichtszuständigkeit nach der Flagge des gekaperten Schiffes bestimmt würde; allein der Senat, an welchen der englisch-amerikanische Konventions-Entwurf vom 13. März 1824 gelangte, machte ihn gegenstandslos, indem er aus demselben die äußersten Konsequenzen zog.

Immerhin haben jene Verhandlungen eine bemerkenswerthe Spur zurückgelassen. Der Satz nämlich, daß die vor den vertragschließenden Mächten gegenseitig wegen des Negerhandels aufzubringenden Schiffe in die heimatlichen Häfen zu führen und den heimatlichen Behörden zum Zwecke des prisenrechtlichen Verfahrens zu übergeben seien, ist amerikanischen Ursprunges und fand sodann, von Frankreich adoptirt, in das konventionelle Seerecht der Großmächte Eingang.

Die Enttäuschung welche England durch das Fehlschlagen seiner Verhandlungen mit Nordamerika erfahren hatte, wurde durch die Annäherung Frankreichs mehr als aufgewogen. In Frankreich hatte sich seit der Juli-Revolution 1830, eine Hinneigung zu den Verfassungs-Einrichtungen Englands und seine auswärtige Politik vollzogen, welche den Bestrebungen der englischen Antisklaverei-Gesellschaften mittelbar zu Gute kam.

Nachdem im März 1831 die französische Kammer eine Novelle, betreffend strafgesetzliche Bestimmungen zur Unterdrückung des Negerhandels beschlossen hatte, wurde die kurze englisch-französische Konvention vom 30. November 1831 zu Paris unterzeichnet.

Das Durchsuchungsrecht sollte fortan gegenseitig, aber nicht überall auf dem weiten Ozean, sondern nur innerhalb bestimmter Seebezirke längs der afrikanischen und amerikanischen Küsten ausgeübt werden, und zwar durch eine jährlich festzusetzende Zahl von Kreuzerschiffen, versehen mit Instruktionen und wechselseitigen Vollmachten zur Visitation. Die des Handels mit Sklaven verdächtigen Fahrzeuge sollten der Gerichtsbarkeit ihres Heimatsstaates unterliegen, wie dies schon die Amerikaner verlangt hatten.

Zur Durchführung des Hauptvertrages von 1831 und zur Regelung aller Einzelnheiten, wurde ein besonderes Uebereinkommen (Convention supplementaire vom 22. März 1833) abgeschlossen.

Diesen Verträgen traten die meisten Seestaaten zweiten Ranges bei. (Akzessions-Vertrag von Dänemark 26. Juli 1834 — welcher noch gegenwärtig zu Recht besteht — von Sardinien 1834, der drei deutschen Hansastädte 1837, Toskana 1837, des Königreiches beider Sizilien 1838.) Andere Staaten, so die mittelamerikanischen Republiken, welche bekanntlich den frühern „Staatenbund" wieder errichtet haben, Spanien, in Erweiterung des Vertrages von 1817 und unter neuerlicher Bestätigung der dort vorgesehenen gemischten Gerichte, und nach dem Vorbilde dieses Vertrages auch die südamerikanischen Freistaaten, schlossen mit Großbritannien eigene Hauptverträge ab. Diesem Beispiele folgten Texas 1840 und Mexiko 1841.

Nach solchen Erfolgen durfte England hoffen, auch die drei Ostmächte Oesterreich, Preußen und Rußland zum Eintritte in die seerechtliche Union zur nachhaltigen Unterdrückung des Negerhandels zu bestimmen. Die diesfälligen Erklärungen der Kongresse zu Wien, Aachen und Verona boten die geeignete Handhabe hierzu.

Auch war man durch die politischen Ereignisse belehrt, von der Ueberschätzung der idealen Ziele der „Heiligen Allianz" und des unbeschränkten Einflusses der Staaten auf geistige und sittliche Potenzen allmälig zurückgekommen. Denn so gewiß es ist, daß alle geistigen und moralischen Elemente auf die Staaten einwirken und in letzter Linie über ihre Geschicke entscheiden, ebenso wahr ist es umgekehrt, daß die Staatsgewalt nur einen bedingten, vermittelnden Einfluß auf die übersinnlichen,

den Gesammtfortschritt der Völkergemeinschaft bewirkenden Kräfte auszuüben vermag.

Der Grundcharakter der Staatsgewalt ist der Zwang zur Sicherung der Herrschaft der Gerechtigkeit gegen Willkühr und Gewalt. Und wenn schon die staatliche Gewalt bei ihrem Verhalten gegen die eigenen Unterthanen gar vieler materiellen Zwangsmittel bedarf, um wie viel mehr muß das der Fall sein, wenn es darauf ankommt, einen bestimmenden Einfluß auf auswärtige Staaten auszuüben.

Und so war es in Wahrheit nicht dem Vorwalten des philosophischen und philanthropischen Geistes in der Politik, noch jenem des politischen Geistes in der Philosophie und Philanthropie zuzuschreiben, daß England die Ostmächte, wiewohl das geistige Band der Pentarchie nicht mehr bestand, für seine Sache gewonnen hat, sondern der Thatsache, daß die britische Macht für Ehre, Ruhm und Vortheil mehr Geld, Schiffe und Mannschaften aufgewendet hat, als alle anderen Mächte zusammen.

Auf der Grundlage eines mit Frankreich 1838 gepflogenen Einvernehmens wurde zu London der denkwürdige Vertrag vom 20. Dezember 1841 zur Unterdrückung des Negerfrachtenhandels zur See abgeschlossen, der wie Eingangs bemerkt, seit 1879 Vertrag des deutschen Reiches geworden ist, mit der Wirkung, daß die Konventionen der drei deutschen Hansastädte, welche denselben in dem Hamburger-Kollektiv-Vertrage vom 9. Juli 1837 unterzeichnet hatten, durch das neue Uebereinkommen außer Kraft getreten sind. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Traktates sind folgende:

Innerhalb eines Seebereiches, welcher den Atlantischen Ozean zwischen Afrika und Amerika und die westliche Hälfte des indischen Ozeans einschließlich des rothen und des arabischen Meeres umfaßt, ist an nachstehenden Bestimmungen festzuhalten:*) Jedes nicht zur Kriegsmarine eines der Vertragsstaaten gehörige Schiff, wofern es nicht unter Begleitschaft (Convoi) fährt, kann auf jedem Punkte seiner Fahrt zu jeder Zeit durch ein Kriegsschiff eines der Vertragsstaaten zum Beilegen verhalten und durch den Schiffsbefehlshaber einer Durchsuchung unterzogen werden, sobald es verdächtig ist, in Negerhandel begriffen zu sein. Darunter sind zu verstehen:

Die gewerbsmäßige Verfrachtung von Negern; das Ausgerüstetsein eines Schiffes für einen derartigen Zweck; alles Dasjenige, was auf den

---

*) Vergleiche die Verordnung vom 8. Juli 1844 für Preußen auf Seite 6.

Transport von Negersklaven mit Grund schließen läßt, auch wenn dieselben nicht mehr vorgefunden werden.*)

Erachtet nun nach vorgenommener Einsicht in die Schiffspapiere (visitation), nöthigenfalls nach Durchsuchung des Fahrzeuges (search), der Marineoffizier seinen Verdacht für hinreichend begründet, so hat er es mit Beschlag zu belegen (detention), ein Protokoll abzufassen, das Inventar aufzunehmen, und das Schiff ohne Verzug nach einen der im Vertrage bezeichneten Hafenplätze des Staates, dessen Flagge es führt, zu bringen. An Bord vorgefundene Sklaven sollen in Gemäßheit besonderer Bestimmungen ehethunlichst in Freiheit gesetzt werden.**)

Sodann wird über das weggenommene Fahrzeug das prisengerichtliche Verfahren eingeleitet. In dem Prisenprozesse ist die Frage rechtskräftig zu entscheiden, ob das verdächtige Schiff im Negerhandel begriffen war, oder nicht. Das Verfahren beginnt mit den Vorerhebungen auf Grund eines oder mehrerer belastenden Umstände, sohin der Ergreifung auf frischer That, der Aussage von Zeugen, oder von Anzeichen, welche vor der Verübung der That herrühren u. s. w.

Als besondere Verdachtsgründe sind unter zehn Nummern angeführt: Der Besitz von Gegenständen, Werkzeugen, Materialien, welche erwiesenermaßen beim Sklavenhandel Anwendung finden, beispielsweise eine ungewöhnliche Anzahl von Wassertonnen, Kochgeschirren, Matten, Fesseln, Verpflegsvorräthen, zugerichteten Planken***).

Dem Schiffsführer oder Rheder obliegt der Beweis, daß das Schiff eine legale Bestimmung habe, und jene Gegenstände unverdächtig seien. Gelingt die Rechtfertigung nicht vollständig, und bleibt auch nur einer der Verdachtgründe unwiderlegt, so beginnt die Spezialuntersuchung nämlich das Verhör des Angeschuldigten, über Vorleben und Beschäftigung und sodann über die einzelnen Punkte der Anschuldigung. Das Urtheil erfolgt auf Grund des im Vertrage anerkannten konventionellen Völkerrechtes. Dem Nehmestaat wird das konfiszirte Schiff und das Schiffsinventar zugesprochen. Er kann das Schiff der eigenen Marine einverleiben, oder

---

*) In den Schiffstagebüchern finden sich Fälle verzeichnet, daß sämmtliche Negersklaven bei Annäherung eines Kriegsschiffes erbarmungslos über Bord geworfen wurden. War doch die Waare für diesen Fall „höherer Gewalt" ausdrücklich versichert.

**) Solche Vorsorgen finden sich in den englisch-portugiesischen und englisch spanischen Konventionen, haben sich jedoch, da es an Agrarkolonien für befreite Neger fehlt, als unzulänglich erwiesen.

***) Siehe Art. 9, den sogenannten Equipirungs-Artikel des Vertrages.

dem Staate, welchem dasselbe der Flagge nach angehört, gegen Abfindung ausliefern, oder das Fahrzeug durch einen Schiffsmäkler für seine Rechnung versteigern lassen. Gleichzeitig ist gegen den Schiffsführer, den Rheder, die Schiffsmannschaft, den Bodmereigeber, Schiffsversicherer und andere Betheiligte wegen Einleitung des Strafverfahrens durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen und Vorsorge zu treffen, daß dasselbe in voller Uebersicht der Sachlage amtshandeln könne.

Von der richtigen Ueberzeugung geleitet, daß Staaten von durchschnittlich gleicher Kultur, deren Anschauungen von Recht und Gesittung im Wesen übereinstimmen, in der Hauptsache auch dieselben Strafgesetze haben sollen, und daß man, wo nicht die bleibende Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse oder der staatlichen Organisation es rechtfertigen, unmöglich dieselbe Handlung in dem einen Staate dulden, in dem andern als Verbrechen erklären kann, haben sich die Vertragsmächte neuerdings verpflichtet, innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit den Negerfrachthandel, weil er erfahrungsgemäß seine wahre Quelle im Sklavenraube hat, als konstitutive Piraterie zu kriminalisiren.

Die Ausführung blieb allerdings hinter dem Vorhaben weit zurück und es scheint dies erklärlich, wenn man die Konsequenzen bedenkt, welche England aus dem Seeraube für sein Prisenrecht zieht.

Innerhalb des deutschen Reiches gelten, wie schon dargethan wurde, sechs sehr divergirende Landes-Strafgesetze. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Paragraphe 234—239 reichen bei weitem nicht aus, um dem Sklavenhandel, und den durch ihn hervorgerufenen besonderen Arten dieses schmählichsten aller Spekulationsgeschäfte ein Ende zu machen.*)

Stellt man dem Traktate die Marinepraxis gegenüber, so darf man sich nicht wundern, daß er seit seinem Bestande einer ablehnenden Kritik in Fachkreisen begegnet und in seinen Hauptpunkten eigentlich niemals strenge eingehalten worden ist. Hat er doch die eigenthümlichen Verhältnisse zur See zu wenig berücksichtiget, besonders aber den Umstand außer Acht gelassen, daß sich die Jagd auf Sklavenschiffe inmitten von Gefahren vollzieht, die ein rasches, entschlossenes Vorgehen erfordern und dem Schiffs-

---

*) Die Kasuistik des Strafrechts zeigt, daß ähnlich wie das Wuchergeschäft, so auch der Menschenhandel nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet ist. Er verfügt nicht nur über Märkte und Auktionen, über ein Haupt- und Hilfspersonale, sondern befaßt sich auch mit den verschiedensten Arten der Kaufgeschäfte, dem Barkauf, Kreditkauf, Lieferungskauf u. s. w.

kommandanten thatsächlich die Möglichkeit benehmen, sein Verhalten an Regeln der Doktrin zu binden, denen er beizupflichten Anstand nimmt, weil er ihnen unter gegebenen Verhältnissen nicht beipflichten darf.

Der Soldat, ob er nun zu Land oder auf hoher See im Dienste steht, muß sich immer fragen, ob er im Hinblicke auf sein militärisches Pflichtverhältnis, welches von ihm den vollen Einsatz seiner physischen und moralischen Kräfte, Muth, Geistesgegenwart, Beharrlichkeit, Selbstvertrauen und unbedingte Wahrung der Waffenehre verlangt, im Stande ist, Anforderungen der Rechtstheorie zu entsprechen, welche bezwecken, das militärische Verfahren zu regeln, dasselbe jedoch in Wirklichkeit nicht unbedenklich einengen. Bei derartigen Verträgen militärischen Inhaltes sollen immer Diejenigen das letzte Wort der Beurtheilung haben, welche dieselben auszuführen berufen und in der Lage sind, die Konsequenzen der übernommenen Verbindlichkeiten im ganzen Umfange zu überblicken.

Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Aufgreifung von Piraten und Sklavenschiffen nicht lediglich als ein Akt zur Sicherstellung des nachfolgenden Strafverfahrens und zur Feststellung der Art und Größe der Schuld aufgefaßt werde, wie etwa der Lokal-Augenschein, die Haus- und Personsdurchsuchung und die Beschlagnahme im bürgerlichen Strafverfahren, sondern als dasjenige, was sie naturgemäß ist, als Akt der militärischen Gewalt, als äußerstes und schneidigstes Mittel eines auf die Verwirklichung eines großen humanitären Gedankens gerichteten Zweckes.

Der militärischen Aktion kann aber keine andere Aufgabe gestellt sein, als in Gemäßheit der obwaltenden Verhältnisse, welche sich nicht vorherbestimmen lassen, ihre Einwirkung zu gestalten, um ihr Ziel mit größter Wahrscheinlichkeit zu erreichen.

So liegt beispielsweise der Genfer-Konvention gewiß die denkbar edelste humanitäre Absicht zu Grunde, wie sie nicht minder den zahlreichen bis in das Mittelalter zurückreichenden Einzelnverträgen zu Gunsten der Kranken und Verwundeten, und des zu ihrer Pflege bestimmten Personales inne wohnte. Und doch war ihre Entwicklung, man darf sagen ihr Bestand davon abhängig, daß den militärischen Forderungen die unerläßlichen Zugeständnisse gemacht wurden, während alle diese Konventionen, wie sie ursprünglich durch die Hand von Rechtskundigen und Aerzten Gestalt und Fassung erlangt hatten, ihren Zweck minder vollständig erreicht haben, als gegenwärtig.

Wofern man einwendet, daß die Bekämpfung des Menschenhandels zur See eine kriegerische Handlung nicht sei, sondern in Ausübung seepolizei-

licher Aufsichtsrechte erfolge, wird entgegnet werden dürfen, daß der militärischen Auffassung von jeher die der Diplomatie geläufigen Kategorien von Repressalien, Zwangs-Aktionen, bewaffneten Operationen ohne Krieg, kurz die sogenannten Koerzitiv-Maßregeln der Friedensordnung völlig fremdblieben. Dem militärischen Dafürhalten gilt jeder zwischen Staaten offen und mit legalen Streitmitteln geführte Kampf als kriegerische Aktion, wie er auch sonst von der Staatskunst vorsichtigerweise benannt werden mag. Wo es gilt, mit dem Aufgebot aller Kräfte die Mittel zu vernichten, durch welche der Gegner seinen Willen aufrecht hält, ist ein Kriegsfall vorhanden, wenn auch kein erklärter, so doch ein thatsächlicher.

Von militärischer Seite wird auch niemals zugegeben werden, daß es möglich sei, die Rechte des Krieges und des Friedens gleichzeitig zu üben, daß es eine Friedensblokade, ein Bombardement, oder ein Gefecht im Friedenszustande gebe.

Namentlich auf hoher See hat jeder Kampf die Natur des Krieges. In dem in Bezug auf Besitz und Kultur völlig neutralen und indifferenten Wasserbereiche steht sich Flagge gegen Flagge, effektives Staatsgebiet versinnbildlichend, gegenüber. Ein durch Seetüchtigkeit und Abhärtung zur Bestehung von Gefahren besonders geeignetes, nur auf sich selbst angewiesenes Personale ist beiderseits bereit, in den Kampf einzutreten. Nicht immer sind Piraten und Sklavenfahrer schlecht befehligt und bemannt. Neben großen Erfolgen hatten die Schiffe der Kriegsmarine auch Mißerfolge in manchen heißen Kämpfen zu verzeichnen. Bei Feindseligkeiten zur See ist ein rasches, entschlossenes Vorgehen angesichts der schnell wechselnden Lage mehr als anderwärts erforderlich. Da der Schauplatz des Einschreitens immer internationaler Bereich bleibt, der auch Unbetheiligten ohne weiteres zugänglich ist, wird eine besondere Vorsicht darauf zu richten sein, daß denselben nicht irgend eine Handhabe zur Einmischung geboten werde. Auch ist zu erwägen, ob bei dem Umstande, als im Laufe der letzten fünfzig Jahre höchst wichtige Erfindungen und Neuerungen eine vollständige Umänderung der maritimen Technik und Taktik zur Folge hatten, gegenwärtig noch von einer buchstäblichen Durchführung des Traktates vom Jahre 1841 die Rede sein kann.

Entgegen der Fundamentalregel des Seerechtes, daß im Interesse des unbehinderten Handels zur See kein Staat außerhalb seines Wassergebietes im Frieden ein Recht besitzt, fremde Nationalschiffe anzuhalten, zu durchsuchen und mit Beschlag zu belegen, soll zur Unterdrückung des Seeraubes und Sklavenhandels in so weit eine Ausnahme gelten, als die

zum Kreuzen befehligten Kriegsschiffe ermächtigt sind, Kauffahrteischiffe ihrer eigenen Nationalität, sowie jene der Mächte, welche vertragsmäßig zugestimmt haben, zu besuchen, bei hinreichend begründetem Verdachte auch zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen. Auf Schiffe von Staaten, die sich in einem diesfälligen Vertragsverhältnisse nicht befinden, soll sich diese Ermächtigung nicht erstrecken.

In beiden Punkten hat der Vertrag zu gewichtigen Bedenken Anlaß gegeben und die Praxis unsicher gemacht. Man fragte, welches die Momente seien, um ein Schiff als „im Sklavenhandel begriffen" zu beanständen, wann und inwiefern ein Verdacht als „hinreichend begründet," eine Vermuthung als „gerechtfertigt" erscheine, um die Beschlagnahme eines Schiffes zu verfügen. Man wies darauf hin, daß in der Zeit von der Aufgreifung eines Schiffes bis zur Eröffnung des Prisenverfahrens eine Menge von Umtrieben stattfinden können, welche die entscheidenden Umstände verdunkeln und die Verurtheilung vereiteln. Man erklärte, daß bei der großen Verantwortlichkeit des Befehlshabers eines Kreuzers, zumal er nicht in der Lage ist, höhere Weisungen einzuholen, die energische Verfolgung des Sklavenhandels auf die Dauer nicht möglich sei.

Besonders schwere Bedenken wurden gegen den theoretischen Satz erhoben, daß Fahrzeuge der außerhalb des Vertrages stehenden Staaten nicht angehalten und durchsucht werden dürfen.

In dieser Beziehung hatte allerdings der Wiener Kongreß einen freieren Standpunkt eingenommen, indem er das gemeinsame Einschreiten gegen den Negerhandel als im Interesse der Weltrechtspflege geboten, auch gegen diejenigen für wirksam erklärte, welche sich dem humanitären Werke nicht anschließen sollten.

Thatsächlich können die außerhalb des Vertrages stehenden Mächte unangefochten Sklavenhandel treiben oder unter ihrer Flagge betreiben lassen, was den schlechtesten Eindruck macht und der Skaverei nicht wenig Vorschub leistet.

Gegen mißbräuchliche Behelligung des Seehandels ist im Vertrage und seinen Beilagen ausgiebige Vorsorge getroffen.

Vor allem ist nicht jedes auf einer transozeanischen Reise oder Uebungsfahrt begriffene Kriegsfahrzeug zur Ausübung der Seepolizei ermächtigt, sondern nur eine Anzahl besonders beorderter, einer bestimmten Station zugewiesener Schiffe. Der Befehlshaber soll ein erfahrener und erprobter Seeofficier sein. Die Segelordre, die er von seiner Marine-Behörde erhält, ist vertragsmäßig durch die Signatar-Mächte festgestellt.

Die Zahl der Kreuzer, die jeder Vertragsstaat entsenden darf, ist zwar unbeschränkt, aber der Name jedes in den Wachdienst gestellten Kreuzers und seines Befehlshabers muß den andern Vertragsstaaten mitgetheilt werden und diese sind nach erhaltener Verständigung verpflichtet, die einzelnen fremden Kriegsschiffe mit einer speziellen, zur Durchsuchung der eigenen Handelsschiffe ermächtigenden Vollmacht auszustatten, welche bei Abberufung wieder zurückgegeben wird.

Die Vollmachten der zum Fange von Sklavenschiffen beauftragten Kriegsfahrzeuge sind gegenseitig von den auswärtigen Aemtern der Vertragsstaaten unterzeichnet; auch die Instruktionen über die Art der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung verdächtiger Fahrzeuge (Yachten, Dhaus, Kanoes) sind einverständlich festgestellt.

Ein genau geregeltes Reklame- und Regreßverfahren bezweckt, den Schiffer, Rheder und die Ladungsinteressenten eines aufgegriffenen Fahrzeuges gegen vertragswidrige, eigenmächtige und gewaltthätige Uebergriffe sicher zu stellen. Im Falle eines Freispruches durch das Prisengericht gebührt dem Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus Staatsmitteln. Auch haften der Schiffsführer und seine Organe unbeschadet ihrer strafgerichtlichen oder disziplinären Verantwortung zivilrechtlich für jeden durch ihr erweisbares Verschulden verursachten Schaden und zwar nach Art der Gesetze über das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in der Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen.

Mit Portugal war unter dem 3. Juli 1842 ein ähnlicher Vertrag aufgerichtet worden, welcher den langen und peinlichen Verwickelungen dieser Seemacht mit England, wegen des Sklavenhandels an der Kongo-Küste, ein Ende machte.

Soviel über den auf dem Gebiete der seerechtlichen Maßnahmen einen wichtigen Abschnitt bildenden Vertrag von 1841 und seine Durchführung, beziehungsweise die Stellung der Marinepraxis ihm gegenüber. Es erübrigt nunmehr, die späteren Verträge (III.) und die Lage bei Eintritt der neueren kolonial-politischen Aera (IV. V.) in Betracht zu ziehen.

III.

Nach Ueberwindung großer Hinderniſſe war ein Staatenverband von 26 Mächten erſten und zweiten Ranges, 16 europäiſche und 10 mittel- und ſüdamerikaniſche umfaſſend, gegen den Sklavenhandel zuſtande gekommen, moraliſch gefördert durch den Eifer des Oberhauptes der katholiſchen Kirche, Papſt Gregor XVI. Die Encyklika vom Jahre 1839 hatte allen Katholiken des Erdkreiſes die Betheiligung an den fluchwürdigen Unternehmungen der Sklaverei unterſagt und die Entſchuldigung, Rechtfertigung oder Vertheidigung derſelben als laſterhaft und verabſcheuungswürdig erklärt.

In der Hauptſache war und blieb der Vertrag ein engliſcher. Großbritannien allein war im Stande, ihn durchzuführen, der Anmaßung oder Erſchleichung von Flaggenrechten entgegenzutreten, die Verkehrsſperre über weite Seegebiete zu verhängen und die Ueberwachung des Sklavenhandels auszuüben. Auch gewährt das Uebereinkommen nur Rechte, ohne Pflichten zu übertragen. Keiner der Unterzeichner iſt verhalten, Vollmachten zur Abfangung von Sklavenſchiffen nachzuſuchen, oder Wachtſchiffe auszurüſten. Von England abgeſehen, haben ſich denn auch die übrigen Vertragsſtaaten nicht beeilt, der Humanität zu Liebe den höchſt beſchwerlichen und koſtſpieligen Anforderungen des Vertrages gerecht zu werden. Kaum war er abgeſchloſſen, erhoben ſich auch ſchon grundſätzliche Bedenken gegen denſelben. Die Amerikaner verwahrten ſich gegen eine Beeinträchtigung des fremden Handels zur See, die man nicht dulden dürfe, und gegen die ungebührliche Erweiterung der Machtſphäre Englands; die öffentliche Meinung in Frankreich wollte nur in die Durchſuchung kleiner, mohammedaniſcher Fahrzeuge willigen, äußerſten Falles das Durchſuchungsrecht auf verdächtige Schiffe von geringem Tonnengehalt beſchränkt wiſſen. Die Aufregung ſteigerte ſich derart, daß die franzöſiſche Regierung, obwohl die Friſt für die Ratifikation des der Zuſtimmung des Parlamentes nicht bedürfenden Vertrages mit dem 20. Februar 1842 ablaufen ſollte, wieder Erwarten materielle Einwendungen gegen den ganzen Vertrag erhob und im letzten Augenblicke, in der Londoner Ratifikations-Konferenz vom 10. Februar, eine Vertagung der Angelegenheit begehrte. Noch in demſelben Jahre, in der Geſandten-

Konferenz vom 9. November 1842 erklärte Frankreich, die Konvention überhaupt nicht zu ratifiziren.

Die vier anderen Großmächte, von denen sich Frankreich so unvermuthet getrennt hatte, gaben sich die formelle Zusicherung, den von ihnen bereits ratifizirten Vertrag unter sich als bindend anzuerkennen und unter allen Umständen durchzuführen.

Aber nicht blos gegen das Uebereinkommen vom Jahre 1841, auch gegen die französisch-englischen Konventionen von 1831 und 1833 und das Visitationsrecht überhaupt, richteten sich die leidenschaftlichen Angriffe.*)

Das britische Kabinet gab eine Probe standhafter Mäßigung, Kaltblütigkeit und Klugheit, welche die Engländer im Widerstreite mit starken Gegnern stets beobachtet haben. Nicht nur die französische Empfindlichkeit, auch die amerikanische Eifersucht mußte geschont werden.

Es wurden Vermittlungsvorschläge gemacht und neue Verhandlungen eingeleitet, die sich durch zwei Jahre hinzogen. Ihr Ergebniß war ein neues britisch-französisches Uebereinkommen, jenes vom 29. Mai 1845 zur Ausrottung des Negerhandels. Es war auf zehn Jahre eingegangen. Für diesen Zeitraum sollten die Konventionen von 1831 und 1833 außer Kraft treten, um nach Ablauf dieser Zeit, wofern sie nicht inzwischen erneuert wären, gänzlich aufzuhören. Dem vertragslosen Zustand war durch einen intermistischen ein Ende gemacht. Das war vorläufig Alles, was erreicht werden konnte.

Der neue Vertrag beschränkte sich auf die Verpflichtung jeder der beiden kontrahirenden Mächte, an der westafrikanischen Küste je eine Flottenabtheilung von mindestens 26 Kriegsschiffen zu unterhalten. Dieselben sollten nur die Kauffahrteischiffe ihrer eigenen Flagge beaufsichtigen, aber doch im wechselseitigen Einvernehmen zur Unterdrückung des Sklavenhandels nicht allein die Landesgesetze und die Konventionen ihrer Staaten zur Ausführung bringen, sondern auch Verträge für diesen Zweck mit den Negerhäuptlingen und mohammedanischen Fürsten an der Küste schließen, sowie deren Einhaltung nöthigenfalls erzwingen.

Der Erfolg dieses Uebereinkommens stand mit den Kosten, welche Frankreich aufzubringen hatte, außer Verhältniß. Die Fahrzeuge, welche sich jetzt noch mit Negertransporten befaßten, segelten meist unter nord-

---

*) Die Geschichte des französisch-englischen Zwischenfalls von 1842 ist in Guizot's „Memoiren" 1858—67 und bei v. Holst: Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, 1878 ff. ausführlich dargestellt.

amerikaniſcher Flagge. Ihnen konnten die Schiffe der vereinigten Eskadre nicht das Mindeſte anhaben.

So war es denn nicht zu verwundern, daß bereits nach vier Jahren, im Protokoll vom 8. Mai 1849 die franzöſiſche Regierung das Abkommen traf, ihr Ueberwachungs-Geſchwader auf 12 Schiffe einzuſchränken. Als im Jahre 1855 die zehnjährige Friſt des Vertrages abgelaufen war, hatten mit ihm auch die Verträge von 1831 und 1833 ihre Giltigkeit verloren. Frankreich trat endgiltig aus dem internationalen Verbande zur gemeinſamen Bekämpfung des Sklavenhandels.*)

England hatte wieder vollkommen freie Hand und beeilte ſich, abermals dem Brauch und Herkommen des Kriegsrechtes mehr Spielraum geſtattend und Sklavenhändler gleich Seeräubern unter die eigene Gerichtsbarkeit ſtellend, dem Vertragsſyſteme neue Mitglieder zu gewinnen.

Durch Akzeſſions-Vertrag vom 24. Februar 1848 war Belgien dem Uebereinkommen vom Jahre 1841 beigetreten; im Jahre 1850 räumte die dominikaniſche Republik England das Recht ein, unter ihrer Flagge ſegelnde Sklavenfahrer im britiſchen Seegebiete aufzugreifen und nach St. Domingo zur Aburtheilung zu bringen, im Jahre 1851 ſchloß Neu-Granada eine ſelbſtändige Konvention mit England zur Unterdrückung des Sklavenhandels.

Die Zahl der britiſchen Kartels war nunmehr auf 31 geſtiegen und ſeither die Verfrachtung von Negerſklaven, von der in Uebung gekommenen Verſchiffung indiſcher und chineſiſcher Lohnarbeiter allerdings abgeſehen, zuſehends in Abnahme begriffen.

Um das Bild des auf dieſen Gegenſtand Bezug nehmenden Vertragsrechtes möglichſt vollſtändig zu geſtalten, bedarf die bereits angedeutete Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika einer näheren Darlegung. Nordamerika hat die Frage der ſeerechtlichen Vorkehrungen gegen das Frachtgeſchäft mit Sklaven niemals losgelöst von ſeiner allgemeinen Politik in Verhandlung gezogen. Die Mißerfolge, welche England nicht erſpart blieben, waren zum guten Theile dem Widerſtreben der Amerikaner zuzuſchreiben, welche anſcheinend an Liberalität alle Staaten überbietend,

---

*) Die hanſeatiſche, toskaniſche und ſizilianiſche Konventionen ſind durch den ſeither eingetretenen, vollſtändigen Wandel der internationalen Verhältniſſe erloſchen. Das ſardiniſche Abkommen iſt zum Vertrage des Königreiches Italien geworden. Die Verträge mit Dänemark, Schweden, Hayti können auch für Frankreich als aufgehoben nicht gelten.

unter der Hand ganz andere, nichts weniger als freisinnige Zwecke verfolgten.

Der schwankenden, zu Zeiten übelwollenden Haltung, welche die Amerikaner dem Bunde der fünf Großmächte gegenüber an den Tag legten, wurde bereits erwähnt. Nach der Auflösung dieses zur Kräftigung des monarchischen Prinzipes geschlossenen Bundes durfte man von Amerika wesentlich verbesserte Beziehungen zu England erwarten.

Nachdem die französisch-englischen Vereinbarungen von 1833 gesichert waren, erging an das Kabinet von Washington die Einladung zum Anschlusse an dieselben. Die Antwort lautete ausweichend, in ihrer Begründung, daß auf den Weltmeeren Niemand etwas zu beaufsichtigen noch zu befehlen habe, offenbar unfreundlich und für die Sklavenhändler ermunternd. Zwar war der Sklavenhandel bei der gesteigerten Wachsamkeit Englands kostspieliger, keineswegs aber seltener geworden. Es hatte beinahe den Anschein gewonnen, als ob der verpönte Handel mit jeder neuen Konvention unter einer neuen Flagge auftauchen und unmenschlicher wie zuvor betrieben würde.

Man pferchte die armen Opfer in den engen Schiffsräumen zusammen, entzog ihnen Licht und Luft, und sicherte sich gegen jeden Widerstand und Fluchtversuch, indem man die Gefangenen den Qualen des Hungers und Durstes preisgab; man versicherte nicht blos das Leben der Sklaven, sondern auch ihre in Folge solcher Unmenschlichkeit eintretende Abnutzung.

Begreiflich ist es, daß sich Vernunft und Gefühl gegen die Behauptung sträubten, die Flagge decke unter allen Umständen die Waare, daß im englischen Parlamente die Flagge ein fragwürdiges Stück Leinwand genannt und die Forderung immer nachdrücklicher erhoben wurde, man möge dem Sklavenhandel an der Wurzel beikommen, Heimstätten für die Neger gründen, dieselben an ein geregeltes Familienleben gewöhnen, in der christlichen Lehre und nützlichen Kenntnissen unterweisen, anstatt die Archive mit Verträgen zu füllen, moralisirende Flugschriften zu verbreiten und zeitweilig Maßnahmen zu verfügen, die der Starke nicht fürchtet, und der Kluge umgeht.

Die englische Regierung suchte die öffentliche Meinung zu beschwichtigen und um die vorhandene Verstimmung durch unliebsame Zwischenfälle nicht noch mehr zu verbittern, ließ sie an die Schiffsstationen die Weisung ergehen, man möge es amerikanischen Schiffen gegenüber bei der Befragung bewenden lassen und nur bei unzweifelhaften Anzeichen der

Kontrebande zur Verifikation der Schiffspapiere und zur vorläufigen Festnahme des verdächtigen Schiffes schreiten.

Auch dagegen wurde amerikanischerseits eingewendet, daß im Frieden Kriegsschiffen eine Beaufsichtigung von Schiffen der Handelsmarine überhaupt nicht zustehe und daß es kein right of visit gebe, welches nicht zugleich right of search wäre, da der besuchende Offizier immer in der Lage sein wird, Wahrnehmungen zu machen und das angehaltene Schiff zum mindesten auf seiner Fahrt zu behindern.*)

Die englische Regierung überließ diese Streitfrage vorläufig der Doktrin und bot alles auf, damit die mühvoll errungenen Vortheile der maritimen Ueberwachung des Weltverkehrs durch das amerikanische Abschließungs-System nicht wieder in Frage gestellt würden.

Es gelang auch, eine Verständigung, obgleich keine vollständig befriedigende, herbeizuführen. Der zu Washington am 9. August 1842 aufgerichtete Boundary-Treaty, nach der Person des englischen Vermittlers auch Ashburton-Vertrag genannt, bestimmt nämlich, daß die beiden vertragschließenden Theile zur Durchführung ihrer besonderen Landesgesetze und Konventionen gegen den Sklavenhandel je ein Geschwader an die afrikanische Küste entsenden werden, deren jedes die verdächtigen Kauffahrer der eigenen Flagge und etwaiger Kartelstaaten zu beaufsichtigen und erforderlichen Falles mit Beschlag zu belegen hätte. Bei diesen Unternehmungen sollten sich die Kreuzer beider Staaten wechselseitig Beistand leisten und ebenso in den Bemühungen unterstützen, die Sklavenmärkte und alle der Beförderung des Sklavenhandels zur See dienenden Anstalten zu unterdrücken.

Auch dieses Abkommen entbehrte der sicheren Grundlage. Es enthielt Zugeständnisse, aber keine bindenden Zusagen. Ueber eine der wichtigsten Fragen, die Art der Freigabe und der Versorgung der vorgefundenen Neger, war eine Vereinbarung überhaupt nicht getroffen worden. Während Großbritannien nach dem Muster des englisch-spanischen Uebereinkommens vom Jahre 1835, einer Revision des Vertrages von 1817, die befreiten Neger als Lohnarbeiter mit siebenjähriger Dienstverpflichtung nach Westindien verschiffte, verlangten die Amerikaner, daß man die

*) Allerdings läßt sich nicht läugnen, daß durch eine derartige Anhaltung, sei es auch nur in Besuchsform, dem merkantilen Interesse empfindlichen Nachtheil zugefügt, das kaufmännische Geheimniß erforscht und dem mit seiner Besatzung aufgehaltenen Schiffe beträchtlicher Kostenaufwand verursacht werden kann.

vorgefundenen Sklaven wieder in ihre afrikanische Heimat zurückschaffe, wohl wissend, daß sie in den Hafenplätzen der Küste entweder dem Müßiggang und der Lasterhaftigkeit anheimfielen, oder bei der nächstbesten Gelegenheit abermals eingefangen und verkauft wurden.

Amerika rühmte sich, dem britischen Reiche das werthvolle Zugeständniß abgerungen zu haben, daß die Schiffe als mobile Gebiete des Staates zu betrachten seien, dessen Flagge sie führen; die Engländer waren zufrieden, einen Anhaltspunkt für die weiteren Verhandlungen mit Frankreich gewonnen zu haben, um das geplante Abkommen vom 29. Mai 1845 zu Stande zu bringen.

Beide Verträge hatten zuvörderst für die Praxis des internationalen Vertragsrechtes insoferne eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, als sie das System der Kooperation auf Grund von Uneigennützigkeits-Erklärungen (Protocolles de désinteressement) eingeführt haben. Solche Protokolle haben bekanntlich den Zweck, bei einem Zusammenwirken mehrerer Mächte zur Abstellung internationaler Ordnungswidrigkeiten, Mittel und Ziele genau festzustellen, um zu verhindern, daß nicht zwischen den einschreitenden Mächten selbst Mißhelligkeiten entstehen.*)

Aber auch für Nordamerika kam die Zeit, in welcher die Widersprüche in Ansehung des Wesens der wahren Freiheit, die sich in der inneren, wie äußeren Politik immer schroffer gestalteten, eine Lösung unaufschiebbar machten. Während des Unabhängigkeitskrieges der Südstaaten zu welchem die Sklavenfrage den äußeren Anlaß bot, willigte die nordstaatliche Regierung in die Durchsuchung der des Sklavenhandels verdächtigen amerikanischen Schiffe, allerdings unter Umständen, unter denen an eine Sklavenzufuhr nicht zu denken war, wohl aber die wohlwollende Neutralität Englands hoch im Werthe stand.

Der neue britisch-amerikanische Vertrag vom 7. April 1862 nahm das

---

*) In jüngster Zeit wurden solche Protokolle abgefaßt, anläßlich der sogenannten Flotten-Demonstration der Unterzeichner des Berliner Vertrages, um 1880 die otomannische Regierung zur Uebergabe des Hafens von Dulcigno an Montenegro zu verhalten; ferner während der von England und Frankreich 1882 gegen Egypten unternommenen Expedition, deren kriegerischem Verlaufe (Bombardement von Alexandrien, Treffen von Tel-el-Kebir gegen Arabi Pascha) jedoch Frankreich ferne blieb; dann 1886, bei der Merkantil-Blokade der griechischen Ostküste, um Griechenland zur Abrüstung zu bewegen; endlich bei der 1888 von Deutschland und England bewerkstelligten Blokade der festländischen Küste des Sultanates Sansibar zur Unterdrückung des Negerhandels und der Feindseligkeiten der Sklavenhändler.

System der gemischten Gerichtshöfe an und bekannte sich zu dem, schon im erfolglos gebliebenen Entwurfe vom Jahre 1824 enthaltenen Grundsatz, daß sich die Gerichtszuständigkeit im Prisenverfahren nach der Flagge des weggenommenen Schiffes zu richten habe.

Seit der Abolitionsacte von 1865 für das ganze Gebiet der nunmehr 42 Staaten umfassenden Union, wurde die Betheiligung Amerikas an den Sklaventransporten zusehends geringer. Auch in Brasilien hörten die Sklavenzufuhren auf und es begannen daselbst jene ruhmreichen, unablässigen Bemühungen gegen die Sklavenhaltung, von denen noch die Rede sein soll. Die öffentlichen Sklavenmärkte, Versteigerungen und See-Agenturen sind längst geschlossen, was jedoch nicht verhindert, daß der verschleiert betriebene Handel mit Sklaven nicht aufgehört hat, ein gewinnbringendes Geschäft zu sein.

IV.

Mit jener Ueberlegenheit im kolonialen Wettbewerbe, welche die englische Nation aus ihrer Selbstbeherrschung, Zähigkeit, Arbeitsausdauer und Unbekanntschaft mit idealer Spekulation, Grübelei und Träumerei herleitet, wendete sie nunmehr ihre ganze Thatkraft der afrikanischen Slave Trade zu. Bei aller Bewunderung der großartigen Leistungen für charitative Zwecke, welche England aufzuweisen hat, wird man doch sagen müssen, daß für seine afrikanischen Maßnahmen weniger die humanitären Bestrebungen, als vielmehr der Trieb und Drang bestimmend waren, dasjenige, was man angefaßt hat, klar und wahr, ohne Zeitverlust fertig zu machen.

Ohne sich bei Fragen über die völkerrechtliche Natur der Protektorate, über die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete, über die Validität der mit den Afrikavölkern abgeschlossenen Verträge lange aufzuhalten, schritt man zur Anglisirung des dunklen Welttheiles.

Die Geschichte der kolonialen Erwerbungen der britischen Krone zeigt auf jedem Blatte, wie das Volk des old merry England mit nüchternem Erwerbssinn ziviliſatorische Zwecke in steter Verbindung mit den kaufmännischen anstrebte, wie allerwärts dem Forscher der Handelsmann und Missionär und diesen wieder der Beamte und Soldat nachfolgten. Von jeher haben die Engländer bei ihren großen Unternehmungen den Grundsatz befolgt, es seien Männer nothwendig, welche die Dinge in die Hand nehmen, nicht blos Verfügungen und Traktate (men, not measures)

und ſich zur Lehre bekannt, Streitigkeiten zu erledigen (to settle quarrels) indem man ſie niederſchlägt, wofern man der Stärkere iſt.*)

Indem die Engländer Verträge nur im eigenſten Intereſſe eingehen, ſind ſie der Anſicht, daß dasjenige, was man für ſich ſelbſt durchdacht, erforſcht und beſorgt hat, nachmals auch Andern zu Gute komme, während einem dasjenige, was ſchon urſprünglich für Andere beſtimmt iſt, wenig Nutzen und Vortheil einbringt.

Ohne im entfernteſten die Vertragstreue Englands anzuzweifeln, ſei lediglich darauf hingewieſen, daß die geſammten Beſitz-, Rechts- und Handelsverhältniſſe des britiſchen Reiches ein untrennbares Ganze bilden, ſo zwar, daß ſeine Handelspolitik die Grundlage ſeiner Weltpolitik bildet. Darum haben auch die Engländer ihre großen handelspolitiſchen Pläne durch das Völkerrecht minder beeinfluſſen laſſen, als die Kontinental-Mächte, und ihren Rechtsſätzen und Rechtsgewohnheiten immer größeres Gewicht beigelegt, als neuen Theorien in neuen Verträgen.

Es iſt ſchon angedeutet worden, wie ſchwer ſich Großbritannien für den Grundſatz entſchieden hat, daß bei internationalen See-Reaten die gerichtliche Zuſtändigkeit durch die Flagge des weggenommenen Schiffes beſtimmt werde. Allein durch die Erfahrung belehrt, daß Flaggen und Flaggenrechte im Wege des Kaufes zu erlangen waren und wie andere Handelsgegenſtände ihre Preistarife hatten, verlangte die öffentliche Meinung in England, daß die Regierung ungeachtet des Vertrages vom Jahre 1841, wieder zu den alten Prinzipien zurückkehre, nach welchem der Gerichtsſtand durch die Flagge des aufbringenden Schiffes beſtimmt wird.

Wirklich wurden durch Parlamentsakte vom 8. Auguſt 1845 die Braſilianiſchen, beim Sklavenhandel betheiligten Schiffe, wie ſchon früher, 1839, portugiſiſche Fahrzeuge, den engliſchen Admiralitäts-Gerichten unterworfen.**)

Bald nachher verhandelte das engliſche Unterhaus über eine Petition der Anti-Sklavereigeſellſchaft, und der Geſellſchaft für die Ziviliſirung Afrikas, es möge auch auf die im Sklavenhandel begriffenen Schiffe der Vereinigten Staaten das gleiche Verfahren angewendet werden, zumal es

---

*) Bekannt iſt der Cityſpruch: Haut ſie, denn ſie haben keine Freunde.

**) Braſilien erhob dagegen einen, allerdings wirkungsloſen Proteſt, in welchem es dieſe Parlaments-Akte, weil evident gegen allen Gebrauch und alle Gerechtigkeit verſtoßend, als grobe Verletzung der Würde und Unabhängigkeit des Braſilianiſchen Staates bezeichnete.

amerikaniſcher Grundſatz ſei, daß dem Sieger die Beute gehöre. Aus Anlaß mehrerer Fälle, in denen ſich Angehörige von Staaten, welche in einem ſeerechtlichen Vertragsverhältniſſe nicht ſtanden, durch das Aufziehen einer falſchen Flagge einer fremden Gerichtsbarkeit freiwillig unterwarfen, kam auch die Frage zur Entſcheidung, ob ihr Mutterland einen ſolchen Vorgang dulden müſſe. England verneinte dieſe Frage mit der Begründung, daß jedes eine Flagge zum Zwecke des Sklavenhandels mißbrauchende Schiff ſeine Nationalität verwirkt habe und als Schiff ohne Flagge, wie ein Pirat zu behandeln ſei.

Dieſe Maximen einer materialiſtiſchen Ziviliſation, welche Großbritannien ſeiner maritimen Politik und den ausgreifenden Plänen ſeiner kolonialen Machtentfaltung zu Grunde legt, ſind durchaus nicht neu. Aber ſie haben in jüngſter Zeit ſo ſehr an Wichtigkeit gewonnen, daß ſich daraus Verhältniſſe ergeben haben, welche in Vergleich mit der ehemaligen Lage der Dinge neu zu nennen ſind.

Noch vor Eintritt der kolonial-politiſchen Aera der Gegenwart ſuchte England die orientaliſchen Machthaber zu wirklichen Mitintereſſenten bei Bekämpfung des Sklavenhandels zu machen. Es war dies ein ſchwieriges Unternehmen, wenn man bedenkt, daß im eigentlichen Kernpunkte die afrikaniſche Sklavenfrage eine Machtfrage zwiſchen der Ausbreitung des Islam und der Chriſtianiſirung des dunklen Welttheils iſt,*) und daß der in ſolchen Dingen äußerſt ſcharfblickende Orientale ſeine Ueberzeugung nicht aus den vielverheißenden Zuſicherungen der diplomatiſchen und miſſionären Propaganda, ſondern aus den Handlungen der Menſchen und ihrem Verhalten ſchöpft und ſich unabläſſig mit der Frage beſchäftigt, wo das eigentliche Ziel der Maßnahmen zur „Unterdrückung des Sklavenhandels“ zu ſuchen ſei, und ob nicht die Hoffnungen derjenigen, welche in Verfechtung humanitärer Prinzipien die Ziviliſirung des Orients verlangen, mehr noch auf die Füllung der eigenen Taſchen gerichtet ſind.

Zwar gelang es Großbritannien, alle machtgebietenden orientaliſchen Herrſcher zum Abſchluſſe von Verträgen über den Schutz von Sklaven zu beſtimmen. Mit Egypten wurde am 14. Auguſt 1877, mit der otomaniſchen Pforte am 25. Jänner 1880, mit Perſien am 2. März 1882, mit Abyſſinien am 3. Juni 1884 ein Uebereinkommen geſchloſſen. Auch von

---

*) Ein genauer Kenner der Orient-Verhältniſſe, Graf de Maiſtre, ſagt geradezu: Entre Chretien et Musulman l'un de deux doit servir ou perir.

den Beherrschern der kleineren Despotien, so jenen der Arabischen Sultanate von Maskat, Makulla, der ostafrikanischen von Sansibar, Witu u. A., beeilte sich England, lange vor Beginn der Theilung Afrikas, solche Zugeständnisse zu erlangen.

Aus jener Zeit stammt auch die im Zusammenhange mit dem englisch-deutschen Abkommen vom 1. Juli 1890 wieder vielgenannte Konvention zwischen England und Frankreich, vom 10. März 1862, in welcher sich beide Großmächte gegenseitig verpflichteten, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Unabhängigkeit des Sultans von Maskat einerseits und des Sultans von Sansibar andererseits, die Unabhängigkeit dieser beiden Fürsten zu achten. Im Dezember 1886 ist diesem Uebereinkommen auch das deutsche Reich beigetreten.

Haben auch solche Verträge zur Verminderung der Härten und Grausamkeiten, zu denen die Sklavenhaltung Anlaß bietet, erheblich beigetragen, so werden sie doch an und für sich niemals im Stande sein, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Dieselben orientalischen Fürsten und Würdenträger, welche mit unerschütterlichen Gleichmuth jede Erklärung gegen Sklavenfang und Sklavenhandel unterzeichnen, bleiben nach wie vor die beste Kundschaft für die Lieferanten von Hausſklaven und Haremsfrauen. Mit schweigsamer Resignation lassen sie Schiffsdurchsuchungen, Blokaden und einschlägige Heimsuchungen über ihr Gebiet ergehen, des unausbleiblichen Zeitpunktes gewiß, in welchem die Europäer der Kosten und Mühen solcher Maßregeln überdrüssig werden. Die Gewalthaber der orientalischen Staatswesen haben sich aber auch aus dem Vertragsrechte der christlich-europäischen Staatengemeinschaft gerade den verfänglichsten Satz eingeprägt, daß ein Rechtsverhältniß, wofern es in die Lage gekommen ist, in der es nicht hätte entstehen können, von selbst wieder hinfällig wird.

Man wird daher gut thun, solchen Verträgen, die in Wahrheit ein wohlerwogenes Entgegenkommen vermissen lassen, kein übermäßiges Gewicht beizulegen. Ihre glänzende Hülle birgt einen schwächlichen Kern in sich. Volle Sicherheit wird ihnen so lange nicht beizumessen sein, als der Islam seine Widerstandsfähigkeit gegenüber der sogenannten Kulturträgerei und ihren mitunter zweifelhaften Beglückungen nicht verloren hat.

Der in jüngster Zeit lebhaft betriebene Verkehr von Sklavenfahrzeugen in den Gewässern, Hafenplätzen und Strommündungen der ostafrikanischen Küste, sowie die überhandnehmenden Raubzüge, welche die arabischen Sklavenjäger in das Innere von Afrika unternahmen, um Elfenbein und Sklaven zu erbeuten, veranlaßten im November 1888 Deutsch-

land und England zur gemeinsamen Blokirung der festländischen Küste von Sansibar. (Siehe Beilage A.)

Der mit den vom deutschen Reichstage bewilligten Mitteln organisirten Schutztruppe gelang es, im Vereine mit den Streitkräften der Marine die ihr gestellten Aufgaben so weit zu lösen, daß nach Verlauf einer zehnmonatlichen Blokade, im Einvernehmen mit den betheiligten Mächten diese Maßregel aufgehoben werden konnte, nachdem auch der Sultan von Sansibar ausreichende Dekrete erlassen hatte, um die Unterdrückung des Sklavenhandels in jenen Gegenden in Aussicht zu stellen.*)

V.

Schon während der Verhandlungen über die Anerkennung der Flagge der internationalen afrikanischen Gesellschaft im Kongo-Lande, (blaue Fahne mit goldenem Sterne in der Mitte) als diejenige eines befreundeten Staates (comme le pavillon d'un etat ami) oder jene einer Regierung (d'un gouvernement) wie der amerikanische Ausdruck lautet, wurde bestimmt, daß die Assoziation den Unterthanen der Vertragsmächte Freiheit des Kultus, des Handels und des Länderbesitzes gewährleisten werde. Dieselbe Zusicherung findet sich in den Konventionen über die Anerkennung der Kongo-Assoziation als Kongo-Staat.

Die General-Akte der Berliner (Kongo)-Konferenz vom 26. Februar 1885 hat in dem Bestreben, die für die Entwicklung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Vorbedingungen im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens zu regeln und allen Völkern

---

*) Diese Dekrete erließ Sayid Kalifah-ibn-Said († 17. Februar 1889), welcher seinem Bruder Sayid Bargasch († 27. Mai 1888) in der Regierung nachgefolgt war und unter dem Einflusse des Araberthums stehend, anfänglich das Eindringen der europäischen Mächte entschieden bekämpft hat. Der jüngere Bruder desselben, der gegenwärtige Sultan Sayid Ali ibn-Said erließ im Hinblicke auf das englisch-deutsche Uebereinkommen vom 1. Juli 1890 ein neuerliches Dekret, wornach die vor dem Abschlusse desselben bestandenen Verordnungen gegen die Sklaverei aufrecht bleiben sollen. Der Verkauf und der Tausch von Sklaven, sowie Sklaven-Depots sind strenge untersagt; die Sklaven sollen ihre Freiheit erlangen, wenn ihr Eigenthümer ohne legitime Nachkommenschaft stirbt, wenn er sich mit einer Engländerin verehelicht, oder wofern sie sich loskaufen. Die grausame Behandlung von Sklaven soll den Verlust der Hausgewalt über alle Sklaven nach sich ziehen.

die Vortheile der freien Schiffahrt auf den zwei bedeutendsten Strömen Afrikas, die sich in den Atlantischen Ozean ergießen, zu sichern, gleichzeitig aber auch auf die Erhöhung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der eingebornen Völkerschaften bedacht, im Hinblicke auf die Grundsätze des Völkerrechtes über den Sklavenhandel, die Erklärung aufgenommen, daß die das vertragsmäßige Kongobecken bildenden Territorien weder als Markt, noch als Transitweg für den Handel mit Sklaven, welcher Race sie auch seien, dienen können, und daß sich jede Signatarmacht verpflichtet, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diesem Handel ein Ende zu machen und jene zu bestrafen, die sich mit demselben abgeben. (Siehe Beilage B.)

Hiermit ist der Kongo-Staat, einstmals der Hauptsitz der Großunternehmen mit Negersklaven, der Herrschaftsbereich des mächtigen Sklavendespoten Tippu-Tip, die Haupt- und Vormacht gegen den Sklavenhandel in West-Afrika geworden.

Die Zeit, als der Drei-Kaiser-Bund den Gang der europäischen Politik bestimmte und Frankreich die Klugheit besaß, sich diesem mächtigen Bunde zu nähern, war für den Eintritt des deutschen Reiches in die Reihe der Kolonialmächte äußerst günstig. Die seit 1884 bewerkstelligte Uebertragung der Autorität des Reiches auf noch unbeanspruchte Ländereien Afrikas und an der Südsee, die Gründung deutscher Schutzgebiete in Gegenden, wo deutsche Handelshäuser betriebsame Niederlassungen besaßen, hatten jene Erfolge zuwege gebracht, welche ein entschlossenes, zielsicheres Auftreten fast immer begleiten, und gaben der Weltstellung Deutschlands einen starken Rückhalt. Auf der Berliner (Kongo)-Konferenz vermochte Deutschland einen großen und konsequenten Gedanken glücklich durchzuführen und konnte in der Folge bei der Vertheilung der afrikanischen Küstengebiete einen ebenbürtigen Antheil neben dem meerbeherrschenden England verlangen und erhalten.

Deutschland hatte unbestreitbar die Qualitäten einer Weltmacht erlangt: eine Marine, stark genug, um an fernen Küsten einen Eindruck hervorzubringen, und die einheimische Kraft dahin übertragen zu können; eine territoriale Basis von solcher Breite, daß sie dem betreffenden Staate durch sein bloßes Dasein einen natürlichen Einfluß auf die internationalen Gleichgewichtsverhältnisse gewährt; ein ihm geschichtlich eigenthümliches politisches Prinzip, eine Staatsidee, welche der betreffende Staat vertritt, und seiner Ueberlieferung gemäß vertreten muß.

Je weiter sich jedoch Frankreich von dem Drei-Kaiser-Bunde wieder entfernte und je unzweifelhafter der Rücktritt Rußlands von demselben wurde, desto mehr verlor die koloniale Führung an fester Haltung, desto rühriger zeigte sich wieder England. Man kann nicht sagen, daß die ferneren Abmachungen, die über einzelne Punkte mit den Engländern verhandelt wurden, die koloniale Sicherheit Deutschlands erhöht und die beiderseits schwierige Lage vereinfacht hätten.

Um Reibungen, offenen Mißhelligkeiten und Konteſtationen vorzubeugen, welche die Beſitzerweiterungen in Oſt- und Weſt-Afrika zwiſchen England und Deutſchland leicht hervorrufen konnten, haben beide Mächte ein neues Abkommen getroffen, das volle Klarheit über die Sachlage verbreitet, die einzelnen Abmachungen wieder in Zuſammenhang mit der geſammten Kolonialpolitik bringt und die Grundlagen ſicherſtellt, die es ermöglichen, auf beſtimmt abgegrenzten Gebieten die koloniale Arbeit wahrhaft fruchtbringend zu machen und denjenigen, welche entſchloſſen ſind, ſich derſelben mit Einſicht und Thatkraft zu widmen, eine ſtetige und nachhaltige Unterſtützung zu gewähren. Eine Analyſe des zwölf Artikel umfaſſenden engliſch-deutſchen Abkommens vom 1. Juli 1890 zu bieten, dasjenige, was durch dasſelbe erreicht und nicht erreicht wurde, gegen einander abzuwägen, liegt außerhalb des Gegenſtandes dieſer Abhandlung. Der Wortlaut des Abkommens, welches in Wirklichkeit ein deutſch-engliſcher „Ausgleich" iſt, die Auseinanderſetzungen des Lord Salisbury im engliſchen Oberhauſe, ſeine Note an den britiſchen Botſchafter in Berlin Sir Malet und die Denkſchrift der kaiſerlich deutſchen Regierung über die Beweggründe zu dem deutſch-engliſchen Abkommen bieten für eine vorurtheilsloſe Beurtheilung der durch dasſelbe geſchaffenen Sachlage, reichhaltiges Material. (Siehe Beilage C.)

Soweit dasſelbe neue Grundlagen für die Rechts- und Kulturverhältniſſe des dunklen Erdtheiles geſchaffen hat und vorausſichtlich für die zukünftigen Beſtrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels, ſowie zur Milderung der Sklaverei eine Errungenſchaft bedeutet, die nicht niedrig veranſchlagt werden darf, genügt es, die Grundzüge dieſer Vereinbarung in Kürze hervorzuheben.

Art. 1. begrenzt die Deutſchland und Großbritannien in Oſtafrika zur Geltendmachung ihres Einfluſſes vorbehaltenen Gebiete. Deutſchland ſchränkt ſeine Beſitzrechte an dem Gebiete bis zum Tangajika-See ein; Uganda wird aufgegeben.

Art. 2. Deutschland zieht seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Deutschland verzichtet ferner über seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju sowie auf seine Ansprüche auf dem Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanafluſſe und auf die Inseln Patta und Manda.

Art. 3 reguliert die Grenzen in Südwest-Afrika. Das Ngamiland wird England überlassen, das auch die Walfisch-Bai behält. Das Damaraland erhält eine neue innere Grenze.

Art. 4 bestimmt die Grenzen in West-Afrika. Bezüglich des Togo-Gebietes und Kamerun wird einer Grenzberichtigung zugestimmt.

Art. 5 enthält die Bestimmung, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der andern Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 6 trifft die Verfügung, daß bei allen in den Artikeln 1 — 4 bezeichneten Abgrenzungslinien Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden können.

Art. 7 bestimmt, die beiden Mächte verpflichten sich, daß keine sich in die Einflußsphäre, die jeder von ihnen durch die Artikel 1—4 angewiesen ist, einmischen werde. Keine Macht wird in der Einflußsphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Hoheitsrechte oder Protectorate annehmen, noch wird sie der Ausbreitung des Einflusses der anderen hindernd entgegentreten. Es wird ausgemacht, daß keinerlei Gesellschaften oder Personen, welche Unterthanen der einen Macht sind, Hoheitsrechte ausüben können in jener der andern zugewiesenen Sphäre, ausgenommen mit Einwilligung derselben.

Art. 8 enthält die Verpflichtung beider Mächte, in allen Theilen ihrer betreffenden Sphären innerhalb der Grenzen der durch die Berliner Akte v. J. 1885 festgestellten Freizone, auf welche die fünf ersten Artikel jener Akte zur Zeit des Abschlusses des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen jener Artikel, welche dem Handel vollkommene Freiheit gewähren, in Anwendung zu bringen.

Art. 9 besagt, daß Handels- und Bergwerks-Konzessionen, Grundeigenthumsrechte, welche Gesellschaften oder Personen, die Unterthanen einer der beiden Mächte sind, zustehen, falls ihre Giltigkeit in aller Form Rechtens festgestellt ist, in der Sphäre der einen Macht von der anderen erkannt werden. Diese Konzessionen müssen natürlich in Uebereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen ausgeübt werden.

Art. 10 sichert in allen Gebieten Afrikas, welche dem Einflusse der beiden Mächte unterstehen, den Missionen beider Gebiete vollen Schutz zu. Für alle Formen von Religionsübung und Religionslehre wird Glaubensduldung und Glaubens-Freiheit gewährleistet.

Art. 11. Großbritannien verpflichtet sich, seinen ganzen Einfluß geltend zu machen zur Herstellung eines freundschaftlichen Uebereinkommens, durch welches der Sultan von Sansibar seine Besitzungen an dem Festlande vollkommen an Deutschland abtreten wird, welche in den bestehenden Konzessions-Verträgen der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft eingeschlossen sind, zugleich mit deren Zugehör und der Insel Mafia. Es wird stipulirt, daß Se. Hoheit der Sultan zugleich angemessene Entschädigung für den Einkommenverlust erhalten wird, welche diese Abtretung nach sich zieht.

Deutschland verpflichtet sich, das Protektorat Großbritanniens über den Rest der Besitzungen des Sultans von Sansibar anzuerkennen mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba, desgleichen über die Besitzungen des Sultans von Witu und das angrenzende Gebiet von Kismaju, von wo Deutschland seine Hoheitsrechte zurückzieht. Es wird bestimmt, daß, wenn die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme des großbritannischen Protektorats über Sansibar stattgefunden hat, Ihrer Majestät Regierung bei Uebernahme desselben die Verpflichtung auf sich nehmen wird, ihren ganzen Einfluß bei dem Sultan geltend zu machen, um ihn zu dieser Abtretung innerhalb der kürzesten Frist gegen angemessene Entschädigung zu vermögen.

Art. 12. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zugehör von Ihrer britischen Majestät an Se. Majestät den deutschen Kaiser abgetreten.

Ob man nun der Meinung ist, daß durch dieses Abkommen der eine Theil einen Vortheil über den andern errungen hat, oder daß beide Kontrahenten gewonnen haben, weil jeder dasjenige erlangt hat, was ihm am Vortheilhaftesten erscheint: der Umstand, daß durch dasselbe das Werk der Sklaven-Abolition, hoffentlich auf lange Zeit hinaus gefördert ist, verschafft demselben allgemeine und berechtigte Sympathien.

Die Festsetzungen des 6. Artikels im 1. Kapitel der Generalakte der Berliner Konferenz über den Schutz der christlichen Missionen, über die religiöse Duldung und Freiheit des Gottesdienstes und Unterrichtes, über die Abschaffung der Sklaverei und des Negerhandels insbesondere, sind durch Artikel 10 des vorliegenden Abkommens auf alle Gebiete Ost-Afrikas ausgedehnt worden, welche einer der beiden vertragschließenden Mächte gehören, oder unter ihrem Einfluß stehen. Zwar nicht im Abkommen selbst, aber in der dasselbe ankündigenden Note des Lord Salisbury an den britischen Botschafter in Berlin, Sir E. Malet, vom

14. Juni 1890 wird erklärt, es werde das von England mit Zustimmung des Sultans von Sansibar und mit voller Einwilligung Deutschlands übernommene Protektorat über das Sultanat, einschließlich der Inseln Sansibar und Pemba, durch die direkte Kontrole und den ausgedehnten Einfluß, welche dieses Uebereinkommen Großbritannien gibt, eine mächtige Unterstützung bei den Bemühungen gewähren, die sowohl zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See, wie zur Ausrottung der Sklaverei selbst gemacht werden.

Auch nachmals, in der Sitzung des englischen Oberhauses vom 19. Juli 1890 hat Lord Salisbury nicht verabsäumt, durch den Hinweis auf die geschaffene Möglichkeit einer völligen Vernichtung des Sklavenhandels, dem Abkommen die Sympathien aller Menschenfreunde und Anhänger der christlichen Lehre zuzuwenden.

Diesem Abkommen sind die englisch-französischen Unterhandlungen in Betreff des Protektorates über Sansibar gefolgt. Denn so formeller Natur die Ansprüche Frankreichs auf Sansibar in Folge der im Frühling 1862 zwischen England und Frankreich getroffenen Vereinbarungen auch sein mochten, so konnten dieselben dennoch nicht unberücksichtigt bleiben und eine Abfindung Frankreichs in der einen oder andern Form war nicht von der Hand zu weisen. (Siehe Beilage D.)

Auch mit Portugal (in Betreff der Zambesi- und Schire-Frage) ist ein gütliches Abkommen zum Abschlusse gelangt und dürften nunmehr die diesbezüglichen Streitobjekte in Afrika, wenn nicht ganz beseitigt, so doch in ein Ruhestadium getreten sein, welches einer kraftvollen Entwicklung kolonialer Thätigkeit nur förderlich sein kann. (Siehe Beilage E.)

Die temporäre Besetzung Egyptens durch England dauert fort. Sie besitzt schon im Hinblicke auf dem mächtigen Einfluß der Sklavenhändler im ganzen Nil-Lande den Charakter einer schwebenden Frage, welche ungeachtet der wiederholten Anfrage der Türkei, bezüglich der muthmaßlichen Dauer der Okkupation, nicht so bald gelöst werden dürfte.

Italien ist bemüht, seinen Besitzstand in Afrika, die Colonia eritrea, wie die offizielle Benennung lautet, zu erweitern. Die Mareb-Linie ist in italienischer Gewalt, die Grenzen der Kolonie nach Abyssinien sind weit vorgeschoben, wenn auch noch nicht gesichert. Die landwirthschaftlichen Ansiedelungen, namentlich in der Umgegend von Asmara, dürften eine günstige Zukunft vor sich haben. Das Geschick scheint Italien nach dem Sudan zu weisen. Das Unternehmen ist groß und langwierig, aber die Schwierigkeiten dürften sich vermindern, je früher man den muselmannischen

und äthiopischen Gebieten der Kolonie ihr altes, aus dem Glauben, den Sitten und Gebräuchen der durch Aufstände und Bürgerkriege verwilderten Bevölkerung hervorgegangenes Recht zurückgibt. Wie die Erfahrung lehrt, will in diesen Gegenden die Sklavenfrage mit besonderer Vorsicht behandelt sein.

In nicht allzu ferner Zeit wird die Theilung Afrikas vollzogen sein. Gewisse mißbräuchliche Berufungen auf das Recht und die kolonialen Rechtsansprüche, welche selbst Negervölker in Erstaunen setzen würden, wenn sie dieselben verstehen könnten, werden verstummen; die sogenannten Landkäufe für abgetragene Marinekleider, Lendentücher, Federhüte, Kappenstiefel, Bronzeketten, Drehorgeln, Kinderspielzeug u. s. w. werden in Vergessenheit gerathen, die sonderbaren Verträge, welche eine Anzahl von Afrikaforschern, die mit viel Willensstärke wenig Neigung verbinden, ihrem Rechtsgefühl Zwang aufzulegen, den Häuptlingen abjagte, werden den Denkwürdigkeiten des Völkerrechtes zugesellt werden und ebenso die fragwürdigen Cessionen solcher Protektorats-Verträge an koloniale Gesellschaften.

Auch in den staatsrechtlich noch verworrenen Zuständen mit ihren schwankenden Rechtsformen: der Handelsgesellschaft, der autonomen Korporation, der staatlichen Korporation auf Grund von Schutzbriefen, der Kron-Kolonien, wird ehestens Wandel geschaffen werden.*) Es frug sich nur,

---

*) Nach dem, was im deutschen Reichstage über die Deutsch-Ostafrikanische Kolonie mitgetheilt oder sonst bekannt geworden ist, herrscht dort ein staatsrechtlich noch unsicherer Zustand. Durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 27. Februar 1885 ist der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Landeshoheit einschließlich der Gerichtsbarkeit unter der Oberhoheit des Kaisers und unter Aufsicht der Regierung übertragen; der deutsche Reichskommissär, Major v. Wissmann, übte aber gemäß der ihm unterm 12. Februar 1889 ertheilten Instruktion seit Jahresfrist eine fast unbeschränkte Diktatur aus, nicht bloß im deutschen Schutzgebiete und innerhalb der deutschen Interessensphäre, sondern auch in dem der Verwaltung der genannten Gesellschaft übertragenen, aber unter Souveränetät des Sultans von Sansibar gestandenen, mehr als 90 deutsche Meilen langen Küstenstriche. Sein Hauptquartier befand sich auf der Insel Sansibar, also im Auslande; seine Truppe steht im Solde des Reichs und kämpft unter dessen Flagge, aber Niemand vermag zu sagen, wessen sie, die nach alter Landsknechtssitte geworbene, eigentlich ist.

Daneben betreibt die Ostafrikanische Gesellschaft ihre Geschäfte, soweit sie mit den Anordnungen des Reichskommissärs nicht kollidiren, schließt Verträge ab, erhebt die Zölle, richtet in den gewonnenen Häfen ihre Zollstationen wieder ein und läßt das Innere zum Zweck weiterer Unternehmungen erforschen. Ganz neuerdings ist ihr in der Ertheilung der Befugniß zum selbständigen Prägen von Münzen ein besonderes Hoheitsrecht verliehen worden, wodurch ihre souveräne Stellung von neuem bekräftigt erscheint. Der kaiserliche Generalkonsul, bisher in Sansibar, fungirt als diplomatischer Vertreter des Reiches, der kommandirende Offizier der dort stationirten deutschen See-

ob man abwarten ſollte, bis das naturgemäße Fortſchreiten der Auswanderung, die Ziviliſation und die Beſtrebungen der Kolonial-Geſellſchaften, ſich in das Gleichgewicht zu ſetzen, die Beſitztitel dieſer Territorien in wirkſamerer Weiſe feſtſtellen würden, als Protokolle und Formulare für Protektorats-Verträge, oder ob man nicht vielmehr den Wettſtreit der kolonialen Pfadfinder mäßigen und ihrem mitunter gewaltſamen Eifer durch rechtzeitige Erledigung der ſchwebenden Gebiets- und Rechtsfragen begegnen ſollte. Daß der letztere Weg betreten wurde, iſt ein werthvolles Unterpfand für die Sicherung des europäiſchen Friedens und dürfte es möglich machen, ſich fortan mit voller Kraft der intenſiven kolonialen Arbeit zuzuwenden.

VI.

Am 18. November 1889 wurde in Brüſſel die internationale Afrika-Konferenz zur Bekämpfung der Sklaverei eröffnet. Es waren 17 Staaten und zwar 13 europäiſche ſouveraine Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, der Kongoſtaat, die Türkei und Perſien vertreten. Die Konferenz begann ihre Arbeit damit, alle Behelfe herbeizuſchaffen, welche über das Unternehmen zur vollſtändigen Beſeitigung des Sklaventhums, in geſchichtlicher, rechtlicher und humanitärer Beziehung Klarheit verſchaffen. Zunächſt bieten die Arbeiten der maritimen Kommiſſion eine Ueberſicht aller völkerrechtlichen, auf die Unterdrückung des Sklavenhandels Bezug nehmenden Verträge, ferner einer Analyſe aller ſeit 1815 in dieſer Frage gefaßten Beſchlüſſe der europäiſchen Kongreſſe, insbeſonders eine vergleichende Studie der von Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Ausrottung des Menſchenhandels zur See getroffenen Uebereinkommen.

Der Bericht zieht in genetiſcher Zuſammenfaſſung die Fragen über das Recht der Unterſuchung der Schiffe, über die örtliche und ſachliche Zuſtändigkeit zur Einleitung des Verfahrens, über die Befugniſſe der zuſtändigen richterlichen Behörde zur Konfiskation des Fahrzeuges, über die Maßnahmen bezüglich der konfiszirten Fahrzeuge, über die Entſchädigung

---

Streitkräfte ſteht dem Reichskommiſſär als beigeordneter militäriſcher Befehlshaber zur Seite. In der That außergewöhnliche Zuſtände, denen zwar Elemente ſtaatsrechtlicher Organiſation, aber kein ſtaatsrechtliches Syſtem zu Grunde liegen.

im Falle eines Freispruches, über die Befreiung der an Bord des Sklavenschiffes vorgefundenenen Neger, in den Kreis der Darstellung. Ohne Zweifel werden die Ergebnisse gerade dieser Studien, mit ihrem reichen, von berufenster Seite zusammengelegten Aktenmaterial, wenn es an die Oeffentlichkeit gelangen wird, einen schätzbaren Beitrag zur Aufhellung der auf diesen Gegenstand gerichteten Bestrebungen des See-Völkerrechtes bilden. Doch wird man kaum irren, wenn man in der Hauptsache folgenden Sachverhalt als richtig annimmt:*)

So weit es sich um die abermalige feierliche Bekräftigung des Grundsatzes handelte, daß die Sklaverei im schwarzen Welttheile nach Möglichkeit eingeschränkt und die Sklavenausfuhr über See nach anderen Gebieten unterdrückt werden soll, waren alle Konferenz-Mitglieder eines Sinnes. Ebenso einträchtig wurden die Untersuchungen über den Sklavenhandel, wie und wo derselbe gegenwärtig noch in Afrika schwunghaft betrieben würde, angestellt.

Sobald jedoch die Konferenz diese Verhandlungsgegenstände erledigt hatte und an die Aufstellung praktischer Normen ging, nach welchen bei Bekämpfung des Sklavenhandels über See vorgegangen werden soll, traten die bekannten Meinungsverschiedenheiten abermals zutage.

Die großen Kolonialmächte wollten sich nicht die Hände binden, nicht unter eine internationale Kontrole stellen lassen, welche ihren Angehörigen bei den merkantilen Unternehmungen hinderlich sein könnte. Von englischer Seite wurde Bedenken erhoben gegen den Vorschlag, den Verkauf von Waffen und Pulver an die Eingebornen allgemein zu verbieten, nicht blos, weil die Waffenausfuhr aus Birmingham und anderen Fabrikstädten Alt-Englands einen ausgiebigen und gewinnbringenden Handelszweig bildet, sondern auch aus militärischen Gründen. Man läßt nicht ungern Feuerwaffen in die Hände jener Stämme gelangen, deren man sich gegen unbequeme Nachbarn mit Sicherheit bedienen kann.

Französischerseits wollte man von einer Verschärfung des Untersuchungsrechtes gegen Schiffe, welche des Sklaven- oder Waffenschmuggels verdächtig sind, nichts wissen. Für die französische Regierung waren hiebei weniger kommerzielle Rücksichten maßgebend, als solche der nationalen Empfindlichkeit. Was unter französischer Flagge segelt, soll für

---

*) Er ist der „Indépendance Belge" entnommen, einem publizistischen Organ, das verläßliche Auszüge aus den Verhandlungs-Protokollen kursorisch veröffentlicht hat.

Nichtfranzosen unantastbar sein, Seeoffizieren fremder Nationalität kein Recht zugestanden werden, in der Eigenschaft von Vollmachtsträgern einer internationalen Seepolizei eine so weitgehende Kontrole über französische Fahrzeuge auszuüben. Diese Empfindlichkeit mag dadurch noch erheblich gesteigert worden sein, daß die Italiener und die Deutschen in jenen afrikanischen Küstengebieten, die bezüglich der Sklavenausfuhr derzeit vor Allem in Betracht kommen, in Ostafrika, namhaften Landbesitz erworben haben und deßhalb ebenso gut wie die Engländer zur Kontrole der unter französischer Flagge segelnden arabischen Dhaus berufen sein werden.

Die maritime Kommission trat auf der Grundlage der Vorschläge Englands in die Berathungen ein. England beabsichtigte den Antrag zu stellen, jedes Kriegsschiff der auf der Konferenz vertretenen Staaten solle das Recht haben, vorbeifahrende Fahrzeuge, welche verdächtig sind, eine Sklavenladung zu führen, innerhalb der festzustellenden Seezonen anzuhalten und zu durchsuchen. Dieses Ansinnen begegnete dem lebhaften Widerspruch Frankreichs, welches geltend machte, daß mit einer derartigen, gewissermaßen diskretionären Befugniß allzu leicht Mißbrauch getrieben werden könne.

Die Vertreter der Türkei gaben zu verstehen, daß sich ihr Staat an der Verhinderung der Sklavenausfuhr aus Afrika mit allem Eifer betheiligen werde, die Sklaveneinfuhr nach der Türkei jedoch nicht verbieten könne. Insbesonders sollen sich die vorgeschlagenen Maßregeln nicht auf den Import von weißen Cirkassinnen erstrecken.

Die nach schwierigen Verhandlungen erzielte Verständigung geht nunmehr dahin, daß das Durchsuchungsrecht auf verdächtige Schiffe von weniger als 500 Tonnen in der Zone von der Küste von Beludschistan bis Duilimane beschränkt sein soll. Ueber das Anhalten verdächtiger Schiffe durch ein Kriegsschiff hat der Kapitän zu berichten. Darnach sollen also große Dampfer von der Durchsuchung befreit sein und nur von kleineren Schiffen der Nachweis verlangt werden, daß sie unter legitimer Flagge fahren uud zwar darum, weil nach den eigenthümlichen Verhältnissen, welche in Ost-Afrika bestehen, solche kleinere Fahrzeuge besonders lebhaft am Sklavenhandel betheiligt sind. Im Uebrigen dürften die fundamentalen Bestimmungen des Traktates vom 20. Dezember 1841, welchen Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika nunmehr für und gegen sich gelten lassen, eine prinzipielle Aenderung nicht erfahren haben.

Damit erscheinen die bereits bezeichneten Schwierigkeiten, denen dieser Vertrag bei seiner Ausführung begegnet, wohl erheblich gemildert; keineswegs

aber beseitigt, denn unter der Herrschaft dieses Uebereinkommens zur Unterdrückung des Sklavenhandels (for the supression of the slave trade) haben die maritimen Repressiv-Maßregeln den Erwartungen nur unvollkommen entsprochen.*)

Vor nahezu 50 Jahren stellte sich das Verhältniß der aufgegriffenen Schiffe zu den bekanntermaßen zum Sklavenhandel verwendeten, wie 1 zu 30 und die Zahl der befreiten Neger zu den verfrachteten wie 8000 zu 150.000 im Jahre. Einer Mittheilung von Dr. A. Supan über den afrikanischen Sklavenhandel**) ist zu entnehmen, daß nach den Berichten englischer Seeoffiziere und Konsulatsbeamten vier britische Kriegsschiffe, welche vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 an der Ostküste von Afrika Jagd auf Sklaven-Dhaus machten, 16 Beschlagnahmen durchführten. In 4 Fällen wurden keine Sklaven vorgefunden, 4 Fahrzeuge führten die arabische Flagge, die übrigen keine. Befreit wurden nur 128 Sklaven. Der beträchtlichste Theil der Ladung war vor Anhaltung der Schiffe bereits geborgen worden.

In der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, bewerkstelligten 5 britische Schiffe 45 Beschlagnahmen. Befreit wurden nur 401 Sklaven, obwohl der Sklavenhandel zwischen der Ostküste von Afrika und der Westküste von Madagaskar ein sehr lebhafter war. Besonders hat die Sklavenausfuhr an der portugiesisch-afrikanischen Ostküste in den letzten Jahren wieder an Umfang zugenommen. An derselben sind die kleinen Sultanate mit ganzen Flotillen von Dhaus betheiligt, welche meistens Sklavenkinder verfrachten. Einer der berüchtigsten Sammelpunkte für Sklaventransporte ist Maintirano an der Westküste von Madagaskar, wo nicht nur Araber, sondern auch Indier am Sklavenhandel betheiligt sind, so daß sich die madagasische Regierung selbst bestimmt fand, Gegenmaßregeln zu ergreifen. Ein anderer Sammelpunkt für Sklaventransporte aus dem Innern, welcher sich ungeachtet des französischen Protektorates fast ganz der Ueberwachung entzieht, ist die Umgebung der Tedschura-Bai, von wo aus Sklavenschiffe nach den Häfen der arabischen Westküste, besonders nach Hodeida gehen.

---

*) In der Vorrede der deutschen Uebersetzung des berühmten Buches von Sir Thomas Buxton: The african slave trade and its remedy, London 1840, macht der Geograph Ritter auf die ersichtliche Unzulänglichkeit des Vertrages von 1841 aufmerksam und glaubt den Grund darin suchen zu sollen, daß das juristische Instrument die Natur der Thatsachen, mit denen man zu rechnen hat, nicht genügend berücksichtigte.

**) Siehe Petermanns „Geographische Mittheilungen" Jhrg. 1889.

Wie vor fünfzig Jahren, als England nach dem Abschlusse des Vertrages von 1841 mit der Unterdrückung des Sklavenhandels vollen Ernst machte, in Folge des nicht geringen Risico die Preise für Menschenwaare an den Sklavenbörsen in die Höhe schnellten, zeigte sich abermals, daß durch die Gefahren, denen in Folge der jüngsten Blokade-Maßregeln die Sklavenhändler ausgesetzt waren, der Sklavenhandel nichts weniger als entmuthigt, sondern nur vorsichtiger gemacht wurde. Die Preise der Menschenwaare sind erheblich gestiegen, auf 120 bis 130 Dollar für Mädchen, auf 70 bis 80 für Knaben, vom Werthe des Elfenbeins und der Straußfedern, die gelegentlich der Sklavenjagden erbeutet wurden, ganz abgesehen.

Am 10. September 1888, kurz vor Verhängung der ostafrikanischen Blokade, kaperte das englische Schiff „Osprey" bei Mokka 3 Dhaus mit 205 Sklaven, zum Theile Gallas, zum Theile aber auch Christenkinder aus Schoa, die besonders guten Absatz finden. Auffällig war es, daß viele Dhaus französische Schiffspapiere führten, was ihnen bisher möglich machte, angesichts der englischen Wachtschiffe unbehelligt Sklaven ein- und auszuschiffen. Daß solche Vorfälle die Eingebornen nur ermuthigen können, den einträglichen Handel zu kultiviren, und die mohammedanischen Fürsten nicht geneigt machen wird, den Erklärungen der Mächte gegen den Sklavenhandel jene Achtung zu bezeigen, welche im Verkehre mit den orientalischen Völkerschaften die unerläßliche Voraussetzung ihrer Vertragstreue ist, liegt auf der Hand.

Zur Zeit des Bekanntwerdens des deutsch-englischen Abkommens, machte in den französischen Blättern die Mittheilung die Runde, daß der Sklavenhandel von Tripolis aus noch immer schwunghaft betrieben wird. Die Händler von Tripolis geben den Karawanen Waaren mit und tauschen diese in Murzuk gegen Sklaven um. Tausende von Negern sind stets auf dem Markte von Murzuk vorräthig. Nach Tripolis werden die Sklaven in der Nacht gebracht und von hier aus nach Konstantinopel, Smyrna und Alexandrien verschifft. Die Sklavenmärkte finden in Tripolis monatlich in Privathäusern oder an Straßenecken statt. Eine kräftige, junge Negerin wird mit 300 bis 400 Fr. bezahlt, Männer und Knaben haben einen geringeren Werth. In Bengaz allein wurden in 4 Jahren 21.000 Neger verkauft, so daß man für ganz Tripolitanien in der gleichen Zeit einen Verkauf von über 100.000 annehmen kann.

Diese Angaben, welche durch zahlreiche statistische Notizen aus „Petermann's Geographischen Mittheilungen" und der „Deutschen Kolonial-Zeitung" leicht vervollständigt werden können, zeigen, wie groß die der

Verhinderung der Sklavenausfuhr über See nach den asiatischen Ländern des Islam entgegenstehenden Hindernisse noch dermalen sind. Nicht die Hemmnisse allein, welche der Vertrag vom Jahre 1841 einem thatkräftigen Vorgehen bereitet, stellten mühevoll Erreichtes wieder in Frage, sondern auch die Eifersucht und nationale Empfindlichkeit der großen Seemächte, die nicht zu vermeidende Verbindung der humanitären Bestrebungen mit den handelspolitischen Interessen, ferner der Islam, mit dessen religiösen Grundanschauungen, gesellschaftlichen Sitten und Rechtsbräuchen die Sklaverei so innig verwachsen ist. Auch der Umstand, daß die egyptische Regierung nicht die Kraft besitzt, ein so großes Reich und seine Annexe zu gutem Gedeihen zu verwalten, und Gladstone's übel angebrachte Politik, man dürfe ein Volk, daß für seine Freiheit kämpft, daran nicht behindern, haben die einigermaßen geordneten Verhältnisse in den Aequatorial-Provinzen wieder in heillose Verwirrung gebracht. *)

Nur durch den sich allmälig vollziehenden Prozeß langsamen Vordringens europäischer Kultur in den nun schon von allen Seiten in Angriff genommenen afrikanischen Kontinent wird das Ziel ganz zu erreichen sein, welches sich die Signatarmächte der Berliner Kongo-Akte und der Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890 zugestellt haben: Fortschreitende Einschränkung der Sklavengebiete, Vernichtung der Menschenjagden, Unterdrückung des Menschenhandels auf dem Land- und Seewege.

Die Mächte beabsichtigen dieses weitgesteckte Ziel mit den mahommedanischen Staaten, auch den innerafrikanischen, in deren Gefüge sie Festigkeit und sittlichen Halt zu bringen gewillt sind, nicht gegen dieselben zu erreichen. Sie nehmen Anstand, diese große Frage zu einer Kampffrage des Christenthums gegen den Islam zu machen, sie wollen das konfessionelle Moment nicht in den Vordergrund gestellt wissen, weil gerade dieses Moment erfahrungsgemäß die Keime leidenschaftlicher Verwicklungen in sich bergen kann.

Die Maßregeln zur möglichst vollständigen Abschließung des afrikanischen Kontinents, wobei es sich hauptsächlich um Ostafrika handelt,

---

*) Alle wünschenswerthen Aufklärungen über diese Punkte geben der offizielle Bericht, welchen Stewart, einer der Helden des Dramas im Sudan 1883, dem englischen Parlamente vorlegte (Report on the Soudan by Lieutenant-Colonel Stewart. 1883, London, Garrison and Sons). Ferner die Depeschen eines der bewährtesten Afrikakenners, Sir Evelyn Baring an Lord Granville über die Sklaverei in Egypten und im Sudan, sowie die diesen Aktenstücken beigegebenen Berichte des Sir Benson Maxwell. (Englisches Blaubuch 1885.)

haben denn auch, insoweit die Mitwirkung der mahommedanischen Gebietsherren dabei in Frage stand, den gehofften Erfolg gehabt. Daß das ziffermäßige Ergebnis der Zahl der befreiten Sklaven zu den verschifften bisher ein ungünstiges war, wurde schon dargethan und kommt auf Rechnung der unzulänglichen Maßnahmen, wie sie zur Zeit vorgeschrieben sind und gehandhabt werden.

Um sich ein möglichst getreues Bild von der Jagd gegen Sklavenräuber und Sklavenverfrachter zu machen, vergegenwärtige man sich folgenden Vorgang:

Zur Jagd auf Sklavenfahrzeuge befehligt zu werden, macht keinem Offizier der englischen Kriegsmarine Vergnügen. Es ist bei diesem Geschäfte wenig Ehre noch Vortheil zu holen. In früheren Zeiten waren die Sklaven-Frachtführer kühne Piraten mit denen man sich messen konnte; heutzutage hat man es mit Schleichhändlern zu thun, die im Dunkel hantieren und sich in unzugängliche Schlupfwinkel flüchten, wenn man ihnen beikommen will. Diejenigen Schiffe, welche gewöhnlich zur Sklavenjagd verwendet werden, sind flache Dampfbarken, von den Marineleuten Spunkie, Weasel oder Wasp genannt. Sie sind entweder von einem altgedienten Sulbalternoffizier befehligt oder von einem jungen Seemann, der sich erst erproben muß. Ihre Ausrüstung besteht aus fünf bis zehn Geschützen kleinen Kalibers, ihre Bemannung außer dem Schiffsführer, dem Steuermann und dem Schiffsmaschinisten aus einer Anzahl altbewährter Matrosen, den von allen Sklavenhändlern gefürchteten „coppers“, d. h. Häschern, und dem Marinearzte, welcher gegen das verheerende Tropenfieber mit neunmal so viel Chinin oder Hämoglobin (natürliches Eiseneiweiß) versehen ist, als man sonst auf die Reise mitnimmt.

Nachdem der kleine Kreuzer England verlassen, in Madeira den einen oder den anderen Passagier abgesetzt, in St. Helena Erzeugnisse dieser Insel und auf dem Felsen von Ascension Steinkohlen eingenommen hat, kommt er in Kapstadt an und wird nach Ableistung der Meldung und vorgenommener Besichtigung des Fahrzeuges durch den Stations-Kommandanten, mit versiegelten Befehlen an die afrikanische Ostküste abgesendet. Einige Tage nach der Umseglung des Vorgebirges der guten Hoffnung, die nicht selten stürmisch verlauft, wird das Schiff an der südlichen Spitze des Sklavenbereiches, in der Bai von Delagoa angekommen sein.

Hier wird der Kommandant dem portugiesischen Konsul einen Besuch abstatten und sich einige Kunde zu verschaffen suchen über das Thun und Treiben der Sklavenhändler und die Aufenthaltsorte der Sklavenboote.

Ist er nicht sehr unerfahren, so wird er die eine Hälfte dessen, was er hört, bezweifeln, die andere Hälfte überhaupt nicht glauben, denn die Ansichten über die Sklaverei, die Vielweiberei und die Nothwendigkeit, die Feldarbeit durch Schwarze verrichten zu lassen, sind in diesen Gegenden ganz andere, wie in Europa. Auch die dort ansäßigen Europäer glauben nicht, daß die Sklaverei, sei es durch einen Befehl des Khedive, sei es durch Dekrete oder Abmachungen der Kolonialmächte schon so bald ausgerottet werden könne. Das erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß in den dortigen Gegenden die Sklaverei nicht auf Grund von Landesgesetzen, sondern auf Grund der mahommedanischen Glaubenslehre besteht, daß sie nicht so fast eine Einrichtung wirthschaftlicher Nothwendigkeit, als vielmehr die Folge der despotischen und polygamischen Institutionen des Orients ist.

Dazu kommt noch, daß die Sklaven herausgefunden haben, die Freiheit bedeute für sie den Hunger, daher die Furcht vor dem Elend, in welchem die Bevölkerung des egyptischen Sudan und der ostafrikanischen Küstengebiete nun schon seit Jahren schmachtet, viele zurückgehalten hat, die Sklaverei mit der Freiheit zu vertauschen, auch wenn dies möglich gewesen wäre.

In den Hoffnungen auf einen nachhaltigen Erfolg seiner Sendung im Dienste der Humanität und der Menschenrechte beträchtlich herabgestimmt, geht der Kapitän an die Ausführung seiner Aufgabe. Behutsam schleicht der Kreuzer nordwärts der Küste entlang, untersucht die Mündung manches Flusses, fährt in diese oder jene Creek und bewaldete Bucht ein, um Spuren von Menschenhändlern aufzufinden, hält sich aber nirgends längere Zeit auf, denn seine Hauptarbeit beginnt erst in Sansibar, ursprünglich Zanguebar, d. i. Land der Schwarzen geheißen.

Das Eiland, auf welchem die Stadt gleichen Namens liegt, ist eines der schönsten und fruchtbarsten der Welt. Es hat etwa 70 englische Meilen im Umfange, 250.000 Einwohner und alle Produkte des tropischen Gartenlandes aufzuweisen. Vom Meer aus gesehen, gewährt die Stadt Sansibar, wie die meisten mahommedanischen Städte einen prächtigen Anblick, da die vornehmsten und größten Waaren- und Wohnhäuser der Küste entlang gebaut sind. Das schönste und weitläufigste dieser Gebäude ist der Palast des Sultans mit der stolz über den Zinnen und Thürmchen flatternden Fahne des Propheten. Andere Flaggen, die englische, deutsche, französische, amerikanische, portugiesische, bezeichnen den Sitz der betreffenden Konsulate.

Die meisten am Meere gelegenen Gebäude sind Eigenthum reicher Araber, Parsi oder Hindus, in deren Händen bisher der Kolonialhandel war. Dem Meere zu liegt neben der Insel noch manches kleine Eiland. Ein und aus zwischen diesen Inselchen und mancher gefährlichen Untiefe fahren vorsichtig die Schiffe, nach und aus der Bai, die den Dienst eines Hafens leistet. Diese Bucht ist gewöhnlich von arabischen Dhaus bevölkert, die Tag und Nacht, mitten unter britischen Kreuzern, bisher gesichert durch die französische oder amerikanische Flagge, oder des Imans von Maskat oder eines anderen orientalischen Despoten Passierscheine, Hunderte von Sklaven verschiffen. Hierin soll nunmehr allerdings Wandel geschaffen werden, nachdem es der Anti-Sklaverei-Konferenz in Brüssel gelungen ist, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika zum Anschlusse an die Grundsätze des seerechtlichen Vertrages vom 20. Dezember 1841 zu bestimmen.

In Sansibar nimmt der Kreuzer einen Dolmetscher in Sold, ein Individuum, daß insoferne kein beneidenswerthes Dasein führt, als es an Bord verachtet und beargwohnt, auf dem Festlande aber nicht sicher ist, der Wuth seiner Landsleute geopfert zu werden. Der merkwürdigste und besuchteste Ort von Sansibar ist der Sklavenmarkt, dessen Schließung am 1. August d. Js. durch eine von dem Sultan und dem englischen General-Konsul unterzeichnete Proklamation zur großen Bestürzung der arabischen Händler, angeordnet worden ist.*)

Die Sklavenbörse besteht aus einem großen, ungepflasterten Platze, welcher auf drei Seiten von rohgezimmerten Hütten umgeben ist, von denen einige zur Untersuchung oder Gefangenhaltung von besonders werthvollen oder widerspenstigen Sklaven dienen. Ebenso primitiv sind die Ausstellungsbühnen, die Speiseräume und die Geldwechslerbuden dieses Menschenhandel-Marktes. Den Versteigerungen, welche bis in die jüngste Zeit stattfanden und denen das erwähnte Dekret des gegenwärtig regierenden Sultans Sayid Ali ebenfalls ein Ende machen soll, wohnt gewöhnlich eine große Menschenmenge bei, viele Käufer, noch mehr Schaulustige.

Die Sklaven hocken ungefesselt, aber strenge beaufsichtigt, reihenweise auf dem Boden. Um ihnen ein besseres Aussehen zu geben, haben sie eine volle Mahlzeit von Haifischfleisch und Reis erhalten und machen in ihrer stumpfen Gleichgültigkeit den Eindruck einer gesättigten Wildherde. Meist sind es Feldsklaven und niedere Haussklaven, welche zur Versteigerung ge-

*) Vergleiche die Anmerkung auf Seite 30, ferner das nachstehende Dekret unter VII.

langen. Haremsſklaven, braune Odalisken und andere koſtbare, ausgeſuchte Menſchenwaare, wird regelmäßig auf direkte Beſtellung und aus freier Hand an den Mann gebracht.

Eine Schaar der ſonderbarſten Geſtalten geht unter den Sklaven herum, muſtert und unterſucht ſie, ſchwatzt mit ihnen und ertheilt ihnen dieſen oder jenen Verhaltungsbefehl, wenn ſich Käufer einſtellen. Die Eigenthümer ſind faſt durchgängig hochgewachſene, kräftige Leute arabiſcher Abſtammung, in weiße, faltige Gewänder gekleidet, die von einer hellrothen oder blauen Schnur um die Hüften zuſammengehalten werden. Am reich vergoldeten Gürtel hängt das arabiſche Schwert; an die Stelle der alten, ſilberbeſchlagenen Piſtolen und Speere ſind der Revolver und das Sniber-gewehr getreten. Der braune oder ſchwarze Mantel aus Kameelhaar, ein weißer, goldgeſtickter Turban, Sandalen oder Faltenſtiefel vervollſtändigen die Ausrüſtung dieſer kriegeriſch ausſehenden Geſellen. Das ſind die Menſchenjäger, welche, mit Feuerwaffen und Kriegsmunition, die ſie für gutes Geld aus England beziehen, reichlich verſehen, kühne Raubzüge, die berüchtigten slavegangs, in die Negerdörfer von Zentralafrika unternehmen, um dort verheerend und plündernd die weiße Waare, das Elfenbein, und die ſchwarze, Negerweiber und Negerkinder, zu erbeuten. Ein afrikaniſcher Stamm, von welchem ruchbar iſt, daß er im Beſitze einer beträchtlichen Menge von Elfenbein ſei, kann ſicher ſein, in nicht zu ferner Zeit von einer Araberhorde überfallen und ausgerottet zu werden.

Dieſe Raubzüge ſind ſchrecklicher als die eigentlichen Sklavenjagden. Bei dieſen kommt es dem Araber vor allem darauf an, beim Ueberfalle eines Dorfes möglichſt viele brauchbare Männer zu fangen, alſo unnöthiges Gemetzel zu vermeiden. Er tödtet und plündert, aber mit kluger Berech-nung. Will er Elfenbein haben, ſo braucht er ſich nicht zu mäßigen. Er mordet, vertilgt, entvölkert ganze Gegenden ohne Erbarmen. Grauenhafte Anzeichen dieſer furchtbaren Elfenbeinjagd hat Stanley bei ſeiner Durch-querung von Afrika angetroffen. Die Sklavenräuber, welche kriegeriſche Manjema-Horden befehligen, ſchaffen im Innern der Wälder Pflanzungen als Hinterhalt ihrer Operationen, mit denen ſie wie mit einem Rieſen-ſpinnennetze ganz Inner-Afrika umſpannen.

Für Rechnung der Anführer dieſer Raubhorden verkaufen die eigent-lichen Makler und Agenten die Waare. Dieſe betreiben mit großer Schlauheit und Sachkenntnis den Handel in ſchwarzem Ebenholz und weißem Elfenbein (black ebony and white ivorry trade), rekrutiren ſich aus dem anrüchigſten Geſindel, das ſich in der arabiſchen Zone herumtreibt,

und sind von den Soldaten und Matrosen der Marinen ähnlich verachtet, wie es etwa die Strauchdiebe und Schlingenleger in den europäischen Jagdrevieren von den Forstorganen sind.

Es gibt Leute, welche meinen, man solle den Dingen ihren Lauf lassen und ruhig zusehen, bis sich die bedrängten Negerstämme selbst zur Abwehr aufraffen und der hauptsächlichste Anreiz zu diesen Plünderungen, das Elfenbein, verschwinde. Dürften doch bei der unabläßigen Jagd auf Elefanten diese Thiere in kurzer Zeit so selten werden, wie es die Bisons in den Indianerbezirken von Amerika geworden sind. Es sind das dieselben Leute, welche von einem materialistischen Irrthume befangen, die menschliche Thatkraft hindern möchten, das Böse zu bekämpfen, indem sie Gutes wie Böses als das Ergebnis eines wechselnden Spieles der natürlichen, sich selbst regelnden und in das Gleichgewicht setzenden Kräfte bezeichnen.

In afrikanischen Angelegenheiten hat man diesen Rathschlägen niemals Gehör geschenkt, sondern durch die Erfahrung belehrt, daß von dem entschlossenen Eingreifen zur rechten Zeit alles abhänge, den Menschenhändlern den Krieg gemacht und dieselben nach Kriegsrecht behandelt. Unbeirrt durch die Behauptung des theoretischen Völkerrechtes, daß Krieg nur der zwischen Staaten mittelst ihrer militärisch organisirten Streitkräfte geführte Kampf sei, haben die Regierungen von Deutschland und Großbritannien wiederholt erklärt, man könne dem Sklavenfange auf dem Festlande nur dadurch ein Ende machen, daß man die Sklavenräuber durch Schutztruppen bekriege. Dem modernen Begriffe des Juristenrechtes stellt man wieder den ursprünglichen des Naturrechtes gegenüber, der als Krieg jenen Zustand bezeichnet, in welchem im offenen Kampfe für öffentliches Interesse, Streitkräfte einander feindlich gegenübertreten. Es ist nicht nothwendig, daß beiderseits Staaten einander bekriegen, und der Fall nicht auszuschließen, daß nur auf einer Seite eine Staatsmacht einschreitet, um gegen Raubhorden und Barbaren die naturgegebenen Rechte der Menschen zu vertheidigen. *)

---

*) Für die Kolonialkriege der Gegenwart haben die Betrachtungen, welche über das Wesen und die Arten des Krieges Albericus Gentilis „De jure belli“ Libri III. 1612; Samuel Pufendorf „De jure naturae et gentium“ Libri VIII. 1672; Emerich de Vattel „Le droit de gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains“ 1777; J. J. Moser „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten“ ꝛc. 1778–80, noch immer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Die praktischen Konsequenzen bestehen darin, daß man während der Kampfaktion das Kriegsrecht in seiner vollen Strenge zur Anwendung bringt, den Gegner nach Kriegsraison behandelt, das ihm abgenommene Gut als Kriegsbeute erklärt, Repressalien und nicht bloße Zwangsmaßregeln polizeilicher Natur in das Werk setzt, andernfalls aber auch der Kriegsmanier, oder guten Kriegssitte Raum geben wird, wenn der Gegner das gleiche Verfahren beobachtet, oder sich unterwirft. Kurz ausgedrückt, treten das militärische Ermessen aber auch die militärische Verantwortlichkeit an die Stelle politisch-administrativer Vorschriften und Polizeimaßregeln und die Kriegsnothwendigkeit ist der entscheidende Faktor.

Auf die bewaffneten Expeditionen gegen die Sklavenhändler auf dem Festlande hat man denn auch die Grundsätze des Landkrieges unwidersprochen übertragen und die militärische Auffassung, wornach die Beute dem Sieger gehört und den Sklavenjägern die weiße und schwarze Waare ohne weiteres abgenommen wird, als die richtige anerkannt.

Die Expeditionskorps gegen Räuber und Kanibalen bestanden bis in die jüngste Zeit aus irregulären Mannschaften. England verwendete Indier und Südafrikaner, fangt aber jetzt an, seine Küstenplätze mit regulären Truppen zu besetzen, die aus der indischen Wehrmacht ausgehoben werden. Die Schutztruppe Deutschlands besteht aus Sudanesen, die ursprünglich als Negersklaven nach dem egyptischen Sudan und nach Egypten gebracht, daselbst in die früher bestandenen Neger-Regimenter eingereiht, und bei der nachherigen Verminderung der egyptischen Streitkräfte nach und nach entlassen wurden; ferner aus Zulus, Somalis und Suahelis. Die Sudanesen, gläubige Mahommedaner und schon dadurch einer strengeren Disziplin unterworfen, eignen sich am besten zu Berufssoldaten und werden von keinem Inder übertroffen. Sie sind gelehrig, gehorsam, wachsam, ausdauernd, leben aber nach echter Landsknechtart sorglos in den Tag hinein und verbrauchen, ohne an das Sparen zu denken, ihre ziemlich hohe Löhnung.

Weniger leicht an Disziplin sind die Zulus zu gewöhnen besonders ihre Häuptlinge und Stammesältesten. Da dieselben mit Europäern noch wenig in Berührung gekommen sind, so sind sie auch in keiner Weise mit der europäischen Kultur bekannt und besitzen alle guten und gefährlichen Eigenschaften eines afrikanischen Naturvolkes. Zu ersteren gehört ihr Gehorsam und ihre Anhänglichkeit an ihre weißen Vorgesetzten, zu letzteren ihre Grausamkeit, vor allem gegen Gefangene und Verwundete. Das Verstümmeln derselben ist ein allgemeiner unter den Zulus (wie auch

unter den Somalis, Gallas, Abessyniern und andern Bewohnern Afrikas verbreiteter Kriegsgebrauch. Es wird Jedem einleuchten, daß es kein leichtes Amt ist, solche Vorkommnisse nicht nur zu verhüten, sondern auch die schwarzen Hilfstruppen von der Verwerflichkeit derselben zu überzeugen.

Der vornehmste Theil der Truppe sind die Somalis, ein ungewöhnlich schöner Menschenschlag von hellerer Hautfarbe, und ebenfalls der mohammedanischen Glaubenslehre mit Eifer zugethan. Dazu kommt noch ein leicht verletzbares Selbstgefühl, eine seltene Willensstärke und ein unbezähmbarer Freiheitsdrang. Im Verkehre mit den Somalis ist die größte Vorsicht geboten. Geringschätzung, grobe Behandlung, Nichtachtung ihrer religiösen Gefühle ertragen sie nicht. Wer sie beschimpft oder mißhandelt, hätte das Aergste zu gewärtigen.

Einen auffälligen Gegensatz zu den Sudanesen bilden die Askari, die sich aus der einheimischen Bevölkerung der Suaheli rekrutiren. Gutmüthig, leichtsinnig, ohne rechtes soldatisches Gefühl, zu Vergnügungen und Ausschweifungen hinneigend, dem Genuß von Palmwein, Hirsebier und Branntwein ergeben, müssen dieselben unter besonderer Aufsicht gehalten werden, wenn man sich ihrer mit Erfolg bedienen will.

Diese schwarzen Freischaaren sind vom Reichskommissär gegen Handgeld geworben und stehen in keiner unmittelbaren Verbindung zur deutschen Reichswehr. Daß man von ihnen nicht die strenge Einhaltung der guten Kriegssitte und noch weniger der Vorschriften, des „modernen Völkerrechtes der civilisirten Staaten" erwarten kann, ist begreiflich.

Das sind die Streitkräfte, welche den Stamm zu einer stehenden Truppe abgeben, deren Aufgabe es sein wird, gegen die arabischen Sklavenräuber und die ihnen an Tapferkeit und Kampflust kaum nachstehenden Banden derselben, den Krieg führen.*) Der Umstand, daß Mohammedaner gegen Mohammedaner kämpfen, ist ein Grund mehr, daß die Vernichtung dieser arabischen Raubhorden nicht ohne die Mitwirkung oder doch nicht gegen den Widerstand der einheimischen Beherrscher der Sultanate bewerkstelligt werden kann.

Rühmend muß es anerkannt werden, daß auf der Berliner Konferenz v. J. 1885 nachdrücklich verlangt wurde, man müsse das Verbot des professionsmäßigen Sklavenhandels auf das Festland übertragen und dem Sklavenraube, als der wahren Quelle des Menschenhandels ein rasches Ende

*) Vergleiche die fachkundige Schilderung der deutschen Schutztruppe in der Münchener Allgemeinen Zeitung, Morgenblatt vom 28. August 1890 Nr. 238.

machen, allerdings kein leichtes Unternehmen, wenn man bedenkt, daß man es mit den einflußreichen Mohammedanern nicht verderben darf, und sich erinnert, daß selbst Stanley den angesehensten Kommissionär in schwarzer Menschenwaare, Tippu Tip, in Sold nehmen mußte, um die Expedition zur Auffindung Emins zu ermöglichen.

Mag es sich mit den Gräuelthaten, bei der Nachhut dieser Expedition unter Barttelot und dem schottischen Naturforscher Jameson, die nicht blos in England, sondern in der ganzen zivilisirten Welt den peinlichsten Eindruck machten, wie immer verhalten haben,*) so viel steht fest, daß die Expeditionen der Freibrief-Gesellschaften in das Innere von Afrika dem Ansehen und Rufe der kolonialen Bestrebungen bisher nichts weniger als förderlich waren. Derartige Unternehmungen verfolgen weder die Zwecke der Humanität und Zivilisation, noch jene der ethnologischen und ethnographischen Forschung, sondern von vorneherein merkantile Bereicherungszwecke. Man wird es als einen Fehler bezeichnen müssen, daß gewissen Konsortien, die unter dem Vorwande philanthropischer Beweggründe mit den Mitteln rücksichtsloser Ausbeutung ihren Vortheil in offenkundigster Weise verfolgen, Freibriefe ertheilt werden, welche ihnen die unumschränkte Herrschaft über ungeheure Länderstrecken Afrikas verleihen und sie ermächtigen, militärische Aktionen im größeren oder geringeren Umfange mit Streitkräften zu unternehmen, welche ihrer soldatischen Eignung nach kaum besser sind, wie die einstmaligen Konquistadoren und berüchtigten schwarzen Banden in dem Vertilgungskriege gegen die Indianer des Westens.**)

Hier muß ehestens Wandel geschaffen werden. Man wird nur solche Organe einer militärisch organisirten Polizeimacht in Verwendung bringen dürfen, welche unerschütterliche Willenskraft, erprobte Uneigennützigkeit und unbedingter Gehorsam im Dienste einer verständigen und verläßlichen Führung hiefür tauglich erscheinen lassen.

---

*) Die diesfälligen Enthüllungen Stanleys über die Unmenschlichkeiten und Ausschreitungen dieser beiden Mitglieder der Expedition, sowie die Schilderung einer entsetzlichen Szene des Kannibalismus sind allerdings erst nach dem Tode der Betreffenden erfolgt. Ueber diese Vorfälle selbst siehe den Bericht der „Neuen freien Presse" vom 12. November 1890 (Abendblatt.)

**) Vergl. die Schilderung der einschlägigen Verhältnisse, von Dr. Karl Peters im Novemberhefte der Contemporary Review 1890 und den Bericht des Lieutenant R. Troup über H. Stanleys Zug zu Emin Pascha; ferner die Bemerkungen von S. Israel (1885) und Westmark (1890) über „Kulturträgerei im Kongogebiete."

Grausames, tyrannisches Vorgehen wird unter allen Umständen bei den Afrikavölkern Haß und Widerstand, statt Furcht und Unterwürfigkeit hervorrufen. Mit Geduld, Langmuth und Menschenkenntniß kommt man in Afrika am weitesten. Nur äußerstenfalls wird niederschmetternde Kriegsstrenge anzuwenden sein, in welcher diese primitiven Völkerschaften ein Gottesgericht erblicken, dem sie sich fortan willig fügen.

VII.

Von den sieben Kapiteln der General-Akte der Brüsseler Konferenz handelt das zweite Kapitel von den zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu Lande zu treffenden Maßnahmen in der Hauptsache wie folgt:

„Die militärischen Kommanden, sowie die Stationen der autorisirten Handelsgesellschaften sollen thunlichst bemüht sein, die von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marsch befindlichen Sklavenzüge anzuhalten, oder dieselben so weit zu verfolgen, als sie hiezu befugt sind.

In den küstenländischen Ankunftsorten der Sklaventransporte, sowie an den Kreuzungspunkten der gangbarsten Karawanenstraßen sollen befestigte Plätze errichtet werden, um von dort aus die Sklavenzüge abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen. Deßgleichen sollen an den Seehafenplätzen und längs des Küstensaumes von den Ortsbehörden strenge Aufsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der zugeführten Sklaven, sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern. Die an der Küste oder an einer Raststelle anlangenden Karawanen sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrole unterzogen und Individuen welche eingefangen, entführt oder gewaltsam verstümmelt worden sind, in Freiheit gesetzt werden.

Die vertragschließenden Mächte sollen die befreiten Sklaven beschützen, wenn möglich in ihre Heimat zurücksenden, ihnen Existenzmittel beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge tragen.

Die kontrahirenden Mächte verpflichten sich, sofern nicht schon durch die bestehenden Strafgesetze diesfalls vorgesehen ist, innerhalb des Verlaufes von spätestens einem Jahre von der Unterzeichnung der gegen-

wärtigen General-Akte an gerechnet, ein Gesetz zu erlassen, oder bei ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag zu bringen, welches einerseits die Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze über die schweren Verbrechen gegen die Person, auf die Urheber und Mitthäter bei Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechtes schuldig machen und auf alle anderen Theilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange, sowie andererseits die Bestimmungen über die strafbaren Handlungen gegen die persönliche Freiheit, auf die Begleiter, Führer und Veräußerer von Sklavenwaare für anwendbar erklärt.

Die Mitschuldigen und Theilnehmer der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien von Sklavenfängern und Händlern sollen mit Strafen belegt werden, welche den durch die unmittelbaren Thäter verwirkten angemessen sind.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Uebelthaten festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten, oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Einschreiten derjenigen Macht, in deren Bereich sie aufgegriffen wurden, in Haft genommen und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der zur Aburtheilung derselben berufenen Gerichte gestellt werden.

Jede Person, welche eine Bestrafung wegen einer in der vorliegenden General-Akte vorgesehenen Uebelthat erlitten hat, soll zur Stellung einer Bürgschaftssumme verhalten sein, bevor sie wieder ein Handelsgeschäft in jenen Gegenden, wo der Sklavenhandel üblich ist, betreiben darf."

Die Maßnahmen, welche die General-Akte zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu Land in Aussicht nimmt, sind somit von dreifacher Art: militärische, sozialpolitische und strafrechtliche. Was die ersteren anbelangt, so darf man annehmen, daß die Raubzüge der Sklavenhändler in jenem Maße aufhören werden, in welchem es gelingen wird, Grenzmilizen zu organisiren, denen Ländereien unter der Bedingung des Waffendienstes zugewiesen werden.

Schon König Bela IV. aus dem Stamme der Arpadischen Könige, gründete 1239 Militär-Kolonien in Süd-Ungarn. Im 13. Jahrhundert erhielten deutsche Ansiedler in Siebenbürgen Krongebiet, das ihnen als sogenannte Königserde zu Lehen gegeben wurde, gegen die Verpflichtung der Heerfolge in den Kämpfen wider die benachbarten turkomanischen

Stämme. Der Habsburger Ferdinand I. errichtete gegen die Osmanen, welche in Serbien und Bosnien festen Fuß gefaßt hatten, die österreichische Militärgrenze, nahm kriegstüchtige Kolonisten und Flüchtlinge (die Uskoken) auf und verlieh ihnen Grund und Boden unter der Bedingung, ihre neue Heimat gegen die türkischen Einfälle zu vertheidigen. Sie blieben von Abgaben frei, dienten ohne Sold, erhielten aber Hilfsgelder, wenn sie in das Feld zogen.

Nach diesen historischen Vorbildern eingerichtete, auf der Militär-Organisation beruhende Pflanzer-Kolonien dürften sich auch in den afrikanischen Gebieten bewähren und den Plünderungszügen der afrikanischen Freibeuter wirksamer entgegentreten, als die verschiedenen Freikorps und Haussoldaten der Schutzbrief-Gesellschaften.

Dem Schutze der eingeborenen Völkerschaften vor den Verwüstungen des Sklavenfanges zu Lande kommt im erheblichen Unterschiede von den Freibeutereien zur See der Umstand zu statten, daß sich Sklaventransporte stets auf bekannten Pfaden fortbewegen müssen und nicht an beliebigen Punkten die Küste erreichen können. Auch ist der Sklavenhandel zu Lande in den Händen weniger Unternehmer, die man kennt.

Konkurrenzgeschäfte können nicht lange neben einander bestehen, weil ihr Betrieb großen Reichthum und noch größeren Einfluß bei den Häuptlingen zur Voraussetzung hat, wie das Beispiel Tippo-Tips und seines Neffen Salim Mohammed zeigt.

Ganz besonders muß auch der Umstand in Rechnung gezogen werden, daß die geheime Oberleitung des Sklavenfanges den Indern zuzuschreiben ist, welche durch ihre Agenten die Küstenplätze und durch von ihnen abhängige Araber und Suaheli das Innere Afrikas auszubeuten trachten. Diese gelbbraunen Krämer, welche in ihren engen, dunstigen Behausungen thatsächlich Millionen zusammenscharren und durch ihre zähe Ausdauer, durch ihre Bedürfnißlosigkeit und das rastlose Streben nach Gewinn den Handel Ostafrikas beherrschen, sind die Lieferanten von schwarzen Arbeitern für den Plantagenbau, so unter anderen für die Gewürznelken-Plantagen auf Sansibar und Pemba, die sich ausschließlich in den Händen der Araber befinden und diesen alljährlich beträchtliche Summen eintragen. Für das Gedeihen der Plantagen wird jedoch die Sklaverei für nothwendig gehalten, da sich zu dieser anstrengenden, große Sterblichkeit verursachenden Beschäftigung freie Lohnarbeiter schwer herbeilassen dürften.

Man begreift daher den erbitterten Widerstand, welchen die Inder den Versuchen entgegensetzen, das Exportgeschäft mit Sklaven zu unter-

drücken und man wird rechtzeitig mit der Gefahr zu rechnen haben, daß ähnlich wie in Brasilien, dasjenige heimlich und auf Umwegen bewerkstelligt wird, was offen zu betreiben nicht mehr möglich ist.

Ein völliges Aufgeben des Sklavenhandels wird selbst durch die schärfsten Repressiv-Maßregeln nicht erreicht werden, sondern nur durch eine Verminderung der Nachfrage nach Sklavenarbeit in Folge der veränderten Produktionsweise, wie dies die Geschichte der Sklavenabolition in Amerika deutlich erkennen läßt.

Es ist gar nicht zweifelhaft, daß die Kolonialgesellschaften und Faktoreien zur Unterdrückung des Sklavenhandels und seiner Entartungen am meisten beitragen werden, wenn es ihnen gelingt, die gangbarsten Sklavenmärkte und Hafenplätze zu Mittelpunkten ihrer eigenen Niederlassungen zu machen, wenn sie bemüht sind, an die Stelle der alten verderbten Zustände der Sultanatswirthschaft eine ernste, intensive, mit den nöthigen Betriebsmitteln ausgestattete Kulturarbeit zu setzen. Das aus den Arbeitserfolgen entspringende Ansehen übt auf die Eingeborenen Afrikas, wie überhaupt auf alle Naturvölker größeren Einfluß aus, als die Erfolge der Kriegswaffen.

Um der Wahrheit vollständig zu genügen, darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die gewaltthätigen und grausamen Erscheinungen im Sklavenhandel mit dem Eindringen der modernen Zivilisation in Afrika zugenommen haben, zweifellos in Folge des Systems, die Wilden an Genußsucht zu gewöhnen, um sie wirthschaftlich desto leichter unterjochen zu können.

Indem man die Afrikavölker mit den Reizmitteln europäischer Zivilisation bekannt machte, durch die im Oriente verrufenen Bakschisch (Trinkgelder) Parteigänger gewann, auf Umwegen der List und Täuschung die vorgestreckten Ziele zu erreichen suchte, hat man diese Völkerschaften moralisch geschwächt und die eigene Autorität nicht gestärkt.

Deutschland hat wohlüberlegt und weise gehandelt, indem es in Ost-Afrika gerecht und machtgebietend auftrat. Die Befehle des Reichskommissärs und seiner Vertreter sind weit bis in das Innere hinein geachtet und werden auch befolgt, weil man zu den Häuptlingen nicht in der Sprache der Handelsmäkler, sondern in jener der Soldaten redet. Die Audauer dieses Systems, die Gründung von militärischen Ansiedlungen, ein Plan dem auch Portugal geneigt zu sein scheint, indem im portugiesischen Ost-Afrika brasilianische Freiwillige den Stamm einer Miliz bilden, ist ein entschiedener Schritt nach vorwärts.

Was den Karawanenhandel anbelangt, so werden neue Verkehrsmittel und direkte Verbindungen mit dem Innern, die Erleichterung von Mittheilungen durch den Telegraphen, die sich immer weiter ausdehnenden Faktoreien längs der Küste und deren Ueberwachung durch eine militärisch organisirte Polizeimacht, sodann der wohlthätige Einfluß der missionären Thätigkeit im Innern des Landes und der immer stärker werdende Zufluß von Handwerkern und Ackerbauern nach den aufgehellten Regionen des dunklen Erdtheiles große Umwandlungen hervorbringen und es den Sklavenhändlern unmöglich machen, ihre Beute ungefährdet an die Küste zu schaffen.

War das militärische Einschreiten von Erfolg, welcher durch die in der Akte vorgesehenen Kontrole der Einfuhr von Feuerwaffen, namentlich von Präzisionswaffen, einschließlich der Munition und des Besitzes derselben seitens der Eingeborenen, immerhin erleichtert werden dürfte, gelingt es, Sklavenzüge aufzufangen und Sklaven zu befreien, so wird man sich mit der Frage zu beschäftigen haben, was hinsichtlich der eingefangenen, gewaltsam entführten oder verstümmelten Individuen nunmehr zu verfügen sei. Daß dieselben in Freiheit zu setzen und zu beschützen sind, ist selbstverständlich; ob sie jedoch in ihre Heimat zurückgeschickt werden, und ob ihnen ohneweiters die erforderlichen Existenz-Mittel gewährt werden können, hängt von den jeweiligen Umständen ab, deren richtige Beurtheilung im einzelnen Falle die Voraussetzung für die Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßregeln bildet.

Die Zurücksendung in die Heimat dürfte unausführbar sein, woferne die Ansiedelungen der Gefangenen von den Sklavenfängern durch Feuer und Schwert verwüstet worden sind. Die unbedingte Freilassung würde den Opfern der Sklavenjagden wenig nützen, wenn die Gefahr fortbesteht, daß sie bei der nächsten Gelegenheit wieder eingefangen und der Rache ihrer Bedränger preisgegeben werden. Hilflos wie die Kinder, der nöthigen Einsicht und Willenskraft entbehrend, werden sie dennoch nicht gerettet, sei es, daß sie sich selbst überlassen in den Wüsteneien zu Grunde gehen, sei es, daß sie ihre Schritte nach jenen Hafenplätzen lenken, die gerade die Hauptsitze des Sklavenhandels und die Zufluchtsorte alles Gesindels und der flüchtigen Verbrecher sind. Nicht selten ist es vorgekommen, daß sich befreite Sklaven als Karawanenträger den Araberbanden zugesellten und die Führer und Mithelfer bei der Einfangung ihrer schwarzen Brüder abgaben.

Mag sich das fernere Schicksal der freigelassenen Sklaven wie immer gestalten, von freien Stücken werden sie sich niemals zum Plantagenbau und zur schweren Feldarbeit verstehen. Und doch liegt gerade in dieser Beschäftigung ein sittigendes Element, sowie die wirthschaftliche Möglichkeit, durch Verwendung freier Eingeborenen die Nachfrage nach Sklaven herabzudrücken, ohne den Plantagenbau dem Verfalle preiszugeben.

Es müssen daher Einrichtungen getroffen werden, die es ermöglichen, eine Arbeiterreserve zu schaffen und an die Plantagen-Unternehmungen, in denen die Arbeiter menschlich behandelt werden, Arbeitskräfte abzugeben; es müssen die befreiten Sklaven nöthigenfalls zwangsweise zur Arbeit angehalten und erzogen werden, denn die Freiheit besteht nicht darin, daß Jeder thun kann, was er will, sondern daß er sich in vernünftiger Unterordnung unter die sittlichen und wirthschaftlichen Zwecke einer Societät als nützliches Mitglied derselben erweist.

Wie sich dieser Grundgedanke, wenn nur mit der erforderlichen Autorität durchgeführt, praktisch verwerthen läßt, zeigten die großen Versammlungen, welche Major Wißmann im Februar 1890 abhielt und in welchen er den massenhaft erschienenen Häuptlingen befahl, Sesam und Grundnüsse zu pflanzen, Kautschuk und Kopal zu gewinnen. Die Häuptlinge, die in ihrer Bedürfnißlosigkeit und Gleichgültigkeit wohl nie daran gedacht hätten, Aehnliches zu unternehmen, zogen von dannen, um den Befehlen des europäischen Machthabers schleunigst nachzukommen. Wenn solche Anordnungen von freien Eingeborenen respektirt werden, darf man nicht Anstand nehmen, sie Jenen gegenüber in Vollzug zu setzen, die man ihren Peinigern entrissen und zur Dankbarkeit verpflichtet hat.

Maßvolle Thatkraft, nicht übermäßige Philanthropie ist in Afrika der wirksamste Faktor. Wenn man auf die Männer hört, die mit Land und Leuten daselbst vertraut sind, so wird jene Macht, welcher es gelingt, mit zäher Energie die Agrarkolonien zu erweitern, und den Plantagenbau zu heben, mit welchem sich bisher die Inder gar nicht, Engländer und Portugiesen nicht eindringlich genug befaßt haben, das meiste zur Aufhebung des Sklavenhandels und der Sklaverei überhaupt beitragen.

Indem man deutscherseits an verschiedenen Stellen Deutsch-Ost-Afrikas diese Produktion im großen Maßstabe und nicht ohne Glück in Angriff genommen hat, während in englisch Ost-Afrika ähnliche Anlagen noch nicht bestehen, da die Engländer nicht wie die Deutschen fruchtbare Gebiete in nächster Nähe der Küste besitzen, haben die letzteren einen nicht zu unterschätzenden Vorsprung.

Sehr dankenswerth ist, daß die Akte (Kap. II. Art. 18) besonders anempfiehlt, für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen. In diesem Punkte ist den Missionen ein ersprießliches Feld ihrer Wirksamkeit eröffnet. Sie werden sich indessen nicht damit begnügen dürfen, die Sklavenkinder nach der Gepflogenheit vieler englischen Anstalten mit dem mechanischen Auswendiglernen von Bibelstellen und frommen Gesängen zu befassen, sonst aber ihrer Trägheit und Selbstgefälligkeit, die bei den englischen Missionsjungen so unliebsam auffällt, zu überlassen, sondern sie müssen, wie es in den französischen und deutschen Missionsanstalten ausnahmslos geschieht, die schwarzen Zöglinge zur Arbeit anhalten, sie im Feld- und Gartenbau, im Hausgewerbe und Handwerk unterweisen und zu tüchtigen, verläßlichen Arbeitern heranbilden.

Die Sklaverei, welche den Menschen gewaltsam oder durch List seiner Heimat entreißt, die Bande der Familie trennt, den Menschen der Willkür eines Gewaltherrn preisgibt, der ihn als Waare kauft, durch Erbgang erwirbt u. s. w., ist selbst dort, wo sie in milder Form auftritt, wie in West-Afrika, wo Freie und Sklaven auf den Feldern gemeinsam arbeiten, unter wesentlich gleichen Existenzverhältnissen leben, wo die Ausfuhr von Sklaven nur vereinzelt, der Innenhandel mit denselben hauptsächlich als Strafe für Unbotmäßigkeit und Arbeitsscheu vorkommt, dennoch eine verderbliche Einrichtung.

So lange ein Zustand besteht, in welchem von rechtswegen Menschen als Sache behandelt werden, die einem Herrn angehört, so lange der wirthschaftliche Ruin, oder das Unglück oder der Leichtsinn oder der Tod eines sonst gütigen Eigenthümers eine erträgliche, möglicherweise sorgenfreie Existenz mit einemmale in einen Zustand der Mühsal, Bekümmerniß und Qual verwandeln kann, so lange ist es unstatthaft, die Sklavenhaltung, sei es auch in ihren duldsamsten Formen in Schutz zu nehmen. Anderenfalls ist es aber nicht gut einzusehen, warum gerade der Neger, da nun einmal das Erbtheil Chams, allerdings auf Kosten der angestammten Ureinwohner, zur Vertheilung gelangt, und wo Alles im unabläßigen Wettbewerbe arbeitet, sein Dasein im zwecklosen Nichtsthun zum eigenen Nachtheil fortführen soll.

Wirthschaftliche Musteranstalten, in denen die Sklavenkinder zur Plantagenkultur unter Beobachtung aller durch die Humanität gebotenen Rücksichten angehalten werden, die Anlage wohleingerichteter Verpflegsstationen sind das zweckdienlichste Mittel, das Erziehungswerk im tropischen Afrika zu heben und dadurch auch jenen Wohlstand zu verbreiten,

welcher die unerläßlichste Bedingung geordneter und gesicherter Gesellschaftszustände ist.

In diesen und manchen anderen Fragen wird es besonderer Durchführungsbestimmungen bedürfen. Man wird den ungeheueren Bereich des schwarzen Erdtheiles, welchen die europäische Kolonialmächte, sei es nach dem alten Eroberungsrechte, sei es in moderner Kulturmission durch Schutzverträge, Protektorate, Abkommen, in ihre „Machtsphäre" einbezogen haben oder noch einbeziehen werden, in drei Zonen zu theilen haben: in das Gebiet zwischen dem Nigerbecken und dem westlichen Sudan, wo etwa 40 Millionen zum Islam sich bekennende Neger wohnen, in das innerafrikanische Gebiet vom Sudan bis nach Süd-Afrika, wo zumeist die noch auf der niedrigen Stufe des Animalismus stehenden Fetisch-Anbeter ansäßig sind und in das ost- und westafrikanische Küstengebiet. Im letzteren ist es der Europäer, der als Pionnier des Handels, des Ackerbaues und einer verbesserten Rechts- und Wohlfahrtspflege tief in das Innere vordringt, im Osten herrscht der Araber. In West-Afrika besitzen die Weißen Ansehen und Geld, in Ost-Afrika haben die Araber die Macht und die Inder das Geld. Die Europäer müssen vorläufig darauf bedacht sein, durch gütliche Abkommen oder einschneidende Gewaltmittel ihr Ansehen zu behaupten und haben außer der Bekämpfung des Sklavenhandels noch ganz andere Barbareien zu überwinden.

Man erinnert sich noch, daß im Herbste 1886 am unteren Zambesi der Wiener Kaufmann Hinkelmann ein schreckliches Ende genommen hat, indem er von den Eingeborenen in grausamer Weise getödtet worden ist. Angeregt durch die ersten Versuche einer dauernden Handelsverbindung mit Ost-Afrika begab sich dieser strebsame unternehmende Reisende zunächst nach Sansibar, wo er durch zwei Jahre rastlos thätig war, um dort österreichischen Fabrikaten Absatz zu verschaffen, böhmischem Glas und Steinzeug, Wiener-Kurzwaaren, Lampen und einer höchst merkwürdigen Spezialität nämlich in Deutschland gedruckten Ausgaben des Koran, die wegen ihrer verlockenden Ausstattung unter den Mohammedanern guten Absatz fanden. Andererseits erwarb er dort für seine europäischen Kommittenten Elfenbein, Schildplatt, Thierfelle und Madagaskar-Matten, ein durch Material, Technik und Farbenwirkung sich sehr empfehlendes Produkt der afrikanischen Hausindustrie. Dennoch gelang es ihm nicht, gegen den zähen Wettbewerb der indischen Händler aufzukommen und er wandte sich südwärts nach dem Mündungsgebiet des Zambesi, zog denselben aufwärts bis Tete, wo er von einer portugiesischen Gesellschaft Grundstücke

für eine Kaffee-Pflanzung erwarb. Aber auch dieses Unternehmen schlug fehl, weil ihm die portugiesischen Spekulanten Land verkauft hatten, das ihnen gar nicht gehörte, sondern den benachbarten Zulu-Negern. Nach langen Wanderungen und Entbehrungen erhielt der thatkräftige Agent Stellung bei einem englischen Kaufhause in Quilimane, das ihn als Einkäufer in das Innere des Landes schickte. Er war etwa vierzehn Tagreisen den Schire hinaufgegangen, als er von einem Häuptling der Micololo überfallen, der Waaren und des Elfenbeins beraubt und unter furchtbaren Martern getödtet wurde. Das Herz wurde ihm aus dem Leibe geschnitten und von den Aeltesten des Stammes verzehrt, zum Zeichen, daß fortan Krieg zwischen ihnen und den Europäern sein werde. Sein Begleiter, ein junger Engländer, konnte nur das nackte Leben retten und brachte die schreckliche Kunde in die Faktorei zu Schamoo, am Zusammenflusse des Schire und Zambesi.

Ein ähnlicher Vorfall betrifft die Ermordung des deutschen Bauunternehmers Küntzel und seiner Genossen in Witu. Nach dem glaubwürdigen Zeugnisse der Gebrüder Denhardt, der Agenten des Sultans von Witu, herrschte daselbst nach dem Bekanntwerden des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 eine ungeheuere Aufregung. Zeigten sich doch die Engländer, an welche die Schutzherrschaft übergegangen war, ohne daß dem Sultan Fumo-Bakari auch nur die geringste Mittheilung gemacht wurde, seit den Streitigkeiten um den Beligoni-Kanal den Suaheli mehr als jemals abgeneigt; hatte doch die englische Regierung den Sultan von Sansibar, der seine Macht auf Kosten der Suaheli immer mehr zu erweitern suchte, nach jeder Richtung unterstützt, so zwar, daß die Bewohner von Witu im aufrichtigen Anschlusse an Deutschland ihr Heil zu finden glaubten.

Muthmaßlich in der Voraussicht, daß sich die Wituleute dem englischen Protektorate nicht fügen würden, hat man sie in Unkenntniß der getroffenen Abmachungen gelassen und dadurch jene Erbitterung heraufbeschworen, welcher Küntzel mit seinen Leuten beim Antritte seines Unternehmens zum Opfer gefallen ist. Die ausführlichen Angaben über diesen Vorfall enthalten 32 Aktenstücke vom 23. August und 9. November der deutschen Weißbücher. Daß die Besiegung der Weißen von den gräulichen Szenen des Kannibalismus begleitet war, soll nur angedeutet sein.

Um diesem entsetzlichen Loose zu entgehen, hat sich ein anderer Afrika-Forscher, der portugiesische Großhändler Silva Porto, der seit Jahrzehnten von der Portugal gehörigen westafrikanischen Kolonie Angola aus

Handel nach den Landschaften am Zambesi-Flusse trieb, das letzte Mal jedoch von seinen Trägern im Stich gelassen wurde, durch das Anzünden mehrerer Pulvertonnen freiwillig den Tod gegeben.

In der Sklavenregion von Zentral-Afrika ist der Kannibalismus noch immer nicht ausgerottet. Wie Dr. W. Junker berichtet*), kommen zwar die Fälle seltener vor, daß man Sklaven, Weiber oder Kinder aus Begehrlichkeit nach Menschenfleisch tödtet, zumal die Hauptnahrung der Afrikaner eine vegetabilische ist. Weitaus die meisten dieser Unglücklichen sind Kriegsgefangene oder Verbrecher, welche wie Opferthiere abgeschlachtet und deren Körpertheile nach dem Range der Festgäste vertheilt, unter Umständen auch als Ehrengaben an die Häuptlinge befreundeter Ansiedelungen geschickt werden. Man kann übrigens beobachten, daß alle Stämme, die mit Europäern in nähere Berührung kommen, bald anfangen, sich ihrer kannibalischen Gebräuche zu schämen, und dieselben aufgeben, sobald sie nur einigermaßen zur Vorstellung gelangen, daß auch der getödtete Sklave oder Feind, wie die Thalkönige, Chiefs und Priester, eine Seele besitzen, welche nicht stirbt, sondern als Etua oder reiner Geist fortlebt. Diese und viele ähnliche in den Berichten der Afrika-Forscher geschilderten Zustände zeigen hinlänglich, welche Aufgaben der Zivilisirung Afrikas noch harren, bevor man die gänzliche Ausrottung des Sklavenmachens erhoffen darf.

Mit großer Genugthuung werden es die Slave-trade, die Antisclavery-Society, die nach ihrem Vorbilde in das Leben gerufenen Vereine und die Missionsgesellschaften ohne Unterschied der Konfession begrüßen, daß die General-Akte den vertragschließenden Mächten empfiehlt, besonders für die Bekehrung und Erziehung der verlassenen Sklavenkinder Sorge zu tragen. Asyle für befreite Sklavenkinder und deren Mütter sind ein mahnendes Bedürfniß. Vor einigen Jahren fand in Kairo eine von zahlreichen Notabilitäten besuchte Versammlung statt, in welcher eine von Sir Evelyn Baring, dessen bereits rühmend gedacht wurde, begründete Resolution über die Errichtung eines Asylhauses für Sklavinnen und Sklavenkinder zur Annahme gelangte. Der Antragsteller hielt eine das Sklavenwesen in Egypten beleuchtende Rede, in der er insbesondere auf den Umstand hinwies, daß die Sklavinnen das Recht, ihre Freilassung zu verlangen, aus dem einfachen Grunde nicht in Anspruch nehmen, weil sie außer Stand sind, nach der Freigebung ihr und ihrer Kinder Leben fortzufristen.

---

*) „Reisen in Afrika" von Dr. Wilhelm Junker, Wien, E. Hölzel. 1889.

Um für dieſe Aermſten der Armen die Freiheit zur Wohlthat zu machen, müſſe die ſittliche Erziehung mit der wirthſchaftlichen Unterweiſung Hand in Hand gehen. In Afrika bedürfe es vor allem der wirthſchaftlichen Anſtalten für Ackerbau, Handwerk und Hausinduſtrie, um die Brauchbarkeit der zurückgebliebenen Afrikavölker zu heben, da erwieſenermaßen die Sklaverei in jenem Umfange abnehme, in welchem die Leiſtungsfähigkeit des mit Geduld und Ausdauer zur freien Arbeit erzogenen jungen Nachwuchſes der Bevölkerung zunimmt. Auch der anweſende Profeſſor Schweinfurt ließ ſich dahin vernehmen, daß man keinen Grund habe, an der Bildungsfähigkeit der zurückgebliebenen Racen zu zweifeln, wofern man nur die Kunſt verſtehe, erziehlich auf dieſelben einzuwirken. Der Neger ſei von Natur aus gutmüthig, er beſitze ein kindliches, dem guten aber mehr noch dem ſchlechten Beiſpiele zugängliches Gemüth; iſt es aber einmal verdorben, was häufig vorkommt, wo mohammedaniſche Händler in nächſter Nachbarſchaft ſind, zeige ſich der Neger verſchmitzt, habgierig, genußſüchtig, grauſam und ſchwer lenkbar.

Um ſo nothwendiger erſcheint es, die Negerkinder bei Zeiten den verderblichen Einflüſſen zu entziehen und dieſelben wo es nur immer ſein kann, zur Arbeit, Ordnung und Disziplin anzuhalten. Indem man der Religionslehre die Unterweiſung in nützlichen Thätigkeiten, welche durch den Nachahmungstrieb und die Findigkeit der Negerſtämme erleichtert wird, vorangehen läßt, wird man den fruchtbaren Boden geſchaffen haben, auf welchem die Miſſionsthätigkeit reiche Früchte hervorbringen kann.

Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels.

VIII.

Ein dritte, die Unterdrückung des Sklavenfanges und Sklavenhandels bezweckende Maßregel iſt repreſſiven Charakters. Sie bezweckt die Gleichförmigkeit des internationalen Strafrechts, betreffend die Verfolgung und Beſtrafung des Menſchenhandels und der mit denſelben verbundenen Uebelthaten.

Nichts schwächt den Rechtssinn der Völker und die Achtung vor der Unantastbarkeit und Unverbrüchlichkeit der Strafgesetze mehr, als die Wahrnehmung, daß ein und dieselbe Handlung in dem einem Staate ein schweres, mit entehrenden Straffolgen bedrohtes Verbrechen ist, während sie in anderen Staaten oder Nachbarländern als geringfüge Uebertretung behandelt oder gar nicht bestraft wird. Nichts bewirkt eine stärkere Trübung des Rechtsbewußtseins wie eine augenfällige Verschiedenheit bezüglich der Strafmittel und der Strafvollstreckung.

Nun sollen aber gerade die strafbaren Handlungen jener Gruppe, welche schon die Römer als delicta juris gentium, in ihrer Strafwürdigkeit allen Völkern erkennbare, bezeichnet haben, derart gemeinfaßlich und gemeinverständlich definirt sein, daß über die Schuldfrage nirgends und bei Niemand ein Zweifel bestehen kann.

Die General-Akte will denn auch dieser Anforderung entsprochen haben, indem sie die Mächte anweist, binnen kürzester Frist die bereits vorhandenen oder in Ergänzung bestehender Lücken noch zu erlassenden Gesetze oder Verordnungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels einander mitzutheilen.

So ersprießlich es nun erscheint, nicht blos alle neueren und neuesten Maßnahmen, namentlich jene der Signatare der Brüsseler Konferenz in diesem Punkte vergleichend zu würdigen, wie nicht minder die Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft fortlaufend zu berücksichtigen, so wird doch eine solche Uebersicht von wahrhaft praktischem Werthe nur dann sein, wenn sie zur einheitlichen Zusammenfassung der einschlägigen Reate in einer internationalen Spezial-Akte führt.

Unverkennbar vollzieht sich eine Annäherung zwischen den Strafgesetzgebungen der zivilisirten Staaten, ein Fortschritt vom Vielgliedrigen zum Einfacheren; aber ein einheitlicher Ausbau der Deliktsbegriffe, der Strafen und Straffolgen wird in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Abgesehen davon, daß die Anschauungen über die Schwere einer Uebelthat je nach dem Wechsel der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse veränderlich sind, wie die Dogmengeschichte des Strafrechts zeigt, wird innerhalb der kriminalisirten Handlungen der Hauptcharakter ein und desselben Deliktes aus den verschiedensten Gesichtspunkten verschieden charakterisirt. So erscheint die Sklaverei bald als Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, bald als unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, bald

wieder als das Sonderdelikt des römisch-rechtlichen „Plagium" — Versetzung in die Sklaverei, Soldatenpressen und Menschenhandel jeder Art.

Auch in Bezug auf die technische Behandlung weichen die einzelnen Strafgesetze von einander ab. In den älteren findet sich im besonderen Theile die ausdrückliche Bezeichnung der einzelnen Delikte als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; in den neueren Strafgesetzbüchern wird die Eigenschaft der strafbaren Handlung nur durch die Strafandrohung bezeichnet. Die älteren Strafgesetze dehnen den Kreis der Verbrechen weit aus, während jener der Vergehen zu enge gezogen ist; in den neueren ist die in der Strafrechtswissenschaft fast allgemein angenommene strengere Bedeutung des Vergehensbegriffes durchgeführt.

Zwar gibt es eine Gruppe von Strafgesetzen, bei denen hinsichtlich der technischen Behandlung und der Grundanlage, wie auch des Strafsystems eine weitgehende Annäherung vorhanden ist, wie die vielfache Uebereinstimmung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit dem französischen, belgischen, italienischen und ungarischen Strafgesetze zeigt. Auch ist der Umstand erfreulich, daß man bei Ausarbeitung des Entwurfes eines österreichischen Strafgesetzes aller Wandlungen ungeachtet, welche dasselbe erfahren, an dem Grundgedanken festgehalten hat, daß Einmüthigkeit darüber bestehe, was und in welchem Grade etwas als strafbar bezeichnet werde und was rücksichtlich des in bewegten Zeitläuften zu immer größerer praktischer Bedeutung gelangenden internationalen Strafrechtes zu gelten habe. Die Grundlage zur Herstellung einer in den Hauptpunkten übereinstimmenden Strafgesetzgebung der europäisch-amerikanischen Staaten wird dadurch gesichert. Allein dort, wo beträchtliche klimatische, ethnographische und ethnologische Verschiedenheiten bestehen, wo man noch mit großer Zähigkeit an althergebrachten Sitten, Gebräuchen und Jurisdiktionsverhältnissen festhält, wie in den mohammedanischen Staatswesen und jenen der Mongolen und Mandschuren in Ostasien, ist dieser Filiations-Prozeß noch in weite Ferne gerückt.

Einer eingehenden Erwägung bedarf auch die Frage, ob die in den Staaten der Konferenzmächte bestehenden Strafensysteme dem Strafzwecke, welcher, wofern mit der Unterdrückung der Sklavenjagden voller Ernst gemacht werden soll, ohne Abschreckung nicht erreicht werden kann, entsprechen, zumal das wirksamste Strafmittel gegen die Bandenmitglieder sklavenhändlerischer Unternehmungen, von den kriegsrechtlichen Maßregeln abgesehen, die schwere Strafarbeit in Bergwerken oder auf Strafschiffen in Verbindung mit Vermögensstrafen bildet. Ein wichtiger, bei der

Kodifizirung der Sklavereiverbrechen nicht zu übersehender Umstand betrifft ferner die Behandlung der Konkurrenz, da bei den Slavegangs mannigfache schwere Verbrechen verübt werden, in verschiedenen Territorien und von einer großen Anzahl von Uebelthätern. In manchen Strafgesetzen ist hier noch das Kumulationsprinzip in großer Schärfe zum Ausdruck gebracht, während in anderen das Absorptionsprinzip die Regel bildet.

Das von den Sklaventransporten zu Lande handelnde zweite Kapitel der General-Akte verweist auf das die allgemeinen Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels enthaltende erste Kapitel, beziehungsweise auf die im fünften Artikel vorgesehenen Strafbestimmungen. Darnach sollen die kontrahirenden Mächte die bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die Verbrechen gegen die Person auf die Urheber (coopérateurs) bei den Menschenjagden sowie auf die Thatgehilfen und Theilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange (tous individus participant à la capture des esclaves par violence) als die Hauptschuldigen zur Anwendung bringen.

Der zweite Absatz dieses Artikels betrifft die an den Sklavenjagden nicht unmittelbar betheiligten Begünstiger bezw. Vorschubleister der verschiedenen Kategorien von Sklavenräubern und Händlern. (Les co-auteurs et complices des diverses catégories specifices cidessus de capteurs et trafiquants d' esclaves.) Diese sollen mit Rücksicht und nach Verhältniß der auf das Hauptverbrechen gesetzten Strafen behandelt werden. (Soront punis de peines proportionées à celles encourues par les auteurs.)

Abgesehen von der mangelhaften Terminologie, welche in der deutschen Uebersetzung besonders auffällt, sind die verschiedenen Arten der Betheiligung am Sklavengeschäfte nicht scharf genug ersichtlich gemacht.

An einer strafbaren Handlung können sich Mehrere betheiligen, entweder in der Weise, daß jeder von ihnen als Mitthäter, oder in der Weise, daß Einzelnen eine Theilnahme an der von Thäter verübten Handlung durch Anstiftung oder Beihilfe zur Last fällt.

Endlich kann durch Begünstigung nach der That eine Mitverantwortlichkeit für letztere begründet werden.

Man wird sonach zwei verschiedene Arten der Betheiligung an einem Verbrechen, im gegebenen Falle am Sklavenfange, Sklavenhandel und der Verstümmelung von Sklaven zu unterscheiden haben: 1. die Betheiligung am Hauptverbrechen, in der Form der Thäterschaft, dann der mit dem gemeinsamen Namen „Theilnahme" (Mitschuld, complicité) bezeichneten Anstiftung und Beihilfe, sowie einer etwa vor der That gemachten Zusage

über die nach Vollbringung derselben zu leistende Beihilfe oder zu erlangenden Gewinn; 2. die Betheiligung nach Vollbringung des Hauptverbrechens durch gewisse Arten der Begünstigung welche spezielle selbständige Delikte begründet.

Diese Unterscheidung gewährt den Vortheil, daß die prinzipale und sekundäre Betheiligung am Sklavenhandel anschaulich hervortritt, mithin die strafbare Thätigkeit jener, welche die sklavenräuberischen Unternehmungen ausrüsten, ausführen oder auf was immer für eine Art fördern, von dem Verschulden Derjenigen, welche ohne vorausgegangenes Einverständniß durch Verbergung der Sklavenräuber oder der eingefangenen Sklaven, oder durch Vernichtung der Spuren des Sklavenhandels an demselben betheiligt sind. Aber nicht nur gegen diese Personen, sondern auch gegen Diejenigen sollte eine gesetzliche Handhabe zum energischen Einschreiten vorhanden sein, welche Sklavenzüge und Menschenverkäufe zu verhindern vorsätzlich unterlassen, obwohl sie es leicht und ohne Gefahr thun konnten, oder die eine im Werke begriffene Unternehmung dieser Art der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlassen, soweit sie dabei nicht selbst Gefahr laufen, und wenn nicht aus den Umständen erhellt, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge überhaupt nicht zu besorgen ist.

Dieser Art der Begünstigung durch Nichthinderung erwähnt die General-Akte nicht, und doch geht aus den Mittheilungen über den Sklavenhandel in den drei afrikanischen Hauptgebieten desselben, dem östlichen und westlichen Sudan und dem centralafrikanischen Gebiete einschließlich der großen Seen hervor, daß daselbst der Fang von jährlich etwa 80.000 Sklaven, wobei die fünffache Anzahl von Menschenleben vernichtet wird, nicht möglich wäre, würde nicht ein großer Theil der mahommedanischen Bevölkerung und selbst die Mehrzahl der Negerhäuptlinge die Sklavenjagden begünstigen oder doch als landesübliche Unternehmen ansehen.

Unter solchen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn die auf das äußerste bedrängten Negerstämme über die benachbarten arabischen Ansiedelungen herfallen und an Schuldigen wie Unschuldigen blutige Wiedervergeltung üben.

Zu weit gehen die älteren Strafgesetze, wenn sie die Nichthinderung oder Nichtanzeige von gewissen gemeingefährlichen Verbrechen als Mitschuld an denselben behandeln. Auch hier mangelt die erforderliche thatsächliche Beziehung zur Hauptthat. Der Nichthindernde wurde nicht Ursache des Geschehens der Strafthat, sondern nur nicht Ursache des Nichtgeschehens derselben. Auch kann an sich betrachtet — abgesehen von positiven Be-

ſtimmungen — Niemand zugemuthet werden, für die Handlung eines andern einzuſtehen oder thätig zu ſein. Die zur Begründung dieſer Anforderung nothwendige Verpflichtung wird nur durch poſitive ſtaatliche Anordnung geſchaffen werden können. Solche Anordnungen finden ihre Rechtfertigung in der mehr oder minder feindſeligen Geſinnung einer gegen die Geſittung und die allgemeine Sicherheit gerichteten Menſchenklaſſe, welche ebenſo gefährlich durch ihre geheimen Verbindungen, wie durch ihren offenen Terrorismus ſein kann. Sie finden ihre Begründung in beklagenswerthen Vorkommniſſen, welche Unruhe und Schrecken verbreitend, den geregelten Verkehr zum Stillſtand bringen, und wenn ſie nicht durch unabläſſige Niederhaltung und Zurückdrängung im denkbar größten Umfange bekämpft werden, die Hartnäckigkeit und Böswilligkeit der Urheber ſolcher Gewaltthaten unabläſſig ſteigern.

Reichen zur Bekämpfung eines derartigen Terrorismus die Machtmittel, welche den europäiſchen Staaten unter gewöhnlichen Verhältniſſen zu Gebote ſtehen, nicht aus, konnte man nicht umhin, den Staatsangehörigen beſondere Pflichten aufzuerlegen, gewiſſe Verbrechen anzuzeigen und zu verhindern, um wie viel mehr wird man ſich unter afrikaniſchen Verhältniſſen der Mithilfe der ganzen Bevölkerung im Wege der Geſetzgebung gegen die ſklavenhändleriſchen Banden zu verſichern haben, die auch ihrerſeits zur Verfolgung ihrer Zwecke das Verbrechen zur Hilfeleiſtung anrufen. Angeſichts der beſtändigen Gefährdung der öffentlichen und perſönlichen Sicherheit in den Hauptgebieten der Sklavenjagden können es die europäiſchen Regierungen, deren Beſitzungen an dieſe Gegenden grenzen, nicht ablehnen, der bedrängten Einwohnerſchaft und den miſſionären Anſtalten, welche ſich der Bekehrung und Erziehung der Schwarzen widmen, Nothhilfe zu leiſten und zwar um ſo mehr, als man die Selbſthilfe der Bevölkerung durch das Verbot der Waffeneinfuhr beſchränkt hat.

Die Maßregeln hinſichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition (Kap. I Art. 8—14 der General-Akte) werden als ſehr nothwendige und zielführende Mittel bezeichnet, um den afrikaniſchen Kontinent der Wohlthaten einer geſicherten geſellſchaftlichen Ordnung theilhaftig zu machen. Man hofft, daß die Sklavenjagden wie die inneren Kriege zwiſchen den eingeborenen Stämmen in jenem Maße ſeltener werden, in welchem es an Feuerwaffen gebricht, beſonders an gezogenen und Repetirgewehren, ſowie an Schießpulver, Kugeln und Patronen. Die Einfuhr dieſer Kampfmittel ſoll in den zwiſchen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad ſüdlicher Breite gelegenen und weſtlich vom Atlantiſchen Ozean, öſtlich vom Indiſchen

Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis an 100 Seemeilen von der Küste entfernt gelegenen Inseln verboten sein. Die Einfuhr von Feuerwaffen soll, wofern sie in den Bereichen der Signatar-Mächte, welche Souverainetätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, gestattet wird, einer bis in das einzelnste geregelten Kontrole bezüglich der Abgabe, der Verwendung und des Tragens der Waffen unterworfen sein. Gleiche Vorsichten sollen zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über den Transport von Feuerwaffen und Munition und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo Sklavenhandel herrscht, getroffen werden. Außer der Beschlagnahme und Einziehung der verbotenen Waffen und Munition sollen die Schmuggler und Theilnehmer einer Schleichhändlerbande zu Geld- oder Freiheitsstrafen, nach Maßgabe der Umstände auch zu beiden, verurtheilt werden.

Diese Beschränkung der Waffeneinfuhr ist zunächst auf zwölf Jahre in Aussicht genommen und soll, wofern Einwendungen gegen dieselbe nicht erhoben werden, auf je zwei weitere Jahre verbindlich bleiben. Es soll nicht verschwiegen werden, daß diese Maßregel manche Bedenken hervorruft. Sie bietet den arabischen Händlern und Derwischen einen Vorwand, glauben zu machen daß die Europäer die Waffeneinfuhr nur deßhalb verhindern wollen, um den Handel mit Elfenbein und Sklaven ausschließlich zu betreiben. Dieses verläumderische Gerücht gewinnt bei der ohnehin argwöhnischen Negerbevölkerung an Wahrscheinlichkeit, weil auch Tippo-Tip in den seinem Einflusse unterworfenen Gegenden alle Bewohner wehrlos gemacht und ihnen nicht einmal Speere und Pfeile belassen hat; es wird nicht widerlegt, wenn man Afrikaforscher vom Schlage des Engländers Charlie Stockes auf dem Arbeitsfelde der Kolonisation verwendet, Leute, welche die Entdeckungsgeschäfte für fremde, die Handelsgeschäfte aber für eigene Rechnung machen.

Auch soll nicht unbemerkt bleiben, daß erfahrene Missionsleiter sich von der Verhinderung der Einfuhr verbesserter Waffen und Geschosse keine allzu große Wirkung versprechen. Es bleibe in Frage gestellt, äußert sich u. A. Missionsinspector Büttner, ob die gute Bewaffnung der durch die Araber bedrohten Buschneger nicht ein besseres Mittel gegen Sklavenjagden wäre, als das Verbot des Waffenbezuges. Die Küstenbewohner und Insulaner, von denen die Raubzüge in der Regel ausgehen, werden sich im Wege des Schleichhandels immer mit Waffen versorgen, während die Urbewohner der Baumdörfer, wenn sie gut be-

waffnet und verschanzt sind, in den meisten Fällen die räuberischen Angriffe abschlagen würden. Hermann Soyaux und Paul Reichard, deren Meinung durch eine vieljährige Erfahrung über ostafrikanische Verhältnisse besonders werthvoll ist, glauben, daß die Gestattung des Besitzes von Feuerwaffen an die Neger von dem Grade ihrer erlangten Gesittung und Zuverlässigkeit abhängen sollte. Den demoralisirten Negern der Küstengegenden, bei denen die rohen Instincte wilder Völker in widerlicher Verbindung mit manchen aus Europa eingeschleppten Lastern zutage treten, würden sie unter keinen Umständen Waffen anvertrauen; den noch in patriarchalischen Verbänden lebenden Kral- und Buschnegern dann, wenn sie unter dem wohlthätigen Einflusse einer Mission oder eines zuverlässigen Häuptlings stehen, den Bewohnern der christlichen Negerdörfer, welche eine weise Missionsorganisation zu Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammenschließt, ohne Bedenken. Während die Neger der Küstenstriche, wie auch die aus den Missionen entlassenen und sich selbst überlassenen, mit guten Waffen versehenen Neger die Beutezüge der Mohammedaner, deren Religionsübung ihrem Empfinden am nächsten kommt, verstärken und die Waffen auch gegen Europäer wenden würden, seien die Neger der Missionscolonien die Reserve für die Schutztruppen, deren Mannschaftsstand immer nur nach der Möglichkeit bemessen werden kann, dieselben zu verpflegen und namentlich mit Wasser zu versorgen.

Alle Afrikakenner stimmen jedoch darin überein, daß die Unterdrückung des Sklavenwesens nicht durch äußerliche Maßregeln allein bewerkstelligt werden könne. Die moralischen Factoren bilden die Hauptsache; sie müssen in ihrer Gesammtheit auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei gerichtet sein. Sie wird in jenem Maße zurückgedrängt werden, in dem es gelingt, die Trümmer der noch vorhandenen innerafrikanischen Staaten wieder zu einiger Festigkeit auf christlicher Grundlage zu bringen und die schwarzen Bewohner an regelmäßige, stetige Arbeit wie an Familiensinn und Heimatliebe zu gewöhnen. Gegen den Sklavenhandel aber hilft nur die unnachsichtliche Ausführung der Machtgebote und ein System empfindlicher Strafen. Die in einem Gesetze oder Uebereinkommen auf die strafbaren Handlungen gesetzten Strafen werden ihrem Zwecke, Vertheidigung der mißachteten Rechtsordnung durch Repression der den Uebelthaten zu Grunde liegenden Triebfedern nur dann entsprechen, wenn sie sich dem Charakter der strafbaren Handlungen anpassen, sowohl bezüglich ihrer Ursachen, wie ihrer Ausdehnung und Wirkung.

In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird bei den Slave-

gangs räuberischer Todtschlag und Brandlegung durch besondere auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung verübt. Auch darf man nicht außer Betracht lassen, daß es bei den strenggläubigen Mohammedanern noch immer als Pflicht gilt und in manchen Schulen zur Ausbildung für den Korandienst auch als solche bezeichnet wird, gegen die Ungläubigen, besonders die zum Christenthume bekehrten Neger, den heiligen Krieg zu führen, die gefangenen Männer, wenn sie nicht den Islam annehmen, zu tödten, die Frauen und Kinder in die Sklaverei zu führen, während jene Mohammedaner, welche dem Islam, der in seiner vollen Strenge und Reinheit etwas Machtgebietendes hat, nur noch äußerlich anhängen, den Menschenraub gewerbmäßig und als aufregenden Sport betreiben.

Der Unterschied liegt nur darin, daß der strenggläubige Araber die erbeuteten Sklaven, wenn sie folgsam sind, selten hart und grausam behandelt, weil er sie bekehren und in seinen Hausstand als sogenannte „Mowallids" aufnehmen will, während der von seinem Glauben abgefallene, Ausschweifungen aller Art fröhnende professionelle Sklavenhändler immer grausam sein wird und für Menschenwürde und menschliches Gefühl gänzlich abgestumpft ist.

Es kann hier nicht der Ort sein, das Für und Wider in dem großen und seit so langer Zeit geführten Streite der Meinungen über die Todesstrafe neuerdings zu erörtern. Gewiß verdient das überall hervortretende Bestreben, die Todesstrafe auf die allerschwersten Fälle zu beschränken, die Zubilligung derjenigen, welche humanen Regungen zugänglich sind, ohne das lebendige Rechtsgefühl des Volkes verletzen zu wollen.

Dieses Rechtsgefühl verlangt vor allem eine der Größe des Verschuldens angemessene Sühne; es bleibt namentlich im Orient durch solche Strafmittel unbefriedigt, welche die Natur und den Umfang der Delicte nicht vollständig treffen. Wo Menschenleben noch so minderwerthig sind, wie im äquatorialen Afrika, wo Sklaven, welche einen guten Herrn haben, gar nicht frei sein wollen, aus Furcht, als freie Neger ihr Leben einzubüßen, wo die grausam-tückisch und bandenmäßig verübten Massentödtungen so betrachtet werden, wie anderwärts die Treibjagden, wird die Strafe des Todes für die Rädelsführer, Thäter und Thatgehilfen, wie überhaupt eine strenge Judicatur unerläßlich sein. Man vergegenwärtige sich nur folgendes Bild, welches Dr. Nachtigal, der in Gefolgschaft des Häuptlings Mohammedu von Baghirmi Sklavenjagden mitmachen mußte, von diesen Gräuelscenen entwirft*): Im Vertrauen auf die glückverheißende Anwesenheit

*) Dr. Nachtigal, Sahara und Sudan. B. II. 1881.

der Fremden beschloß der Häuptling, seine Angriffe gegen die Kriegsdörfer der Gaberi-Neger neuerdings aufzunehmen. Die bedrohten Neger hatten sich aus ihren Friedenswohnungen in die Waldungen der Baumwollepflanzungen zurückgezogen und in dem mächtigen Astwerke der Bäume verschanzt.

Fast zweitausend Feinde standen diesen elementaren Befestigungen hilflos gegenüber. Jeden Baum gewaltsam zu erobern, schien unmöglich, um die Stämme abzusägen, fehlte es an Werkzeugen. Die mit Steinflinten bewaffneten Sklaven des Häuptlings verschwendeten ihr Pulver umsonst, aber die im Geleite des Afrikaforschers befindliche Mannschaft setzte mit ihren Präcisionswaffen den Belagerten hart zu. In ihrer Verzweiflung stürzten sich viele derselben in die Tiefe, den Tod der Sklaverei vorziehend. Die Baghirmi fielen jedesmal wuthschnaubend über ihre Opfer her und zerfleischten sie mit ihren Wurfeisen. Es war ein entsetzliches Morden, aber noch lange nicht so gräßlich, als der folgende Ueberfall geschlossener Dörfer, deren Bewohner im tiefsten Frieden lebten. Der Kampf wurde von den Naturnegern mit zäher Entschlossenheit aufgenommen und beispielloser Härtnäckigkeit gegen die mit Repetirgewehren bewaffneten Araber geführt. Die vervollkommte Feuerwaffe trug schließlich über die verzweifelte Tapferkeit den Sieg davon. Die Repressalien der Sieger waren furchtbar. Die Baghirmi-Leute rauften sich um den Besitz sterbender Verwundeter; die Weiber wurden aus ihren Verstecken gezerrt und jedesmal entspann sich um ihren Besitz ein blutiger Kampf, bei welchem den Säuglingen die Gliedmaßen gebrochen und die Verstümmelten sofort in die Flammen der brennenden Hütten geschleudert wurden. Der Sultan von Baghirmi hatte um einige hundert Sklaven mehr, aber eine friedsame wohlhabende Ortschaft war dem Erdboden gleich gemacht. Solcher Unmenschlichkeit, versichert Dr. Nachtigall, kann nur auf der Stelle durch Pulver und Blei ein Ende gemacht werden. Auch ein anderer bewährter, von den humansten Grundsätzen geleiteter Afrikaforscher, welcher die Sklavenhändler-Stationen im egyptischen Sudan besuchte, sagt geradezu*): „Jeder wird bei dem Anblicke von so viel Leiden, Elend und Verworfenheit von tiefem Mitleid ergriffen, höchlichst bedauern, nicht über die nöthige Anzahl von Bajonetten zu verfügen, um die Opfer der Habsucht zu erlösen und ihre Peiniger zu züchtigen". Eine Bestimmung, welche die Thäterschaft und Thatgehilfenschaft beim Sklavenraube mit Todesstrafe bedroht, ist nach der

*) Karl Graf Krokow-Wickerode, Reisen und Jagden in Nordost-Afrika 1867.

Ueberzeugung aller Afrikakenner eine unabweisbare Nothwendigkeit, um dieſen Gräueln ein Ende zu machen. Die nicht unmittelbare Gehilfenſchaft und die Theilnahme, beſtehend in dem Einverſtändniſſe über die nach der That den Hauptthätern zu leiſtende Hilfe und Beiſtand, ſind in den meiſten Strafgeſetzen mit geringeren Strafen bedroht. Auch bei ſklavenräuberiſchen Unternehmungen laſſen ſich Merkmale nachweiſen, die es rechtfertigen, daß die Gehilfen nicht gleich den Thätern beſtraft werden. Die Betheiligung der erſteren iſt weder objectiv ſo einſchneidend, noch ſubjectiv ſo actuell, wie jene der Sclavenräuber ſelbſt. Zumeiſt betheiligen ſich die Gehilfen an den Sklavenjagden als Laſtträger, Pfadfinder, Negertreiber, Aufſeher der Sklavendepots und nicht ſelten der Noth gehorchend, als Diener jener verthierten Meſtizen, welche auf Sklavenjagd ausgehen, um ihrer Grauſamkeit und Blutgier zu fröhnen.

Wie von altersher Vernunftgründe den Rechtsbrauch erzeugten und dieſer wieder Rechtsregeln und Rechtseinrichtungen in das Leben gerufen hat, ſo hat ſich auch in Anſehung des Sklavenraubes ein ungeſchriebenes Afrika-Recht herausgebildet, das nur noch ſeiner redactionellen Formulirung harrt. Die ſchwarze Bevölkerung weiß bereits, daß Menſchenraub und Thathülfe bei demſelben mit Todesſtrafe bedroht ſind, daß ihr, wofern ſie Thäter und Mitſchuldige nicht ausliefert, die ſchwerſten Strafen bevorſtehen, und daß beſonders die Vorſteher (Jumbe) der Ortſchaften die Pflicht haben, Sklavenkarawanen aufzuhalten und Sklavenausfuhr zu verhindern. Nach dieſer Seite hin iſt in den der europäiſchen Einflußſphäre unterworfenen afrikaniſchen Länderbereichen bereits viel geſchehen und nicht ohne Erfolg der Boden für eine einheitliche Gerichtsbarkeit in Strafſachen vorbereitet worden.

Weit ſchwieriger iſt es, Grundſätze darüber aufzuſtellen, wie die Verfolgung und Beſtrafung der Begünſtiger des Sklavenraubes erfolgen ſoll, nämlich jener Individuen, welche zwar in keine thatſächliche Beziehung zur Einfangung von Negern treten, jedoch dieſelbe gewähren laſſen und daraus Vortheil ziehen. Dieſe Art der Begünſtigung in der Form der Theilnehmung und der Vorſchubleiſtung iſt der eigentliche Gerbſtoff, welcher die verbrecheriſche Entſchloſſenheit der Hauptſchuldigen immer wieder von neuem belebt und beſtärkt. Allein es iſt ihr ſchwerer beizukommen, als man glaubt. Man hat es da mit den Großunternehmern im Sklavengeſchäfte zu thun. Die Engländer, welche ſich zur See dem Sklavenhandel gegenüber viel freier bewegen, als zu Lande, können nicht daran denken, die mohammedaniſchen Despoten, welche den Sklavenhandel begünſtigen, mit Waffen-

gewalt herauszufordern und in solcher Weise einen Religionskrieg gegen den Islam heraufzubeschwören. Die Königin von England beherrscht als Kaiserin von Indien mehr als fünfzig Millionen Mohammedaner, deren eigenste Interessen durch ein überstürztes Vorgehen gegen das Sklavenwesen geschädigt werden würden. General Gordon, Gouverneur Marno, Consul Hansal, Missionär Knoblecher und andere einsichtsvolle Kenner afrikanischer Verhältnisse haben, gestützt auf vieljährige Erfahrungen, unablässig vor Maßnahmen gewarnt, die den Fanatismus herausfordern würden.

Noch vor zwanzig Jahren erhob der Gouverneur (Schuma) von Galabat, einer Landschaft im egyptischen Sudan von ungefähr 150.000 Einwohnern, je einen Maria Theresienthaler Eingangszoll für den Sklaven und bei der Ausfuhr ebenfalls ein Abzugsgeld. Wöchentlich einen Umsatz von tausend Stück Menschenwaare gerechnet, machte das ein Einkommen von 50.000 Thalern und nach Abzug des Tributes an Egypten, der Trinkgelder an die Beamten und des Unterhaltes der Wachen immerhin noch eine Jahresrente von 30.000 Thalern. Aber auch die viel gerühmten Bemühungen der egyptischen Regierung zur Unterdrückung des Sklavenhandels entbehren der Thatsächlichkeit. Sir Samuel Baker, welcher fünf Jahre lang gegen den egyptischen Sklavenhandel angekämpft hat, wußte merkwürdige Dinge von dem Verhalten der sudanesischen Behörden zu erzählen. Von den ankommenden, schwer beladenen Sklavenschiffen wurde unverzüglich der Zoll an Gold, Elfenbein und Sklaven eingehoben, dann aber plötzlich erklärt, es sei ein Befehl des Khedive eingelangt, alle Sklavenbarken in Beschlag zu nehmen. Die Waarenladung, auch die lebende, wanderte unverzüglich in den Besitz der Beamten. Die erwachsenen Neger wurden unter die Soldaten gesteckt oder nach den Plantagen des Vicekönigs geschickt, die Weiber und Kinder an Sklavenagenten (Wakils) veräußert und die Schuld an diesem empörenden Mißbrauche der Amtsgewalt den Christen und Antisklaverei-Vereinen zugeschoben. Unter manchen Statthaltern waren Passage-Fermans für Sklavenkarawanen käuflich und wurden börsemäßig veräußert. Großbritannien drängte die egyptische Regierung zum Abschlusse eines Abkommens zur Unterdrückung des Sklavenhandels, das viele todte Buchstaben enthält. Gordon und sieben seiner Anhänger haben ihr thatenreiches Leben der edlen Sache der Sklavenbefreiung geopfert. Dennoch blieb ihr Eifer und der ausgiebigste Gebrauch von den ihnen eingeräumten Vollmachten wirkungslos gegenüber dem Einverständnisse der egyptischen Functionäre mit den Sklavenexporteuren. Was würde solchen Hemmnissen und dem Fanatismus der Mekka-Pilger gegenüber die kleine

Truppenmacht einiger Vereine, die Croisade noir, ausgerichtet haben, nachdem selbst die vortrefflich bewaffneten englischen Kampftruppen einem Gegner, dessen Todesverachtung in der ganzen Welt ihres gleichen nicht hat, nicht gewachsen waren. Vom egyptischen Sudan und dem Nilquellen-Gebiete her müßten die Mahdisten, die Ghellabas (Sklavenlieferanten) und alle mit ihnen in Geschäftsverbindung stehenden kleinen und großen Sultane und Häuptlinge in einer Angriffsrichtung, die über Kordufan, Darfur, Bornu bis zum Tsadsee in einer Ausdehnung von mehr als 2000 Kilometern reicht, vernichtet werden. Der Plan, ein internationales bewaffnetes Unternehmen in das Leben zu rufen, wäre nicht nur aussichtslos, sondern geradezu verderblich, denn selbst die besten Kampftruppen würden in dem mörderischen Klima bei dem Mangel an Nahrung und Trinkwasser und ohne Verbindung mit der Küste alsbald aufgerieben sein. Nur eine vollständige Umgestaltung der dortigen Gerichte, Einführung von Ausnahmsmaßregeln für Sklaverei-Verbrechen und ein System einheitlicher und einschneidender Strafmittel kann hier Wandel und Besserung schaffen.

Zwar fehlt es in der mohammedanischen Einflußsphäre nicht an Richterstellen und Beamten aller Art. Aber um die Gerichtspflege, von der Steuereintreibung ganz zu geschweigen, ist es höchst traurig bestellt. Von den Hauptgebrechen seien nur folgende erwähnt: Die Unwissenheit der Vorsitzenden und Beisitzer; die Faulheit der Letzteren, die unbesoldet sind; die Willkür in der Urtheilsschöpfung nach Laune und Bekanntschaften; das Nichterscheinen vieler Zeugen; die falschen Eide u. dgl. Dazu kommt noch die Saumseligkeit und Gleichgültigkeit der öffentlichen Funktionäre und ihr unstillbares Verlangen nach Sporteln und Trinkgeldern.

In den Äquatorial-Provinzen, die von den Nomadenstämmen und ihren Scheikhs, sowie von plündernden Baschibozuks heimgesucht werden, fehlt es an Tauschgütern, und die Menschen sind oft die einzige Waare, wofür die Neger europäische Fabrikate, Spirituosen, Tabak und andere Genußmittel, an welche sie sich schnell gewöhnen, erlangen können. Diese Begehrlichkeit verleitet die Eingeborenen, auch untereinander einen lebhaften Sklavenhandel zu treiben, der vor der Aufschließung des dunklen Erdtheiles durch die Forschungsreisenden und dem Nachdrängen der mohammedanischen Freibeuter dort ganz unbekannt war. Verkauf in die Sklaverei wurde bei den Naturnegern ehemals nur gegen Verbrecher, namentlich gewohnheitsmäßige Diebssklaven verhängt, während nunmehr der Handel mit Menschenwaare nicht nur ein gangbares Handelsgeschäft ist, sondern die Einwohner sich gegenseitig ihre Angehörigen stehlen, oder die Nachbarn unter dem

Vorgeben, dieſelben hätten durch Zauberei und geheime Künſte Unheil heraufbeſchworen, räuberiſch überfallen, um ihnen Weiber und Kinder zu entreißen. Sind doch die Fälle nicht ſelten, in denen die „civiliſirten Neger" im Trunk und Spiel Weib und Kind, ihre Blutsfreunde und zuletzt ſich ſelber in die Sklaverei verkaufen. Dieſer weit vorgeſchrittenen Verderbniß kann nur durch Miſſionsthätigkeit und Verbeſſerung der Rechtspflege Einhalt gethan werden. England iſt nicht umſonſt ein Weltreich. Die Regierung eines ſolchen Reiches iſt nicht blos ihrem Parlament, ſie iſt der ganzen Menſchheit verantwortlich. In jenem Maße, in welchem es ſich England angelegen ſein läßt, in den egyptiſchen Annexen auf die Umgeſtaltung der Rechtspflege hinzuwirken, werden mit der Abnahme der Nachfrage nach Sklaven auch der Sklavenfang und der Sklavenhandel abnehmen und allmälig aufhören.

IX.

Der Neger, welcher bis in ſein Alter in vieler Beziehung im Kinderſtadium verharrt, muß pädagogiſch erzogen werden. Nicht Worte, ſondern gutes Beiſpiel üben auf ihn den größten Einfluß aus. Behandelt man ihn hart, ſo wird er grauſam, übervortheilt man ihn im Handel und Wandel, wird er mißtrauiſch und hinterliſtig, verzärtelt man ihn, wird er ungehorſam und hochfahrend.

Dieſen Typus zeigen faſt alle Küſtenneger, welche ebenſo widerwärtige, als gefährliche Individuen ſind, während die urwüchſigen Buſchneger wenigſtens eine ſittliche Grundlage haben, die es ermöglicht, ſie in Wahrheit zu kultiviren. Es iſt eine traurige Erfahrung, daß es nur zum geringen Theile Völker-Pſychologen, Männer von Beruf und Befähigung ſind, welche die Europäer als Pfadfinder zu ganz- oder halbwilden Völkerſchaften entſenden. Leute, welche unſeren Welttheil verlaſſen, um auf Abenteuer in fernen Zonen auszugehen, die in ihrer Heimat wegen moraliſcher Gebrechen unmöglich geworden, nach Afrika geſchickt werden, um dort die Civiliſation zu verbreiten, dürften den Negerſtämmen eigenthümliche Begriffe von Recht und Geſittung beibringen.

Wie die Glücksritter der berüchtigten Bureaux Arabes in Algier gewirthſchaftet haben, iſt noch in friſcher Erinnerung, nicht minder dasjenige, was über die bereits beſprochenen Vorgänge während der Expedition

Stanleys zur vorgeblichen Befreiung Emin Paschas in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, und worüber uns Dr. Peters die volle Wahrheit mitgetheilt hat*).

Unlängst wieder haben die Enthüllungen über die Gewaltthätigkeiten und Gräuelthaten, welche den italientschen Kolonisatoren in Massauah zur Last gelegt wurden, auf die Justizzustände in der erythräischen Kolonie ein eigenthümlich grelles Licht geworfen und gerechte Entrüstung erweckt, wofern auch nur ein kleiner Theil der neronischen Unmenschlichkeiten auf Wahrheit beruht, welche die italienische Tagespresse mitgetheilt hat.

Wenn also die Europäer Gesetze für Afrika machen, dürfen sie nicht vergessen, daß die Verworfenheit nicht nur unter Arabern und Negern heimisch ist, sondern daß es auch unter den eigenen Pionnieren der Civilisation Menschen gibt, welche die niedrigste Selbstsucht zu Unmenschlichkeiten und sittlichen Entartungen antreibt. Mehr als anderwärts soll in Afrika, wo die Mehrzahl der Bevölkerung noch immer in den Europäern ihre natürlichen Feinde erblickt, welche gekommen sind, um das Land auszusaugen und Beute zu machen, gleiches Recht für Alle herrschen. Gewisse Freiheiten und Immunitäten sollten nur auf die Organe des consularen Dienstes beschränkt, von der mit Kriminalstrafe bedrohten Verantwortlichkeit aber auch diese nicht ausgenommen sein. Nur die gleichmäßige und ausnahmslose Anwendung der Strafvorschriften zum Schutze der Sklaven wird eine wesentliche Einschränkung der Sklaverei-Reate zur Folge haben.

Die landesüblichen Strafmittel in Westafrika, wie in Ostafrika bieten nicht allzu viele Anknüpfungspunkte. Für moralische Bestrafung ist man dort durchaus unempfänglich. Körperliche Züchtigung wird bei leichteren Vergehen durch die eigenen Leute, bei schweren durch die eingeborenen Häuptlinge vollzogen, welche sich für ein Geschenk zu dieser Dienstleistung gerne bereit finden lassen. Verhältnißmäßig am schwersten bestraft wird der Diebstahl. Es gehört zu den Rechtsanschauungen des Negers, daß der Bestohlene den auf frischer That ergriffenen Dieb ohne weiteres tödten darf. Erschießt Jemand Nachts einen Einbrecher, so wird der Leichnam Morgens sammt dem gestohlenen Gute vor die Thür gelegt und ein Häuptling mit den Dorfältesten zur Vornahme des Augenscheins herbeigeholt. Stirbt aber ein Dieb in Folge der später über ihn verhängten Züchtigung, so thut der Fremde gut daran, an einen andern Ort zu gehen, weil die

*) Die deutsche Emin Pascha-Expedition von Dr. Karl Peters, München und Leipzig 1891.

Angehörigen des Getödteten ihm sonst wo möglich Gift beibringen würden. Die Fetischpriester gelten als wahre Meister der Giftmischerei und man behauptet, daß sie aus Alligatorgalle, dem hauptsächlichsten Bestandtheil aller Negergifte, aus Strychnin und der feingehackten glasartigen Faser des Bambusrohres sowohl plötzlich als langsam wirkende Gifte herzustellen verständen. Greift der Neger dem Weißen gegenüber zu dem äußersten Mittel der Tödtung, so handelt es sich entweder um die Sühne der seinen Heiligthümern bezeigten Verachtung, oder um Weiber. Weit häufiger erschlagen oder vergiften sich die Schwarzen bei Streitigkeiten untereinander und fast alle derartigen Unthaten bleiben unbestraft.

Andere Strafen als Tod, körperliche Züchtigung und Verkauf in die Sklaverei sind im äquatorialen Afrika unbekannt. Die Verstümmelung ist dort nicht üblich, sie wäre denn durch jene Art von Gottesgericht, welche in dem Eintauchen der Hand in siedendes Oel besteht, herbeigeführt. Prügel sind diejenige Strafe, die dem Neger, ohne ihm dauernd zu schaden, die gerechteste zu sein scheint. Tod und Verkauf in die Sklaverei sind Strafen, die allein von dem Häuptling oder dem Familienrathe des Schuldigen verhängt werden, zumeist über unverbesserliche Diebe, Trunkenbolde und Verschwender. Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingebornen werden gewöhnlich durch Vergleich geschlichtet, aber häufig genug kommt es auch zu großen Palavers oder Volksversammlungen, bei denen an Stelle der Könige oder Häuptlinge, obwohl dieselben anerkannte Richter über ihr Volk sind, durch allgemeinen Volksbeschluß fremde Missionäre oder Forschungsreisende, die sich eines besonderen Zutrauens erfreuen, als Oberrichter erwählt werden. Das Wort palaver (von dem spanischen palabra) bedeutete ursprünglich eine Versammlung zur Beilegung von Zwistigkeiten, hat aber ganz und gar die Bedeutung einer Verhandlung über die verschiedensten Gegenstände und Angelegenheiten erlangt.

Als eine Merkwürdigkeit des afrikanischen Rechtslebens wäre auch das Stabsenden zu erwähnen, ein Rechtsbrauch, der jedoch im Verschwinden begriffen ist. Sobald einer der einheimischen Könige oder Häuptlinge eine Botschaft an Fremdlinge erlassen wollte, pflegte er dem Sendboten als Beglaubigung statt des Insiegels oder Siegelringes den eigenen Stab mitzugeben. Unterwegs war der Bote ermächtigt, Palavers abzuhalten und das „gestabte Recht“ zu sprechen. War seine Sendung friedlich und erfolgreich, brachte er zum Zeichen hiefür den Stab des Gegentheils in das Lager seines Herrn.

Noch wäre jener Beschränkung des Eigenthumsrechtes zu erwähnen,

nach welcher es in manchen Negerterritorien bei Todesstrafe verboten ist, irgend etwas, was jemals mit Grund und Boden verwachsen war, außer Land zu bringen. Um die Fremden abzuhalten, wurde dieses Verbot auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt, welche Handelswaare sind. Man darf Tauschgüter in beliebiger Menge in das Land, nicht aber einheimische Erzeugnisse außer Landes bringen.

Es überrascht, wenn die Missionsleiter aller Konfessionen darüber einig sind, daß es, alles in allem, trotz dieser primitiven Rechtssatzungen mit der Rechtspflege in den unabhängigen Gebietstheilen besser bestellt sei, als in jenen, in welchen eine übereifrige Kulturträgerei mit den alten Rechtsgewohnheiten aufgeräumt hat, ohne etwas Besseres an deren Stelle zu setzen*). Die oben erwähnten Zustände, welche von Personen herbeigeführt wurden, die man vordem an die West- und Ostküste ausgesandt hat, wie zu einer Versorgungsanstalt, sind in der That geeignet, dieser Behauptung Nachdruck zu geben, aber auch darzuthun, wie bessernd die koloniale Politik des Deutschen Reiches in dieser Beziehung gewirkt hat und noch wirken wird, wenn man an der Methode Emins festhält, Brauch und Herkommen der Afrikavölker zu schonen und zu veredeln.

Fragt man sich bei den berufenen Experten in afrikanischen Angelegenheiten an, welches denn das wirksamste Strafmittel gegen die Gehülfen, Theilnehmer und Begünstiger beim Menschenfange und Menschenverkaufe wäre, so weisen sie auf die Strafknechtschaft (penal servitude) des englischen Rechtes hin. Das Strafmittel trifft diese verbrecherischen Unternehmungen in den wahren Triebfedern, der Gewinnsucht, Herrschsucht und Trägheit. Die Vorstellung, daß die Arbeit mit der Herrschaft unverträglich sei, ist bekanntlich im Orient tief eingewurzelt. Für einen Sklavendespoten gibt es keine größere und beschämendere Strafe, als die schwere Zwangsarbeit. Die Strafknechtschaft, 1853 in England eingeführt, ist der Art nach der Strafe des schweren Kerkers des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, vor dem Erscheinen des dieselbe abschwächenden Gesetzes vom 15. November 1867, analog. Sie umfaßt eine dreifache Abstufung im Strafvollzuge: die Isolirhaft durch vollständige Absonderung von der Außenwelt, die gemeinschaftliche Zwangsarbeit in einem der public works prisons, und als letztes Stadium die bedingte Entlassung aus der Strafhaft verbunden mit Beaufsichtigung und gewissen Schmälerungen der persönlichen Freiheit. Grund und Zweck dieses Strafmittels ist nicht ausschließlich

*) Hugo Zöller, Briefe aus Afrika 1885.

Abschreckung und Sühne, sondern auch Besserung. Dazu bedarf es besonders geeigneter Strafvollzugsorte. An solchen würde es in Afrika keineswegs fehlen, wenn man bedenkt, wie viel an Lastarbeiten, Wegearbeiten, Uferschutz- und Hafenbauten und in der Bewirthschaftung des Meeres durch die Meerarbeiterschiffe zu leisten ist. Vor der letzteren Verwendung haben die Sklavenhändler von jeher die größte Scheu gehabt.

Daß durch die Strafknechtschaft auch der Besserungszweck erreicht werde, erscheint nicht ausgeschlossen. Wenn professionelle Wilddiebe und Raubschützen in der Strafhaft nicht selten zur Umkehr auf die Bahnen der Gesetzlichkeit gelangen und die gefürchtetsten Gegner der Wilddiebe werden, so ist zu hoffen, daß solche Fälle auch bei ehemaligen Sklavenfängern eintreten werden. Hat man doch im April 1890 deutscherseits daran gedacht, Tippo-Tip in Dienste zu nehmen und auch anderwärts verspricht man sich von der Maßregel, ehemalige Angehörige der Sklavenhändler-Banden, wenn sie hinlängliche Beweise ihrer Sinnesänderung gegeben haben, in die Schutztruppen einzureihen, keinen ungünstigen Erfolg.

Ein österreichischer Forschungsreisender, welcher auf afrikanischem Boden besonders genau bewandert ist und 1888 in Folge des an der ostafrikanischen Küste ausgebrochenen Aufstandes in die Gefangenschaft des später wegen Treulosigkeit von den Deutschen erschossenen Araber-Häuptlings Buschiri gerieth*), schrieb damals über diesen kühnen Anführer der Araber: Der Congo Staat hat mit dem Sklaven-Fürsten Tippo-Tip erst gekämpft und sich dann seiner Hülfe versichert. Es wäre nicht der schlechteste Rath, den man ertheilen könnte, wenn die Deutsche Colonial-Verwaltung in Ostafrika Buschiri erst bekämpfen und dann den Wilddieb zum Förster, den Insurgenten-Häuptling zum Vali einer Küstenstadt oder eines Districtes im Innern ernennen würde. Trotz des vielen Ungemaches, welches uns Buschiri während der Gefangenschaft bereitet hat, konnte ich doch gegen ihn keine persönliche Abneigung hegen. Er gefiel mir als entschlossener Kriegsmann und auffallend kluger Kopf und ich würde es bedauern, ihn ein schmähliches Ende nehmen zu sehen . . . . .

Zur Strafmittelfrage soll noch bemerkt sein, daß bei den aus Gewinnsucht begangenen Delicten die Verbindung von Freiheits- und Vermögensstrafe ihre berechtigte Anwendung findet, weil es gerade das letztere Strafübel gestattet, der Individualisirung der Strafthat Rechnung zu

*) Oscar Baumann: In Deutsch-Ost-Afrika während des Aufstandes. Reise der Dr. Hanns Meyer'schen Expedition nach Usambara. Wien und Olmütz 1890.

tragen und einer Wiederholung derselben vorzubeugen, indem man solchen Unternehmungen die Mittel entzieht und daran Betheiligte, die man persönlich nicht zur Verantwortung ziehen kann, wenigstens mittelbar trifft. Aus eben diesen Gründen erscheint auch die Bestimmung des 19. Artikels Abs. 2 zweckmäßig, wonach jede Person, die sich eine Bestrafung wegen einer in der General-Akte vorgesehenen strafbaren Handlung zugezogen hat, zur Leistung einer Kaution verpflichtet werden soll, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen wird. Diese Art Friedensbürgschaft soll einerseits die Vollziehbarkeit der repressiven Maßnahmen, insbesonders der Vermögensstrafen außer Frage stellen, und andererseits dem Kautionsverfall die Bedeutung einer einschneidenden Nebenstrafe im Falle der Wiederholung geben. Weil dem Zwecke nach gegen die gewerbliche Natur des sklavenhändlerischen Unternehmens gerichtet, wird der Kautionseinziehung unter den obwaltenden Verhältnissen Berechtigung nicht abzusprechen sein. Nur ist nicht gesagt, in welchen Vermögensobjecten die Kaution zu bestehen habe, es ist kein fixer Maßstab für ihre Höhe aufgestellt und es findet sich auch keine Bestimmung darüber vor, zu wessen Gunsten sie verfallen soll; doch nur zu Gunsten jener Anstalten und Einrichtungen, denen die Bekämpfung des Sklavenhandels zur Aufgabe gestellt ist.

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten die Kompetenz-Verhältnisse bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Sklaverei-Verbrechen. Einander widerstreitende Ansprüche müssen da nach Thunlichkeit vermieden werden, sollen die Signatar-Mächte mit vollem Nachdruck ihres Amtes walten können.

Die Bestimmungen der Strafgesetze über ihr Geltungsgebiet sind in der Hauptsache ein Ausfluß des allgemein anerkannten Territorialitätsprinzipes. Dasselbe legt dem Staate vermöge der ihm innewohnenden Souverainetät das Recht bei, alle auf seinem Gebiete verübten Verbrechen zu bestrafen. Die Souverainetät ist eine der Staatspersönlichkeit innewohnende Potenz; sie kann ihrem Begriffe nach weder verliehen noch getheilt werden. Was übertragen werden kann, sind nur einzelne aus dem Wesen derselben fließende Gerechtsame. Eine thatsächliche Grundlage der Souverainetät bildet allerdings die Gebietshoheit, das Imperium, aber nicht die ausschließliche.

Die materielle Potenz erhält erst durch den moralischen Factor, welcher Personengemeinschaften zwangslos zusammenschließt und mit einheitlichem Geiste erfüllt, eine wahrhaft souveraine, von keiner anderen Macht abhängige Bedeutung. In diesem Sinne faßten schon die Staats-

männer der Hellenen das Wesen der Obermachthaberschaft auf. Immer kehrt dort der Gedanke wieder, die physische Kraft sei die beschränkte der Maße, welche ein für allemal dieselbe bleibt und nur durch Hinzufügung anderer Maße vermehrt werden kann, während die geistige Kraft in sich selbst unendlich und ohne äußeres Zuthun aus eigener Spannkraft einer unermeßlichen Steigerung und Vervielfachung fähig ist.

Der Machtbereich der souverainen Gewalt kann über die Gebietshoheit hinausreichen, sei es vermöge der obersten Kirchengewalt oder einer bedingungslosen Schutzherrlichkeit oder auf Grund vertragsmäßiger Kompetenzen.

Wie sich die Territorialität zur Souverainetät verhält, ähnlich gestaltet sich das Verhältniß zwischen dem Territorialitätsprinzip und jenem des Personalstatus. Dieses letztere, eine Ausnahme von der reinen Durchführung des ersteren, ist zunächst dadurch gerechtfertigt, daß der Inländer, sowie er durch den zeitlichen Aufenthalt im Auslande weder die Staatsangehörigkeit, noch die damit verbundenen Rechte verliert, auch seiner Pflichten gegen den Heimatstaat nicht enthoben wird und den Gesetzen desselben unterworfen bleibt. Geht man einmal davon aus, daß der Staatsbürger durch Ueberschreitung der Grenze seiner staatsbürgerlichen Pflichten und somit in erster Linie der Pflicht, den Gesetzen seines Landes zu gehorchen, nicht entledigt wird, so muß man auch annehmen, daß die Gesetzgebung jedes Staates berechtigt sei, das Verhalten der Staatsangehörigen im Auslande an ihre Normen zu binden. Eine Verletzung des territorialen Prinzipes wird damit nicht herbeigeführt, so lange nur die Berechtigung der ausländischen Gesetzgebung, sich auf ihrem Gebiete frei zu bewegen, anerkannt und dem Konflicte der doppelten Normen, denen hierdurch der Inländer im Auslande unterworfen wird, durch gegenseitiges Einvernehmen vorgebeugt ist.

Wenn nun der Inländer im Auslande Handlungen begeht, die das Gesetz seiner Heimat mit Strafe bedroht, so müßte man, um behaupten zu können, daß er gegen dieses Gesetz sich nicht vergangen habe, annehmen, daß es für den Heimatstaat gleichgiltig sei, ob der Staatsangehörige solche Handlungen begehe, sofern dies nur nicht im Inland geschieht. Und wenn andererseits der Inländer, der im Auslande Handlungen begeht, welche das Gesetz seiner Heimat mit Strafe nicht bedroht, weil es hier an den Objecten derartiger Handlungen gebricht, straflos bliebe, so müßte man hieraus folgern, daß ein solcher Staat die Erwägung von sich abweise, wie enge die religiösen, moralischen und politischen Ideen allerwärts mit

einander verbunden sind, und sich der Thatsache verschließe, daß die Staaten, wenn sie sich gegen die Angriffe auf die Voraussetzungen ihres Bestandes, auf Leben, körperliche Sicherheit und Eigenthum der Unterthanen hilfreiche Hand bieten, nur im Interesse der Wahrung ihrer eigenen Sicherheit handeln. Kommen nun Personen in Frage, welche der Einflußsphäre einer Kolonialmacht unterworfen, außerhalb derselben Sklavenfang oder Sklavenhandel betrieben haben, so wird man sie zwar der herrschenden Meinung zufolge nicht an das nach dem Territorialprinzipe in erster Linie zur Bestrafung berufene Land ausliefern, möglicherweise gar nicht aufgreifen können; es ist aber kein Grund abzusehen, warum man deßhalb solchen Uebelthätern Strafloſigkeit gewähren soll.

Diese Erwägungen gewinnen noch an Bedeutung, wenn Fälle berücksichtigt werden, welche vielfach die Strafgesetze dazu nöthigen, eine Ausnahme von der Starrheit des Territorialprinzipes zu machen, so namentlich, wenn während militärischer oder kolonialer Expeditionen strafbare Handlungen von Inländern im Ausland oder daselbst an Inländern verübt werden. Endlich veranlassen die politischen, wirthschaftlichen und jurisdictionellen Verhältnisse im Orient noch insbesonders zum Festhalten an dem Grundsatze der Personalität (Nationalität), vermöge dessen der Inländer auch im Auslande dem Strafgesetze seiner Heimat unterworfen bleibt, besonders dort, wo die kleineren Staatswesen nicht genügend vorbereitet und eingerichtet sind, ihren Antheil an der internationalen Rechtspflege auf sich zu nehmen.

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts, nach der Auflösung des oströmischen Reiches, sahen sich die europäischen Staaten genöthigt, im Orient ihre Konsular-Gerichtsbarkeit zum Schutze ihrer Unterthanen gegen die Mängel und Willkürlichkeiten der morgenländischen Gerichtsstellen, sowie zur Vorsorge dafür auszubilden, daß Handlungen, die am Thatorte nicht bestraft wurden, wie z. B. die Sklavenhaltung, die Verstümmelung von Knaben, aber nach einheimischen Rechtsbegriffen strafwürdig sind, nicht ohneweiters straffrei blieben. Während in den europäischen Kulturstaaten die Territorialhoheit das Recht der Personalität überall überwunden und den Grundsatz zur allgemeinen Anerkennung gebracht hat, daß Jedermann, der in einem Staatsterritorium sich befindet, den Gerichten und den Gesetzen dieses Staates unterworfen ist, gilt für den Orient die entgegengesetzte Regel. Der Staatsbürger des europäischen Staates ist den Gesetzen und Gerichten der orientalischen Staaten nicht unbedingt unterworfen, er nimmt in die Fremde des Ostens sein heimisches nationales Recht mit. Das dauernde

Band, welches Staat und Unterthan zusammenhält, soll auch nicht zeitweilig gelockert und den christlichen Staaten die Jurisdiction über ihre Angehörigen in den nichtchristlichen Staaten vorbehalten sein, ohne Rücksicht darauf, ob die verübte Handlung am Thatort mit Strafe bedroht ist oder nicht, ob die Strafe eine geringere, oder von anderen Bedingungen abhängige ist, als im Heimatlande oder ob die Behörden des Thatortes ihr Gesetz nicht anwenden wollen. Es wird angenommen, daß die Sprengel der konsularen oder kolonialen Einflußsphären bezüglich der Justizhoheit heimischer Boden seien. Bezüglich der Sklaverei-Verbrechen dürfte diese Fiction bei jenen orientalischen Staaten entfallen, welche als Signatare der Brüsseler General-Akte die Verpflichtung übernommen haben, den Verbrechen und Verheerungen des afrikanischen Sklavenhandels durch entsprechende Handhabung der Gerichtsbarkeit ein Ziel zu setzen.

Ist eine Handlung, welche nach einheimischen Gesetzen ein kriminell zu verfolgendes Delict begründet, von einem Ausländer im Auslande begangen worden, so gilt als Regel, daß wofern nicht durch Auslieferungsverträge etwas anderes vereinbart ist, der Behörde des Thatortes (eventuell der Behörde des Heimatortes) die Auslieferung des Beschuldigten behufs Untersuchung und Bestrafung desselben anzubieten sei. Im Falle jedoch, als die Auslieferung nicht zulässig oder nicht ausführbar wäre, soll die Verfolgung der strafbaren Handlung im Inlande eintreten. Der letztere Fall wird auf afrikanischem Boden die Regel bilden, da hier von dem Gedanken einer Solidarität der Strafrechtspflege, besonders in der Sklavenfrage, noch nicht die Rede sein kann. In dem Falle, in welchem der Ausländer nach Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Sklaven Kolonialangehöriger wird, bietet eine solche Bestimmung allein die Möglichkeit, nicht bloß eine Sühne der That herbeizuführen, sondern auch dem Verbrechen im Inlande die ihm gebührende Stellung anzuweisen. Es kann aber auch andere Fälle geben, wie z. B. bei Verübung von Seeraub, ohne daß die Thäter von der Kriegsmarine aufgebracht sind, bei verbrecherischen Handlungen in herrenlosen Territorien, bei Krieg und anderen die Ablieferung an das zunächst berufene Land hindernden Umständen, wo eine das Rechtsgefühl verletzende Strafloſigkeit eintreten müßte, wenn es nicht zulässig wäre, daß die Behörden des Landes, in dessen Gewalt der Thäter gefallen ist, strafend einschreiten. Das österreichische Strafgesetz, dem es zum Ruhme gereicht, bei der Verwirklichung des Gedankens einer solidarischen Strafrechtspflege aller gesitteten Staaten vorangeschritten zu sein, ist in der Hauptsache dießfalls mustergiltig. Nur darin geht es vielleicht zu weit, daß es, statt

sich auf die Zulassung solchen Einschreitens zu beschränken, welches immer nur den Charakter eines aushülfsweisen Vorgehens haben kann, dasselbe imperativ anordnet, während es doch nur dort gerechtfertigt ist, wo dieß durch gewichtige Gründe geboten erscheint und in so lange man nicht dazu gelangt ist, den Begriff der Territorialität durch jenen der territorialen Universalität zu ersetzen. Diese Fortbildungsbestrebungen innerhalb der Lehre vom internationalen Strafrechte sind für die kolonialen Interessen von großem Belange. Noch im 18. Jahrhundert zog jeder Richter die Verbrechen, welche innerhalb seines Sprengels von wem immer und gegen wen immer begangen wurden, vor sein Forum. Auch zur Aburtheilung der Verbrechen, welche außerhalb seines Sprengels jedoch innerhalb des Grundgebietes des Staates von Personen verübt wurden, welche in seinem Sprengel ihren Wohnsitz hatten, hielt er sich für kompetent. Selbst wenn der Uebelthäter nicht in seinem Sprengel den Wohnsitz hatte, aber nur innerhalb des Gerichtsbezirkes ergriffen wurde, erachtete er sich für zuständig. In erstem Falle begründete der Ort der Begehung (forum delicti commissi) im zweiten der ordentliche Wohnsitz (domicilii), im dritten die Aufgreifung (deprehensionis) die Zuständigkeit des Strafgerichtes.

Bei Verbrechen, im Auslande begangen, hielt man zwar auch die Kompetenz auf Grund der Ergreifung für begründet, glaubte sich aber dabei beruhigen zu sollen, daß man den Behörden des Staates, wo das Verbrechen begangen wurde, gestattete, sich den Verbrecher zu holen, vorausgesetzt, daß man ihm nicht das Asyl gewährte. Erst nachdem die entlassene Soldatesca nach den großen Kriegen viel Unheil angerichtet und das Räuberunwesen einen bedrohlichen Charakter angenommen hatte, sahen manche Kriminalordnungen von der Staatszugehörigkeit und dem Wohnsitze ab und bestraften solche Uebelthaten nach heimischem Recht auch dann, wenn sie von Fremden im Ausland verübt worden waren. Uebereinstimmung herrschte jedoch keineswegs. Viele der kleinen, auf die mächtigeren Nachbarn eifersüchtigen Landesherren griffen vielmehr zu dem Mittel, Räuberhorden und Diebsbanden aus ihrem Lande zu drängen, mochte nun der Nachbar zusehen, wie er mit ihnen fertig wurde. Diese unleidliche Praxis, welche das Verbrecherthum ermuthigte und der Gerechtigkeit Abbruch that, führte zu den ersten Auslieferungsverträgen und befestigte den Grundsatz, daß dort, wo die Auslieferung nicht möglich war, oder nicht angenommen wurde, der aufgreifende Staat gemeingefährliche Verbrecher im eigensten Interesse unschädlich zu machen habe. Die Idee des wechselseitigen Rechtsbeistandes, der Gedanke, daß kein schweres Verbrechen unge-

sühnt bleiben soll, lag dieser Maßregel allerdings ferne. Fast zur gleichen Zeit wurde die Nichtauslieferung der eigenen Unterthanen Regel. Auf das Staatsbürgerthum legte man damals wenig Gewicht; man wünschte lieber keine Unterthanen zu haben, als schlechte. Wenn man die besten Unterthanen für gutes Geld als Miethtruppen in das Ausland verkaufte, warum sollte man sich nicht verbrecherischer Unterthanen entledigen? Wandel trat ein, als man das Assentwesen und die Capitulation auf bestimmte Zeit in die Wehrordnungen einführte. Es war natürlich, daß man nach beiden Seiten hin Austritt und Auslieferung der eigenen Unterthanen in Zukunft für unstatthaft erklärte. Man ließ den Gerichtsstand der Betretung, wofern es sich um außerhalb der Staatsgrenzen begangene Verbrechen handelte, fallen, machte dagegen die Auslieferung zur Regel. Die eigenen Unterthanen hingegen sollten ausnahmslos den Strafbestimmungen des inländischen Rechtes unterworfen sein. Nur Großbritannien und die Vereinigten Staaten behielten sich aus Gründen der Kolonialpolitik und mit Rücksicht auf ihre staatsrechtlichen Bestandtheile ein wahlweises Vorgehen vor. So erhielt denn der Grundsatz, daß eigene Unterthanen nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach inländischem Strafgesetze zu behandeln seien, die Geltung eines Princips. In jüngster Zeit ist dasselbe sowohl von englischen, wie von französischen, italienischen und deutschen Publicisten angefochten worden*). Die Internationalisirung Afrikas und der Wunsch, den mit der Sklaverei verbundenen Unthaten ehestens ein Ende zu machen, haben der Auslieferungsfrage abermals das allgemeine Interesse zugewendet. Wer in der Auslieferung einen Akt der Rechtshülfe erkennt, ein Zugeständniß, das auf Grund eines förmlichen Vertrages, oder doch der Zusicherung der vollen Gegenseitigkeit gemacht ist, wird in die Auslieferung der eigenen Unterthanen nicht willigen können. Auf ihre Verbrechen und Vergehen innerhalb wie außerhalb des Staates ist Strafe gesetzt, nicht Auslieferung. Sie sind entweder strafbar, wenn ihre Handlung unter eine Strafnorm des einheimischen Gesetzes fällt, oder straflos, wenn eine solche Norm im Inland nicht besteht.

Zu einem andern Ergebnisse wird derjenige Staat gelangen, welcher in der Auslieferung einen Act der eigenen Gerichtsbarkeit erblickt. Die Gemeinsamkeit der Kulturstaaten macht es im hohen Grade wünschenswerth,

---

*) H. J. Hamaker, Ueber die Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen. Archiv für öffentliches Recht B. I. 1886.

daß das Strafwürdige, mag es wo immer und gegen wen immer, selbst gegen Bewohner primitiver Naturstaaten verübt worden sein, auch bestraft werde*). Woferne nun der wahre Beweggrund, eine Auslieferung zu bewerkstelligen, die Sühne des Unrechts und die Leistung einer angemessenen Genugthuung ist, wird man nicht Bedenken tragen, auch den Inländer dem ausländischen Richter zu überantworten, weil man bei dem Gerichte, in dessen Sprengel der Thatort ist, eine größere Kenntniß der Umstände, unter denen das Verbrechen verübt wurde, voraussetzt. Diese Auffassung des juristischen Wesens der Auslieferung bringt es mit sich, daß auch bezüglich der Auslieferung eigener Unterthanen principielle Bedenken nicht bestehen können. Ist doch der Grundsatz der Universalität an die Stelle jenes der Exclusivität in so ferne getreten, als Abschließung und Aussonderung, fast möchte man sagen das pensylvanische System des älteren Strafrechts durch das Bewußtsein collektiver Verantwortlichkeit und gemeinsamer Pflichten erheblich gemildert erscheinen.

Staats- und völkerrechtliche Maximen müssen aber nicht nur an sich wahr sein, sie müssen es auch bleiben, sobald man sie den Thatsachen gegenüberstellt. Diese lassen vorläufig nicht erwarten, daß die Mehrzahl der Staaten auf den Gerichtsstand der Personalität verzichteten und die eigenen Angehörigen ausliefern werde; sie lassen noch weniger erwarten, daß sie eine Verpflichtung zur Auslieferung anerkennen werden, welche auch ohne Vertrag für jeden civilisirten Staat bindend sein soll, wenn auch die Justizeinrichtungen der fremden Staaten mit Beruhigung eine unpartheiische Rechtsprechung erwarten lassen.

Allein der Gründe, welche die Staaten der Allgemeinheit und Einheit der Rechtspflege stets geneigter machen, sind nicht wenige. Die Staaten nähern sich einander immer mehr. Ihre Verbindung wird zusehends eine größere und engere, die starren Formen einer früheren Subjectivität sind auf den weiten Feldern der positiven Staats- und Rechtslehre in Wegfall gekommen.

Auch kann man an einer allmäligen Verwirklichung besserer Grundsätze des Rechtes und der Staatswirthschaft nicht zweifeln. Der wahre Maßstab der Sittlichkeit eines Volkes oder Zeitalters ist die Sittlichkeit des Staates selbst, das heißt der Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit, in denen

*) Anders Hamaker in seiner oben erwähnten Abhandlung (Archiv für öffentl. Recht I. S. 290, 294), der von den Verbrechen Wilder gegen Wilde absehen will.

er die sicherste Grundlage erblickt. Findet auch in dieser Beziehung ein Voranschreiten und Zurückbleiben zwischen den Staaten im Verhältniß zu der Entwicklung des gesammten menschlichen Geschlechtes, in welche jeder bedeutende Staat verflochten ist, statt, so ist doch die Ueberzeugung, daß die Gesetze, besonders aber die Strafgesetze das Spiegelbild des natürlichen Gerechtigkeitsgefühles in uns sein sollen, eine so allgemeine geworden, daß es immer besser gelingt, den Rechtsfortschritt in einheitliche Bahnen zu lenken.

Bis zu welchen Erfolgen der Rechtsgedanke bezüglich der Auslieferung von Verbrechern gelangt ist, läßt uns das Werk eines Schriftstellers erkennen, welcher diesen Gegenstand völlig inne hat und mit der Kraft des geordnetsten Denkens beherrscht*). Die unerläßliche Voraussetzung, sagt er, unter welcher ein Staat einem andern eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte ausliefert, setzt ein gewisses Maß des Vertrauens in dessen Gerichtsbarkeit voraus. Glaubt er, daß derselbe das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht im vollen Umfange rechtfertigen werde, so wird er ihm weder vertragsmäßig noch freiwillig fremde, geschweige denn die eigenen Unterthanen ausliefern, da er sich dadurch zum Werkzeuge fremder Ungerechtigkeit machen würde. Hegt aber der Staat Vertrauen in die Justizpflege eines andern, so kann er diesem in aller Regel unterschiedslos die Auslieferung aller Individuen gewähren, welche eines schweren, aber nicht politischen Delictes mit Grund verdächtig sind, ja er wird es im Interesse der Rechtsprechung geradezu thun müssen.

Mag ein Staat auch noch so sehr von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß sein Recht und seine Gerichte besser fungiren und vertrauenswürdiger seien, als die jenes fremden Staates, so wird er doch nicht verkennen dürfen, daß die Beweise hinsichtlich eines in einem fremden Lande verübten Verbrechens in eben diesem Lande viel vollständiger und deutlicher vorgeführt werden können, als in einem anderen, welches vielleicht weit von dessen Grenzen entfernt ist. Die unleugbaren Vortheile im Strafverfahren vor dem Gerichte des Thatortes können in vielen Fällen durch keine Ueberlegenheit in der Besetzung eines anderen Gerichtes und in den Formen seines Verfahrens ersetzt werden. Je mehr Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafprozesse zur Geltung gelangen, desto fragwürdiger wird ein Verfahren, das sich auf Protocolle stützt, die von anderen Gerichtsbehörden aufgenommen wurden. Ein solches Gericht wird

*) H. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig, 1887.

nur in den seltensten Fällen in der Lage sein, die Zeugen einer im Auslande begangenen That durch die eigenen Richter zu vernehmen. Und wie bedenklich wäre es erst, wenn etwa die eine Gruppe von Zeugen z. B. Belastungszeugen, unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte deponiren würde, während die Aussagen einer anderen Gruppe z. B. der Entlastungszeugen nur verlesen würden?

Je zuverlässiger in einem Staate dafür gesorgt ist, daß von demselben nur solche Personen zur Auslieferung verurtheilt werden, gegen welche gegründeter Verdacht besteht, daß sie in einem anderen Laude ein Verbrechen verübt haben, je sorgfältiger also das dem auf Auslieferung erkennenden Urtheil vorhergehende Verfahren geordnet ist, desto mehr werden auch die Bedenken schwinden, welche der Auslieferug eigener Unterthanen im Wege stehen. Diese Erwägungen wären in der That geeignet, zum Verzichte auf den Gerichtsstand der Personalität zu führen. Da jedoch bei der Auslieferung Rücksichten politischer Natur nicht zu umgehen sind, zumal über die allfällige Einwendung des reclamirten Individuums, daß es wegen eines politischen Delictes verfolgt werde, erkannt werden muß, dürfte die Antwort betreffend den Einfluß der Staatsangehörigkeit im Rechte der Auslieferung am richtigsten dahin lauten, daß die Entscheidung dem einzelnen Falle vorzubehalten sei. Ergibt dessen Prüfung, daß eine gerechte Entscheidung über die gegen einen Inländer wegen eines im Auslande von ihm angeblich verübten Verbrechens erhobene Anklage nur im Auslande möglich sei, daß das Beweisverfahren nur am Orte der That in voller Uebersicht der Sachlage durchgeführt werden könne, dann liegt kein Grund vor, die Auslieferung zu verweigern, dann wäre im Gegentheile die principielle Ablehnung eine Hinderung des Rechtsganges der auf gleicher Bildungsstufe stehenden Staaten . . . Ein Bedenken bleibt noch übrig:

So lange das Vertrauen in jenes Vertrauen, welches die Staaten einander entgegenbringen, von außerordentlichen Bürgschaften abhängt, so lange das Zustandekommen internationaler Rechtsschöpfungen, so z. B. die Kodification von Kriegsregel und Kriegsbrauch, ein gemeinsames internationales Seerecht und Privatrecht, die Einführung von ständigen Schiedsgerichten zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten u. s. w. wegen Mangel eines zureichenden Vertrauens nicht zur rechten Entwicklung kommen können, wird man auch in der Auslieferungsfrage nur schrittweise zu einer Uebereinstimmung gelangen. Einen neuerlichen Beweis dafür liefern die Berathungen der Schweiz über den Entwurf eines Auslieferungsgesetzes, welches für den Abschluß von Auslieferungsverträgen als Grundlage dienen

soll*). Während dieser Berathungen (im Sommer 1890) wurde die Kommission des Nationalrathes bei dem Bundesrathe vorstellig, ob es nicht geboten sei, allgemeine Normen über das Auslieferungswesen festzustellen, welche der Schweiz als Basis gegenüber allen Staaten dienen würden und zwar sowohl bei der Abschließung von Verträgen, als auch für das Verhalten in Fällen, wo es an solchen mangelt. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, daß kein Bundesgesetz bestehe, welches den Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen begrifflich feststelle und daß auch die kantonalen Gesetze dießfalls sichere Anhaltspunkte nicht böten.

Der im Auftrage des Bundesrathes von Professor Rivier, eidgenössischen Vertreters in Brüssel, einem der kenntnißreichsten und erfahrensten Lehrer des Völkerrechts ausgearbeitete Entwurf bestimmt dießbezüglich, daß wegen politischer Verbrechen und Vergehen die Auslieferung nicht bewilligt, wohl aber zugestanden wird, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht wird im einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes entscheiden. Wird die Auslieferung bewilligt, so stellt der Bundesrath dem ersuchenden Staate die Bedingung, daß der Auszuliefernde wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes nicht streng behandelt werden dürfe. Die Botschaft, welche der Bundesrath dießfalls an die Bundesversammlung gerichtet hat, gibt unumwunden zu, daß dieser Vorschlag eine Lösung der Frage nicht enthalte, sondern die Aufgabe nur von den Schultern des Gesetzgebers auf diejenigen des Richters schiebe. Das sei indeß kein Vorwurf. Der Gesetzgeber müsse hier dem Richter freien Spielraum lassen; in dieser so heiklen Materie sei die Lage des einzelnen Falles entscheidend, die Formel vermöge die mannigfaltigen Erscheinungsformen der Wirklichkeit nicht zu umspannen. Der Entscheid des Bundesgerichtes werde sich auf umfassende und zugleich eingehende Würdigung einer großen Zahl von Erwägungen der verschiedensten Art gründen müssen; auch Rücksichten politischer Natur seien dabei nicht ausgeschlossen, indem naturgemäß die Frage der politischen Einrichtungen des ersuchenden Staates und insbesondere das Vertrauen, welches dessen Gerichtsbehörden zu erwecken geeignet sind, für die Urtheilsfällung entscheidendes Gewicht haben werden.

---

*) Auslieferungsgesetze besitzen gegenwärtig nur Belgien, Großbritannien, Luxemburg, der Congostaat und die argentinische Republik.

Nach wie vor ist es somit Sache der Wissenschaft, die Grenzlinie zwischen politischen und gemeinen Delicten zu ziehen, ein Unternehmen, das durch neue Vorkommnisse immer neue Anlässe erhält. Man hat den Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher, der ungefähr seit sechszig Jahren angenommen ist, ungebührlich ausgedehnt. Es fehlte nicht an Versuchen, den Begriff des politischen Verbrechens einzudämmen, in der Weise, daß man die Quasi-Straflosigkeit der großen Verbrechen, besonders des Mordes, unmöglich zu machen suchte. Man hat den Vorschlag, welchen Rußland 1881 den europäischen Mächten gemacht hat, dahin gehend, daß kein Fall von Mord, oder Vergiftung oder von Versuch, Gehilfenschaft oder Vorbereitung eines solchen Verbrechens künftighin als politisches Verbrechen angesehen werden dürfe, allgemein gebilligt. Als aber im Herbste 1890 die schweizerische Regierung gegen den Schweizer Angelo Castioni, der seit Jahren in London lebte, die Anklage erhob, während der im Kanton Tessin stattgehabten Umsturzbewegung den Staatsrath Rossi ermordet zu haben und dessen Auslieferung verlangte, haben die englischen Richter dem Auslieferungsbegehren in der Berufungsinstanz vor der Gerichtsbank der Königin keine Folge gegeben, weil sie der Ansicht waren, daß ein während eines politischen Aufstandes begangener Mord einen politischen Charakter an sich trage.

Nicht die gleiche Rechtsüberzeugung hatten die Engländer, als es galt, die Aufstände der Inder und Araber in ihren asiatischen und afrikanischen Kolonien zu unterdrücken.

Was kann man unter einem politschen Verbrechen möglicherweise verstehen? Nur ein solches, antwortet man, welches seiner Natur, seinem eigensten Wesen nach so beschaffen ist, daß es in der Regel auf politischen Motiven beruht. Hat man es mit einem Verbrechen zu thun, welches in der großen Mehrzahl seiner Erscheinungen aus politischen Motiven hervorzugehen pflegt, dann wird man ein solches als politisches klassifiziren, wenn auch zugegeben werden muß, daß im einzelnen Falle mit den politischen Motiven die verächtlichsten Privatmotive verbunden sein können und daß die Gefahr nahe liegt, daß man Verbrechen, die bei politischen Anlässen begangen werden, schon deßhalb zu politischen macht. Man könnte sich mit dieser Erklärung zufrieden geben, wäre es richtig, daß die Motive die letzten Gründe menschlicher Handlungen sind. Aber sie selbst haben eine noch tiefer liegende Ursprungsquelle, das Gewissen, das Bewußtsein von dem, was gut oder böse, sittlich oder unsittlich ist. Da sich nun der Staat in den Gewissensbereich nicht einmischen soll und kann, weil ihm

Beruf und Eignung dazu fehlen, läßt er die Gegensätze in den Meinungen unangefochten, soweit sie nicht in gemeinschädlichen Handlungen sich äußern.

Mehr noch: Auch der Staat, als das zweckbewußt fungirende Organ des societären Gesammtwillens hat als solcher ein Gewissen, das öffentliche oder politische. Indem der Staat unter Aufrechthaltung seiner historischen und natürlichen Eigenart die Wohlfahrt seiner Angehörigen zu befördern und dieselbe vor nachtheiligen Ursachen zu bewahren trachtet, wird er Grundsätze oder Maximen für das Verhalten der Regierung zu den Regierten und umgekehrt aufstellen. Uebereinstimmung wird dabei nur in Ansehung der Grundlagen und Grundpfeiler des staatlichen Gebäudes zu erreichen sein, während manche innere Einrichtung je nach der Verschiedenheit der Staatsformen, nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit verschieden sein wird. In letzterer Beziehung gewährt der Rechts-Staat im Unterschiede von dem Polizei-Staate der politischen Ueberzeugung freieren Spielraum; er will sich kein Urtheil darüber anmaßen, was an fremden Staatseinrichtungen gut und richtig sei und was nicht; er will die Einwirkung auf Gewissen und Gemüt, so lange sie nicht in Thaten übergeht oder zu Thaten auffordert oder anreizt, gewähren lassen, in der bekannten Voraussetzung, daß das Falsche in sich selbst zerfalle und durch die unbesiegliche Wahrheit werde überwunden werden; er wird daher solche Fragen auch nicht zum Gegenstande eines Auslieferungserkenntnisses machen.

Zu diesen Fragen gehören auch die religiösen. Zwar hat Julius Glaser in der Specialdebatte des österreichischen Abgeordnetenhauses über das Einführungsgesetz zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 einer Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Geschwornengerichte auf die Religions-Delicte nicht das Wort gesprochen, weil er ihnen gleich der Majestätsbeleidigung einen politischen Character beizulegen Anstand nahm. Fassen wir, erklärte damals der Justizminister, die Politik und die politischen Motive so, wie das Wort es ausdrückt, so kann man sich allerdings einen Zustand der Gesellschaft denken, in welchem sich die Ansicht vertreten läßt, daß Religionsverbrechen politische Verbrechen seien, nämlich den theokratischen Staat. Dort, wo eine Staatsreligion besteht, wo das Oberhaupt der Religion zugleich das Oberhaupt des Staates ist, dort, wo man sich zu dem Grundsatze bekennt, daß staatliche und kirchliche Interessen unlösbar mit einander verknüpft seien, dort wird es wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich sein, daß jedes Verbrechen dieser Art sich auf politische Motive zurückführen läßt. Im Rechtsstaate sind die Zustände wesentlich andere. Zwar kann es begreiflicher Weise vorkommen, daß ausnahmsweise

aus politischen Gründen Verbrechen dieser Art begangen werden. In der Regel sind aber die Kämpfe auf kirchlichem Gebiete solche, die aus Gewissensfragen, aus Gewissensüberzeugungen, aus kirchlichen Anschauungen hervorgehen.

Dagegen wäre zu bemerken, daß die Staatengeschichte zeigt, wie enge auch dort, wo die Unterwürfigkeit der Gewissen nicht die ausschließliche Gewähr der Herrschaft ist, wie in der Theokratie, die religiösen Ideen mit den politischen verbunden sind*). Die beiden Pole, um welche sich jeder staatliche Bildungs- und Entwicklungsprozeß bewegt, sind Glaube und Gesetz, Weltanschauung und Rechtsordnung. Der natürliche Uebergang von dem moralischen Gesetze in uns, von der Gewissensfrage als Basis ist jener zu den Rechtssitten, den Rechtsgewohnheiten und Rechtssatzungen. Nicht nur die Geschichte vieler und ausgezeichneter Staaten des Alterthums und der mittleren Zeit verschafft uns hierüber Belehrung, sondern auch die Eigenthümlichkeit der afrikanischen Naturstaaten der Gegenwart, deren Rechtsbräuche man nur verbessern kann, indem man ihren religiösen Kultus, namentlich den Fetischdienst von Grund aus umwandelt.

Die Naturneger des äquatorialen Inner-Afrika und jener westafrikanischen Küstenstriche, in denen das europäische Element nur vereinzelt auftritt, weil es in den klimatischen Verhältnissen das größte Hinderniß seiner Ausbreitung findet, sind Anhänger des Fetischdienstes. Fast alle glauben an ein höchstes Wesen (N'zambi), dem sie ihr Dasein verdanken, das sich aber im übrigen wenig um die Schicksale der Menschen kümmere. Dagegen haben sie vor den dämonischen Gottheiten (Fankita, N'kodi u. a.) große Furcht und stehen dießfalls im Banne einer geheimnißvollen Superstition, die man füglich Dämonomagie nennen kann. Besonders angesehen ist der Gott der Arzneikunst (N'kaundi), in dessen Dienste die Fetischpriester als Heilkünstler stehen, vorgeblich aber auch im Besitze übernatürlicher Kräfte, die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod handhaben.

Stirbt nämlich ein Mitglied einer angesehenen Familie, so pflegen sich die Angehörigen und Freunde des Verstorbenen an den Fetisch-Priester zu wenden, welcher durch Anrufung der Gottheit, in einem Zustande der Ekstase, zu entdecken sucht, ob ein vom Dämon Besessener (N'doki) dessen Seele getödtet habe und wer der Uebelthäter sei. Kann er keinen Schuldigen entdecken, was von der Opfergabe abhängt, mit der sich die Angehörigen der Dorfschaft vom Verdachte loskaufen, erklärt er die Todesursache

*) J. France Conséquences logiques de l'origine réelle des idées. Paris, 1872.

für eine natürliche oder schiebt die Schuld einem Sklaven zu. Im entgegengesetzten Falle bezeichnet er den muthmaßlich Schuldigen. Dieser muß sich nun einem Gottesurtheil, der N'kassa-Probe unterziehen. Das N'kassa ist ein Pflanzengift, das aus der Wurzel eines Baumes bereitet wird. Bei Sonnenaufgang wird dem Beschuldigten der Trank eingeflößt. Gibt er bis Mittag das Gift wieder von sich, wird er freigesprochen, stellen sich jedoch Krämpfe und Fieberdelirien ein, wird er schuldig erkannt, noch an demselben Tage erdrosselt und sein Leichnam verbrannt. Mit diesem, dem Kultus des dem Bösen zugewendeten Aberglaubens sind Menschenopfer und Sklavenhaltung enge verbunden, denn Tausende müssen ihr Leben lassen, damit das Ansehen der Fetischpriester erhalten und ihre Habsucht befriedigt werde. Bevor diesem fetisch-priesterlichen Unwesen nicht ein Ende gemacht wird, werden die Sklavenpferche und Sklavenmärkte, welche die menschlichen Opferthiere liefern, in diesen Gegenden nicht verschwinden*).

Erträglicher sind die Zustände dort, wo der Einfluß der Fetischdiener bereits zurückgedrängt ist und der Sklavenhandel ganz in der Stille, so zu sagen auf dem Wege des Hausirhandels oder der vorherigen Bestellung sich vollzieht; am erträglichsten dort, wo es, wie in der europäischen Einflußzone von Ost-Afrika Gepflogenheit ist, Rechtsstreitigkeiten auf einem Gerichtstage der Häuptlinge (Schauri) zu erledigen. Daß bei solchen Versammlungen nicht selten Missionäre von Ruf und Ansehen der Ehre theilhaftig werden, das schiedrichterliche Amt auszuüben, wurde schon bemerkt und neuerlich von den Patres Horne und Schynse bestätigt. Auch die Araber unterwerfen sich gerne solchen Aussprüchen, wenn sie Grund zu haben glauben, daß die Europäer größeres Vertrauen verdienen, als ihre Gerichtspersonen, welche auf Grund des durch die Gelehrten des malekitischen und hanefitischen Rechts befragten Koran entscheiden. Weder die afrikanische Rechtsübung noch das mohammedanische Recht bereitet der Uebergabe eigener Angehörigen an den Richter der begangenen That ein Hemmniß, es wäre denn, daß die Mohammedaner die Grüne Fahne des Propheten entfalten und dadurch Jedermann ihrer Botmäßigkeit unterwerfen. Wird auch die Sklavenhaltung durch das moslemische Recht nicht verboten, so erklärt es doch die gewaltthätige oder grausame Behandlung der Sklaven, sowie jeden Mißbrauch der Haus- und Familiengewalt über

*) „Land und Leute an der Sklavenküste", geschildert von P. Ménager, Provicar von Dahomey, P. Bastian, Missionsvorstand der Lyoner Gesellschaft in West-Afrika u. A.

dieſelben nicht minder ſtrafbar, wie die Strafgeſetze der europäiſchen Staaten. Gegentheiligen Behauptungen iſt die ottomaniſche Regierung ſtets mit aller Entſchiedenheit entgegen getreten und hat wiederholt ſich zu dem Grundſatze bekannt, daß in politiſcher Abſicht oder aus religiöſen Beweggründen begangene ſchwere Verbrechen einen politiſchen Charakter nicht an ſich tragen. Von türkiſcher Seite hätte ſohin ein auf Grund der Brüſſeler General-Akte zu treffendes Uebereinkommen gegen die gemeingefährlichen Sklaverei-Unternehmungen und die Gerichtsbarkeit über dieſelben ein Hinderniß nicht zu gewärtigen. Der Vorgang der Seemanns-Ordnungen, in denen die See-Reate kodificirt und mit den Grundſätzen der Allgemeinen Strafgeſetze in Einklang gebracht ſind, ſowie die Dienſtanweiſung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutſch-Oſt-Afrika könnten dießfalls als Vorbild dienen. Nur muß der Gedanke aufgegeben werden, den afrikaniſchen Verhältniſſen die europäiſche Schablone aufzuzwingen. Es iſt, wie das Beiſpiel Englands zeigt, nicht möglich, die Kolonien ganz nach dem Vorbilde des Mutterlandes zu formen. Sehr häufig wird man in den Kolonien veranlaßt ſein, auf Einrichtungen und Geſetze zurückzugreifen, die im Mutterlande längſt veraltet ſind und anderentheils wieder Maßnahmen einzuführen, für welche das Mutterland noch nicht reif erſcheint.

X.

Indem die Kriminologie der Gegenwart beſtrebt iſt, es auch im Rechte zu einer wahren Naturauffaſſung zu bringen, kann ſie ſich nicht mehr dabei begnügen, vorwiegend die Form des Verbrechens, das Verbrechen als juriſtiſchen und dialectiſchen Begriff in's Auge zu faſſen, ſondern ſieht ſich veranlaßt, aus den Ergebniſſen der anthropologiſchen, ethnologiſchen und ſociologiſchen Forſchung Nutzen zu ziehen. Auf die Nothwendigkeit hingewieſen zu haben, die Entſtehungsbedingungen der Verbrechen und ihren Zuſammenhang mit den mannigfachſten Erſcheinungen des Lebens zu erforſchen, um auf dieſem Wege die tauglichſten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens zu finden, iſt E. W. Wahlberg's bleibendes Verdienſt. Er hat in verſchiedenen Abhandlungen auf den augenfälligen Unterſchied zwiſchen Gelegenheitsverbrechen und Gewohnheitsverbrechen aufmerkſam gemacht und dargelegt, daß derſelbe nicht nur für die Geſetzgebung, ſondern auch für den Strafvollzug von grundlegender Be-

deutung ist*). Die Internationale kriminalistische Vereinigung, welche zu Beginn des Jahres 1889 durch den ausgezeichneten Strafrechtslehrer F. v. Liszt in das Leben gerufen wurde, hat diese Ueberzeugung zur ihrigen gemacht und in ihr Programm den Satz aufgenommen, daß die Klassification der Verbrecher in Gelegenheits- und Gewohnheits-Verbrecher von durchgreifender Bedeutung in Wissenschaft und Gesetzgebung sei. Die Unterscheidung der letzteren in rückfällige und professionelle Verbrecher je nachdem die Triebfeder des Verbrechens auf psycho-physische oder erwerbswirthschaftliche Gründe zurückzuführen ist, erscheint geeignet, dieses System in praktischer Richtung noch weiter auszubilden**). Der Menschenhandel ist im Kleinbetriebe, wie als Großunternehmen ein professionelles Verbrechen, ein solches, das wie jedes Gewerbe eine Betriebsanstalt oder Niederlage besitzt. Die wilden Sklavenhändler-Banden, denen man auf afrikanischem Boden Gefechte liefert und deren Feuerwaffen man konfiscirt, sind im Vergleiche mit den civilisirten Seelenverkäufern in den übrigen Erdtheilen nicht einmal die verabscheuungswürdigsten. Nur betreiben sie ihre Geschäfte mit größerer Vorsicht und Schlauheit. Ein solches Mittel ist das berüchtigte Kontraktsystem. Erst unlängst, im September 1890, wurde in Kapstadt der portugiesische Dampfer Rey de Portugal mit einer Anzahl Eingeborener aus Mozambique, die nach der Westküste Afrikas befördert werden sollten, beanständet. Ein Antrag beim obersten Gerichtshofe der Kapkolonie, die bedauernswerthen Zwangspassagiere freizugeben, blieb erfolglos, weil sie Kontrakte unterfertigt hatten. Einige an das Ufer entkommene Flüchtlinge wurden jedoch für frei erklärt und jede Unterstützung zu ihrer Wiedereinfangung abgelehnt. Unter dem Deckmantel dieses Kontraktsystems wird ein Menschenhandel gefährlichster Art, sowohl im portugiesischen Ost-Afrika, wie in Australien, der sogenannte Kanakenfang, betrieben. Wer sich damit abgibt, rüstet ein Schiff aus und befrachtet es mit einer Menge verlockender Bazar-Waare und Spirituosen. Auch wird er als Einpeitscher einige verschmitzte Kanaken an Bord nehmen. Diese Bursche haben bei Ankunft des Schiffes auf einer der Inseln des Südsee-Archipels die Insulaner auf das

---

*) W. E. Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften I. Ueber das gewohnheitsmäßige Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den Gewohnheits-Diebstahl; III. das Gelegenheitsverbrechen; das Maß und der mittlere Mensch im Strafrecht in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, B. 5., Gutachten an den Pönitentiar-Kongreß zu Stockholm über die Bekämpfung des Rückfalls u. s. w.

**) A. Dochow, Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen. Jena 1871.

Schiff zu locken und ihnen die Herrlichkeit der fremden Gegenden, in denen sie sich vorgeblich so wohl befunden, zu schildern.

Durch große Lügen und kleine Geschenke sind noch immer einige Insulaner verlockt worden, sich einzuschiffen und ihr Glück in jenen unbekannten Gegenden zu versuchen. Andere werden in der Art gefangen, daß man auf dem Schiffe ein Fest veranstaltet, die Eingeborenen zur Besichtigung der ausgestellten Gegenstände herbeiruft, die Männer berauscht, die Weiber und Kinder unvermuthet in die Boote drängt und eilends absegelt. Trifft das Schiff in seinem Bestimmungsorte ein, wird öffentlich bekannt gemacht, daß schwarze Arbeiter gegen Provision abzugeben seien. Jeder, der einen solchen zu miethen wünscht, hat acht bis zehn Lst. an Transportspesen zu zahlen. Auch muß er sich der Polynesischen Arbeiter-Acte gemäß verpflichten, die Arbeiter zu bekleiden, zu verköstigen, mit mindestens 2 Sh. wöchentlich zu entlohnen und nach Ablauf von zwei Jahren kostenfrei in die Heimat zurückzusenden, wenn sie es verlangen. Alles das steht natürlich auf dem Papiere und bleibt unberücksichtigt. Sind einmal die Kanaken im Akkordwege an den Meistbiethenden verhandelt, werden sie ihre Heimat nicht mehr wiedersehen.

Die Behandlung, welche derartige „freie Arbeitskräfte" nach ihrer Ankunft an ihrem Bestimmungsorte erfahren, ist eine überaus harte. Der Neger in den afrikanischen Pflanzungen ist in vieler Beziehung besser daran, als der Lohnarbeiter in den Kolonien mit Kontraktsystem. Dort liegt es im Interesse des Plantagenbesitzers, seine Arbeiter, die er um theueres Geld erstand, bei Kraft und guter Laune zu erhalten. Dem Kanaken aber, der nur auf zwei Jahre vermiethet ist, wird so viel Arbeit, als nur immer möglich ist, aufgebürdet. Erliegt er dieser Last, so ist ein herzloser Herr im Vortheil, weil der Lohn erst nach der zweijährigen Dienstzeit bezahlt wird und ihm zudem die Kosten der Rücksendung erspart bleiben.

Nahe an den Negerhandel grenzend und im Widerspruche mit der Menschlichkeit und dem Völkerrechte ist auch der Handel mit chinesischen und indischen Lohnarbeitern, den Kaoli oder Kuli. Nachdem in einem vierjährigen erbitterten Kriege die Nordstaaten der Amerikanischen Union die der Beibehaltung der Sklavenarbeit geneigten Südstaaten überwunden hatten, hörte die Einfuhr von Negersklaven von selbst auf. Aber die Sklaven-Agenten richteten alsbald ihr Augenmerk auf China, wo bei dem Ueberflusse an Menschen der Menschenhandel weder genügend beaufsichtigt, noch mit besonderen Kosten verbunden war.

Mehrere Jahre schon hatte der Handel mit „Gelben“ gedauert, bevor man Sicheres darüber in Europa wußte. Erst nach und nach wurde dieses neue Verbrechen ruchbar und durch die Berichte der Konsuln volle Klarheit in den Sachverhalt gebracht. Massenweise beförderten die Händler arme Chinesen auf ihre Schiffe entweder gewaltsam oder indem sie dieselben durch Opium berauschten. Dann wurden sie nach Peru, den Antillen oder auch nach Afrika verfrachtet und dort verkauft.

Ein berüchtigter Stapelplatz dieses Handels war die portugiesische Kolonie Macao, die hohe Schule des Sklavenpressens. Die einfachsten Verführungskünste reichten hin, um unerfahrene Leute zu überreden, einen Vertrag für mehrere Jahre einzugehen, nach den Antillen auszuwandern, um dort Zuckerrohr zu bauen, in einem Klima, welches sie nicht vertragen, oder nach Peru, um den Guano auszubeuten, der lungenkrank macht, oder nach Mexiko zu fahren, wo in den Bleibergwerken der Tod nicht lange auf sich warten läßt.

Im Jahre 1868 lenkte England mit großem Nachdrucke die Aufmerksamkeit der portugiesischen Regierung auf den Kulihandel. Zwei Jahre später wurden Verhandlungen mit Holland gepflogen, um die Einfuhr von Kulis auf Surinam zu regeln. Nunmehr ist den importirten Kuli der Strom der freiwillig auswandernden Chinesen gefolgt und überschwemmte die Nachbarländer in Ost-Asien, Australien und die Vereinigten Staaten derart, daß sich letztere zur bekannten Maßregel, betreffend die Erschwerung der Einwanderung chinesischer Lohnarbeiter veranlaßt fanden.

Vor fünfundzwanzig Jahren stand der Handel mit Mädchen aus dem süd-westlichen Deutschland nach Californien, die sogenannte „Landgängerei“ in größter Blüthe. Sie wurden als Drehorgelspielerinnen und Tänzerinnen, „Gurdy-Girls“, an Gastwirthschaften vermiethet oder in die Minen-Districte gesendet, wo sie in kleinen Truppen, von der Frau des Mädchenhalters begleitet, das Land durchzogen. Ganze Gemeinden in Oberhessen betrieben, zu einem Geheimbunde vereinigt, dieses abscheuliche Geschäft des Menschenhandels, das die unglücklichen Geschöpfe dem leiblichen und geistigen Verderben auslieferte. Endlich setzten sich die in San Francisco ansäßigen Deutschen gegen dieses europäische Sklavenleben zur Wehr und in Folge hievon schritten die deutschen Ortsbehörden ein, um diesem menschenhändlerischen Unwesen das Handwerk zu legen.

Man sagt zwar, daß sich seit dem amerikanischen Bürgerkriege welcher der Sklaverei ein Ende gemacht hat, diese Verhältnisse gebessert haben. Das mag bezüglich der Schwarzen richtig sein. Der Afrikaner ist ein

freier Bürger geworden. Mit den Schwarzen ist nichts mehr zu machen. Sie haben die Freiheit gekostet und denken nicht daran, sie wieder aufzugeben; auch würde es wohl keinem Amerikaner einfallen, wegen eines Negers, der im Allgemeinen ein schlechter Arbeiter ist, sich in Ungelegenheiten zu stürzen. Man hat es auch nicht nöthig; denn wozu gibt es ein Castle Garden; wozu bringen die Dampfschiffe jede Woche so und so viel Tausend Einwanderer aus Europa nach dem Westen?

Ab und zu erfährt man aus amerikanischen Blättern, daß dieser oder jener Bürger bestraft wurde, weil er Menschenhandel getrieben. Diese Notiz erscheint so häufig, daß es der Mühe werth ist, sich mit ihr zu beschäftigen. Folgendes stellt sich nun heraus. Es gibt sogenannte Stellenvermittlungsbureaux in New-York, welche den arbeitsuchenden Einwanderern Arbeit nach dem Inlande oder nach anderen großen Städten ermitteln. Die Ankömmlinge müssen einen englisch gedruckten, für Deutsche, Polen und Italiener meistens unverständlichen Schein unterschreiben, in dem sie sich zu dieser oder jener Arbeit gegen einen bestimmten Wochenlohn verpflichten; dann wird ihnen ein Dollar Handgeld gezahlt und in Begleitung eines Agenten werden sie truppweise oder auch einzeln nach Baltimore, nach den Neu-England-Staaten oder nach dem Süden geschickt. Was weiter mit ihnen geschieht, ist schwer zu sagen, denn gewöhnlich hört kein Mensch mehr von diesen Arbeitern.

Kürzlich erst sind einige sonderbare Thatsachen an das Tageslicht gekommen. Es gibt nämlich auf den Austernböten in der Chesapeakbai bei Baltimore eine ganze Menge von Deutschen, welche wie Sklaven arbeiten müssen und nur so viel Nahrung erhalten, um vor dem Verhungern bewahrt zu sein. Die Kapitäne der Austernboote zahlen dem Agenten für jeden Mann, den sie gebrauchen können, fünf bis zehn Dollars, auch wohl mehr. Sobald sie diesen Sklaven an Bord haben, kommt er nicht wieder an's Land. Er muß von drei Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends arbeiten, erhält als einzige Nahrung Welschkorn und schlechtes Wasser, und verlangt er fortzugehen, so wird ihm mit dem Revolver gedroht. Viele von diesen Austernfischern arbeiten auf Bänken, auf denen der Fang der Schalthiere verboten ist. Hier sind Regierungsdampfer stationirt, und sehr häufig gibt es einen erbitterten Kampf zwischen den Fischern und der Mannschaft des Dampfers, wobei mancher getödtet wird. Weigern sie sich, ihren Herren zu gehorchen, so werden sie eingesperrt, geschlagen und müssen hungern. Kämpfen sie gegen die Regierung, so haben sie alle Aussicht, entweder erschossen zu werden, oder als Gefangene ins Zuchthaus zu kommen.

In dem Lande, wo die Frau eine bevorzugte Stellung einnehmen soll, gibt es auch Sklavinnen, deren Schicksal viel entsetzlicher ist, als die lebhafteste Phantasie es sich denken kann. In den Hinterwäldern des Westens, in den spärlichen Ansiedelungen der großen Staaten existiren Lasterhöhlen, wo die Mädchen lebenslänglich in Gefangenschaft gehalten werden. Es ist besonders auf Wisconsin in dieser Beziehung hingedeutet worden. Frau Dr. Kate Bushnell von der „Womans Christians Temperance-Union" hat seit Mai 1888 in Wisconsin Nachrichten angestellt, deren Resultat beweist, daß Alles, was von diesem Staate gesagt wurde, nur zu wahr ist. Frau Bushnell hat unter der Maske einer Agentin für Patent-Corsets Zugang zu Orten gefunden, welche sie sonst lebend niemals beschritte, und über ihre Erfahrungen in einem Vortrage zu Chicago berichtet, bei dessen Lectüre viele Menschen ungläubig den Kopf schütteln werden. Es sei hier nur hervorgehoben, daß mitten im Walde Mädchen gefangen gehalten und durch Bluthunde bewacht werden. Können sie dennoch entrinnen, so gehen geheime Telephonverbindungen von ihrem Gefängniß nach benachbarten Pferdeleihställen, denen sofort mitgetheilt wird, daß sie diesem oder jenem Mädchen kein Fuhrwerk zu geben haben. Ihr Ende finden solche Unglückliche im Dickicht durch wilde Thiere, durch Verhungern oder durch die Hand ihrer Herren. Wer fragt nach Ihnen? Meistens sind es eingewanderte Fremde, schon von New-York aus unter Vorspiegelung sicherer Arbeit nach dem Westen gesandt, unerfahrene willenlose Geschöpfe, die Alles glauben, was ihnen eingeredet wird, und deren Leichtgläubigkeit schrecklich bestraft wird. Gesetze gibt es nicht im Hinterlande; ordnet einmal der Gouverneur eine gründliche Durchsuchung sämmtlicher verdächtigen Orte an, so genügen etliche Dollars, um dieselben zu einer Komödie zu machen. Ungestraft kann ein Wirth ein Mädchen mit Petroleum begießen und verbrennen, kein Staatsanwalt schreitet gegen den Mörder ein. Ungestraft können unglückliche Dienstmädchen nach den verrufensten Plätzen gelockt werden und spurlos vom Erdboden verschwinden. Niemand sucht sie, Niemand fragt nach ihnen. Die Besitzer und Inhaber dieser „Geschäfte" aber sind reiche Leute*).

In amerikanischen und englischen Blättern war erst jüngst (März 1891) eine Schilderung über die unmenschliche Behandlung enthalten, welche österreichische Einwanderer aus Böhmen und Polen in den Arbeiterlagern amerikanischer Bahnbau-Unternehmungen erdulden müssen.

---

*) L. Bürger, (Ch. Riese) Bilder und Skizzen aus Amerika. 1890.

Die Unternehmer zahlen dem Agenten für jeden Mann eine Kommissionsgebühr. Bedingung ist dabei Unkenntniß der Landessprache von Seite der „weißen Sklaven" und Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages, den sie nicht verstehen. Wer Enthüllungen über seine grausame Behandlung macht, setzt sein Leben auf das Spiel; Flüchtigen werden die Bluthunde nachgehetzt. Während diese Unglücklichen zur Arbeit angelernt werden, erhalten sie beinahe täglich körperliche Züchtigung mit der Karbatsche Der kleinste Verstoß gegen die von ihnen unterzeichneten Kontrakte, die sie nicht lesen können, wird zum Strafvorwand genommen. Sie müssen zu enormen Preisen die Lebensmittel kaufen, welche die Vorsteher auf Lager haben und diese Lebensmittel sind in der Regel gefälscht und ungenießbar. Erkranken sie, werden sie gewaltsam zur Arbeit getrieben, beschweren sie sich, wird auf den von ihnen unterzeichneten Schein hingewiesen, worin körperliche Züchtigung für Ungehorsam oder Arbeitsvernachlässigung festgesetzt ist — und das ist für viele Jahre verbindlich*).

In Brasilien hatte Kaiser Dom Pedro II. mit Klugheit und Ausdauer während seiner achtundfünfzigjährigen Regierung alles gethan, damit die Einrichtung der Sklaverei beseitigt werde. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1888 erhielten an 800.000 Sklaven die Freiheit. Wie schonungsvoll dieses Gesetz auch durchgeführt wurde, so wurden doch zahlreiche Interessen dadurch geschädigt und die meisten Pflanzer gesellten sich in ihrem Mißmuthe der antimonarchistischen Partei zu, welche Mitte November 1889 die Republik proklamirt hat. Es ist nicht zu verkennen, daß dort die Sklavenbefreiung ein Massenproletariat geschaffen und den Sklavenhandel dennoch nicht vernichtet hat. Sklavenmärkte und Auctionen gibt es nun allerdings nicht mehr; dagegen finden sich noch immer im Journal Do Commercio und anderen Blättern Verkaufsanzeigen von sehr verdächtiger Herkunft, z. B. „Zu verkaufen ein liebes zahmes Lamm, geeignet zum Spielen mit Kindern"; „Zu verkaufen ein noch sehr brauchbarer Ackerpflug"; „Zu verkaufen zwei importirte Kühe mit Kälbern" u. dgl. Auch das Gewerbe der Sklaven-Agenten besteht noch fort und befaßt sich nicht nur mit Eingebornen, sondern in noch größerem Umfange mit den Opfern der Auswanderung aus Europa.

Kaum minder beklagenswerth sind in dieser Richtung noch immer gewisse Erscheinungen in den Ländern der hohen Pforte, an deren guten

*) „Hlas lidu" (Organ der böhmischen Kolonie in New-York), Die Sklavenwirthschaft der Norfolk and Western Railway bei dem Baue der Eisenbahn durch Virginien nach dem Staate Ohio.

Willen, dieselben zu unterdrücken, nicht gezweifelt werden soll. Aber ein offenes Geheimniß ist es, daß von Zeit zu Zeit vorzugsweise über Varna oder Galatz Convois von weiblichen Geschöpfen in Konstantinopel anlangen, die zumeist armen Familien in Galizien entstammen und aus ihrer Heimat unter glänzenden Vorspiegelungen nach der türkischen Hauptstadt gelockt werden. Die österreichisch-ungarischen Konsular-Behörden haben zwar gleich jenen anderer Mächte ein wachsames Auge, daß derlei „Frachten" nicht „via Landungsplatz" nach Konstantinopel gelangen, während die „Waare" dort, wo kein Auge des Gesetzes wacht, nämlich in Kawak (der türkischen Quarantaine-Station im Bosporus) ruhig ausgeschifft und so auf dem Landwege über Bujukdere nach der türkischen Hauptstadt gebracht wird. Hier kümmert sich dann keine menschliche Seele um das Schicksal dieser armen, dem elendesten Dasein preisgegebenen Geschöpfe, denen es ohne fremde energische Hilfe nie wieder gelingt, sich den Klauen ihrer „Eigenthümer" zu entwinden. Es gibt sogar eine eigene Börse, „Casino" genannt, an welcher die „lebende Waare", wie daheim die Actien, gehandelt wird. Der Preis schwankt hier zwischen 30 bis 50 türkischen Pfund (circa 360 bis 600 fl.), während „feinere Waare" noch höher und für Buenos-Ayres „taugliche" bis zu 200 türkische Pfund „notirt", „minderwerthige" hingegen nach Smyrna, Alexandrien, Kairo und anderen Orten wandert. Nach diesem Casino gelangen nun die Aviso-Telegramme, welche ungefähr wie folgt lauten: „Erwartet drei Dutzend Silberlöffel" (bedeutet feinste Sorte), „fünf Fässer Mehl" (mindere Gattung) oder „acht Säcke Kartoffel" (gemeine Waare); und hier erfahren diese bedauernswerthen Opfer zum erstenmale das furchtbare Geschick, welchem sie verfallen sind. Die Widerspenstigen werden einfach durch Dunkelhaft, Entzug der Nahrung, eventuell durch Züchtigung und unter Gewaltanwendung fügsam gemacht. Hier findet auch durch „sachverständige Makler" die körperliche Untersuchung, Schätzung und Zutheilung der „Waare" statt. Hierauf wandern diese armen verlorenen, ihren Angehörigen für immer entrissenen Geschöpfe in die öffentlichen Häuser Peras, Galatas u. s. w. Von dort gibt es kein Entrinnen: sie werden aufs schärfste überwacht, dürfen nur zu Wagen und in Begleitung der „Mutter" das Haus verlassen, und manche derselben bleiben das ganze Jahr hindurch internirt. Jeder briefliche oder mündliche Verkehr mit der Außenwelt ist ihnen strengstens und bei Androhung, sie ins Irrenhaus zu bringen, untersagt, und ihre Schuldenlast wächst trotz ihres „Verdienstes" zu unerschwinglicher Höhe an, bis sie nach Ausfertigung eines Schuldscheines an den „Eigenthümer" von diesem mitsammt ihrem

„Contocorrente" an irgend ein anderes Haus oder nach einer andern Stadt hin verkauft werden, und so fort von Stufe zu Stufe, bis sich das stumme Grab ihrer erbarmt! Leider sind alle öffentlichen Häuser dort und weit und breit umher fast durchwegs mit Oesterreicherinnen bevölkert, die der Sklaverei und Schande verfallen. Die jüdische Gemeindevorstehung in Konstantinopel wird sehr häufig, schriftlich wie mündlich um Auskunft über das Schicksal von nach Konstantinopel ausgewanderten und hier verschollenen Mädchen angegangen. Es wäre dringend nothwendig und geboten, daß endlich die österreichisch-ungarischen Konsular-Behörden gegen diesen schmachvollen Handel einschreiten und demselben ein Ende machen, zumal die Händler und Makler, welche denselben betreiben, in Konstantinopel wohl bekannt sind und sich darunter leider auch viele österreichische Staatsangehörige befinden. Allerdings sollte das Uebel an der Wurzel gefaßt und an den Ursprungsorten selbst das Treiben der Agenten durch scharfe Ueberwachung und Bestrafung, sowie durch eindringliche Warnungen an die Bevölkerung unterdrückt werden*).

Berechtigtes Aufsehen im In- und Auslande rief auch der Auswanderungs-Prozeß vor dem Schwurgerichtshofe in Wadowice (Galizien) hervor, welcher nach anderthalbjähriger Voruntersuchung am 14. Nov. 1889 begann, bis zum 12. März 1890 dauerte und am 7. Februar 1891 vor dem Obersten Gerichtshof als Kassationshof in Wien seinen Abschluß fand. Die Enthüllungen über das Treiben der Auswanderungs-Agenten, ihrer Gehilfen und Begünstiger haben dem österreichischen Ministerium des Innern um so mehr pflichtgemäße Veranlassung geboten, gegen diese menschenhändlerischen Gewerbe mit aller Strenge vorzugehen, als es sich herausstellte, daß der moderne Sklavenhandel sich selbst in der Haupt- und Residenzstadt eingenistet und organisirt hat. Zum Verständniß des betreffenden Ministerialerlasses möge das Folgende dienen. Schon seit fast 25 Jahren sind die Bedingungen gesetzlich vorgeschrieben, unter welchen den fremdländischen Gesellschaften, die sich mit der Personenbeförderung speciell nach überseeischen Ländern befassen, der Geschäftsbetrieb in Oesterreich gestattet ist, und das gilt insbesondere von der Hamburg-Amerikanischen Packet-Fahrt-Actiengesellschaft in Hamburg und von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen; es ist allen solchen Gesellschaften, bei Strafe der Zurückziehung der ihnen ertheilten Bewilligung, namentlich zur strengen Pflicht gemacht,

*) Oesterreichische Sklavinnen in Konstantinopel, Zuschrift an die „Neue freie Presse", Abendblatt vom 12. September 1888.

sich jeder Anwerbung zur Auswanderung zu enthalten; gerade dieser Pflicht aber haben sich jene Gesellschaften in neuere Zeit entheben zu dürfen geglaubt. Daß die Gesellschaft die Verleitung zur Auswanderung direct in die Hand genommen, ließ sich freilich nicht unwiderleglich feststellen, aber darüber konnte unmöglich ein Zweifel bestehen, daß die Erscheinung, von welcher hier die Rede ist, niemals so gewaltige Dimensionen hätte annehmen können, wenn diese Gesellschaften selbst es sich hätten angelegen sein lassen, jene Persönlichkeiten von sich zu stoßen, beziehungsweise sie den Behörden anzuzeigen, welche, ohne von ihnen dazu bestellt zu sein, ein Geschäft daraus machen, Auswanderer anzuwerben, und dieselben den Agenten der Gesellschaften, meist gegen eine Provision, zuzuführen. Das Ministerium des Innern hat sich vorläufig nur bewogen gefunden, die betreffenden Gesellschaften an die Bedingungen zu erinnern, unter welchen sie in Oesterreich concessionirt sind, hat aber gleichzeitig die Behörden angewiesen, alle solchen Gesellschaften strengstens zu überwachen, diejenigen Individuen, welche sich unbefugter Weise als Agenten derselben geriren, der unnachsichtlichen Bestrafung zuzuführen, abgestrafte Individuen vom Schauplatz ihrer Thätigkeit zu entfernen und endlich eventuell zu veranlassen, daß den Gesellschaften die Concession entzogen werde. Aus den thatsächlichen Mittheilungen des Ministerialerlasses mag noch hervorgehoben werden, daß ein einziger Agent des Bremer Norddeutschen Lloyd eingestandenermaßen seit Neujahr aus den von ihm geworbenen 900 Auswanderern einen Nutzen von 6000 fl. für sich herausgeschlagen und daß ein anderer (in Wien etablirter) Agent derselben Gesellschaft an sämmtliche Volksschullehrer im Bacser Comitat ein Rundschreiben gerichtet hat, in welchem er ihnen für jeden Passagier nach Amerika, den sie ihm zuführen, eine Entlohnung in Geld zusagt.

Bei dieser Sachlage zeigt es sich klar, daß vor vollständiger Ausrottung des Menschenhandels in den europäischen Staaten, wozu sich bisher die bestehenden Strafgesetze als unzulänglich erwiesen haben, von einer Uebertragung derselben auf den Sklavenhandel in Afrika eine nachhaltige Wirkung nicht zu hoffen ist. Man muß dem Islam vor allem den Vorwand benehmen, daß die christlichen Staaten dasselbe, wenn auch in minder augenfälliger Form gestatten, was sie im Orient unterdrücken wollen.

Die Kommission, welche die Maßnahmen zur Unterdrückung des Negerhandels an seinen Ursprungsorten feststellte, hatte bereits zahlreiche Bestimmungen des zu diesem Zwecke von den belgischen Delegirten Baron von Lambermont und General-Director Banning ausgearbeiteten Entwurfes fertig gestellt, wonach innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der

General-Akte ein alle Staaten gleichmäßig bindendes Strafgesetz, betreffend die Bestrafung der Urheber, Thäter, Gehilfen und Begünstiger der sklavenhändlerischen Unternehmungen in Wirksamkeit treten sollte.

Allein alsbald machten sich jene Schwierigkeiten geltend, deren bereits im vierten Abschnitte dieser Abhandlung gedacht worden ist. Die türkischen Delegirten konnten und mußten sich sagen, daß der Sultan gar nicht in der Lage sei, ein solches Gesetz durchzuführen und auch andere Mächte trugen Bedenken, die Verpflichtung eines gemeinsamen Gesetzes zur Unterdrückung des Negerhandels anzunehmen. Frankreich und Portugal erklärten unumwunden, sie seien zwar mit den Principien vollkommen einverstanden, zögen aber für ihre Gebiete den besonderen Verhältnissen derselben angepaßte Sondergesetze vor. Dieser Vorbehalt ist auch begreiflich. Dort wo Polygamie und Haremswesen herrschen, bringen diese Einrichtungen das Sklaventhum nothwendig mit sich. Selbst wenn man die Frage, ob freie europäische Lohnarbeiter in dem Klima der afrikanischen Sklavenzone fortkommen können, als offene behandelt, bleibt die Thatsache unwidersprochen, daß freie weibliche Dienstleute in diesen Gegenden nicht zu haben sind, daß in allen islamitischen Gebieten Eunuchen verwendet werden, wozu man gerade aus dem Innern Afrikas die kleinen Neger holt und daß mit den Verbesserungen der Haus- und Landwirthschaft die Verwendung von Hausklaven nicht abgenommen, sondern zugenommen hat.

Es ist daher begreiflich, daß bei dem Abgange der nöthigen Arbeitskräfte eine lebhafte Nachfrage nach denselben entsteht. Gegenwärtig greift man dort, wo das Begehrte durch einfaches Nehmen beschafft werden kann, zu den Mitteln der Gewalt, und um dieselbe einigermaßen zu rechtfertigen zur Bekriegung der Nachbarn, um nach dem Grundsatze, daß dem Sieger die Beute gehöre, Weiber und Kinder in die Sklaverei zu schleppen. Wo dagegen eine solche unmittelbare Besitzergreifung von Menschen nicht stattfinden kann, tritt der Menschenhandel an ihre Stelle. Derselbe bemächtigt sich des Ueberflusses in dem einen Lande, um die begehrte Ware nach einem andern, das Mangel an derselben hat, zu liefern und dort zu verwerthen.

In Sansibar bestehen noch nahezu drei Viertheile der Bevölkerung aus Sklaven. Sie bilden dort einen Bauern- und Handwerkerstand, welcher über Bedrückung nicht gerade zu klagen hat. Zur Bodenkultur sind sie dort vorläufig noch unentbehrlich. Sie bestellen die Felder, bauen die Gewürznelken und verrichten bei den reichen Arabern und Suaheli die Haus- und Gartenarbeit. Aehnlich stehen die Verhältnisse im egyptischen Sudan. Es

herrscht dort, wie überall der größte Mangel bei Bebauung des in weiter Ausdehnung vorhandenen Ackerlandes. Die ansässige, dünne Bevölkerung ist jeder anstrengenden Arbeit durchaus abhold und derselben bei den herrschenden klimatischen Verhältnissen auch gar nicht fähig. Bei den frei umherschweifenden Araberstämmen kann aber von Bodenkultur schon ihrer Lebensweise wegen nicht die Rede sein. Die ansässigen Dorfbewohner betreiben dieselbe nur in jener Ausdehnung, welcher ihnen einen geringen Ueberschuß über den eigenen Bedarf sichert und dieses Minimum wird durch die Arbeit von Sklaven erzeugt.

Aber nicht nur die Bearbeitung des Bodens, sondern auch der Kriegsdienst ist, wie Livingstone zu bedenken gibt, von der Zufuhr schwarzer Söldner abhängig. In Nubien und in allen Provinzen des Sudan bis an die Grenzen der freien Negerstämme verstehen sich die Bewohner nimmermehr zum Militärdienste. Zwangsweise Aushebung wäre aber dort eine undurchführbare Maßregel, welche das ganze Land in Aufregung bringen würde.

Im Haushalte fallen den Sklaven jene Arbeiten zu, welche das Weib des Freien nur im äußersten Nothfalle mit Widerwillen verrichtet. Das Weib sieht diese Arbeiten als Erniedrigung und Schande an und sucht sich bei der Verheiratung kontraktlich dagegen zu sichern, indem es sich eine oder zwei Sklavinnen für die häuslichen Verrichtungen ausbedingt. Der Mangel der Sklaven im Haushalte würde selbst die Existenz der Fremden in Frage stellen, da Dienstleute nur in geringer Anzahl aufzutreiben sind, und auch diese sich niemals zu gewissen, täglich nothwendigen Arbeiten herbeilassen.

Diese wenigen Beispiele genügen, um darzuthun, daß die Plantagenbesitzer einen inneren Widerspruch darin erblicken, wenn man in einem Athem von der Hebung der Agrikultur und der gleichzeitigen Beseitigung des Sklavenwesens spricht und die letztere von der ersteren erwartet. Das Sklaventhum wird erst aufhören, wenn die afrikanischen Völkerschaften in den Verband der civilisirten Staatswesen getreten und auf jener Stufe der Kultur angelangt sind, auf welcher die freie Arbeit Achtung und Werth besitzt. So lange dieß nicht geschieht, werden vorzeitige Maßnahmen nur bewirken, daß der Strom, an einem Punkte sein s Laufes gehemmt, sich lediglich in ein anderes Bett ergießt, oder aber, was das schlimmste ist, versumpft. Alle Wachsamkeit der englischen Kreuzer hätte dem Sklavenhandel an der Westküste Afrikas keinen Einhalt thun können, sofern nicht die Nachfrage Amerikas nach Sklaven aufgehört hätte. In absehbarer Zeit dürfte die Begehrlichkeit nach Sklaven auch in den mohammedanischen

Ländern, namentlich den Küstenstaaten des Mittelländischen und Rothen Meeres geringer und das afrikanische Arbeitsgebiet für freie Thätigkeit in Ackerbau, Industrie und Handel immer größer werden. Allein zur Zeit handelt es sich zunächst darum, im Wege eines den geschilderten Verhältnissen angemessenen Uebereinkommens strafrechtliche Bestimmungen gegen den Mißbrauch bei den mit der Sklavenhaltung verbundenen Geschäften zu erlassen. Durch ein solches Gesetz, welches sich mit dem vorläufig Erreichbaren begnügt, würden die Konferenzbeschlüsse den hochsinnigen Absichten der Mächte im vollen Maße entsprechen, während die im fünften Artikel des zweiten Kapitels der General-Akte enthaltenen legislativen Grundzüge, welche unter VII. dargelegt und unter VIII.—X. besprochen worden sind, ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung und der Ergänzung durch Strafandrohungen bedürftig erscheinen. Die Bestimmung des fünften Artikels, daß sich die kontrahirenden Mächte verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß binnen Jahresfrist, von der Unterzeichnung der General-Akte an gerechnet, ein Gesetz gegen Sklavenraub und Sklavenhandel erlassen werde, welches die in ihren Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die schweren Verbrechen an Leib oder Leben, beziehungsweise an Freiheit und am Vermögen auf Menschenjagd und Sklavenhandel für anwendbar erklärt, entspricht ohne Zweifel den wohlmeinenden Absichten der Mächte, minder jedoch der bisherigen Erfahrung. Vielmehr läßt es letztere nicht räthlich erscheinen, diese Codification in unverhältnißmäßig großer Ausdehnung in Angriff zu nehmen. Gewiß empfiehlt sich der beabsichtigte Vorgang bezüglich des geheim betriebenen, durch Scheingeschäfte verdeckten Menschenhandels, der Seelenverkäuferei, sowie der Mißbräuche bei dem Betriebe der Auswanderungs-Geschäfte; denn hier ist die Verschiedenartigkeit der betreffenden Delictsarten keine so große, um einer völligen Uebereinstimmung der auf dieselben anwendbaren Normen Schwierigkeiten zu bieten. Dagegen sind die durch den Islam wesentlich beeinflußten Verhältnisse in den afrikanischen Gebieten dermalen noch so eigenartig und eigenthümlich und erheischen demnach auch eine so verschiedene Behandlung, daß die Handhabung der Justizpflege auf Grund der Normen und Strafmittel der europäischen Strafgesetze die Erreichung der Strafzwecke eher erschweren, als sichern würde. Vorerst sollte es sich nur um das zunächstliegende Ziel handeln: die sofortige Unterdrückung des mit der Sklavenhaltung verbundenen „gewerbsmäßigen Sklavenhandels" auf Grund eines kurzen einheitlichen Gesetzes zu bewirken.

Die Maßnahmen der General-Akte zur Bekämpfung des Sklavenhandels zur See.

XI.

Der Brüsseler Konferenz, welche ihre Sitzungen am 18. Nov. 1889 eröffnet und am 2. Juli 1890 beendet hat, war eine dreifache Aufgabe gestellt: Die Unterdrückung des Negerhandels an den Ursprungsorten, die Bekämpfung desselben zur See und dessen Eindämmung in jenen Ländern, in denen die Hausſklaverei gestattet ist.

Der Verlauf der Bestrebungen, die Ausfuhr von Sklaven zu verhindern, und die Gegensätze, welche dabei zu Tage traten, sind vorstehend in gedrängter Uebersicht geschildert worden. Der maritimen Commission, welche am 23. November 1889 zusammentrat, wurden schon wenige Tage später die Vorschläge des englischen Bevollmächtigten eröffnet, betreffend die Abgrenzung einer Zone, innerhalb deren die Untersuchung von Segelschiffen, welche ausschließlich von den Eingebornen benützt werden, stattfinden soll; die Errichtung von internationalen Gerichten zur prisenrechtlichen Behandlung der als verdächtig aufgegriffenen Fahrzeuge; die unbedingte Freigebung aller an Bord eines Kriegsschiffes geflüchteten Negersklaven und den Austausch aller erforderlichen Auskünfte behufs Verhinderung der mißbräuchlichen Führung einer europäischen Flagge.

Getreu ihrer Tradition wollten die Engländer die ganze Frage als eine internationale behandelt wissen, während die Franzosen ebenso konsequent bei ihrem nationalen Standpunkte verharrten und höchstens zugeben wollten, daß englische Schiffe das Recht haben sollten, im Rothen Meere und im Persischen Meerbusen verdächtige arabische Dhaus, die unter französischer Flagge fahren, nach ihrer Legitimation zu fragen und wenn die Bordurkunden nicht in Ordnung befunden würden, hiervon das nächste französische Geschwader in Kenntniß zu setzen.

Zu diesen einander widerstreitenden Forderungen, kam noch die weitere Schwierigkeit, daß England und Italien größeres Gewicht auf die Thatsachen, als auf politische Erwägungen legend, an der alten Marinepraxis festhalten wollten, wonach der Sklavenhandel der Seeräuberei gleichgestellt und Schiffen, welche sich dazu hergeben, das Schutzrecht der Landesflagge

entzogen war*). Sollte die Konferenz nicht scheitern, mußte ein Ausweg gefunden werden, den Frankreich einschlagen konnte, ohne sich vor Europa bloßzustellen und dessen Betretung auch in England nicht die Empfindung einer Art diplomatischer Schlappe hervorrufen konnte. Es verdient hohe Anerkennung, daß es der zweite Delegirte Rußlands, Professor Friedrich von Martens, ständiges Mitglied des russischen Ministeriums des Aeußern, persönlich ebenso berufen durch seine umfassenden Studien und wertvollen Publikationen auf dem Felde des internationalen Rechts, wie sachlich geeignet durch die mit der Kolonialpolitik in Afrika nicht unmittelbar befaßte Stellung Rußlands verstanden hat, die vorhandenen Gegensätze auszugleichen. Der von ihm verfaßte Entwurf, betreffend die seerechtlichen Maßnahmen gegen den Sklavenhandel, am 16. März 1890 von der Marine-Kommission ohne erhebliche Veränderungen angenommen und von der Konferenz gutgeheißen, bildet in seinen beiden Abschnitten, enthaltend die Grundbestimmungen (Art. 20—29) und die Durchführungsbestimmungen (das Regulativ Art. 30—61) das dritte Kapitel der General-Akte. Wie schon früher unter VI. angedeutet wurde, ist von der Meinung, daß zwischen Seeraub und Negerhandel ein qualitativer Unterschied nicht bestehe, abgesehen und folgerichtig der letztere nicht als internationales, sondern als nationales Delict aufgefaßt. Eine weitere Folge hiervon war, daß von einer Errichtung internationaler (gemischter) Gerichtshöfe, wie sie anfänglich von England in Vorschlag gebracht worden war, Umgang genommen wurde. Im weiteren handelte es sich um die alte Streitfrage, ob das Recht des Schiffsbesuches (droit de visite) vom Gesichtspunkte des internationalen oder des nationalen Rechtes aus zu begründen sei. Der traditionelle Standpunkt Frankreichs wurde dießfalls schon gekennzeichnet. Hautefeuille, eine literarische Autorität auf dem Gebiete des Seerechts, erklärt den Schiffsbesuch im Frieden als geradezu unzulässig und bezeichnet es sogar als ein natürliches Recht aller Nationen, welche aus was immer für einem Grunde ein derartiges Zugeständniß gemacht haben, dasselbe bei jedem Anlasse zu widerrufen, was offenbar zu weit gegangen und dem Vertragsrechte abträglich ist. In den Ansichten der Diplomaten, die sich in dieser Frage im Jahre 1841 noch schroff gegenüber standen, hat sich seither eine allmälige

*) Bezüglich der Begründung dieser strengen Auffassung nach Maßgabe des Kriegs-Seerechtes sei auf das unter II. Gesagte verwiesen und weiterhin bemerkt, daß das von Lord Salisbury und dem italienischen Geschäftsträger Catelani in London unterzeichnete englisch-italienische Uebereinkommen neuerlich wieder auf dieser Grundlage abgeschlossen wurde.

Annäherung vollzogen und insbesonders dürfen die alten Ansprüche Englands auf eine Art Souverainetät zur See als aufgegeben betrachtet werden. Die auf der Brüsseler Konferenz erzielte Uebereinstimmung beruht auf folgender Grundlage: Die besonderen Abmachungen, welche England mit den übrigen Signatarmächten bezüglich des Sklavenhandels getroffen hat, bleiben in Kraft, so weit sie durch die gegenwärtige General-Akte nicht verändert werden. Das Recht des wechselseitigen Schiffsbesuches im Frieden ist nicht aus einer allgemeinen Völkerrechtsregel herzuleiten und kann daher nur innerhalb der durch besonderes Abkommen bestimmten Zonen ausgeübt werden. Besuch und Durchsuchung können nur in Ansehung von Schiffen stattfinden, welche unter der Flagge einer der Mächte fahren, welche die Verpflichtung zur Gestattung des Besuches, der Durchsuchung und Beschlagnahme (droit de visite, de recherche et de saisie) von Schiffen zur See eingegangen sind. Auch innerhalb der vertragsmäßig festgestellten Zone soll das Recht des Besuches nur ein ausnahmsweises sein und nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Beschaffenheit der Bordurkunden Zweifel aufkommen läßt, oder andere einleuchtende Verdachtsgründe vorliegen.

Eingedenk jener denkwürdigen Debatten, welche dießfalls in der französischen Kammer der Vertrag v. J. 1841 hervorrief, hat man in der Akte die Schiffskontrole nur auf jene Meerestheile eingeschränkt, wo erfahrungsgemäß Sklavenverschiffung noch stattfindet. Die Umgrenzung dieser Zone ist im Art. 21 der General-Akte genau angegeben*) und im Art. 23 bestimmt, daß das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen zu beschränken sei, so lange nicht die Erfahrung zeigt, daß diese Bestimmung einer Abänderung bedürftig ist.

Diese Bestimmungen finden in folgendem Sachverhalte ihre Begründung: Gegenwärtig bildet der südlichste Theil des Rothen Meeres und der angrenzende Theil des Golfes von Aden den Hauptschauplatz des Sklavenhandels, dessen Jagdgebiet fast ausschließlich die südlich von Abessinien

*) Begrenzt wird diese Zone auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschließlich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Rothen Meeres), von Beludschistan bis zum Kap Tangalane (Quilimane) und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkte aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Beludschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

gelegenen Gallaländer sind. Die Abessinier, viele unter ihnen dem Namen nach Christen, veranstalten die Jagden, während die Mohammedaner die Abnehmer der Menschenwaare sind und dieselbe an die Küste befördern. Hauptausfuhrgebiet der Galla-Sklaven, meistens Kinder von acht bis fünfzehn Jahren und besonders Mädchen, welche für die Harems gesucht sind, ist die Küstenstrecke, welche sich von Sela am Golfe von Aden bis nach Assab erstreckt, namentlich die Bai von Tadschura und die Küste bis Roheita in der Straße von Bab-el-Mandeb. Zur Zeit, als es egyptische Gouverneure noch wagen durften, mit den Sklavenhändlern unbeanständet Halbpart zu machen, geschah die Verschiffung meistens in Tadschura selbst. Jetzt ist dieß wegen der öfteren Anwesenheit englischer und französischer Kriegsschiffe nicht mehr räthlich und so nehmen die Sklaven den Weg nördlich bis in die Gegend zwischen Obok und Roheita, manche auch bis zum südlichen Theile der Bai von Assab. Die letztere ist sehr reich an Inseln, Riffen und Untiefen und bietet deßhalb den die Sklaven erwartenden arabischen Barken sehr gute Schlupfwinkel. In diesem Theile bei Bab-el-Mandeb ist das Rothe Meer nicht breiter als 25 bis 40 deutsche Meilen und die arabischen Dhaus bewerkstelligen bei günstigem Winde die Fahrt in einer Nacht. Eine Entdeckung will dort nicht viel sagen, da die Sklavenführer, selbst wenn sie von einem Kreuzer überrascht werden, fast immer noch Zeit finden, mit ihren flach gehenden Barken sich zwischen die Klippen und Untiefen der Küste zu retten, wohin ihnen die Kriegsschiffe schwer folgen können. Die Einfuhrstation für Sklaven in Südarabien war bisher Mokka, einstmals der Hauptort für den Kaffeehandel. Auch werden viele Sklaven insgeheim in der Straße von Bab-el-Mandeb selbst gelandet und viele auch direkt nach Hodeida, dem bedeutendsten Handelshafen in Südarabien, gebracht.

Aus der Verwendung von kleineren Fahrzeugen auf die Abnahme des Negerhandels zu schließen, wäre irrthümlich. Der Großbetrieb hat nur die Methode geändert. Während zur Zeit des Abschlusses der Konvention vom Jahre 1841 sich noch die Korsaren mit der Verfrachtung von Sklaven auf ihren mitunter starken und leistungsfähigen Schiffen befaßten, sind es nunmehr Schleichhändler, welche im Auftrag und für Rechnung eines oder mehrerer Großunternehmer auf Fahrzeugen kleinerer Gattung unter 500 Tonnen einen immerhin noch beträchtlichen Menschenhandel betreiben. Dadurch wurden gewisse Veränderungen der maritimen Taktik bei ihrer Verfolgung nothwendig, die im Hinblicke auf dasjenige, was über die seemännische Durchführung des Vertrages vom 20. December 1841 unter

VI. mitgetheilt wurde, in Folgendem bestehen dürften. Der Befehlshaber des Kriegsfahrzeuges, welches zur Unterdrückung des Sklavenhandels kommandirt und nunmehr mit Schnellfeuergeschützen armirt sein wird, muß sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet haben, bei trübem Wetter oder während der Nacht, oder wenn die Sklavenfahrzeuge ebenfalls in Fahrt sind, dieselben zu überraschen.

Torpedoboote werden sich hierzu am besten eignen. Zur Führung derselben bedarf es eines See-Offiziers von ausgezeichneter Orientirung, starken Nerven und gutem, im Distanzschätzen geübtem Auge. Mit der unerschütterlichen Autorität über die erschöpfenden Anstrengungen ausgesetzte Mannschaft muß er ruhige Ueberlegung und seltene Besonnenheit verbinden. Denn auch die General-Akte legt das größte Gewicht darauf, daß durch die kommandirenden Offiziere von Kriegsschiffen eine Prüfung der Schiffspapiere nur dann vorgenommen werden soll, wenn dieselben mit Grund annehmen können, daß ein Schiff dem Sklavenhandel diene. Einzelne Verdachtsgründe sind nicht mehr aufgezählt, was zwar das fachmännische Ermessen minder beengt, aber auch die Verantwortung dafür erhöht. Ist der Deck-Offizier hierüber im Klaren, wozu ihm das beobachtete Schiff so wenig Zeit als möglich lassen wird, so kann die Jagd auf dasselbe beginnen. In der Nacht ist diese Aufgabe eine besonders schwierige. Man kann sich wohl des elektrischen Lichtes bedienen, aber es wird leicht zum Verräther.

Gelingt es dennoch, eines oder mehrere verdächtige Schiffe zum Beilegen zu nöthigen, so wird sich nach Weisung der General-Akte ein Schiffsoffizier an Bord begeben können, um die Schiffspapiere zu prüfen.

Hinsichtlich dieser Verantwortlichkeit bei Ueberwachung des maritimen Verkehres ist allerdings dadurch eine festere Grundlage geschaffen, daß der erste Abschnitt des Regulativs specielle Weisungen für die Verleihung des Flaggenrechtes an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere in der bezeichneten Zone ertheilt. Es ist genau gesagt, welche Bauart und Bemannung ein Fahrzeug haben muß, um als „einheimisches Schiff" zu gelten, es sind die Bedingungen festgestellt, unter denen solchen Schiffen das Recht, die Flagge einer der Signatarmächte zu führen, verliehen werden kann; es ist bestimmt, daß die verliehene Berechtigung jedes Jahr erneuert werden muß, und daß sie jederzeit widerrufen werden kann; es ist der Inhalt der Berechtigungs-Urkunde genau vorgeschrieben und Vorsorge getroffen, daß das einheimische Schiff auch äußerlich als solches erkennbar sei.

In dem Auslaufhafen soll dem Kapitän des betreffenden Schiffes

von der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Musterrolle ausgeantwortet und dieselbe bei jeder neuen Ausfahrt des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres erneuert werden, um sicherzustellen, daß sich die schwarzen Matrosen in einem freien Vertragsverhältniß an Bord befinden, daß ihre Anzahl zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe und damit ihre Identität stets nachweisbar sei.

Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen beabsichtigt, so muß er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder wenn eine solche nicht zur Stelle ist, der Territorialbehörde Meldung erstatten. Die Reisenden sollen befragt und wenn feststeht, daß sie sich freiwillig einschiffen, in ein besonderes, ihr Signalement enthaltendes Verzeichniß eingetragen werden. Die Kinder von Schwarzen dürfen als Mitreisende nur in verläßlicher Begleitung zugelassen werden. Bei der Abfahrt soll eine Musterung der Passagiere stattfinden.

In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen muß der Kapitän der zuständigen Behörde die Musterrolle zur Vidirung vorweisen. An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Oertlichkeiten, wo eine Behörde der Signatarmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Fahrzeuges eingeschifft werden. In der ganzen Ausdehnung der Sklavenhandel-Zone darf ferner kein schwarzer Passagier von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden, es sei denn an einer Oertlichkeit, wo eine der obigen Behörden amtirt und diese die Ausschiffung überwacht.

Eine Ausnahme von den Vorschriften, betreffend die Ausantwortung der Musterrolle, die Beförderung schwarzer Passagiere, die Kontrole der Schiffsmannschaft und Reisenden, die Ein- und Ausschiffung schwarzer Passagiere, soll nur bei solchen Fahrzeugen platzgreifen, welche kein Volldeck haben, deren Mannschaft höchstens zehn Personen beträgt, die sich ausschließlich mit dem Fischfang oder dem kleinen Küstenhandel befassen und einen besonderen Erlaubnißschein hierzu besitzen.

Die Berechtigung der Flaggenführung beziehungsweise der Erlaubnißschein soll sofort zurückgenommen werden, wenn dem Kapitän, dem Rheder oder Schiffseigner vollbrachter oder versuchter Sklavenhandel nachgewiesen ist. Die Bestrafung der gegen diese Vorschriften verstoßenden Handlungen soll außerdem nach den besonderen Gesetzen und Verordnungen einer jeden der vertragschließenden Mächte stattfinden.

Im Interesse einer entsprechenden Handhabung aller dieser Bestim-

mungen verpflichten sich die Signatarmächte bei dem in Aussicht genommenen Internationalen Auskunftsbureau die Modell-Formulare für das Schiffscertificat, die Musterrolle und das Verzeichniß der schwarzen Passagiere bezüglich der einheimischen Schiffe nieder zu legen und durch ihre Territorialbehörden oder Konsulate beglaubigte Abschriften von einer jeden Ermächtigung, ihre Flagge zu führen, oder deren Zurücknahme, an das bezeichnete Bureau zu übersenden*).

Diese Punkte müssen die Befehlshaber der Kriegsschiffe in jenen Gegenden fest im Auge behalten, sollen sie den ihnen aus dem dritten Kapitel der General-Akte erwachsenden Verpflichtungen in vollem Umfange gerecht werden. Zwar sind für ihr Einschreiten nunmehr zuverlässigere Anhaltspunkte gewonnen, als es jene des bereits unter II. erläuterten Dezember-Vertrages vom Jahre 1841 waren. Derselbe hat nach dem Vorbild der damals herrschenden Prozeß-Ordnungen der gebundenen Beweistheorie mit ihren allgemeinen und besonderen Verdachtsgründen Raum gegeben, während nunmehr die Schiffsbefehlshaber nach freiem Ermessen ihres Amtes walten können. Allein in der Epoche des kolonialen Wetteifers bedarf es doppelter Vorsicht und Wachsamkeit, um Mißgriffe zu vermeiden und Mißhelligkeiten auszuweichen, ohne dabei an Macht und Ansehen einzubüßen.

Die dem Einschreiten des Offiziers eines Kriegsschiffes gegen ein des Sklavenhandels verdächtiges Fahrzeug unmittelbar nachfolgende Maßregel ist die Durchsicht der Schiffspapiere. Diese Prüfung der Papiere soll sich erstrecken auf den Seepaß, die Musterrolle und das Verzeichniß der schwarzen Passagiere bei den einheimischen Schiffen, beziehungsweise auf die in den verschiedenen fortbestehenden Verträgen vorgeschriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen. Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche besondere Abmachungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbart haben oder vereinbaren werden. Vor dem Verlassen des Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, dem er angehört, ein Protokoll aufnehmen. Dasselbe muß datirt und unterfertigt sein und den Sachverhalt feststellen. Der Kapitän des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll die ihnen zweckdienlich scheinenden Erklärungen beifügen zu lassen.

---

*) Bezüglich dieser und der folgenden Bestimmungen der General-Akte vom 2. Juli 1890 sei bezüglich der Reihenfolge der Artikel und ihres Wortlautes auf die Beilage F verwiesen.

Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muß in allen Fällen seiner Regierung Bericht hierüber unter Angabe der Gründe seines Vorgehens erstatten. Ein Auszug dieses Berichtes und eine Abschrift des an Bord des angehaltenen Schiffes aufgenommenen Protokolls soll sobald als möglich an das Internationale Auskunftsbureau in Sansibar befördert werden.

Wenn sich in Ausübung der erwähnten Aufsichtsmaßregeln der Befehlshaber des Kreuzers davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, oder daß gegen den Schiffsführer unwiderlegbare Beweise für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Theilnahme oder Begünstigung beim Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone bringen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, in der beschriebenen Zone diejenigen Territorial- oder Konsulats-Behörden, oder die besonders bestimmten delegirten Organe, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbureau bekannt zu geben. Das verdächtige Fahrzeug kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

An diese Vorschriften des Regulativs über die Beschlagnahme verdächtiger Schiffe reihen sich jene über das Untersuchungs- und Spruchverfahren (enquête et jugement) auf Grund einer erfolgten Beschlagnahme.

Die Behörde, welcher das in Beschlag genommene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerschiffes zu einer eingehenden Voruntersuchung schreiten. Wird durch dieselbe der Sachverhalt widerrechtlicher Flaggenführung festgestellt, soll das weggenommene Schiff zur Verfügung des Aufgreifers bleiben. Ergibt die Untersuchung, daß ein in dieser Akte vorgesehener Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich das Schiff zum Verkaufe bestimmte Sklaven an Bord hatte, oder daß andere in besonderen Vereinbarungen bezeichnete Fälle von sklavenhändlerischen Unternehmungen erhoben sind, so sollen Schiff und Ladung in Verwahrung jener Behörde bleiben, welche die Voruntersuchung gepflogen hat. Der Kapitän und die Schiffsbemannung sind dem Gerichtshofe oder denjenigen Behörden, welche an dessen Stelle Recht zu sprechen besonders ermächtigt sind, zu überweisen und die Sklaven in Freiheit zu setzen, sobald

ein Urtheil ergangen ist. Ueber dieselben soll nach Maßgabe der zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen oder abzuschließenden besonderen Vereinbarungen verfügt werden. In deren Ermanglung können die besagten Sklaven der Ortsbehörde zugeführt werden, damit sie dieselben, wenn es thunlich ist, in ihre Heimat zurückschicke. Sollte dies nicht möglich sein, so soll ihnen die Behörde, so viel an ihr liegt, die Beschaffung des Lebensunterhaltes und wenn sie es wünschen, die Niederlassung an Ort und Stelle erleichtern.

Ergibt die Untersuchung, daß das Schiff widerrechtlich in Beschlag genommen wurde, gebührt dem durch die Beschlagnahme Beschädigten voller Anspruch auf den Ersatz des Schadens der durch die Ablenkung des Schiffes von seiner Fahrt verursacht worden ist. Der Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, bestimmt werden. Falls der befehlhabende Offizier des Nehmeschiffes mit den Ergebnissen des in seiner Gegenwart durchgeführten Untersuchungs-Verfahrens nicht einverstanden sein sollte, so ist die Angelegenheit zur vollständigen Austragung vor den Gerichtshof derjenigen Nation zu bringen, deren Flagge das weggenommene Schiff geführt hat. Findet nur über die ziffermäßige Höhe der zu leistenden Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit statt, so soll dieselbe im Wege eines Schiedsspruches festgesetzt werden. Der Befehlshaber des Nehmeschiffes und die Behörde, welche die die Untersuchung gepflogen hat, sollen binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter namhaft machen und diese beiden Schiedsrichter wieder binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen nach Thunlichkeit aus den diplomatischen, konsularen oder richterlichen Beamten der Signatarmächte gewählt werden. Die Eingebornen, welche zu den vertragschließenden Regierungen in einem Dienstverhältnisse stehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgiltige sein, somit ein weiterer Rechtszug nicht statthaben. Wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb der angegebenen Fristen gebildet ist, soll die Frage wegen Schadenersatz und Genugthuung durch Vereinbarung der unmittelbar betheiligten Regierungen ausgetragen werden. Die streitigen Fälle werden in möglichst kurzer Frist dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeklagten geführt haben. Jedoch können die Konsuln und jede andere Landesbehörde derselben Nation, welcher die Beschuldigten angehören, über besonderen Auftrag seitens der Regierung ermächtigt werden, in Vertretung und an Stelle der Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Verfahren und Urtheilschöpfung in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des dritten Kapitels (Unterdrückung des Sklavenhandels zur See) sollen stets so summarisch stattfinden, als es die Gesetze und Vorschriften, welche in den der Hoheit der Signatarmächte unterstellten Gebieten zu Recht bestehen, nur immer gestatten. Jedes freisprechende Erkenntniß des nationalen Gerichtshofes oder der an seiner Stelle zur Rechtsprechung ermächtigten Behörde soll auf der Stelle vollzogen und dem Schiffe die volle Freiheit wiedergegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen. In diesem Falle soll der Kapitän oder der Rheder des ohne zureichenden Verdachtsgrund in Beschlag genommenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes das Recht haben, Schadenersatz zu verlangen, dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar betheiligten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgestellt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urtheils an gerechnet, erstattet werden soll.

Im Falle der Verurtheilung soll das sequestrirte Schiff zu Gunsten des Aufgreifers als gute Prise erklärt werden. Der Kapitän, die Schiffsbemannung und alle andern schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen nach Maßgabe der gegen die Sklaverei-Reate angedrohten Bestimmungen (I. Art. 5) bestraft werden. Die das Untersuchungs- und Spruchverfahren regelnden Bestimmungen dieser Akte berühren weder die Zuständigkeit noch das Verfahren der zur Gerichtsbarkeit über den Sklavenhandel eingesetzten oder einzusetzenden besonderen Gerichtshöfe.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die Weisungen, welche sie in Ausführung der obigen Bestimmungen den Kommandanten ihrer die bezeichneten Meerzonen befahrenden Kriegsschiffe geben werden, sich gegenseitig mitzutheilen.

Von der Art der Ausführung wird es nunmehr abhängen, ob diese wohldurchdachten Maßnahmen zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See jene ersprießlichen Wirkungen entfalten werden, welche dieselben hervorzubringen geeignet sind. Die große Angelegenheit ist aus der einseitigen Interessen-Sphäre Englands herausgekommen. Manche Bestimmungen des Traktates vom 20. December 1841, welche sich als veraltet oder unhaltbar erwiesen haben, sind beseitigt und andere neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Seerechtes entsprechend berücksichtiget.

Ein internationales Bureau in Sansibar, dem in Bälde ein zweites auf dem ostafrikanischen Festlande, möglicherweise in Dar-es Salaam

folgen dürfte, wo sich der wirthschaftliche Einfluß des deutschen Reiches und des Missionswesens zusehends kräftigen, überwacht alle zur Unterdrückung des überseeischen Sklavenhandels dienlichen Maßnahmen.

Dank der Vorsorgen des Regulativs ist die Flaggenführung und der Seeverkehr der „einheimischen Fahrzeuge" unter strenge Beaufsichtigung gestellt und sonach dürfte die schon wenige Monate nach der Unterzeichnung des Vertrages vom Jahre 1841 aufgeworfene Frage kaum mehr praktisch werden, ob ein Seefahrer eines Landes, welches diesem Uebereinkommen nicht beigetreten war, sich durch Aufziehen einer falschen Flagge einer beliebigen Gerichtsbarkeit unterwerfen könne und ob der Heimatstaat solches zugeben müsse, was zweifellos zu verneinen ist. Auch bezüglich der weiteren Frage, betreffend die Gerichtsbarkeit über Sklavenfahrzeuge, welche weder eine ordnungsmäßige Flagge, noch Schiffspapiere besitzen, erscheinen die Schwierigkeiten durch die Vorschriften über die Führung der Flagge und die Ueberwachung durch die Kreuzer-Schiffe erheblich verringert. Die ehemals laut gewordenen Klagen, daß Flaggenrechte und Bordurkunden nicht immer in legaler Weise erworben wurden, dürften in Zukunft verstummen und die neuen Einrichtungen, betreffend die Gerichtsorganisation, größere Bürgschaften für eine gleichförmige und beschleunigte Handhabung der seerechtlichen Gerichtsbarkeit, selbst durch die muselmännischen Gerichte, gewähren. Es ist dies im seegerichtlichen Verfahren schon wegen der mit der Verzögerung von Amtshandlungen verbundenen nachtheiligen Folgen, noch mehr aber aus dem Grunde von größtem Belange, weil hier die Justiz nur dann mit Erfolg wirken und auch das allgemeine Rechtsgefühl befriedigen kann, wenn der strafbaren That das Erkenntnis so rasch als möglich auf dem Fuße folgt.

Bei den Operationen zur See ist immer Gefahr im Verzuge. Wird das Verfahren nicht sofort und energisch eingeleitet, treten Verschleppungen ein, die man selbst bei englischen Seegerichten wahrgenommen hat, so büßen die Erhebungen an Unmittelbarkeit, die Beweismittel an Kraft, die Zeugenaussagen an Bestimmtheit ein. Der Kapitän des Kriegsfahrzeuges verliert die kostbare Zeit, die Beschuldigten gewinnen sie und werden dieselbe benützen, um Unklarheit und Verwirrung in die Sache zu bringen, was bei der Verschlagenheit arabischer Schleichhändler nicht schwer fallen wird. Sollen die militärischen Organe der Seepolizei unter Verhältnissen, welche selbst bei den im Strafverfahren ausschließlich thätigen Behörden besondere Umsicht und sicheren Ueberblick voraussetzen, erfolgreich einschreiten, ohne daß eine die freie Bewegung und Entwicklung des Seewesens hemmende Unsicherheit erzeugt wird, oder eine übergroße Aengstlichkeit und das Bestreben die Last

der Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen einreißt, so müssen die Vorunterſuchungen mit aller Beſchleunigung unter Beſchränkung auf die nothwendigſten Erhebungen und mit Beſeitigung aller nicht unbedingt erforderlichen Erörterungen über die durch die erkennenden Gerichte zu löſenden Fragen geführt werden.

Zur Gerichtsbarkeit ſind nach der General-Akte berufen: Bei den Vorerhebungen und Vorunterſuchungen wegen mißbräuchlicher Flaggenführung oder Betheiligung am Sklavenhandel die Seeämter (Hafenämter oder Seekonſulatsämter); bei der von dem Befehlshaber des aufbringenden Kriegsſchiffes gegen den Vorgang oder das Ergebniß des Unterſuchungs-Verfahrens eingelegten Aufſichtsbeſchwerde die Gerichtshöfe (Seegerichte) derjenigen Nation, deren Flagge, das aufgebrachte Schiff geführt hat. Ein Termin iſt für dieſelbe nicht feſtgeſetzt, muthmaßlich deßhalb, weil dieſe Beſchwerde nicht als eigentliches Rechtsmittel ſondern zu dem Zwecke vorgeſehen iſt, um jeden ordnungswidrigen Vorgang abzuſtellen und nach Lage der Sache das zur Aufrechthaltung der Verträge und des Anſehens der Rechtspflege Erforderliche ſofort vorzukehren. Ueber die ſpruchreifen Angelegenheiten entſcheiden die Gerichtshöfe als Erkenntnißgerichte, oder an deren Stelle hierzu beſonders delegierte Behörden. Die Hauptverhandlung und Entſcheidung hinſichtlich aller durch Sklavenhandel verübten Verbrechen obliegt den hiezu eingeſetzten oder einzuſetzenden beſonderen Gerichten. In zwei Fällen ſind Schiedsgerichte zur gütlichen Beilegung einander widerſtreitender Anſprüche vorgeſehen. Wenn ſich nämlich über die Höhe des Schadenerſatzes im Falle der Einſtellung der Unterſuchung wegen Abgang eines Grundes zur Anhaltung des Schiffes eine Meinungsverſchiedenheit ergibt, ſo ſoll der Betrag durch ſchiedsrichterliches Erkenntniß beſtimmt werden; und wenn das Urtheil des nationalen Gerichtshofes nach durchgeführter Hauptverhandlung dahin lautet, daß das angehaltene Schiff im Sklavenhandel nicht begriffen war, ſo ſoll die Höhe der dem Kapitän oder Rheder zukommenden Entſchädigung, welche nach den allgemeinen Grundſätzen des Strafprozeſſes den Erſatz des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes umfaßt, durch Vereinbarung der unmittelbar betheiligten Regierungen oder durch Schiedsſpruch feſtgeſetzt werden. Daß dem durch die Beſchlagnahme Beſchädigten der Erſatz aus dem Staatsſchatz gebührt, iſt anzunehmen, da der perſönlichen Verpflichtung des Kapitäns zum Schadenerſatze, keine Erwähnung geſchieht. Die älteren ſich auf den Negerhandel beziehenden Vorſchriften, ſo das unter II. mitgetheilte preußiſche Geſetz vom 8. Juli 1844, enthalten die Beſtimmung, daß im Falle der Aufhebung einer Beſchlagnahme der Erſatz des erweislichen Schadens durch

denjenigen, welcher das Schiff angehalten und abgeliefert hat, und subsidiar durch die Regierung, in deren Auftrag er eingeschritten ist, gebühre, aber nur wenn die Beschlagnahme, weil ohne hinlänglichen Grund erfolgt, als gerechtfertigt nicht erkannt wird. Es fragt sich in diesem Falle, ob nicht ein zureichender Grund vorliege, ein Schiff für verdächtig zu halten, wenn es das Signal beizulegen oder zu stoppen unbeachtet läßt, oder sich der Anhaltung mit Gewalt wiedersetzt oder wenn sich herausstellt, daß das Schiff zwar nicht im Sklavenhandel begriffen war, aber sich einer Außerachtlassung pflichtgemäßer Obsorge im Seeverkehre, oder der Vorschriften der Seemanns-Ordnung schuldig gemacht habe. Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschlagnahme im Verfahren in Preßsachen, wobei der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer Beschlagnahme von Druckschriften nur dann angesprochen werden kann, wenn im letzteren Falle die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird, würden diese Auffassung unterstützen, wofern es überhaupt statthaft ist, sich auf Analogien zu berufen. Auch in jenen Gesetzen und Entwürfen, welche die Entschädigung unschuldig Verurtheilter zum Gegenstand haben, findet sich der Grundsatz, daß jeder Anspruch auf Entschädigung dann versagt bleibt, wenn sich bei der Wiederaufnahme des Verfahrens ergibt, daß der Verurtheilte zwar nicht diejenige Handlung, wegen deren er verurtheilt und bestraft worden war, wohl aber eine gleichartige, wenn auch minder strafwürdige, begangen hat.

Aus der Bestimmung, daß über die Verpflichtung zum Schadenersatz nach richterlichem und nicht nach administrativem Ermessen erkannt werden soll, geht auch hervor, daß die General-Akte nicht etwa bloß billige Vergütung, sondern volle Entschädigung gewähren will.*)

Indem das den Sklavenhandel zur See betreffende dritte Kapitel des Brüsseler Vertrages unter Zuhilfenahme der Erfahrung, wozu die deutsch-englische Blokade der ostafrikanischen Küste 1888/89 reichlich Gelegenheit bot, die Ueberwachung der ausschließlich einheimischen und kleinen Fahrzeugen innerhalb der gedachten Zone auf die Prüfung der Schiffscertificate beschränkt, diesfalls einen Unterschied zwischen einheimischen und

*) M. Desjardins, La traite maritime, le droit de visite et la Conférence de Bruxelles. Paris 1890.

M. Th. Barclay, Le droit de visite, le trafic des esclaves et la Conférence anti-esclavagiste de Bruxelles. Rev. de dr. int. 1890 XXII 4. 5. Ed. Engelhardt, La Conférence de Bruxelles de 1890 et la traite maritime Rev. de dr. int. 1890 XXII. 6.

ortsfremden Fahrzeugen macht, die Untersuchung der Schiffsladung und die Durchsuchung des Schiffes aber von besonderen, wechselseitigen Zugeständnissen der Signatarmächte abhängig macht, darf ein erfolgreiches, Mißverständnisse ausschließendes Zusammenwirken derselben, mit Grund erwartet werden.

XII.

Die Wachsamkeit der Kriegsschiffe und die von der General-Akte geschaffenen neuen Justizeinrichtungen werden erst dann volle Wirksamkeit entfalten, wenn gleichzeitig die Sklaverei in jenen Ländern, deren Einrichtungen die Verwendung von Hausssklaven gestatten, eingeschränkt wird. Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde durch das rühmliche Vorgehen des Kaisers Theodor von Abessinien bestätigt, dem es gelungen ist, durch strenge Gesetze, welche unnachsichtlich gehandhabt wurden, dem Menschenhandel, der dort hauptsächlich mit Mädchen nach Egypten, Arabien und der Türkei bewerkstelliget wurde, ein Ende zu machen.

Im vierten Kapitel der General-Akte ist den vertragschließenden Mächten, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten, die Verpflichtung auferlegt, die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und überhaupt den Handelsbetrieb mit Menschenware zu verhindern. Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge einer der Traktatmächte führen, sollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sie sich mit Sklavenhandel befassen, von den Behörden der Häfen, welche sie anlaufen, einer strengen Ueberprüfung des Standes ihrer Mannschaft und Reisenden sowohl bei ihrer Ankunft wie bei ihrer Abfahrt unterzogen werden. Falls sich afrikanische Sklaven an Bord befinden, soll von gerichtswegen gegen das Schiff und alle Personen, welche verdächtig erscheinen, eingeschritten und sofort nach Maßgabe der im fünften Artikel des ersten Kapitels, betreffend die Unterdrückung des Sklavenhandels an seinen Ursprungsorten vorgesehenen strafrechtlichen Normen gegen die Versender, Verfrachter und Händler mit afrikanischen Sklaven, gegen die Urheber der Verstümmlung von Kindern oder erwachsenen Leuten, sowie gegen jene, welche sie verhandeln, Hauptthäter wie Mitschuldige, vorgegangen werden.

In Anerkennung des hohen Werthes des von dem Kaiser der Ottomanen 1889 sanktionirten Gesetzes zur Verhinderung des Sklavenhandels

erwarten die Signatar-Mächte mit Zuversicht, daß durch die ottomanischen Behörden hauptsächlich an der Westküste von Arabien und längs der Wege, welche diese Küste mit den übrigen asiatischen Gebieten des Sultans in Verbindung setzen, eine wirksame Ueberwachung hergestellt werden wird. Nicht minder willigt der Schah von Persien ein, in den Küstengewässern und dem Litorale des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman, sowie auf den Wegen im Inneren, welche zur Sklavenbeförderung benützt werden, geeignete Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Auch der Sultan von Sansibar, welcher bis vor Kurzem über die Sklaven- und Elfenbeinhändler einen beträchtlichen Einfluß ausübte und in der Volksmeinung als der größte Sklavenbesitzer der Erde gilt, hat seine Bereitwilligkeit erklärt, auf das Nachdrücklichste zur Verfolgung der von Händlern mit ostafrikanischen Sklaven zu Land und zur See begangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu diesem Zwecke im Sultanat von Sansibar errichteten Gerichtshöfe sollen gewissenhaft die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung bringen.

Die diplomatischen und konsularen Beamten sowie die Offiziere der Kriegsmarinen der Vertrags-Mächte werden innerhalb der Grenzen der zu Recht bestehenden Vereinbarungen den Behörden an Ort und Stelle zur Unterdrückung des Sklavenhandels dort, wo er noch besteht, Beistand leisten. Sie werden das Recht haben, bei den Verhandlungen über die von ihnen zur Anzeige gebrachten Fälle von Sklavenhandel anwesend zu sein, ohne jedoch an der Berathung (und Beschlußfassung) Theil nehmen zu dürfen.

Da die Signatar-Mächte sich verpflichtet haben, einander alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Auskünfte mitzutheilen, so werden sie sich auch die hierauf bezüglichen statistischen Ausweise, sowie die auf legislativem und administrativem Wege getroffenen Maßnahmen fortlaufend und rechtzeitig übermitteln.

Wie für die auf den Karawanenwegen befreiten Sklaven, soll auch für die zur See weggenommenen Neger Vorsorge getroffen werden. Daß dieselbe nur mit größter Ausdauer und Mühewaltung zu bewerkstelligen sein wird, kann man sich nicht verhehlen. Die den Sklavenhändlern abgejagte Beute will vor Allem untergebracht und verköstigt sein. Wer erfahren hat, welche Sorgen den Konsulaten arme ausweislose Auswanderer bereiten, wird sich ein Bild von den Schwierigkeiten machen, welche die momentane Versorgung einer Anzahl schwarzer Gäste bereitet, deren hervorstechende Eigenschaften in der Regel Faulheit und Dieberei sind. Die Philanthropie verkennt da, daß sich

der Mangel sittlicher Qualitäten bei den Unterdrückten fast ebenso fühlbar macht, wie bei den Unterdrückern. Freibriefe nützen wenig, wenn man die Befreiten nicht durch Erziehung und Umgestaltung des inneren Menschen für die Freiheit vorbereitet, wenn sie nicht zur praktischen Bethätigung ihrer erstaunlichen Arbeitskraft angehalten werden, die in dem wirklich christianisierten Menschen jene Arbeitslust, jenes Bedürfniß freier, freudiger Arbeit erzeugt, das ihm zur zweiten Natur wird.

Der milde, großdenkende Livingstone weiß in den „Last Journals" von wenig ermuthigenden Erfahrungen zu berichten, die er mit den von ihm befreiten Negern gemacht hat. Kaum hatten sie den Freibrief, als sie in den Wohnstätten der Europäer eindrangen und dort nahmen, was ihnen gefiel. Von dem, was sie über ihr Vorleben erzählten, war die eine Hälfte falsch, die andere nicht wahr. Aus Furcht vor den Häuptlingen dolmetschten sie falsch und brachten ihn dadurch in viele Ungelegenheiten. Selbst jene, welche einige Unterweisung in der christlichen Lehre genossen hatten, legten wenig Erkenntlichkeit an den Tag. Die meisten von ihnen betrachteten ihre Freibriefe als Freischeine zum Nichtsthun, brüsteten sich, freie Leute zu sein, welche nicht zu arbeiten brauchten, suchten den Arabern und selbst den Engländern zu imponieren, erwiesen sich aber durch die Bereitwilligkeit, an den Sklavenjagden der ersteren theilzunehmen, als richtige Nigger.

Bemerkenswerth ist es auch, daß die aus Sansibar Livingstone zugesandten Träger, obwohl er ihnen erklärte, daß sie frei seien, davon nichts wissen wollten, sondern erklärten, sie brauchten einen Herrn, der sich auf's Prügeln verstehe. Dennoch zweifelte Livingstone nicht daran, daß sich der Sklavensinn in Treue und Anhänglichkeit umwandeln lasse, erklärte aber, daß der verbessernde Einfluß Zeit und Aufopferung verlange, wie sie nur den christlichen Missions-Anstalten zu Gebote ständen.

In Ergänzung desjenigen, was hierüber unter VII. gesagt wurde, sei nur noch bemerkt, daß es einen Umstand gibt, welcher diesen Anstalten die Erreichung ihres großen Zweckes erschwert. Hierauf hat ein unermüdlicher Vorkämpfer im Dienste der Kultivirung Afrikas besonders aufmerksam gemacht.*) Das englische Recht verbietet nämlich, Sklaven freizukaufen, weil die englische Regierung hierin einen mittelbaren Antrieb zum Sklavenhandel erblickt. Vor fünf Jahren war diesfalls die französisch-katholische Mission der weißen Brüder von Algier bei Bagamoyo in einen unlieb-

*) G. A. Fischer, „Mehr Licht im dunklen Welttheil". 1885, ein durch die sachgemäße Darstellung der Verhältnisse sich besonders empfehlendes Werk.

samen Prozeß verwickelt worden. Ein paar Tagreisen von der Mission entfernt, hatte der als wild und unzugänglich bekannte Volksstamm der Wadoe seine Ansiedelungen, bei dem es Sitte war, schwächliche Kinder auszusetzen. Die Mission nahm die verlassenen Kleinen in Obhut und als dies die Eingeborenen merkten, brachten sie die neugeborenen Schwächlinge aus freien Stücken zur Mission und verlangten hierfür eine Entschädigung in Baumwollzeug oder Glasperlen. Sie wurde ihnen gewährt, da die Neger andernfalls die hilflosen Kinder dem Hungertode oder den Hyänen preisgegeben hätten. Gegen die weißen Väter wurde deshalb von den Engländern wegen Menschenhandel eine Anzeige gemacht, aber das für sie zuständige Gericht der französischen Admiralität erkannte sie schuldlos, da sie in einem unwiderstehlichen Zwange gehandelt hätten, wie er durch das unabweisbare Gebot der Menschlichkeit und des christlichen Erbarmens geschaffen war. Wohl selten ist in der bestrittenen Frage der psychischen Nöthigung ein beifälliger aufgenommenes Urtheil gefällt worden.

Indem sich die Signatar-Mächte zufolge des Artikels 97 der General-Akte ausdrücklich vorbehalten haben, nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte, ist hinlänglicher Raum geboten, eine Vollzugsvorschrift, betreffend die Behandlung der befreiten Sklaven, die Ertheilung von Freibriefen an dieselben und das Verfahren in Freilassungs-Angelegenheiten in Ausführung der Artikel 6, 18, 62—66, 70, 72, 86—89 zu erlassen.

Das fünfte Kapitel der General-Akte befaßt sich mit den Einrichtungen zur Sicherung der Durchführung der General-Akte. Die diesfälligen Anordnungen haben einen streng internationalen Charakter. In dem maritimen Bureau, welches zunächst für Sansibar in Aussicht genommen ist, kann sich jede der Signatar-Mächte durch einen Delegierten vertreten lassen. Diese Amtsstelle soll in das Leben treten, sobald drei Mächte ihre Vertreter ernannt haben. Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt. Es soll eine Sammelstelle aller Urkunden und Ausweise sein, welche den Zweck haben, die Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone zu erleichtern. Die Befehlshaber der Kriegsfahrzeuge daselbst, sowie die mit der Verhinderung des Sklavenhandels befaßten Territorial- und Gerichtsbehörden sollen befugt sein, die Archive und Schriftstücke des Bureaus zu benützen, welches auch die über die Anhaltung eines Schiffes eingelangten Berichte der nach der Flagge zuständigen Territorial- oder Consulatsbehörde, von

Amtswegen zu übermitteln hat. Auch Bureau-Filialen können in gewissen Theilen der Zone nach vorgängigem Einverständniß der interessirten Mächte errichtet werden; dieselben sollen innerhalb ihres Sprengels die obigen Urkunden und Ausweise unmittelbar erhalten und mittheilen. Das Bureau in Sansibar soll innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit und diejenige der Hilfsämter während des abgelaufenen Jahres erstatten.

Außer dem internationalen maritimen Bureau in Sansibar und seinen Nebenstellen, soll eine Centralstelle beim Departement für die auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel errichtet werden, durch dessen Vermittlung sich die Mächte gegenseitig die in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, sowie die statistischen Ausweise in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mittheilen. Das Bureau in Sansibar soll an dieselbe seinen Jahresbericht gelangen lassen; auch ist ihm zur Aufgabe gemacht, in bestimmten Zeitabschnitten eine Sammlung der Urkunden und Nachweise, sowie eine jährliche Uebersicht der auf den Sklavenhandel bezüglichen Gesetze, Verordnungen und statistischen Ausweise zu veröffentlichen.

Der dritte Theil des fünften Kapitels enthält die bereits besprochenen Vorsorgen, betreffend den Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven. Die Bureaus in Befreiungssachen sollen zur Strafverfolgung der wegen Sklavenhandel oder Freiheitsberaubung Beschuldigten das Erforderliche veranlassen. Zum Wirkungskreise dieser Bureaus gehört die Ausstellung und Registrierung von Freibriefen, welche selbst Sklaven, gegen welche eine Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen anhängig ist, nicht vorenthalten werden dürfen.

Diese Bestimmung geht sehr weit und schließt die Gefahr nicht aus, daß in den Augen der Eingeborenen, welche noch immer Freiheit mit Ungebundenheit verwechseln, entweder der Werth der Freibriefe oder jener der Justizpflege eine Beeinträchtigung erleide. Erwägt man, daß die beiweitem größte Zahl der Untersuchungen wegen Eigenthumsverbrechen oder doch solchen Delikten, die aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen sind, geführt wird, so dürfte es räthlich erscheinen, daß während der Dauer der Untersuchung, oder der Strafverbüßung von der Ertheilung von Freibriefen Abstand genommen werde. Das schließt nicht aus, daß im Strafverfahren selbst, zwischen Sklaven und Freien ein Unterschied nicht gemacht wird. Die vorläufige Vorenthaltung der Ausfolgung des Freibriefes dürfte auch

im Hinblicke darauf nicht allzuhart erscheinen, daß nach übereinstimmenden Grundsätzen der europäischen Strafgesetze die Unfähigkeit zur Ausübung gewisser freiheitlicher Gerechtsame während der Dauer einer strafgerichtlichen Untersuchung oder doch während der gerichtlichen Verwahrung oder Untersuchungshaft einzutreten hat.

Einen besonderen Fall des Sklavenhandels enthält der zweite Absatz des Artikels 89. Wer sich nämlich der List oder Gewalt bedient hat, — gefährliche Drohung ist nicht erwähnt — um einen in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief wegzunehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, ist wie ein Sklavenhändler zu betrachten. Es ist mehr als zweifelhaft, ob sich diese Bestimmung von dem Gesichtspunkte des materiellen Strafrechts aus rechtfertigen lasse. Zwar definiert die General-Akte nicht, was Sklavenhandel sei; allein aus ihrem ganzen Inhalte, aus der Anlage und Gestaltung ihres Systems, aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Strafgesetze der Signatar-Mächte geht hervor, daß darunter der gewerbsmäßige Umsatz von Menschenware einschließlich aller jener Geschäfte, welche diesen Umsatz vermitteln, befördern oder bewirken, verstanden ist. Man dürfte sich daher für die Beibehaltung des alten Unterschiedes zwischen öffentlicher Gewaltthätigkeit durch Freiheits-Entziehung, beziehungsweise Menschenraub und gewerbsmäßigem Handelsbetrieb mit Sklaven entscheiden. Enthalten, wenn auch nicht mit voller Schärfe hervorgehoben, ist derselbe in dem unter I. bezogenen § 95 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, redactionell genauer abgegrenzt in § 254 des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes v. J. 1867, wonach bei dem förmlichen Handel mit Sklaven der höhere Strafsatz eintreten sollte. In der Regierungsvorlage des Jahres 1874 wieder fallen gelassen, wurde er vom Strafgesetz-Ausschusse abermals aufgenommen und ist im dritten Entwurfe vom April 1889 in § 240 folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft. Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sklaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Umfaßt auch diese Begriffsbestimmung bei weitem nicht alle Vorgänge bei dem Sklavenraube und Sklavenhandel, so bringt sie doch die

internationalen Vereinbarungen und Verpflichtungen mit den Forderungen des Strafrechtes in die verhältnißmäßig zutreffendste Uebereinstimmung und drückt den legislativen Gedanken klarer und einfacher aus, als die Fiction eines Quasi-Sklavenhandels in der General-Akte.

Die jüngsthin als Kolonial-Pathologie bezeichnete Forschung hat sich zur Aufgabe gemacht, die Ursachen der Sterblichkeit der in den Tropen angesiedelten Europäer zu ergründen, die Fähigkeit ihrer Anpassung an Klima und Temparatur zu beobachten und die Ernährung und Lebensweise auf afrikanischem Boden einer hygienischen Begutachtung zu unterziehen. Sie glaubt die Hauptursache der Lebensgefährdung der Europäer in ihrer unpassenden Lebensweise, besonders in dem Mißbrauche des in den Tropen durchaus schädlichen Alkohols zu finden, dessen überreicher Genuß auch bei den Eingeborenen große Verherungen anrichtet. Spirituosen haben die Bewohner Afrikas schon zur Zeit der altrömischen Eroberungen zu bereiten verstanden. Palmwein, aus Zuckerrohr gebrannte Flüssigkeiten, das aus Maniok oder Negerhirse bereitete Bier werden bei ihren Trinkgelagen in erstaunlichen Mengen verbraucht, ohne ihnen besonderen Schaden zuzufügen. Seitdem jedoch die europäische Industrie den dunklen Erdtheil mit ihren Erzeugnissen versorgt, welche minderwertig oder gänzlich gefälscht, nicht Genußmittel, sondern Betäubungsmittel sind, kommen die Fälle des chronischen Alkoholismus in gemeingefährlicher Weise zum Vorschein.

Es erfüllt den Menschenfreund mit tiefem Mißbehagen, wenn er sieht, wie das gebildete Europa zu den in tiefster Erniedrigung schmachtenden Söhnen Afrikas hintritt, in der einen Hand die Leuchte der Zivilisation, in der andern den Lieferschein für Spirituosen. Die Dampfer, welche die nützlichen Produkte unserer Industrie an die Gestade Afrika's bringen, führen in ihren weiten Räumen auch hunderte von Fässern mit gebrannten Flüssigkeiten mit sich.

Im Jahre 1884 wurden nach Afrika geistige Getränke ausgeführt: von England für 117.143 L. St., von Deutschland für 713.634 L. St. und aus Amerika für 56.889 L. St., macht zusammen 17 Mill. Mark für diese drei Hauptausfuhrländer binnen Jahresfrist. Heute ist die Einfuhr ungleich größer.

Alle Afrikareisenden stimmen darin überein, daß der Alkoholverbrauch in Afrika jedes Jahr in bedenklichem Maße zunimmt. In mehreren Handelsplätzen der Küste sieht man die Eingebornen mit den reichen Produkten ihres Landes und ihrer Arbeit ankommen und mit Flaschen oder Fässern Branntwein nach ihren Dörfern und Heimstätten zurückkehren.

Die Folgen dieser Thatsachen sind überaus beklagenswert. Die Trunksucht und der Alkoholismus machen ersichtliche Fortschritte. Die Unglücklichen, die weder von religiösen noch moralischen Regungen zurückgehalten werden, ergeben sich der Leidenschaft des Trinkens mit einer Ausschweifung, für die es keinen Namen gibt. Welches die physischen Folgen einer solchen Leidenschaft in jenem brennend heißen Klima sein müssen, ist einleuchtend. Die moralischen Folgenübel sind unter den Wilden noch ungleich entsetzlicher. Nicht nur Missionäre, Afrikaforscher und Aerzte stimmen in ihren Wahrnehmungen über die Verheerungen des Branntweingenusses überein; selbst viele afrikanische Häuptlinge haben laute Klagen über die dadurch bewirkten Zustände erhoben. Mehrere derselben traten an die englische Regierung mit der Bitte heran, doch ja den Transport der geistigen Getränke in ihre freien Territorien zu verbieten. Einige Häuptlinge haben sogar die Todesstrafe allen jenen ihrer Unterthanen angedroht, die im Zustande der Trunkenheit angetroffen würden. Vergebens; sie waren bei der zunehmenden Zahl von Trunksüchtigen gar nicht im Stande, ihre Drohung auszuführen. Freunde der wahren Menschenliebe fragten mit Grund, ob es Europa zur Ehre gereiche, unter dem Vorwande, den Wilden die Gesittung zu bringen, in Wirklichkeit aber größtentheils, um die Produkte ihres Landes auszubeuten, bei ihnen den ärgsten Feind ihres leiblichen und geistigen Wohles einzuschmuggeln, die Branntweinpest, welche nur in jenen afrikanischen Ländern herrscht, in welchen die Christen festen Fuß gefaßt haben, während sie in den Ländergebieten der Mohammedaner beinahe unbekannt ist.

Bei solcher Sachlage konnte Europa nicht gleichgiltig bleiben und die Brüsseler Konferenz mußte sich veranlaßt sehen, dem habsüchtigen Treiben gewisser Speculanten ein Ziel zu setzen.

Innerhalb einer festgesetzten Zone*) sind nachstehende Einschränkungen vereinbart: In jenen Theilen der Zone, in welchen erwiesenermaßen der Genuß von Spirituosen, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, nicht vorkommt oder doch nicht üblich ist, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation, worunter man die Verarbeitung des Roh-

*) Dieselbe ist vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt und erstreckt sich im Westen bis an den Atlantischen Ocean, im Osten bis an den Indischen Ocean und seine Dependenzen, einschließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inseln. Die meisten Verheerungen soll der Branntwein in Folge des übermäßigen Genusses und der klimatischen Verhältnisse an der westafrikanischen Gold- und Sklavenküste anrichten, besonders in Dahomey.

materiales für Handelszwecke zu verstehen hat, soll daselbst ebenfalls untersagt sein. Jede Macht soll innerhalb ihrer Besitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen der in die Spirituosen-Sperre einbezogenen Gebiete bestimmen und gehalten sein, diese Abgrenzung den anderen Mächten binnen sechs Monaten mitzutheilen. Ausnahmen von diesem Verbote können nur für beschränkte Mengen gestattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch von Nicht-Eingebornen bestimmt sind und nach Maßgabe der diesfalls von jeder Regierung erlassenen Vorschriften eingeführt werden. Die Mächte, welche Gebiete besitzen, oder eine Schutzherrlichkeit in denjenigen Theilen der Zone ausüben, die dem Verbote nicht unterliegen und wo Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Francs für den Hectoliter von 50 Grad Alkohol beträgt, verpflichten sich fortab diesen Einfuhrzoll einzuheben und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann diese Zollerhebung auf 25 Francs für die Dauer von weiteren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des sechsten Jahres soll derselbe einer Ueberprüfung unterzogen werden, um durch einen gleichmäßigen Minimalzoll ersetzt zu werden. Die Mächte behalten das Recht, die bestehenden Zollsätze auch über das in der gegenwärtigen Bestimmung festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Spirituosen, welche in Oertlichkeiten erzeugt werden, welche dem Einfuhrverbote nicht unterliegen, sollen mit einer Steuer belegt werden. Dieselbe soll nicht niedriger sein, als der oben bezeichnete Minimalsatz der Einfuhrzölle. Die Mächte, deren Besitzungen an die Branntweinzone grenzen, werden die geeigneten Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das erwähnte Zonengebiet eingeführt werden. Durch Vermittelung des Brüsseler Bureau werden sie sich die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen zukommen lassen.

Durch die Ueberwachung und örtliche Verhinderung der Einfuhr von alkoholischen Getränken wird ein beträchtliches Hinderniß bei der Anhaltung der afrikanischen Völkerschaften zur Arbeit und Ordnung besiegt und mancher Entartung vorgebeugt werden. Allein große social-ökonomische Erfolge wird man nur von der Verbesserung der sittlichen und gesellschaftlichen Zustände, durch Ausmerzung der lasterhaften und vernunftswidrigen Lebensgewohnheiten der Neger erwarten können.

Ueberall dort, wo sich im Laufe von dritthalb Jahrhunderten der niederländische und niederdeutsche Stamm angesiedelt hat, sind diese Gegenden

von der Branntweinpest verschont geblieben und dort, wo der Missionsbetrieb auf Sittenverbesserung, Gründung von christlichen Heimstätten und die Krankenpflege sein Hauptaugenmerk richtet, ist die Trunksucht eine seltene Erscheinung und wird, wenn sie vorkommt, strenge geahndet.*)

Es ist begreiflich, daß man sich im Zeitalter der Maschinen und technischen Fortschritte von einer Uebertragung derselben auf afrikanischem Boden einen mächtigen Aufschwung der Civilisation und die wirksamste Unterdrückung des Sklavenhandels verspricht.

Gewiß wird der Bau von Eisenbahnen, die Einführung von Dampfschiffen auf den großen Seen und Strömen, die Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küste und den Verwaltungscentren die Sklavenjagden, wie den offenen Betrieb mit Menschenware und Menschenfracht verschwinden machen. Auch die Nachfrage nach Sklaven wird abnehmen, soweit es sich um den Trägerdienst handelt. Aber auch der Islam wird sich die neuen Verkehrsmittel zu Nutzen machen, noch schneller ausbreiten wie bisher und dem verkappten Sklavenhandel neue Gebiete erschließen können.

Liegt es auch nicht im Interesse einer weisen Kolonialpolitik, dem Islam feindselig entgegenzutreten, so wird sie gleichwohl Bedenken tragen müssen, demselben vorzeitig die Wege dort zu ebnen, wo arabische Energie und Ausdauer bereits einen beträchtlichen Vorsprung über die vor Anfechtungen nicht gesicherten Maßnahmen der europäischen Regierungen gewonnen haben. Friedrich Fabri, welcher 1879 einen wirksamen Anstoß zu den kolonialen Unternehmungen des Deutschen Reiches gegeben und den Gedanken zuoberst gestellt hat, daß alle künftigen Beziehungen Europas zu den Völkerschaften Afrikas auf moralischen Grundlagen sicher zu stellen seien**), pflichtet der Ansicht Livingstones bei, daß zur Unterdrückung der Sklaverei-Verbrechen in Afrika vor Allem ein verändertes Handels- und Kommunikationssystem einzuführen sei. Eine einzige Eisenbahn, die von der Küste nach den großen Seen gebaut werde, wirke zur Unterdrückung der Sklavenjagden

---

*) Aus den Mittheilungen über die Trappisten-Kolonie zu Mariannhill (in Natal, Süd-Afrika), welche unter Leitung des Abtes P. Franz Pfanner steht, ersieht man, daß der Hang zur Trunksucht bei den Kaffern in jenem Maße abnimmt, in welchem sie sich ausschließlich an Pflanzennahrung (Gemüse, Früchte, Schrotbrod) gewöhnen. Die daselbst gemachten Erfahrungen über „Neger-Diätetik" sind sehr lehrreich und geeignet, dem einreißenden Alkoholismus vorzubeugen.

**) Friedrich Fabri, „Bedarf Deutschland der Kolonien?" 1879: „Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik" 1889.

und des Sklavenhandels mehr als ein Dutzend von Kreuzzügen, die Tausende von Menschenleben und Millionen von Steuergeldern nutzlos verschlingen würden.

Thatsächlich wird gegenwärtig in Afrika der Eisenbahnbau in einem großen Maßstabe in Angriff genommen. Diese Unternehmungen werden die erworbene Macht der Kolonial-Staaten befestigen; ob aber auch das Wohl der Afrika-Völker, hängt davon ab, daß man den Grundfehler vermeidet, die Mittel an die Stelle des Zweckes zu setzen und jedem Mittel die Bedeutung eines Principes beizulegen.

Wir alle verstehen unter Kultur jene Aeußerungen und Bethätigungen von Menschen, die eine Erhöhung des Glückes derselben Menschen über jenes Stadium hinaus zur Folge haben sollen, welches von Natur aus also ohne menschliches Zuthun vorhanden wäre. Es ist sohin Aufgabe der Kultur, den Naturzustand zu veredeln in solcher Weise, daß dadurch die Wohlfahrt aller Einzelnen gesichert und erhöht wird, nicht die eines Einzelnen, dessen unumschränkter Herrschaft die übrigen dienstbar und pflichtig sein sollen, und auch nicht jene einer besonderen Interessengruppe, welche den Machtbesitz zur Niederhaltung und Bedrohung aller übrigen ausnützen will, sondern die gemeinsame Verwerthung der nützlichen Erwerbungen zum Zwecke gegenseitiger Förderung Aller. Die technischen Errungenschaften können der Kultur dienen, bestimmen aber ebenso wenig den Grad der Kultur, wie der Verbrauch von Seife, der Freihandel, das Vereinswesen, die Presse u. s. w. Man hört oft sagen, daß die Menschen in Folge des hochentwickelten Maschinenwesens in den Stand gesetzt seien, mit ihrer physischen Arbeit zu sparen und sich um so eifriger mit ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung zu beschäftigen. Man folgert daraus, daß die durch Schienenwege vom Trägerdienste entlastete afrikanische Bevölkerung befähigter für die Aufnahme der europäischen Kultur werden würde. Allein die Gewohnheit stetiger, fleißiger Arbeit wird auch den Afrika-Völkern nur aus dem anerzogenen Arbeitstriebe erwachsen und das Unbeschäftigtsein allein ihre Lebensgewohnheiten nicht verbessern. Auch ist es ein Irrthum, die Maschinenarbeit nach der mechanischen Maßeinheit von Pferdekräften abzuschätzen. Sie ist qualificirte Arbeit, d. i. eine solche, welche die Menschen mit ihren addirten Kräften entweder gar nicht verrichten können oder die, was das Pensum der zu leistenden Arbeit anbelangt, der sechs- bis achtfachen bloß mechanischen Kraft bedarf, um eine verdoppelte Arbeitsleistung zu bewerkstelligen. Sieht man der Sache noch genauer auf den Grund, so zeigt es sich, daß es nicht zum geringen Theile Luxuswünsche

sind, welche erhöhte Anforderungen an die technischen Leistungen stellen, so daß der Arbeitswachsthum zum geringen Theile an Gegenstände gewendet wird, welche die Sicherung der physischen Existenz des Menschen, die erste Grundbedingung aller Kultur, bezwecken.

Schienenwege und Dampfschiffahrt werden ohne Zweifel den Besitz der Afrika-Gebiete werthvoller und lohnender machen, aber eine unmittelbar positive Veredelung der Menschen dürften sie auch in Afrika nicht zuwege bringen. Negativ ist es ein Gewinn, daß der Afrikaner, welcher durch den Absatz seiner Boden-Erzeugnisse wohlhabend werden kann, sich nicht mehr veranlaßt finden wird, sein Leben in den aufreibenden Kämpfen um Elfenbein und Sklaven zu wagen. Dadurch, daß ihn der Handel in vortheilhaftere Beziehung zu den Fremden bringt, werden Kampflust und Raubgelüste scheinbar gemindert, aber nicht verschwinden gemacht. Auf commerciellem Wege allein werden Kulturziele nicht erreicht und es ist ein Irrthum, Handels- und Eisenbahnunternehmungen als die einzigen Kulturmittel zu bezeichnen.*) Der Europäer, im Besitze der technischen Erfindungen, fühlt in sich nur zu bald den Trieb, andere Nationen mit diesen Errungenschaften auszustatten und nöthigt sie ihnen als höhere Gesittung auf. Aber oft genug ist damit nicht die Verbreitung der „Kultivation", sondern die Sicherung der „Occupation" gemeint und bezweckt.

Die wahre Kultur ist immer individuelle Kultur; sie kann Individuen — und wären es Nationen oder Staaten — belehren und unter Wahrung der persönlichen Bestimmung erziehen, aber niemals Jemanden zwingen wollen, anders als nach seiner Eigenart glücklich zu werden.

Wofern man afrikanische Verhältnisse nach europäischer Schablone modeln und die eigene Lebensführung fremden Völkerschaften aufnöthigen will, verstoßt man gegen die Grundbedingung aller Kultur, die erkenntnißwissenschaftliche Berücksichtigung der Naturnothwendigkeiten, die im Verkehrswesen dahin weisen, nicht Bahnen zu Eroberungszwecken, sondern volkswirthschaftliche Bahnen zu bauen.

Das siebente Kapitel der General-Akte enthält die Schlußbestimmungen. Es verfügt die Aufhebung aller mit dem Inhalte der Akte unvereinbaren früheren Abmachungen zwischen den Signatarmächten, mithin auch derjenigen, in welchen die Sklavenführer den Piraten gleichgehalten sind; es trifft Vorsorge für die etwa in Zukunft wünschenswerthen Abänderungen und Verbesserungen; es regelt den Beitritt für alle übrigen Staaten,

*) So Wauters, Les Belges dans l' Afrique centrale. Revue de Belgique 1881.

und enthält in den beiden letzten Artikeln die Bestimmungen über die Ratification und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der General-Akte in allen Besitzungen der vertragschließenden Staaten.

Die Mächte, welche die Brüsseler (Kongo-) Konferenz beschickt und die Berliner General-Akte vom 26. Februar 1885 ratificirt haben oder derselben nachträglich beigetreten sind, einigten sich dahin, im Anhange an die Brüsseler Akte vom 2. Juli 1890 die Erklärung abzugeben, daß denjenigen Staatenregierungen unter ihnen, welche in dem konventionellen Kongo-Becken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, von den eingeführten Waren Zölle zu bewilligen seien, deren Tarif 10 % des Werthes im Einfuhrhafen nicht übersteigen darf, jedoch unter Ausschluß der Spirituosen, für welche die ausnahmsweisen Bestimmungen der General-Akte maßgebend sein sollen.

Von Seite der Bevollmächtigten des Kongo-Staates lag nämlich eine Erklärung vor, daß bei dem Umstande, als im Bereiche des Kongo jährlich einige Hunderttausende Schwarzer gefangen genommen und fortgeschleppt werden, das junge in der Entwickelung begriffene Staatswesen nicht im Stande sei, die zur Bekämpfung der Sklavenjäger erforderlichen Streitkräfte und Anstalten aus eigenem und ohne jede Vergütung auszurüsten. Sie beantragten sohin, dem Kongo-Staate das Recht zuzusprechen, Einfuhrzölle bis zu zehn Procent vom Werthe der Waren zu erheben. Der Delegirte Hollands erhob dagegen Einsprache; er bestritt die Befugniß der Konferenz, einen solchen Beschluß zu fassen unter Hinweis auf die Kongo-Akte vom 26. Februar 1885. Nun ist es wohl richtig, daß die Berliner Konferenz, welche vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885 tagte, die Handelsfreiheit für das Becken des Kongo und die umliegenden Ländereien aussprach und demgemäß in das erste Kapitel der General-Akte diese Bestimmung aufgenommen wurde. Allein in Brüssel waren dieselben Staaten vertreten wie in Berlin, und folglich war die Brüsseler Konferenz berechtigt, den Vorstellungen der Kongo-Regierung zu willfahren und die Handelsfreiheit zu beschränken. Macht doch die General-Akte selbst von dem Princip der freien Einfuhr eine sehr wesentliche Ausnahme in Bezug auf Feuerwaffen und geistige Getränke. Der von dem Vorsitzenden Baron Lambermont gestellte Antrag auf Gewährung der Einfuhrzölle fand schon in der Sitzung vom 10. Mai beifällige Aufnahme, und wenn er nicht sofort angenommen ward, geschah es nur, weil die versammelten Delegirten erst die Weisungen ihrer Regierungen einholen mußten. Nachdem dies ge-

schehen, billigten sie nicht nur den Antrag, sondern gaben in den freundlichsten Worten ihrer Sympathie für den Kongo-Staat Ausdruck.*)

In England waren zwar auch von Seite der einen und anderen Körperschaft, namentlich von der Liverpooler Handelskammer Bedenken gegen die Einhebung von Einfuhrzöllen im Kongo-Gebiete laut geworden; allein die englische Regierung erwiderte, die Zölle seien der Preis für die Abschaffung des Sklavenhandels, ihr Zweck somit ein im hohen Grade humanitärer und berechtigter.

Einigen Eindruck zu Gunsten Hollands machte die Erklärung des Apostolischen Vikars von Ubanschi (Kongo), Msg. Prosper Augouard, der unter Berufung auf seine zehnjährige Thätigkeit im Kongogebiet die Besorgniß nicht unterdrücken konnte, die Festsetzung eines zehnpercentigen Zolles werde unter den obwaltenden Verhältnissen eher ein Hemmniß als ein Beförderungsmittel bei Aufhebung der Sklaverei sein, wofern die Missionäre auf demselben Fuße, wie die Kaufleute behandelt werden würden, was einer Besteuerung der christlichen Nächstenliebe gleich käme.

Allein diese Befürchtungen haben sich als grundlos erwiesen. Wie Großbritannien wird auch Belgien sein souveraines Protektorat über den Kongo-Staat nichts anderes, als im Sinne der Aufrechthaltung freundschaftlicher Beziehungen zu den Missionsanstalten ausüben und billigen Wünschen bei Zollbegünstigungen für dieselben gerne entsprechen.

Um die Ergebnisse der Konferenz nicht in Frage zu stellen, wurde beschlossen, Holland eine sechsmonatliche Frist zu bewilligen, innerhalb welcher es ihm freistehen sollte, den Beschlüssen nachträglich seine Zustimmung zu ertheilen. Ende Jänner 1891 wurde zwischen dem Kongo-Staate und der Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Erklärung bezüglich der Eingangszölle nicht sofort unterzeichnet hatten, ein Special-Uebereinkommen getroffen, wornach die Union die Eingangszölle im Kongo-Staate zugesteht, wogegen ihr das Meist-Begünstigungsrecht eingeräumt wird. Dank den Bemühungen des Königs von Belgien ist es auch gelungen, in den Zollpositionen jene Modificationen vorzunehmen, in welchen Holland eine Beeinträchtigung seiner Handelsinteressen nicht mehr erblickt.

*) Als Beweis mag die Erklärung des österreichischen Bevollmächtigten dienen: „Man kann von einem neuen Staat", sagte Graf Khevenhüller-Metsch, „nicht große Opfer verlangen, ohne ihm eine Entschädigung zu gewähren. Die kaiserliche und königliche Regierung würde es sehr bedauerlich finden, wenn eine Ablehnung des Vorschlages das von der Konferenz ausgearbeitete Werk scheitern ließe. Die Verantwortung dafür wäre für die Macht, welche die Veranlassung gäbe, eine schwere." Fast gleichlautend sprachen sich die übrigen Theilnehmer der Konferenz aus.

Somit sind alle Vorsorgen getroffen, daß die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz zu Ergebnissen führen, welche den edlen, erleuchteten Absichten der betheiligten Mächte entsprechen. Es wird gestattet sein, die Brüsseler General-Akte als das eigenste Werk des Königs Leopold II. von Belgien zu bezeichnen. Hat doch dieser großdenkende Monarch in unabläßiger Obsorge einen erheblichen Theil seines Wirkens der Sache der Befreiung der Sklaven und der Ausbreitung der europäischen Kultur im Innern Afrikas gewidmet. Im Vereine mit diesem weisen Herrscher werden alle Menschenfreunde, welche diese große Angelegenheit beschäftigt, nicht eher ruhen, bis Menschenjagden und Menschenhandel ein Ende gefunden und Sklavenmärkte, offene wie geheime, aufgehört haben, Recht und Gesittung in gleicher Weise zu verletzen.

Schlußwort.

Am Schlusse dieser Darstellung soll noch der konfessionellen Veranstaltungen zur Ausrottung des Sklavenhandels in Kürze gedacht sein. Anläßlich des Priesterjubiläums des Papstes Leo XIII. hatten die brasilianischen Bischöfe dem heiligen Vater das von dem Kaiser Dom Pedro II. sanktionirte Gesetz, betreffend die Freigebung aller Sklaven ohne Entschädigung der Eigenthümer, unterbreitet. Diese pietätvolle Huldigung beantwortete derselbe durch die Encyklika vom 13. Mai 1888, worin er die in letzter Zeit unabläßig fortschreitende Besitzergreifung Afrikas durch europäische Mächte für günstig erklärt, mittelst einer großen Bewegung gegen den verabscheuungswürdigen Sklavenhandel, auf Linderung des Loses der preisgegebenen Negerbevölkerung und auf Vernichtung dieses verbrecherischen Treibens hinzuwirken. Kurze Zeit hierauf erschien die Encyklika vom 20. Juni desselben Jahres: „Ueber die menschliche Freiheit", ferner das päpstliche Schreiben an den Erzbischof von Köln über die Errichtung einer Anstalt zur Heranbildung von Klerikern für die deutsch-afrikanischen Schutzgebiete und kürzlich das denkwürdige Rundschreiben an die Bischöfe des Erdkreises zur Aufmunterung der Gläubigen, die Sache der bedrängten Negersklaven zu unterstützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die in diesen Kundgebungen niedergelegten historischen Nachweise über die Bestrebungen der katholischen Kirche zur Aufhebung der Sklaverei von mancher Seite, die sich ebenfalls auf urkundliches Materiale beruft, nicht unbestritten

blieben, indem man nachzuweisen sucht, daß der erste Widerstand gegen die Neger-Sklaverei von den englischen Philanthropen ausgegangen sei*).

Die Verdienste des Kardinal Charles Armand Lavigerie, um die Antisklaverei-Bewegung in Europa, die Gründung von Afrika-Vereinen, der Verlauf der großen Antisklaverei-Versammlungen zu Paris, London, Brüssel, Lüttich, Köln und im September 1890 abermals in Paris, sowie das Eingreifen von Wißmann, Lovett-Cameron, Fabri, Kardinal Manning, der apostolischen Vikare Brincat, Livinhac und vieler anderer für das Werk der Sklavenbefreiung begeisterten Männer sind aus den fortlaufenden Mittheilungen über diesen Gegenstand bekannt.

Die Idee, der Sklaverei in Afrika mit Waffengewalt entgegenzutreten und einen militärisch-religiösen Orden nach mittelalterlichen Vorbildern in das Leben zu rufen, ist von dem Kardinal selbst, weil aussichtslos, in ihrer ursprünglichen Form aufgegeben worden. Die Aufregung, welche das unter V. in den Hauptbestimmungen mitgetheilte Sklaverei-Dekret des Sultans von Sansibar vom 1. August 1890 nicht nur unter den Arabern sondern selbst unter den Negern hervorgerufen hat, zeigte abermals, wie vorsichtig man in der Anwendung einschneidender Maßregeln sein muß. Der Sultan von Sansibar sah sich genöthigt, das frühere Dekret durch jenes vom 9. August 1890 zu ersetzen, in welchem der Freikauf der Sklaven von der Zustimmung ihrer Herren abhängig gemacht und dem Eigenthümer die Strafgewalt über Sklaven für leichtere Vergehen wieder eingeräumt ist.

Bevor man zur gänzlichen Aufhebung der Sklaverei schreiten kann, müssen zwei Hauptthindernisse aus dem Wege geräumt werden: Der große unleugbare Widerwille der Schwarzen gegen die Arbeit, der nicht so fast in ihrer Trägheit, als vielmehr in dem Vorurtheile seinen tiefer liegenden Grund hat, daß die körperliche Arbeit des freien Mannes unwürdig und nur das Weib zur Arbeit geboren sei; sodann das Vorurtheil der Weißen in Afrika, der sogenannten Afrikander, daß es unmöglich sei, den Neger zur Ordnung, Mäßigkeit und Selbstzucht zu erziehen und daß es dort zweierlei Moral gäbe, eine Herrenmoral und eine Sklavenmoral. Nur die Kultur, welche ihrem eigensten Wesen nach individuelle Erziehung ist und durch Sicherung und Erhöhung des geistigen und leiblichen Wohles des Einzelnen die Wohlfahrt der Gattung zu begründen sucht, wird beide Hemmnisse beseitigen.

---

*) So Th. Brecht „Kirche und Sklaverei" 1890, besprochen von Gessken in der »Revue de dr. int. XXII. 1890.« Siehe daselbst auch E. Nys, L'Esclavage noir devant les Jurisconsultes et les cours de justice.

Kardinal Lavigerie hat jüngsthin das Haus der „Brüder der Sahara“ in Biskra gegründet, eine weltliche Gesellschaft unter Leitung von Missionären, welche sich mit den Sprachen und Lebensgewohnheiten der Afrikavölker vertraut machen, dieselben in der Bodenkultur unterweisen, gleichzeitig aber auch wehr- und waffentüchtig als Vorhut der Schutztruppen den Sklavenhändlern entgegentreten soll. Zur Befruchtung des Eifers für das fromme Werk der Ausrottung des Menschenfanges und Menschenhandels hat unleugbar der letzte im September 1890 zu Paris im Hotel der Geographischen Gesellschaft abgehaltene Anti-Sklaverei-Kongreß das Meiste beigetragen. Seine Beschlüsse, welche auf die Brüsseler General-Akte Bezug nehmen, lauten:

1) Der Kongreß richtet an die Mächte, welche die Urkunde der Brüsseler Konferenz unterzeichnet haben, den Ausdruck seiner aufrichtigen Erkenntlichkeit für das von ihnen vollzogene Werk und spricht den Wunsch aus, daß die letzten noch ausstehenden Bedingungen ohne Verzug in Erfüllung gehen, um den Gesinnungen der ganzen gesitteten Welt zu entsprechen. 2) Die Bewegung gegen die Sklaverei wird in Nationalausschüsse getheilt, welche in Verfolgung des gemeinsamen Zweckes arbeiten werden. 3) Der Kongreß wirkt durch friedliche Mittel, insbesondere durch die moralische Thätigkeit der Missionäre, welche die Schwarzen zu befreien suchen; er ist indessen entschlossen, die Thätigkeit der Missionäre mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen, um den Schwarzen in der Vertheidigung gegen die Händler beizustehen. 4) Die National-Ausschüsse werden ein gutes Werk thun, wenn sie unter den in dem Kapitel I. der allgemeinen Urkunde der Brüsseler Konferenz angenommenen Bedingungen und Verwahrungen Freiwilligenkorps bilden. 5) Der Congreß drückt den Wunsch aus, daß der heilige Vater, der so glorreich die Freiheit seiner enterbten Kinder verlangt hat, die Bitte des Kardinals Lavigerie erfüllen und eine jährliche Sammlung für die Bedürfnisse des Antisklavereiwerks gestatten möge. 6) Der Kongreß befürwortet, daß, wenn es nicht schon geschehen ist, Maßregeln ergriffen werden, um den Mißbräuchen bei der Anwerbung der freien Arbeiter vorzubeugen und die Freiheit der Schwarzen sicherzustellen. 7) Der Kongreß lenkt die Aufmerksamkeit aller Mächte auf die Gefahr, mit welcher die Entwicklung gewisser mohammedanischer Sekten die Gesittung und die Freiheit der Schwarzen bedroht. 8) Es ist wünschenswerth, daß jeder nationale Ausschuß eine gegen die Sklaverei gerichtete Zeitschrift erscheinen läßt, ihr die größtmöglichste Verbreitung verschafft und außerdem die besten Beziehungen mit der Presse unterhält, um sie über Alles, was die Sklaverei betrifft, zu unterrichten. Wichtig ist, daß der Austausch dieser Veröffentlichung zwischen den verschiedenen nationalen Ausschüssen stattfinde und daß ein Einverständniß zwischen ihnen bestehe.

9) Der Kongreß drückt den Wunsch aus, daß die an die Missionäre gesandten Gegenstände vom Zoll befreit werden. 10) Der Kongreß beschließt, daß ein neuer Antisklaverei-Kongreß in spätestens zwei Jahren stattfinde.

Mitte April 1891 fand in Brüssel eine vom Ausschusse der belgischen Antisklaverei-Gesellschaft einberufene Festversammlung unter dem Vorsitze des General-Advokaten am Kassationshofe M. Mélot statt, an welcher auch der Koadjutor des Kardinals Lavigerie Mgr. Brincat theilnahm. Die Verhandlungen der Gesellschaft gaben werthvolle Aufschlüsse über die zur Unterstützung des Kapitäns Joubert ausgerüstete Expedition zur Zurückdrängung der arabischen Sklavenfänger, sowie über die Entwicklungsgeschichte der Anti-Sklavereibewegung in den europäischen Staaten, wobei die Wahrnehmung mitgetheilt wurde, daß sich auch in der Schweiz, welche an der internationalen Konferenz nicht Theil genommen hat, die Sympathien für das Unternehmen der Abschaffung der Negersklaverei zusehends mehren.

* * *

Im Hinblicke auf den Kongofreistaat, die drei großen Afrika-Abkommen und den zukünftigen südafrikanischen Staatenbund, welcher nur mehr eine Frage der nächsten Zeit sein dürfte, ist die koloniale und handelspolitische Theilung von Afrika Thatsache geworden.

Frankreichs Interessen-Sphäre erstreckt sich einerseits von Algier und Tunis am Mittelmeer über den Atlas durch die Wüste mit ihren Oasen, deren Belebung durch den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn und durch die fortgesetzte Bohrung artesischer Brunnen projektirt wird, bis an den Tschad-See. Auf der anderen Seite erstreckt sich die Oberherrschaft Frankreichs vom Senegal aus mittelst einer bereits im Bau begriffenen Eisenbahn bis zum oberen Lauf des Niger, auf welchem die altberühmte Handelsstadt Timbuktu erreicht werden soll. Außerdem besitzt Frankreich seine Kolonie am Kongo nnd das Protektorat über Madagaskar, ein Gesammtgebiet, welches ungefähr 7,400,000 Quadrat-Kilometer und 24 Millionen Einwohner umfaßt. Eine Kolonial-Armee, welche fortan dem Kriegsministerium und nicht mehr dem Ministerium der Marine unterstellt sein soll und sich aus heimischen Truppen, fremden Truppen und eingeborenen Truppen zusammensetzt, wird die französischen Kolonien zu vertheidigen haben, zusammengefaßt in einem Gesammtverband und unter eine einheitliche Leitung gestellt.

Einen fast ebenso großen Antheil hat sich England in Gestalt des Nilthales, des Zambesi- und Schire-Gebietes, seiner Kolonien an der Westküste und im Kaplande gesichert. Auch ist es sofort zur That geschritten, indem bereits der erste Spatenstich einer schmalspurigen Eisenbahn von Mombas am Indischen Ocean an den Victoria-Nyanza-See gemacht worden ist und Anstalten getroffen werden, diesen größten See Afrikas mit Dampfschiffen zu versehen.

Der britische Besitz, zu welchem wohl auch das dauernde Protektorat über Egypten gehört, umfaßt 5,000.000 Quadrat-Kilometer mit 32 Millionen Bewohnern. In Großbritannien macht sich seit Kurzem eine starke Strömung dahin geltend, daß der Schutz der kleineren Kolonien — die großen haben jede ihre eigene Wehrmacht — und im besonderen der befestigten Kohlenstationen, welche der Flotte im Kriege als Operations-Basen zu dienen haben, den Marinetruppen übertragen werden soll.

Den nächstgroßen Territorialbesitz hat Belgien vermöge des souverainen Protectorates über den Kongo-Staat, welcher 2,091.000 Quadrat-Kilometer und über 10 Millionen Bewohner umfaßt.

Die Entstehung und Entwicklung des Kongo-Staates reicht bis in das Jahr 1876 zurück. Im November 1878 bildete sich in Brüssel das Komité zur Erforschung des oberen Kongo, welches an der Westküste Afrikas eine ähnliche Aufgabe erfüllen sollte, wie die schon früher gegründete internationale Afrika-Gesellschaft an den Gestaden des Indischen Oceans. In Folge der Verschmelzung beider Associationen entstand die internationale Kongo-Gesellschaft, deren Flagge und Staatlichkeit alsbald anerkannt wurde.

Der Vertrag vom 26. Februar 1885 bezeichnet den Abschluß des ersten Stadiums des vom Könige von Belgien geschaffenen Unternehmens, das zweite beginnt mit der Uebernahme der Souverainetät über den Kongo-Staat durch König Leopold und der sohin mit Belgien geschaffenen Personalunion. Der Kongo-Staat hat in der Zeit von 1885 bis 1890 große Fortschritte gemacht, eine militärische, wie eine gerichtliche Organisation erhalten, Straßen gebaut, die Zahl der benützbaren Wasserwege verzehnfacht, Stationen angelegt und viele andere Kulturschöpfungen in Aussicht genommen, so die Anlage einer Eisenbahn von der Küste bis Stanley-Pool. Daß diesen Investitionen die Hilfsmittel nicht gewachsen waren, zumal die Berliner-Akte die einzige Einnahmequelle eines werdenden Kolonial-Staates, die Zölle, wenigstens bezüglich der Einfuhr, beseitigt hatte, war trotz der hochherzigen Opfer des Königs von Belgien nicht anders möglich. Der König entschloß sich daher gegen ein unverzinsliches Anlehen von 25 Millionen

Franken dem belgischen Staate den künftigen Besitz des Landes, welches für die nächsten zehn Jahre noch unter seiner, vom belgischen Parlamente in Bezug auf die Finanzen controlirten Verwaltung und Regierung bleiben soll, zuzusichern.

Sein Testament vom 2. August 1889, das erläuternde Handschreiben vom 5. August an den Ministerpräsidenten Beernaert und die in Form eines Vertrages zwischen Belgien und dem Kongo-Staate vom Könige dem belgischen Staate gemachte Schenkung des Kongo, sind Ereignisse von weittragender Bedeutung in der Geschichte der afrikanischen Kolonialgründungen. (Siehe Beilage G.)

Der afrikanische Antheil des deutschen Reiches wird zusammen mit 2,300.000 Quadrat-Kilometer und 10 Millionen Bewohnern angegeben. Seine Gebietsantheile in West- und Süd-Westafrika scheinen befähigt zu sein, in Zukunft ertragreiche Ackerbau- und Auswanderungs-Kolonien zu werden. In Ost-Afrika hat das Gebiet, welches Dr. Peter rechtzeitig durch Verträge sicherte, den Vortheil, auf der einen Seite an den Indischen Ocean, auf der anderen Seite an die drei großen Binnenseen und an den Kongo-Staat zu stoßen; es ist nicht bloß fruchtbar, sondern auch von gutgearteten einheimischen Stämmen bewohnt, die viel Geschick zeigen und der Einführung einer starken Central-Regierung, welche die Stammeshäuptlinge und die Araber im Zaume hält, geneigt sind. Auf seinen ausgedehnten Hochebenen herrscht ein Klima, das auch deutschen Ansiedlern zuträglich ist.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist in Deutsch-Ost-Afrika durch eine Dienstvorschrift gesichert, sowie durch ein Gesetz vom 2. Februar 1889 zur Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen daselbst.

Die neue Verwaltung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes hat thatsächlich begonnen. Dieselbe ist von der Gesellschaft gänzlich auf das Reich übergegangen; Deutsch-Ost-Afrika wird als Kron-Kolonie von einem obersten Gouverneur (Baron Soden in Dar-es Saalam) verwaltet welcher Civil- und Militärgewalt vereinigt und dem Reichskanzler untersteht. Die Schutztruppe erhält einen besonderen Kommandanten, welcher in Kommando-Angelegenheiten dem Gouverneur, dagegen in administrativer, militärischer und disciplinarer Beziehung dem Reichs-Marineamt untergeordnet sein wird. Es wird eine Anzahl von Stations-Vorstehern ernannt, welche auch die Aufsicht über die Zollverwaltung zu führen haben. Die Kolonial-Flotille soll dem Reichs-Marineamt unterstellt werden und der

Gouverneur einen seemännischen Beirath erhalten. Der kaiserlichen Schutztruppe ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und insbesondere die Bekämpfung des Sklavenhandels zur Aufgabe gestellt. Sie wird aus Offizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Marine, welche sich freiwillig melden, und aus angeworbenen Farbigen gebildet und ist mit der militärischen Macht des Reiches in organische Verbindung gebracht.

Portugal besitzt 2,200.000 Quadrat-Kilometer an Kolonial-Gebiet am Kongo, in Süd-West- und Süd-Ost-Afrika am Zambesi mit 9·6 Millionen Einwohnern. Es ist gleichfalls bestrebt, dauernde Staatengebilde für die Zukunft zu schaffen und hat seine Kolonial-Truppe vermehrt und neu organisirt.

Auch Italien bringt beträchtliche Opfer, um seinen Besitzstand, 1,250.000 Quadrat-Kilometer und 5·1 Millionen Einwohner, am Rothen Meere zu sichern und als Nachbar des abessinischen Volkes ein neues Kolonialreich zu gründen, auch wenn ihm Tripolis vorenthalten bleiben sollte.

Seit einem Jahrzehnt greift Afrika merkwürdig tief in die internationalen Verhältnisse Europas ein. Die Besitzergreifungen und Besitzveränderungen im dunklen Erdtheil lassen sich auf das Bestreben der Staaten zurückführen, außereuropäische Länder zu erwerben, um für den Ueberschuß ihrer Bevölkerung selbstständige Gemeinwesen zu gründen; sie lassen aber auch erkennen, daß große Bewegungen im Leben der Völker und Staaten aus treibenden und gestaltenden Ursachen hervorgehen, deren naturnothwendigen Charakter herauszufühlen, dem aufmerksamen Beobachter nicht schwer fällt.

Australien steht unter englischem Einflusse, Asien ist halbrussisch und das ganze sibirische und mittelasiatische Gebiet vom Zarenreiche völlig in Beschlag genommen. In Vorderasien und Egypten haben Frankreich und England Handel und Wandel so sehr in Beschlag genommen, daß für andere Nationen kein Raum mehr ist. Nord-Afrika gehört den Franzosen und wird von Italien umworben, die Indier, dieser äußerst betriebsame Volksstamm, sind englisch; bei der Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit ihrer Race, bei ihrer Intelligenz, Ausdauer und zielbewußten Strebsamkeit überflügeln die Chinesen überall den Europäer, wo sie mit ihm in Handel und Industrie in einen Wettkampf treten. Der Zeitpunkt ist vielleicht nicht allzu ferne, da der gesammte amerikanische Markt verschlossen sein wird, Amerika sich selbst genügt und das übervölkerte Europa ihm wirthschaftlich wehrlos gegenübersteht. Man begreift es, daß weitblickende Staatsmänner sich rechtzeitig um einen Ersatz des abgehenden Marktes in Afrika umsahen,

um dort ein Feld der Ausbreitung zu gewinnen, wenn die Bevölkerung noch stärker zunimmt, wie bisher; man begreift den Wetteifer der großen Mächte, rasch zuzugreifen, sich in fernen Welttheilen neue Absatz- und Produktions-Gebiete zu erschließen und dieselben zu sichern, und man kann denjenigen nicht Unrecht geben, welche der innerafrikanischen Frage die Bedeutung einer Weltfrage beilegen.

Daß man den Zeitpunkt, in welchem man sich über die Grenzen der gegenwärtigen und zukünftigen Kolonial-Besitzungen zu verständigen hat, um ein afrikanisches Gleichgewicht herzustellen, für gekommen hielt, um durch eine internationale Vereinbarung den Menschenhandel mit seinen unmenschlichen Begleiterscheinungen gänzlich zu unterdrücken, bedeutet einen verheißungsvollen Abschluß jener unabläßigen Bestrebungen, welche das ablaufende Jahrhundert diesem großen Gegenstande zugewendet hat.

Aktenstücke

mit historisch-pragmatischen Erläuterungen.

Beilage A.

Das deutsch-englische Blokade-Abkommen vom November 1888.

Inhalt und Zweck der zwischen Deutschland und England im November 1888 getroffenen Vereinbarung zur Blokirung der zum Gebiete des Sultans von Sansibar gehörigen Küsten von Ost-Afrika ist nachstehenden beiden Noten zu entnehmen. Bemerkenswerth ist, daß die deutsche Note von einer Unterdrückung der Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition (also von direkter Kriegs-Kontrebande) spricht, die englische dagegen von der Verhinderung der Einfuhr von Kriegsmaterialien überhaupt, worunter auch die indirekte Kontrebande mit inbegriffen erscheint.

Vollständig stimmen jedoch beide Noten darin überein, daß jedes verdächtige Schiff, unter welcher Flagge es auch fahren mag, zu durchsuchen und gegebenenfalls aufzubringen (die englische Note sagt «anzuhalten») sei.

I.

London, 3. November 1888.

Der unterzeichnete kaiserlich deutsche Botschafter hat die Ehre, im Auftrage seiner Regierung Sr. Excellenz dem Herrn Marquis v. Salisbury, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer britischen Majestät, die folgende Mittheilung zu machen.

Angesichts der zunehmenden Ausdehnung der Feindseligkeiten, mit welchen die Sklavenhändler arabischer Nationalität der Unterdrückung des Negerhandels und dem legitimen Handel der christlichen Völker mit den Eingebornen Afrikas entgegentreten, schlägt die kaiserliche Regierung Ihrer britischen Majestät vor, gemeinschaftlich und mit Zustimmung des Sultans von Sansibar die zum Gebiete dieses Herrschers gehörigen Küsten von Ost-Afrika zu blokiren, um die Ausfuhr von Sklaven und die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition daselbst zu unterdrücken.

Ueber die Einzelnheiten betreffs Ausführung der Blokade werden der deutsche und der englische Admiral in Sansibar zu verhandeln und eine Vereinbarung zu treffen haben.

Um die Blokade wirksam gegen den Sklavenhandel zu machen, wird es erforderlich sein, daß die Kriegsschiffe der beiden Nationen jedes verdächtige Fahrzeug, unter welcher Flagge es auch fahren mag, durchsuchen und gegebenenfalls aufbringen. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers ist bereit, in Gemeinschaft mit der Regierung Ihrer Majestät der Königin bei den anderen Mächten die nöthigen Schritte in diesem Sinne zu thun.

Da der Negerhandel, sowie die Rüstungen und die Feindseligkeiten der Sklavenhändler sich auf das angrenzende portugiesische Küstengebiet bei Sansibar erstrecken, so wird es nützlich und wünschenswerth sein, die Mitwirkung und Zustimmung von Portugal zur Ausdehnung der Blokade auf den dieser Macht gehörigen Theil der Küste zu erlangen.

Indem der Unterzeichnete den Herrn Marquis von Salisbury bittet, ihn baldmöglichst zu benachrichtigen, ob die Regierung Ihrer britischen Majestät mit dem Vorschlage, welchen er ihr zu unterbreiten die Ehre hat, einverstanden ist, ergreift er mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. Hatzfeldt.

Sr. Excellenz dem Herrn Marquis von Salisbury ꝛc.

Auswärtiges Amt. (Uebersetzung.)

II.

(London) 5. November 1888.

Herr Botschafter! Angesichts der zunehmenden Ausdehnung des Sklavenhandels an der Ostküste von Afrika und der Störungen und Hindernisse, welche derselbe dem legitimen Handel bereitet, tritt Ihrer Majestät Regierung dem Vorschlage der kaiserlichen Regierung bei, mit Zustimmung des Sultans von Sansibar an den Küsten der festländischen Besitzungen Sr. Hoheit eine Blokade gegen die Einfuhr von Kriegsmaterialien und die Ausfuhr von Sklaven herzustellen.

Das Programm für die Ausführung der Blokade ist von dem englischen und dem deutschen Admiral in Gemeinschaft festzustellen, und die Blokade soll fortdauern, bis eine der Mächte von der Absicht Anzeige macht, dieselbe aufzugeben.

Um die Blokade für die oben erwähnten Zwecke wirksam zu machen, ist es wesentlich, daß die Kriegsschiffe der beiden Mächte innerhalb des Blokadebereiches das Recht haben, jedes verdächtige Schiff, unter welcher Flagge es auch fahren mag, zu durchsuchen und im Bedürfnißfalle anzuhalten. Die Regierung Ihrer Majestät wird im Verein mit der kaiserlichen Regierung bei den anderen Mächten Schritte zu thun, um deren Zustimmung zu den für diesen Zweck erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

Da der Sklavenhandel und die Rüstungen der Händler, welche denselben betreiben, sich auf die angrenzenden portugiesischen Besitzungen erstrecken, so

würde es nützlich und wünschenswerth sein, die Mitwirkung Portugals und die Zustimmung dieser Macht zur Ausdehnung der Blokade auf die portugiesische Küste zu erlangen.

Ich habe die Ehre, Herr Botschafter, zu sein mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Excellenz gehorsamster ergebener Diener. Salisbury.

Sr. Excellenz dem Grafen Hatzfeldt ꝛc. ꝛc.

(Uebersetzung.)

Beilage B.

Die Erklärungen der Generalakte vom 26. Februar 1885 gegen den Sklavenhandel.

Am 19. Oktober 1884 ergiengen von Seite der kaiserlich deutschen Regierung die Einladungen, an einer Konferenz in Berlin zur Berathung der Fragen theilzunehmen, welche mit den Handelsverhältnissen in West-Afrika zusammenhängen.

Die Konferenz, auf welcher vierzehn Staaten vertreten waren, nämlich: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, die Türkei, tagte vom 25. November 1884 bis zum 26. Februar 1885.

Ihre Aufgabe war eine umfangreiche und verwickelte. Sie barg viele Schwierigkeiten in sich, deren befriedigende Lösung für den Weltfrieden und die Zwecke der Zivilisation, wie für die Ausgleichung der Interessen aller dort Schiffahrt und Handel treibenden Nationen von größter Bedeutung war.

Das Ergebniß dieser Konferenz ist die sieben Kapitel und achtunddreißig Artikel umfassende Generalakte vom 26. Februar 1885. Sie bezeichnet nicht nur einen Fortschritt in der Entwicklung der internationalen Beziehungen, sondern bildet auch in Bezug auf den sittlichen Beruf der Staaten, die nicht dulden können, daß die Menschen zur Sache und Handelswaare erniedrigt und ihre geistigen und physischen Anlagen durch die brutale Gewalt ausgebeutet werden, ein neues Band der Solidarität zwischen den gesitteten Nationen.

Auf die Abschaffung der Sklaverei und besonders des Negerhandels nehmen nachstehende Artikel Bezug:

Kapitel I Artikel 6, enthaltend Bestimmungen in Betreff des Schutzes der Eingebornen, der Missionäre und der Reisenden, und bezüglich der Religionsfreiheit, welcher lautet:

«Alle Mächte, welche in den angegebenen Territorien Souveränetätsrechte oder Einfluß ausüben, verpflichten sich, über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerungen und die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen und zur Abschaffung der Sklaverei und besonders des Negerhandels mitzuwirken; sie werden alle religiösen, wissenschaftlichen und Wohlthätigkeits-Unternehmungen, welche zu diesen Zwecken kreirt und organisirt werden, oder die Tendenz haben, die Eingeborenen zu unterrichten und sie die Vortheile der Zivilisation zu lehren und schätzen zu machen, ohne Unterschied der Nationalität und des Kultus beschützen und begünstigen.

Ebenso werden auch die christlichen Missionäre, die Gelehrten, die Forschungsreisenden, ihre Eskorten, ihr Besitz und ihre Sammlungen gleichfalls den Gegenstand speziellen Schutzes bilden.

Die Gewissensfreiheit und die religiöse Toleranz sind den Eingeborenen wie den Nationalen und den Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung jedes Kultus, das Recht, kirchliche Gebäude zu errichten und Missionen jedweden Kultus zu organisiren, wird keinerlei Beschränkungen oder Behinderungen unterworfen werden.»

Kapitel II Artikel 9, enthaltend die Deklaration in Betreff des Sklavenhandels:

«Da nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, wie sie von den Signatarmächten anerkannt sind, der Sklavenhandel verboten ist, und da die Unternehmungen, welche zur See oder zu Lande dem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als untersagt betrachtet werden müssen, erklären die Mächte, welche Souveränetätsrechte oder Einfluß in den das vertragsmäßige Kongobecken bildenden Territorien ausüben oder ausüben werden, daß diese Territorien weder als Markt, noch als Transitweg für den Handel mit Sklaven, welcher Race sie seien, dienen können. Jede dieser Mächte verpflichtet sich, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diesem Handel ein Ende zu machen und jene zu bestrafen, welche sich mit demselben abgeben.»

Beilage C.

Das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890.

Bei der unverkennbar tief greifenden Bedeutung, welche dem deutsch-englischen Abkommen nicht nur für die Zukunft der afrikanischen Rechts- und Kulturverhältnisse, sondern auch für die allgemeine europäische Politik inne

wohnt, dürfte es nicht überflüssig sein, den Wortlaut des deutsch-englischen Abkommens, sowie die von englischer und deutscher Seite enunzirten Begründungen desselben in möglichst ausführlichem Auszuge wiederzugeben.

Das aus zehn Artikeln bestehende, in seinen Hauptpunkten bereits skizzirte Abkommen lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Artikel I. In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten ist, begrenzt:

1) Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbe-Flusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipe-See läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria Nyanza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitegrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongo-Staates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständniß darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Msumbiro-Berg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitegrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2) Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinje-Fluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitegrade bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs dem Ost-, Nord- und Westufer des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Sonywe-Flusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schneidepunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er die Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongo-Beckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schneidepunkt mit dem 32. Grad östlicher Länge; sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambo-Flusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganjika-See folgt. Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des

Nyassa-Tanganjika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3) Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongo-Staates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1) Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbe-Flusses zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freistaates, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Msumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2) Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Juba-Flusses beginnt, an dem genannten Ufer des Flusses entlang läuft und mit der Grenze desjenigen Gebietes zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Galla-Lande und in Abyssinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten ist.

3) Im Westen durch den Kongo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel II. Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränetät des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkt gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich dieser Küste sowie auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel III. In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1) Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranje-Flusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zum dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2) Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schneidepunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt: die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östl. Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung zu dem genannten Längengrade bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitegrade entlang, bis er den Tschobe-Fluß erreicht, und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambesi fort, wo sie ihr

Ende findet. Es ist Einverständniß darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Zambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der Ngami-See ist in dasselbe eingeschlossen. Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde. Die Fortsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebietes wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei und daß die Behandlung der letzteren in dem Gebiet in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel IV. In Westafrika. 1) Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstenkolonie geht an der Küste von dem bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissäre vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitegrade entlang bis zum linken Ufer des Aka-Flusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitegrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe- oder Shavoe-Flusses, folgt dem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welches durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt. Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiete zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugetheilt ist.

2) Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golfe von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht,

so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die, von dem oberen Ende des Rio del Rey Kriek ausgehend, in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit »Rapids« bezeichnet ist.

Artikel V. Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-See's Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll. Von allen Verträgen, welche in dem zwischen Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel VI. Bei allen in den Artikeln I—IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden. Insbesondere ist Einverständniß darüber vorhanden, daß bezüglich der in Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissäre behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten sollen.

Artikel VII. Beide Mächte verpflichteten sich, sich nicht in die Angelegenheiten der gegenseitigen Gebiete, wie sie in Artikel I—IV festgestellt, einzumischen. Keine der Mächte wird im Gebiete der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Besitzrechte oder Protektorate übernehmen, oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen Macht hindern. Es ist selbstverständlich, daß keine Gesellschaften oder Personen, welche Unterthanen der einen Macht sind, im Gebiete der anderen eine Herrschaft ausüben können, ausgenommen mit Zustimmung der letzteren Macht.

Artikel VIII. Beide Mächte verpflichten sich, in allen Theilen ihres Gebietes innerhalb der freien Zone, wie sie durch den Berliner Vertrag vom Jahre 1885 bezeichnet ist und auf welche zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Uebereinkunft die ersten fünf Artikel jenes Vertrages anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel anzuwenden, wonach der Handel volle Freiheit genießt. Die Schiffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen, sowie in den Häfen dieser Gewässer ist völlig frei für die Schiffe beider Mächte. Keine ungleichmäßige Behandlung ist gestattet hinsichtlich des Transport- oder Küstenhandels. Auf Waaren, gleichviel welchen Ursprungs, dürfen keine anderen Abgaben gelegt werden, als solche, welche dazu bestimmt sind, Ausgaben im Interesse des Handels zu decken. Durchgangszölle sind nicht gestattet; Monopole oder Begünstigungen dürfen nicht ertheilt werden. Die Unterthanen beider Mächte haben das Recht, sich beliebig innerhalb ihres Gebietes im Bereiche der Freihandelszone niederzulassen. Ganz besonders wird erklärt, daß in Uebereinstimmung mit dieser Festsetzung den Waaren beider Mächte keine

Hemmnisse bereitet und keine Durchgangszölle auferlegt werden können zwischen dem Nyassa-See und dem Kongo-Staate, zwischen dem Nyassa-See und dem Tanganjika, auf dem Tanganjika und zwischen jenem See und der nördlichen Grenze der beiden Landgebiete.

Artikel IX. Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Grundbesitz von Gesellschaften oder Privatpersonen, welche Unterthanen der einen Macht sind, sollen, wenn sie thatsächlich richtig befunden sind, auch im Gebiete der anderen Macht anerkannt werden. Selbstverständlich müssen diese Konzessionen sich nach den örtlichen Gesetzen und Bestimmungen richten.

Artikel X. In allen Gebieten in Afrika, welche unter dem Einfluß der Mächte stehen, sollen die Missionäre aus beiden Ländern vollen Schutz genießen. Volle Freiheit für alle religiösen Bekenntnisse wird zugesagt.

Artikel XI. Großbritannien verpflichtet sich, allen seinen Einfluß aufzubieten, um ein freundschaftliches Abkommen herbeizuführen, wonach der Sultan von Sansibar seine Besitzungen auf dem Festlande, soweit sie den der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft überlassenen Landestheil nebst Zubehör betreffen, nebst der Insel Mafia an Deutschland abtritt. Selbstverständlich wird Se. Hoheit eine angemessene Entschädigung erhalten für den Verlust an Zolleinnahmen, welcher ihm durch die Abtretung entsteht. Deutschland verpflichtet sich, das Protektorat Englands über den übrigen Theil der Besitzungen des Sultans von Sansibar anzuerkennen, einschließlich der Inseln Sansibar und Pemba, wie auch über die Besitzungen des Sultans von Witu und das angrenzende Gebiet bis nach Kismaju, von wo Deutschland sein Protektorat zurückzieht. Falls die Abtretung der deutschen Küste noch nicht stattgefunden hat, wenn Großbritannien sein Protektorat über Sansibar antritt, so übernimmt Ihrer Majestät Regierung die Verpflichtung, den Sultan zu veranlassen, diese Abtretung sobald als möglich gegen angemessene Entschädigung zu bewerkstelligen.

Artikel XII. 1) Unter Zustimmung des britischen Parlaments wird die Herrschaft über die Insel Helgoland nebst Zubehör von Ihrer britischen Majestät an Se. Majestät den Kaiser von Deutschland abgetreten. 2) Die deutsche Regierung gewährt allen Eingeborenen dieses abgetretenen Gebietes das Recht, durch eigene Erklärung für Beibehaltung ihrer britischen Nationalität zu stimmen, minderjährigen Kindern durch Erklärung ihrer Eltern und Vormünder, welche jedoch vor dem 1. Januar 1892 abgegeben werden muß. 3) Alle Eingeborenen des abgetretenen Gebiets, sowie deren Kinder, welche vor Unterzeichnung dieses Vertrages geboren sind, bleiben vom Dienste im Heere und der Marine Deutschlands befreit. 4) Jetzt bestehende Gesetze und Gebräuche bleiben so viel als möglich unverändert. 5) Die deutsche Regierung verpflichtet sich, den jetzt in dem abgetretenen Gebiete bestehenden Zolltarif vor dem 1. Januar 1910 nicht zu erhöhen. 6) Alle Besitzrechte, welche Privatpersonen oder Gesellschaften von der britischen Regierung erworben haben,

bleiben bestehen; daraus entstehende Verpflichtungen werden auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser übertragen. Unter der Bezeichnung »Besitzrechte« ist auch das dem Lloyd jetzt zustehende Signalrecht einbegriffen. 7) Die Rechte britischer Fischer betreffs des Ankerns bei jedem Wetter, betreffs der Einnahme von Lebensmitteln und Wasser, des Ausbesserns, der Umladung von Waaren, des Fischverkaufs und des Landens und Trocknens der Netze bleiben unberührt.

Unterzeichnet: Edward B. Malet. H. Percy Anderson. v. Caprivi. R. Krauel.

Anhang 1. Die erläuternde Depesche Salisburys.

Insoferne bei der Regelung der zahlreichen kolonialen Verhältnisse das Vorgehen Großbritanniens von bestimmenden Einfluß gewesen ist, und in Folge seiner erweiterten Einflußsphäre in Afrika sich künftighin maßgebender als jemals gestalten dürfte, besitzen die völkerrechtlichen Gesichtspunkte und allgemeinen Rechtsregeln, von denen sich die britische Macht bei der Erwerbung von Kolonien leiten läßt, eine über die Rechtstheorie hinausreichende Bedeutung.

Ohne aus der »vorgeschrittenen Zivilisation der abendländischen Staaten« dem »Prinzipate der Völkeraristokratie über die Proletariervölker des dunklen Kontinents« rechtliche Folgerungen herzuleiten, ohne das »Rechtsprinzip« aufzustellen, daß Reviere, in denen Wilde und Halbwilde hausen, nicht als staatliche Territorien zu behandeln seien, vielmehr in internationaler Beziehung als herrenlos (res nullius) in Betracht kommen*) hat die völkerrechtliche Doktrin Englands mit Konsequenz und Festigkeit an dem Grundsatze des römischen Rechtes festgehalten, daß die verschiedenen Arten, Besitz und Eigenthum zu erwerben, auf zwei allgemeine Grundformen zurück zu führen sind, auf jene des ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbes. Dieser Unterschied ist so sehr in dem Wesen der Dinge gegründet, daß ihn das Naturrecht ebenso, wie das positive Recht anerkennt. Die vorzüglichste der ursprünglichen Erwerbsarten ist die Okkupation, oder Besitzergreifung einer Sache, die Niemand gehört (Quod enim nullius est, id ratione naturali [primo] occupanti conceditur. L. 3. pr. D, de adq. rer. dom.)

*) Diese von Professor v. Martitz in seiner lehrreichen Abhandlung über das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels auf Seite 16 und 17 geäußerte Ansicht, ist offenbar von dem frischen Eindrucke des Berliner Kongo-Vertrages beeinflußt. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben theilt der Verfasser wohl selbst nicht. Es heiße dies, den Machtthatsachen die Schminke des Rechtes auflegen.

Besitzergreifung ist das nothwendige Erforderniß einer jeden Okkupation und deren wesentlichster Bestandtheil, ja sie allein macht eigentlich den ganzen Erwerbungsakt aus. Und hierdurch unterscheidet sich die Okkupation von den übrigen ursprünglichen Erwerbsarten, wobei zwar ebenfalls durch ein bloßes thatsächliches Verhältniß Eigenthum erzeugt und einseitig erworben wird, sei es durch die dauernde Einwirkung des Erwerbenden auf die Sache, z. B. durch die cultura agri, die munitio viarum vel litoris, oder vermittelst des schon vorhandenen Eigenthumsbesitzes an einer andern Sache, z. B. durch die accessio, alluvio. Dadurch unterscheidet sie sich ferner von allen Arten des abgeleiteten Eigenthumserwerbes, wobei es zwar in der Regel auch einer Besitznahme von Seite des Erwerbenden bedarf, um den Eigenthumsübergang zu vollenden, immer aber ein Rechtstitel schon vorhanden ist, vermöge dessen wir das Faktum der Erwerbung vornehmen. Dieser Rechtstitel ist der eigentliche Grund der auf den Erwerber übergehenden ausschließlichen Dispositionsbefugniß, in welcher das essentielle Merkmal alles Eigenthums beruht. Die Besitznahme ist hier nur das äußere Zeichen, mittelst dessen man von dem Rechtstitel der Uebertragung Gebrauch macht und sich so die Sache wirklich aneignet. Man nennt dies im Völkerrechte die effektive, d. i. gegen jede Anfechtung gesicherte Besitzergreifung. Daraus folgt, daß durch Proklamationen, militärische Demonstrationen, Hissung von Flaggen und Standarten allein ein Besitzübergang von Landgebiet nicht stattfindet, sondern daß die Ansiedlung als wirkliche und körperliche Apprehension sogenannter herrenloser Gebiete folgen muß. Daraus folgt ferner, daß die sogenannten Unterwerfungsverträge, zu welchen die eingebornen Häuptlinge von den Forschungsreisenden, Emissären und Missionären durch unterschiedliche Mittel veranlaßt werden, die sich der juristischen Beurtheilung entziehen, weder materiell noch formell Verträge sind, daher dießfalls von einem abgeleiteten Eigenthumserwerbe nicht gesprochen werden kann. Solche Abkommen können, wie auch C. Bornhak in seiner wohl durchdachten Abhandlung über die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechtes (Archiv für öffentliches Recht II. 1887) ausführt, höchstens als vorbereitende, dem Zuvorkommen Anderer vorbeugende Akte der nachfolgenden Besitzergreifung in Betracht kommen. Die Ausschließung der Disposition Anderer kann ihr Vorhandensein grundsätzlich ebenso wenig bewirken, wie die Zessionen derartiger Verträge an Kolonial-Gesellschaften, welche solche Schriftstücke in extremis mit bewaffneter Hand zur Einlösung präsentiren, von völkerrechtlicher Wirkung sein kann.*)

*) Mr. Stanley, Dr. Peters und neuerlich wieder die französischen Agenten der Verwaltung des Ober-Senegal, haben solche Protektorats-Verträge in großer Anzahl abgeschlossen. Unbekümmert um früher eingegangene Verpflichtungen stellt die Mehrzahl der Häuptlinge ihr Gebiet unter die Schutzmacht Desjenigen, der die größeren Ver-

Wofern es sich um die Besitzergreifung des Hinterlandes einer besetzten Küste handelt, werden gleichfalls die Grundsätze der römischen Rechtsquellen nicht zu umgehen sein. Weder die Kenntniß seiner Ausdehnung und Beschaffenheit, noch die ausgesprochene Absicht, von demselben Besitz zu ergreifen, (neque scientia, neque possidendi affectus L. 3. §. 3. D. de adq. v. am. poss.) können Eigenthumsrecht begründen, weil sich Vieles ereignen kann, wodurch die wirkliche Erwerbung nicht zu Stande kommt (quia multa accidere possunt, ut non capiamus L. 5. §. 1. D. de adq. rer. dom. §. 13. J. de rer. divis.) Auch hier ist die wirkliche Apprehension das Entscheidende und zwar nicht bloß eine generelle, sondern eine specielle (corporalis quaedam possessio, cujus initium est corporis ad corpus adjunctio. H. Grotius de jure belli ac pacis Lib. II. cap. 8 §. 3 u. 6.) Es müssen also zum mindesten solche Veranstaltungen getroffen sein, welche es ermöglichen, daß man das noch von keiner Macht besetzte, freistehende Land in Obhut nimmt, (ut custodia coerceri quaeat. Hermelin, diss. de jure adquisitionis originariae 1694). *)

Wie sich England zu diesen belangreichen Fragen stellt, ist der Depesche zu entnehmen, welche Marquis v. Salisbury über das deutsch-englische Abkommen an den britischen Botschafter in Berlin Sir E. B. Malet unter dem 14. Juni 1890 gerichtet hat. Nach einigen Vorbemerkungen formaler Natur heißt es in derselben:

»Die Ansprüche der deutschen Regierung beruhen hauptsächlich auf der Behauptung, daß, wo eine Macht die Küste behauptet, eine andere Macht nicht ohne Zustimmung unbeanspruchtes Hinterland besetzen dürfe. Man würde zu weit gehen, wollte man versichern, daß diese Behauptung im internationalen Brauche vollständig haltlos sei; aber die Wirksamkeit kann nicht ganz unbegrenzt sein, so lange die Grenzen, innerhalb welcher sie sich beschränken sollte, schwer zu ziehen sind. So viel ich sehe, bestand der ursprüngliche Anspruch der deutschen Regierung darin, daß das gesammte Gebiet zwischen ihrer Einflußsphäre und dem Kongo-Staate ihr als natürliches »Hinterland« zufallen sollte; das würde die deutsche

---

sprechungen macht und die schöneren Geschenke bringt. In Uganda hatten im Frühling 1890 die vereinigten Katholiken und Anglikaner die mohammedanische Partei vollständig geschlagen und den ihnen geneigten König Mwanga wieder eingesetzt. Als Dr. Peters erschien, veranlaßte er denselben, einen Vertrag zu unterzeichnen. Die Anglikaner waren dagegen, weil der König schon die britische Flagge anerkannt hatte. Mit Hilfe der Katholiken setzte Dr. Peters den Vertrag durch und reiste von Uganda ab, mit dem (nunmehr werthlos gewordenen) Vertrage in der Tasche. (Bericht des Missionärs E. E. Gordon an die englische Kirchen-Missionsgesellschaft).

*) Die näheren Ausführungen siehe in meiner Monographie: Das internationale Kolonialrecht, Wien, Manz 1886, dann bei Heimburger (Arch. f. öff. Recht IV.) Ch. Salomon, L'occupation des territoires sans maître. Paris, 1889. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete Leipzig 1888. S. 27 fg.

Grenze längs dem ersten Grad südlicher Breite nördlich und elften Grad südlich bis zu den Grenzen des Kongo-Staates geführt haben.

In Betreff des südlichen Theiles dieses Anspruches hatte Ihrer Majestät Regierung eine genügende Antwort zu geben. Das Land war bereits durch Engländer besetzt; englische Missionen und Stationen der African Lakes Company bestanden am Nyassa- und am Tanganjika-See, sowie längs der Stevenson-Straße, welche diese beiden Seen verbindet, und die durch diese Niederlassungen erworbenen Rechte konnten billigerweise nicht beiseite geschoben werden durch den beiweitem allgemeineren Anspruch Deutschlands, daß diese Gegenden innerhalb derselben Breitegrade liegen, wie jene des mehr nach Osten gelegenen deutschen Gebietes.

Was jedoch das nördlich vom Tanganjika gelegene Gebiet anbelangt, so hatte in diesem Falle Ihre Majestät keine solche Antwort bereit. Es gab weder religiöse noch kommerzielle Niederlassungen von Engländern zwischen dem ersten Grad südlicher Breite und dem See. Mr. Stanley's Verträge erstreckten sich nach der mir durch Sir William Mackinnon zur Verfügung gestellten Karte nur bis zum ersten Grad südlicher Breite oder etwa 20 bis 30 Meilen darüber hinaus. Ihrer Majestät Regierung vermochte somit hier gegen den Anspruch der deutschen Regierung nichts vorzubringen, welcher sich auf die Thatsache gründet, daß dieses Gebiet effektives Hinterland zu seinem Territorium bildet; diesen Ansprüchen kam noch der Umstand zu Hilfe, daß sie den Viktoria-Nyanza-See in zwei nahezu gleiche Theile zwischen den beiden Regierungen theilten.

Auf diese Erwägungen hin hat Ihrer Majestät Regierung einem Abkommen beigestimmt, welches die Stevenson-Straße als Grenzlinie zwischen der englischen und deutschen Einflußsphäre festsetzt. England wird also die Stevenson-Straße und das Gebiet zwischen der Stevenson-Straße, dem Nyassa und dem Kongo-Staate behalten, welches nördlich vom elften Grad südlicher Breite gelegen ist. Südlich von diesem Breitegrade auftauchende Fragen sind keine solchen, welche von Deutschland aufgeworfen werden.

Im Norden des Tanganjika-Sees behält Deutschland das Gebiet bis zum Kongo-Staate, nordwärts bis zum ersten Grade südlicher Breite. Damit aber die Grenze so nahe wie möglich mit dem durch Mr. Stanley's Verträgen besetzten Gebiete zusammenfalle, wird die Linie nach dem Süden abbiegen zu dem Zwecke, daß das Gebirge Msumbiro in die britische Sphäre eingeschlossen werde. In der Absicht jedoch, sicherzustellen, daß das Uebereinkommen zwischen den beiden Mächten nicht irgend einen Handel von Ost nach West oder von Nord nach Süd beeinträchtige, der sich später entwickeln würde, ist bestimmt worden, daß zwischen dem Nyassa und dem Kongo-Staate der Verkehr für deutsche Unterthanen und deutsche Güter vollkommen frei und von allen Durchzugsabgaben ausgenommen sein soll. Dieselbe Freiheit und Im-

munität wird für englische Reisende und englische Güter zwischen dem Nord-Ende des Tanganjika-Sees und der britischen Einflußsphäre sichergestellt werden. Es ist ferner zwischen den beiden Mächten vereinbart worden, daß in allen ostafrikanischen Gebieten, die ihrem Einflusse unterworfen sind, von jeder der beiden Mächte den Unterthanen der anderen die gleichen Rechte der Niederlassung und des Handelsverkehrs gewährt werden sollen.

Die Grenze zwischen dem Ngami-Land und dem Damara-Land ist nicht endgiltig gezogen, und die einzelnen Bestimmungen derselben müssen den Verhandlungen des Sir Percy Anderson und Dr. Krauel überlassen bleiben. Es ist aber vereinbart worden, daß in der Breite des Sees Ngami und weiter bis zum 18. Grade südlicher Breite die deutsche Grenze mit dem 11. Grade östlicher Länge von Greenwich zusammenfallen soll. Der Charakter dieses Landes ist sehr unvollständig bekannt, und die wirkliche Lage des Sees Ngami unterliegt einer beträchtlichen Ungewißheit. Es waltet jedoch wenig Zweifel ob, daß der 21. Längengrad reichlich genügen wird, um Moremi's Land in das britische Protektorat einzuschließen.

Im Togo-Land, wo bezüglich der genauen Art der durch das neue Uebereinkommen beider Mächte bestimmten Grenze einige Auseinandersetzungen stattgefunden haben, ist vereinbart worden, daß eine Linie gezogen werden soll, welche die Mündungen des Volta-Flusses für England sichern, Deutschland aber den Zugang zu diesem Flusse an einem höher gelegenen Punkte seines Laufes bieten wird.

An der Ostküste hat die deutsche Regierung eingewilligt, alle Gebiete zu übergeben, die sie im Norden der britischen Einflußsphäre besetzt hält oder beansprucht. Dadurch wird unter britische Kontrole gestellt das Sultanat von Witu mit den Inseln Manda und Patta und das Gebiet bis zum Juba, worüber die deutsche Regierung jüngst das Protektorat übernommen hat und welches eine Küstenlinie von mehr als 200 Meilen umfaßt. Die Wirkung dieser Vereinbarung wird sein, daß — ausgenommen, soweit der Kongo-Staat in Betracht kommt — es keinen Mitbewerber neben dem britischen Einflusse zwischen dem ersten Grade südlicher Breite und den Grenzen Egyptens längs des ganzen Landes, welches südlich und westlich vom italienischen Schutzgebiete in Abyssinien und im Galla-Land liegt, geben wird.

England wird ferner mit der bereits ertheilten Zustimmung des Sultans von Sansibar das ausschließliche Protektorat über das Sultanat mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba übernehmen, und diese Uebernahme wird mit der vollen Zustimmung Deutschlands erfolgen. Die unmittelbare Ueberwachung und der ausgedehnte Einfluß, die durch dieses Uebereinkommen Großbritannien übertragen sind, werden eine mächtige Unterstützung bei den Bemühungen gewähren, die sowohl zur Unterdrückung des

Sklavenhandels zur See, wie zur Ausrottung der Sklaverei selbst gemacht werden. England wird ferner Deutschland seine Unterstützung gewähren, daß es vom Sultan die Anerkennung seiner Besetzung der gegenwärtig deutschen Küstenlinie gegen Zahlung einer entsprechenden Entschädigung für den Betrag der ihm überlassenen Zollabgaben erlange.

Andererseits ist Ihrer Majestät Regierung vorbereitet, dem Parlamente eine Gesetzvorlage zu unterbreiten, wodurch die Insel Helgoland an Deutschland abgetreten werden soll. Dieselbe wurde von England im Jahre 1814, wahrscheinlich wegen ihrer Nähe bei Hannover, dessen Krone damals mit jener Englands vereinigt war, zurückbehalten. Sie ist jedoch von der britischen Regierung nie so behandelt worden, als ob sie irgend einen defensiven oder militärischen Werth hätte, noch ist irgend ein Versuch oder Vorschlag gemacht worden, sie als festen Platz zu armiren. Ihrer Majestät Regierung ist der Meinung, daß sie in Kriegszeiten eine schwere Vermehrung der Verantwortlichkeiten des Reiches bilden würde, ohne zu dessen Sicherheit beizutragen. Es ist also keine Ursache vorhanden, abzulehnen, daß die Insel einen Gegenstand territorialer Vereinbarungen bilde, wenn die Gründe hiefür so maßgebend sind.

Es scheint Ihrer Majestät Regierung, daß die Ausdehnung des britischen Einflusses und Besitzes an der Ostküste von Afrika, welche das Ergebniß des Uebereinkommens sein wird, das ich Eurer Excellenz auseinandergesetzt habe, einen genügenden Beweggrund für die Regierung bilde, einzuwilligen, daß die fragliche Insel mit dem deutschen Reiche vereinigt werde. Es werden Bestimmungen getroffen werden, welche alle gegenwärtig lebenden Bewohner der Insel gegen die Verpflichtung des See- oder Heeresdienstes sichern und auch für die Fortdauer des gegenwärtigen Zolltarifs für zwanzig Jahre Vorsorge treffen.

Mehrere Einzelpunkte bleiben der Erledigung in Uebereinstimmung mit den voranstehenden Grundzügen vorbehalten und werden den Gegenstand der Schlußberathungen zwischen Sir Percy Anderson und Dr. Krauel bilden.

(Gez.:) Salisbury.

Anhang 2. Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

Ueber die kolonial-politischen Motive, welche für die kaiserlich deutsche Regierung bei Abschluß dieses Abkommens maßgebend gewesen sind, gibt die ausführliche Denkschrift derselben Aufschluß. In derselben ist die Ueberzeugung niedergelegt, daß die kontinentale Politik der großen Mächte von ihrer kolonialen nicht mehr zu trennen sei, daß die Wichtigkeit der fremden Erdtheile außerordentlich zugenommen hat und die Einwirkung des heutigen Welthandels auf die Machtverhältnisse der europäischen Staaten im fortwährenden Zunehmen begriffen erscheint.

Die Denkschrift gliedert sich in einen allgemeinen, die internationale Stellung Deutschlands zu Großbritannien behandelnden Theil und in einen besonderen, welcher die einzelnen Punkte dieses Abkommens erläutert. Im ersteren gibt die kaiserlich deutsche Regierung folgende Aufschlüsse:

»Allem voran stand das Bestreben, unsere durch Stammverwandtschaft und durch die geschichtliche Entwicklung beider Staaten gegebenen guten Beziehungen zu England weiter zu erhalten und zu befestigen und dadurch dem eigenen Interesse wie jenem des Weltfriedens zu dienen. Mit der durch die Ausdehnung unserer überseeischen Beziehungen und kolonialen Bestrebungen gegebenen Vermehrung der Berührungspunkte mit anderen Staaten, namentlich mit England, hatte auch die Wahrscheinlichkeit, verstimmende Reibungen, weiter wirkende Differenzen nicht immer vermeiden zu können, zugenommen. Solche Wirkungen sich nicht bis auf die allgemeine Politik fortsetzen und diese dadurch gefährden zu lassen, mußte das vornehmste Ziel der Verhandlungen sein. Der Gedanke, um eines kolonialen Zwistes willen in letzter Instanz zum Zerwürfniß mit England gedrängt werden zu können, durfte keinen Raum gewinnen. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß unser kolonialer Besitz materiell bei weitem nicht werthvoll genug ist, um etwa gar die Nachtheile eines den beiderseitigen Wohlstand auf das Tiefste erschütternden Krieges aufzuwägen. Aber nicht bloß der Krieg mit den Waffen in der Hand mußte vermieden werden, auch die Verfeindung der Nationen, die Verbitterung der Stimmung in weiteren Interessenkreisen, die diplomatische Fehde durften in unserm kolonialen Besitz keinen Boden finden. Wir wünschen dringend, die alten guten Beziehungen zu England auch auf die Zukunft zu übertragen.

Wie weit die Gemeinsamkeit der Interessen oder verbriefte Verträge im Stande sind, in unserer schnelllebenden Zeit die Politik der Staaten über allen Wechsel der Personen und der Verhältnisse fort auf längere Zeiträume fest zu binden, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos aber wird das sicherste Mittel für ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen zwei Staaten auf die Dauer darin gesucht werden können, daß man sich bestrebt, alle diejenigen Punkte zu finden und zu begleichen, welche die Keime künftiger Verwicklungen in sich tragend, die Nationen mit der Zeit einander entfremden könnten. Je mehr die Politik mit nationalem Empfinden, mit gesteigertem Ehrgefühl der Völker zu rechnen hat, um so mehr muß sie darnach trachten, schon früh die ersten Anfänge nationaler Verstimmungen zu entfernen.

Aber auch von dem begrenzteren Standpunkt der gedeihlichen Entwicklung unserer eigenen überseeischen Politik wäre jede weiter greifende Differenz mit England tief zu beklagen. Wir sind in unsern überseeischen Beziehungen vielfach auf das freundschaftliche Verhalten der größeren, älteren Seemacht angewiesen. England gestattet unserer Marine überall bereitwillig die Mit-

benutzung seiner Häfen, Docks und anderen maritimen Anstalten; Handels- und Kriegsmarine beider Länder erfreuen sich gegenseitigen Wohlwollens.

Nicht in demselben Maße indeß war es überall geglückt, auch aus der kolonialen Politik beider Reiche unliebsame Differenzen fern zu halten. Es waren hie und da Reibungen zwischen den beiderseitigen Gesellschaften und Organen, welche sich die Pflege kolonialer Angelegenheiten und Interessen zur Aufgabe gemacht hatten, eingetreten. Diese sich in scheinbar unbegrenzten Räumen bewegenden und mit unbenannten Größen rechnenden, vielfach mehr an die Phantasie, als an das Urtheil ihrer Landsleute appellirenden Gesellschaften und Organe verstanden es nicht selten, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, und es konnte nicht ausbleiben, daß dabei auch die Regierungen in eine gewisse Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Konkurrenz und die Eifersucht der Kolonial-Interessenten brachten es mit sich, daß fortwährend Reklamationen wegen der wirklichen und vermeintlichen Uebergriffe der Einen gegen die Anderen erhoben wurden und daß die Regierungen einen wesentlichen Theil ihrer internationalen Beziehungen in der Erledigung dieser Reklamationen erblicken mußten. Seit 1886 wurde über diese Ansprüche und Streitigkeiten der gegenseitigen Interessenten zwischen den Regierungen verhandelt, im einzelnen Falle diese und jene Streitigkeit ausgeglichen und vertagt, im allgemeinen aber blieb als Ergebniß, daß eine völlige Begleichung nicht eingetreten war. Die Nothwendigkeit, diesem Zustande fortdauernder, das gute Einvernehmen beeinträchtigenden Zwistigkeiten ein Ende zu machen, war der deutschen wie der englischen Regierung zum Bewußtsein gekommen. Anfangs dieses Frühjahrs hatten sich deßhalb beide Regierungen verständigt, sämmtliche strittige Fragen durch Delegirte einer genauen Prüfung zu unterziehen und dabei zu versuchen, inwieweit sich auf Grund dieser mündlichen Erörterungen eine Vereinigung erreichen lassen werde.

Am 3. Mai d. J. traf zu diesem Behufe Sir Percy Anderson in Berlin ein und ging mit dem Geheimen Legationsrath Dr. Krauel in mehrfachen Berathungen die sämmtlichen afrikanischen Streitpunkte durch. Es stellte sich dabei bald heraus, daß diese Detailerörterungen die Angelegenheit nicht abschließen konnten, und mußte vielmehr versucht werden, einen allgemeinen Standpunkt zu finden. Es wurde daher diesfalls als für uns leitender Gesichtspunkt hingestellt, daß die verschiedenen streitigen Gegenstände als ein untrennbares Ganzes behandelt und daß als Tauschobjekte diejenigen Punkte verwerthet werden sollten, deren relativer Werth für die beiden Staaten ein verschiedener war, so daß das Interesse des einen mit dem des anderen bei einem Umtausch vereinigt werden konnte. Es erschien wohl möglich, einen Vertrag zu Stande zu bringen, in welchem zwar keiner der beiden Theile alle seine Wünsche befriedigt sehen würde, in welchem aber auch jeder von Beiden

einen Gewinn gerade an denjenigen Stellen zu verzeichnen hätte, welche von besonderen Standpunkt aus die werthvolleren waren.

Nachdem diese Gesichtspunkte die Allerhöchste Billigung Sr. Majestät des Kaisers erlangt hatten, konnte der deutsche Botschafter Graf Hatzfeldt die bezüglichen allgemeineren Verhandlungen mit Lord Salisbury in London beginnen. Bereits am 17. Juni kam es zu der vorläufigen Verständigung, welche in Nr. 145 des »Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers« veröffentlicht ist. Die Einzelheiten dieses Abkommens wurden sodann zwischen den obengenannten Delegirten der beiden Regierungen in Berlin auf der nunmehr gefundenen Grundlage durchgearbeitet, und es konnte nach angestrengter Arbeit das Abkommen am 1. Juli 1890 gezeichnet werden.«

Der besondere Theil der Denkschrift befaßt sich mit der wirthschaftlichen Entwicklung und Bedeutung der einzelnen Schutzgebiete. Der erste Abschnitt behandelt West- und Südwestafrika und bespricht die Vortheile, die aus der Abgrenzung für das Togo-Gebiet und Kamerum sich ergeben. Bezüglich des südwestafrikanischen Schutzgebietes wird namentlich eingehend die Frage behandelt, daß die Walfisch-Bai keineswegs den Werth habe, wie er den landläufigen Vorstellungen zufolge geschildert werde, daß insbesondere die Gefahr des Versandens sehr nahe liege.*) Endlich wird darauf hingewiesen, daß das den Engländern überlassene Gebiet um den Ngami-See nach den letzten Berichten keinen erheblichen Werth habe.

Der zweite Abschnitt behandelt Witu und weist nach, daß nach der Abtretung der Inseln Patta und Manda und nach dem voraussichtlichen Verlust der Insel Lamu seitens des Sultans von Witu, der deutsche Schutz keinen Werth mehr habe und deßhalb unter Wahrung der Privatrechte der deutschen Interessenten habe aufgegeben werden können.

Sehr eingehend wird in einem dritten Abschnitt die deutsch-ostafrikanische Interessensphäre behandelt und zuerst nachgewiesen, daß bereits im vorigen Jahre Deutschland die amtliche Erklärung in London abgegeben habe, daß Uganda, Wadelai und andere nördlich des 1. Grades südlicher Breite gelegene Gebiete sich außerhalb der deutschen Kolonialbestrebungen befinden. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß das Gebiet südlich des Tanganjika-Sees für England wegen seiner bereits seit den sechziger Jahren bethätigten Bestrebungen ein hervorragendes Interesse beanspruchen könne, daß das Gebiet zwischen dem Nyassa-See und dem Kongo-Staate keinen besonderen Werth besitze, daß dagegen für Deutschland der Besitz eines größeren Antheiles am

*) Die unmittelbare Kontrole über das Walfisch-Bai-Gebiet und die Gebiete südlich des Zambesi wird von der Kap-Kolonie als ein ihrem Parlamente zustehendes Recht in Anspruch genommen.

Nyassa-See und ein möglichst ausgedehnter Küstenbesitz am Viktoria-See werthvoller seien.

Sodann behandelt die Denkschrift die Nothwendigkeit, den Küstenstrich, welcher zur Zeit der ostafrikanischen Gesellschaft verpachtet ist, dauernd für Deutschland zu erwerben, und nunmehr angesichts der gesammten großen Flächen der Interessensphäre, an die Periode des Flaggenhissens und Vertragschließens diejenige der nutzbaren Arbeit zu knüpfen.

Weiter bespricht die Denkschrift die Ueberlassung des Protektorats über die Insel Sansibar an England und zeigt, daß sowohl vom wirthschaftlichen, als vom militärischen Standpunkte die Ueberlassung für Deutschland unschädlich sei, während England nur formell einen Einfluß erlange, den es materiell bereits seit der Mitte dieses Jahrhunderts besitze und der sich bisher trotz aller deutschen Bemühungen nicht habe beseitigen lassen. Die Denkschrift bezieht sich dabei auf eine amtliche Erklärung der Vertreter der Ostafrikanischen Gesellschaft, welche dahin geht, daß sie bei einer Wahl zwischen dem Protektorat und der englischen Interessensphäre einerseits und derjenigen der deutschen Küsteninteressensphäre andererseits, sich für die letztere Alternative als die werthvollere entschieden hätten. Die Denkschrift schließt ihre Begründung bezüglich Ostafrika's mit der Motivirung der weiteren Artikel, die Unterdrückung der Sklaverei und des Negerhandels, die freien Verkehrswege und die Religionsfreiheit betreffend.

Den Schluß der Denkschrift bildet die Erwägung über den Erwerb der Insel Helgoland, deren nationaler Affektionswerth und militärische Bedeutung eingehend geschildert werden. Letztere gipfle darin, daß Helgoland die Vertheidigung der Nordsee-Küste, wie des deutschen Meeres erleichtern, einem Feinde die Blokade aber mindestens sehr erschweren würde. Dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der zur Zeit im Bau begriffene Nord-Ostsee-Kanal erst durch ein deutsches Helgoland seinen vollen Werth für den Kriegsfall erhalte.*)

---

*) Die Uebernahme der Insel auf Grund dieses Abkommens, erfolgte am 9. August 1890 durch den Staatssekretär v. Bötticher. Am 10. August fand in Gegenwart des deutschen Kaisers Wilhelm II. nach Verlesung der kaiserlichen Proklamation an die Helgoländer, die Flaggenhissung unter dem Salut der Insel-Batterie sowie sämmtlicher Schiffe statt.

Beilage D.

Das englisch-französische Abkommen vom 5. August 1890.

Am 10. März 1862 war zwischen Frankreich und England bezüglich der Schutzhoheit über die Sultanate Maskat und Sansibar folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen (Napoleon III.) und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien ꝛc. haben mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Unabhängigkeit des Sultans von Maskat einerseits und des Sultans von Sansibar andererseits für entsprechend erachtet, sich gegenseitig zu verpflichten, die Unabhängigkeit dieser beiden Fürsten zu achten. Der zu diesem Behufe mit Vollmachten versehene Minister des Auswärtigen des Kaisers der Franzosen und der außerordentliche Botschafter Ihrer britischen Majestät ꝛc. erklären in Folge dessen durch diesen Akt, daß die gedachten Majestäten gegenseitig die oben gekennzeichnete Verpflichtung übernehmen ꝛc.

Thouvenel. Cowley.

Ende November 1886 wurde der französische Minister des Aeußern v. Freycinet durch Lord Lyon verständigt, daß Deutschland diesem englisch-französischen Uebereinkommen beigetreten sei, worauf ersterer die Mittheilung beantwortete, wie folgt:

»Sie haben die Güte gehabt, mich durch Ihr Schreiben vom 27. November in Kenntniß zu setzen, daß die Regierung ihrer britischen Majestät und die kaiserlich deutsche Regierung zu einer Verständigung bezüglich der Abgrenzung des Sultanats von Sansibar gelangt sind, und Sie haben mir gleichzeitig eine Note überreicht, in welcher einestheils die Punkte bezeichnet sind, hinsichtlich deren diese beiden Mächte die Souveränetät des Sultans anerkennen, und die andererseits die Zustimmung zu der am 10. März 1862 von Frankreich und England anerkannten Unabhängigkeit Sansibars konstatirt. Die Regierung der Republik hat den ihr vorgelegten Entwurf geprüft, und ich beehre mich Ihnen mitzutheilen, daß sie nichts dagegen einzuwenden gefunden.«

Freycinet.

Das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 hatte ursprünglich unberücksichtigt gelassen, was bezüglich dieser kondominalen Schutzherrlichkeit über Sansibar im Frühling 1862 zwischen Frankreich und England vereinbart worden war. Es konnte auch nicht Sache der kaiserlich-deutschen Regierung sein, von dieser Abmachung ihre Kenntniß darzuthun, oder durch dieselbe ihre

Handlungsweise beeinflussen zu lassen, letzteres um so weniger, als Sansibar nicht mehr die gleiche Bedeutung besaß wie vordem, da der Sultan selbst einen großen Theil seiner Besitzungen an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Pacht gegeben hatte. England hingegen glaubte über die Ansprüche Frankreichs, so formeller Natur sie auch sein mochten, in das Reine kommen zu sollen und führte ein Abkommen herbei, welches Frankreich eine nicht zu unterschätzende Aktionsfreiheit in Madagaskar und im Süden seiner afrikanischen Mittelmeer-Besitzungen zugesteht.

Die am 5. August 1890 zwischen der französischen und der englischen Regierung unterzeichneten Erklärungen haben folgenden Wortlaut:

Erklärung der französischen Regierung.

Der Unterzeichnete, von der Regierung der französischen Republik rechtskräftig ermächtigt, gibt nachstehende Erklärung ab:

Entsprechend dem von der Regierung Ihrer britischen Majestät gestellten Ansuchen, willigt die Regierung der französischen Republik darein, das Abkommen vom 10. März 1862 in Betreff des Sultans von Sansibar abzuändern. Demgemäß verpflichtet sie sich, das britische Protektorat über die Inseln Sansibar und Pemba sofort nach seiner Notifizirung anzuerkennen.

In den erwähnten Gebieten genießen die Missionäre beider Länder vollständigen Schutz. Die religiöse Duldsamkeit, die Freiheit für alle Glaubensbekenntnisse und den religiösen Unterricht sind verbürgt.

Es bleibt wohl verstanden, daß die Einführung dieses Protektorats den Rechten und Befreiungen von Lasten, deren sich die französischen Bürger in den erwähnten Gebieten erfreuen, keinen Eintrag thun kann.

London, 5. August 1890. (Gez.:) Waddington

Erklärung der englischen Regierung.

Der Unterzeichnete, von der Regierung Ihrer britischen Majestät rechtskräftig ermächtigt, gibt nachfolgende Erklärung ab:

1. Die Regierung Ihrer britischen Majestät erkennt das Protektorat Frankreichs auf der Insel Madagaskar mit seinen Folgen an, namentlich in Betreff des Exequatur der englischen Konsuln und Agenten, welche durch Vermittlung des französischen General-Residenten verlangt werden müssen.

Auf der Insel Madagaskar genießen die Missionäre beider Länder vollständigen Schutz. Die religiöse Duldsamkeit, die Freiheit für alle Glaubensbekenntnisse und für den religiösen Unterricht sind verbürgt.

Es bleibt wohl verstanden, daß die Einführung dieses Protektorats den Rechten und Befreiungen von Lasten, deren sich die englischen Staatsangehörigen auf jener Insel erfreuen, keinen Eintrag thun kann.

2. Die Regierung Ihrer britischen Majestät erkennt die Einflußzone Frankreichs im Süden seiner Mittelmeer-Besitzungen bis zu einer Linie von Say am Niger nach Barruwa am Tschad-See an, die so gezogen wird, daß dem Aktionsgebiete der Niger-Kompagnie Alles einverleibt wird, was von rechtswegen zum Königreiche Sokoto gehört, indeß die Linie von zu bestellenden Kommissären zu bestimmen ist.

Die Regierung ihrer britischen Majestät verpflichtet sich, unverzüglich zwei Kommissäre zu ernennen, welche sich in Paris mit den zwei von der Regierung der französischen Republik ernannten Kommissären versammeln werden, um die Einzelheiten der oben angedeuteten Linie festzusetzen. Es ist aber ausdrücklich ausgemacht, daß, wenn auch die Arbeiten der Kommissäre nicht zu einem vollständigen Einvernehmen über alle Einzelheiten der Linie führen, die Einigung der beiden Regierungen über die oben angezeigte Tracirung nicht minder fortbestehen würde.

Die Kommissäre werden überdies die Mission haben, die respektiven Einflußzonen beider Länder in der Gegend festzusetzen, die sich im Westen und Süden des Mittel- und Ober-Niger ausdehnt.

London, 5. August 1890. (Gez.:) Salisbury.

Aus diesem Einvernehmen, welches auch für Deutschland in so ferne von Interesse ist, als es Bestimmungen enthält, durch welche die westafrikanischen Schutzgebiete Togo und Kamerun wenigstens mittelbar berührt werden, darf gefolgert werden:

Der englischen Regierung war daran gelegen, daß die Erklärung von 1862 betreffend das Sultanat Sansibar abgeändert werde.

Die französische Regierung willigte ein, diese Erklärung von 1862, so weit sie dem Sultan von Sansibar betrifft, zu ändern, hat sich aber alle ihre Rechte in Bezug auf den Sultan von Maskat vorbehalten.

Frankreich will demnach das Protektorat Englands über die Inseln Sansibar und Pemba anerkennen, es erkennt aber hiemit nicht schon das deutsche, das englische, noch das italienische Protektorat über die Küstengebiete von Sansibar an, welche England, Deutschland und Italien beanspruchen und die unabhängig bleiben müssen, bis Frankreich in eine diesbezügliche Aenderung der Erklärung von 1862 gewilligt haben wird. Hierüber müssen Unterhandlungen mit England, Deutschland und Italien gepflogen werden.

Die englische Regierung erkennt Frankreichs Protektorat auf Madagaskar mit seinen Folgen an. Sie gibt zu, daß Frankreich »Besitzungen am Mittelmeere« hat, d. h. nicht nur Algerien, sondern auch Tunesien.

Die Linie von Say nach Barruwa darf England nur Sokoto belassen, denn es heißt in dem Abkommen: »Sie ist in der Weise zu ziehen, daß dem Aktionsgebiete der englischen Niger-Kompagnie all das einverleibt wird, was von rechtswegen zum Königreich Sokoto gehört.« Diese Linie muß demnach

das Königreich Bornu oder richtiger jenen Theil des Königreiches, der nicht an den Tschad-See grenzt, ausschließen.

Auf Verlangen Frankreichs wurden in einem Notenaustausch die Rechte des Sultans auf die im Süden des eigentlichen Tripolis gelegenen Länder vorbehalten. Das bedeutet, daß Frankreich verlangt hat, in aller Freiheit mit dem Sultan seine Einflußsphäre gegen Tripolis zu begrenzen. England hat ihm diese Freiheit zuerkannt, nachdem schon jetzt ausgemacht ist, daß Ghadames, Rhat und Fezzan den Rechten des Sultans unterworfen bleiben. Diese Abmachung birgt das Aufgeben der Oasenlinie von Fezza nach dem Tschad-See von Seiten Frankreichs in sich.

Das Einvernehmen erstreckt sich auf den Westen und den Norden des Tschad-Sees; der Osten und der Süden bleiben der Aktion Frankreichs offen.

Wie in dem Abkommen ausdrücklich hervorgehoben ist, werden die jetzt gezogenen Scheidegrenzen der wechselseitigen Einflußsphären im Einzelnen noch näher festgesetzt werden. Man hat es hier eben nur mit einer präliminären Vereinbarung zu thun. Ebenso sind die Auseinandersetzungen über die räumliche Ausdehnung der den verschiedenen Mächten zugewiesenen Einflußgebiete kaum mehr als Zukunftspläne. Jahrzehnte und möglicherweise Generationen dürften vergehen, ehe die in Rede stehenden Gebiete sich den Einflüssen der Kultur und Zivilisation zugänglich zeigen werden. Insofern jedoch frequente Handelsstationen und stark besuchte Märkte in die französische Machtsphäre gekommen sind, läßt sich annehmen, daß auch dieser Vertrag viel zur Verhütung des Sklavenhandels beitragen wird.

Beilage E.

Das englisch-portugiesische Abkommen vom 20. August 1890.

Nachdem sich England in rascher Folge über die Theilung Afrikas mit Deutschland, Frankreich und der Boeren-Republik verständigt hatte, wurde nunmehr auch mit Portugal, dessen Schiffe zuerst die Meere befahren und schon 1429 die ersten Entdeckungen an der afrikanischen Küste gemacht hatten, der englisch-portugiesische Vertrag zu Stande gebracht. Der Wettbewerb beider Mächte, von den Ländern am Zambesi als noch freistehenden Territorien Besitz zu ergreifen, hatte zu Mißhelligkeiten und Aufregungen aller Art geführt, welche bis 1887 zurückreichend, zu Beginn 1890 in Folge des Vordringens des

Majors Serpa Pinto in den Zambesi-Ländern, einen kriegerischen Konflikt zwischen England und Portugal befürchten ließen.

Ueber die Vorgeschichte dieses Streitfalles gibt das englische Blaubuch, allerdings vom englischen Standpunkte alle wünschenswerthen Aufschlüsse. Dasselbe enthält nicht weniger als 303 Aktenstücke, welche in dieser Sache (1887—1890) ausgetauscht wurden und belehrt uns zudem über den wichtigen Punkt, daß zwischen Großbritannien und Portugal über dasjenige was als herrenloses, der Aneignung freistehendes Territorium anzusehen sei, grundsätzlich Uebereinstimmung besteht.

Während die Doktrin des 15. Jahrhunderts, das Völkerrecht aus dem Privatrechte herleitend, als herrenlose Gebiete nur die gänzlich unbewohnten gelten ließ, in denen das Land und seine Naturprodukte überhaupt noch in keines Menschen Besitz waren, betrachtete man nach der Entdeckung der fremden Welttheile im Zeitraume der kolonialen Besiedlung derselben, als herrenlose Gebiete diejenigen, welche noch nicht von einem christlichen Herrscher oder Volke in Besitz genommen waren, ein Standpunkt, welcher nach dem Eintritte nichtchristlicher Staatswesen in die internationale Staatengemeinschaft schon dieserwegen nicht mehr haltbar ist.

Die Völkerrechtswissenschaft der Gegenwart bezeichnet als herrenlose, der Okkupation freistehende Gebiete diejenigen, in welchen die Staatsgewalt eines völkerrechtlich anerkannten Rechtssubjektes nicht besteht, (So Bornhak im Archiv für öffentliches Recht II.), oder noch allgemeiner, alle jene Gebiete, welche keinerlei Art von Souveränetät unterworfen sind, (so Salomon) was die Feststellung des Begriffes der Souveränetät (Obermachthaberschaft) und aller Formen, in denen sie sich äußert, allerdings zur nothwendigen Voraussetzung hätte.

Die koloniale Arbeit hingegen, die sich an Ort und Stelle unter den schwierigsten Verhältnissen praktisch erproben muß, wird daran festhalten, daß man als herrenlose Liegenschaften solche zu betrachten hat, welche von Menschen bewohnt sind, die sich noch im Zustande des Animalismus befinden, mithin von Gemeinschaften, die ein Erzeugniß des natürlichen Geselligkeitstriebes, nicht aber eines mit Freiheit gewählten und vernünftig verfolgten Zweckes sind. Wo solche in ihren Wirkungen verheerende Zustände bestehen, welche die Sklaverei von ihrer entsetzlichsten Seite, jener der Menschenopfer und der Massentödtungen zeigen, wird jede Macht berufen sein, diesen Ausgeburten des Fanatismus und der Unmenschlichkeit ein Ende zu machen, indem sie durch Besetzung solcher Gebiete einen Wechsel der Dinge herbeiführt. Das englisch-portugiesische Afrika-Abkommen bezweckte nunmehr eine Anzahl unzivilisirter Gebiete zur Vertheilung zu bringen.

Dasselbe enthält im Wesentlichen Nachstehendes:

In Südost-Afrika erkennt die englische Regierung das portugiesische Gebiet südlich von Rovuma, wie dasselbe in dem deutsch-portugiesischen Vertrag vom Jahre 1886 definirt ist, an. Die portugiesische Grenze beginnt von der Mündung

des Flusses Rovuma. Der Fluß hört auf, als Grenze zu dienen, wenn er sich dem Plateau nähert, auf welchem der Nyassa-See liegt, worauf eine gerade Linie vom Zusammenfluß mit seinem höchsten Nebenfluß bis zum Ostgestade des Nyassa-Sees gezogen wird. Die Grenze folgt dem Gestade südwärts bis zu den britischen Niederlassungen im Schire-Hochlande, läuft deren Ostgrenze entlang nach dem Kilva-See, berührt die Ostgestade dieses Sees, folgt dann wieder der englischen Grenze am Flusse Rovuma hinunter bis zum Schire-See. Von diesem Punkte wendet sich die Linie westwärts bis zu einem Punkte am Zambesi oberhalb Tete, folgt dann von da dem Zambesi bis Zumbo. Dort verläßt sie den Fluß und schlägt eine südliche Richtung ein, läuft alsdann parallel mit dem Zambesi; vom 31. Breitegrade schlägt die Grenze eine südliche Richtung ein bis etwa zum 32. Breitegrade, welchem sie mit einigen Abweichungen den Sawi-Fluß hinunter bis zum Limpopo und von da längs der Ostgrenze Transvaal und Swazi-Land bis zur Delagoa-Bai folgt. Kraft besonderer Vereinbarungen wird Portugal ein Gebiet von 10 Meilen um Zumbo herum zugewiesen.

In West-Afrika läuft die Grenze zwischen der portugiesischen und britischen Einflußsphäre von den Katima-Stromschnellen am Zambesi längs dieses Flusses bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Kabompo und folgt dann letzterem Flusse nordwärts bis zur Grenze des Kongo-Staates. Es ist vereinbart, daß Großbritannien die Ausdehnung der portugiesischen Einflußsphäre ostwärts von der Grenze von Loanda an der westlichen Grenze des Kongo-Staates — ein Flächenraum von 400.000 Quadrat-Kilometern — nicht beanstandet, und ferner erkennt England als portugiesisches Gebiet das Hinterland von Angola von der Grenze, wo die Flüsse nördlich und südlich — etwa im 11·5 Breiteparallel — nach der nördlichen Grenze der deutschen Sphäre laufen. Alles Gebiet, was westwärts vom Nyanza-See liegt, ist britisches Gebiet. Portugal behält sich jedoch das Recht vor, die Verbindung zwischen seinem östlichen und westlichen Besitze längs des Zambesi aufrecht zu halten. Zu diesem Zwecke wird ihm das Recht gewährt, Straßen, Eisenbahnen und Telegraphen-Linien anzulegen innerhalb einer 10 Meilen vom südlichen Ufer und 20 Meilen vom nördlichen Ufer des Zambesi gezogenen Linie, welche einen 30 Meilen breiten Landgürtel bildet. Andererseits behält Großbritannien sich das Recht vor, Eisenbahnen, Straßen ꝛc. zwischen dem nordöstlichen Winkel seiner Einflußsphäre südlich vom Zambesi bis zu einem Punkte zwischen den Marve- und Carvabasse-Stromschnellen am Zambesi in einem 10 Meilen breiten Landgürtel anzulegen. Der Zambesi und seine Nebenflüsse sollen den Flaggen aller Nationen offen stehen. Alle Wasserwege in der britischen und portugiesischen Einflußsphäre in dem ganzen durch die gegenwärtige Uebereinkunft abgesteckten Gebiete sollen der Schiffahrt und den Flaggen beider Länder zugänglich sein. Alle Streitigkeiten, welche zwischen beiden Regierungen in ihren Einflußsphären entstehen, sollen auf dem schieds-

richterlichen Wege beglichen werden. Die Transitzölle, die von Portugal auf britischem Gebiete zwischen der britischen Einflußsphäre in Ost-Afrika und dem Meere für Waaren auferlegt werden, sollen 3 Perzent des Werthes nicht übersteigen. . . . .

Nach diesem Abkommen hat England an Portugal vertragsmäßig zugestanden, was dieser Staat eigentlich bisher schon besessen hat, oder in früheren Zeiten in Besitz zu nehmen in der Lage gewesen wäre. Das Hauptziel der Afrika-Politik Portugals, die Verbindung seiner ostafrikanischen Besitzungen mit den westafrikanischen, worauf die Zambesi-Expedition Serpa Pinto's gerichtet war, ist nicht erreicht worden, während es England gelungen ist, die Verbindung zwischen der Britisch-Ostafrikanischen Unternehmung und der über ein unermeßliches Gebiet verfügenden Britisch-Südafrika-Gesellschaft sicher zu stellen. Dabei hat Englaud noch das Recht der freien Schiffahrt und des Handels auf dem portugiesischen Theil des Zambesi, dem Schire und Nyassa.

Portugal behält seine alte Provinz Mozambique vom Rovuma im Norden bis zum Zambesi im Süden, dann die Provinz Sofala, vom Zambesi bis zur Delagoa-Bai.

Landeinwärts erstreckt sich die Provinz Mozambique bis an den Nyassa und Schire, dann an dem Zambesi aufwärts bis Zumbo (48 Grad östlicher Länge von Ferro.) Die Provinz Sofala reicht bis an das Masahona- und Matoppo-Gebirge. Im Westafrika hat die beträchtliche portugiesische Niederlassung von Angola ein Hinterland erhalten und soll die Ausdehnung von Angola und Mossamedes bis an den Zambesi gestattet sein.

Dieses Abkommen wurde jedoch seitens Portugal nicht ratificirt. Vorläufig ist eine neue Vereinbarung dto. 14. Nov. 1890 getroffen, welche lautet:

1. Die portugiesische Regierung verpflichtet sich, die volle Freiheit der Schiffahrt auf dem Zambesi und dem Schire anzuordnen, ferner, die Durchfuhr auf den Wasserstraßen des Zambesi, des Schire und des Pungué und ebenso auf den Landwegen, welche den Verkehr dort vermitteln, wo diese Flüsse nicht schiffbar sind, zu gestatten und zu erleichtern, sowie die Verbindungen zwischen den portugiesischen Häfen an der Küste und den unter britischem Einflusse stehenden Gebieten, besonders in Bezug auf Post- und Telegraphen-Einrichtungen sowie in Betreff des Transportdienstes zu erleichtern.

2. Die britische und die portugiesische Regierung verpflichten sich, die Gebietsabgrenzungen anzuerkennen, welche in dem Uebereinkommen vom 20. August 1890 festgesetzt wurden, und zwar in der Weise, daß von dem Datum der gegenwürtigen Vereinbarung bis zu ihrer Ausführung keine der beiden Mächte Verträge schließen, Protektorate annehmen oder irgend einen sonstigen Souveränetätsakt innerhalb der durch das gegenwärtige Uebereinkommen der anderen Macht zugewiesenen Einflußsphäre ausüben darf.

Beilage F.

General-Akte der Brüsseler-Konferenz vom 2. Juli 1890.

Eines der bedeutsamsten Unternehmen des Jahrhunderts, die gänzliche Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika, wurde nach sorgfältiger Abwägung aller dem edlen Zwecke angemessenen Mittel durch die Konferenzbeschlüsse in Brüssel zum Abschlusse gebracht.

Belgien kann den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, wie allerwärts in afrikanischen Angelegenheiten, so auch in dieser Frage nicht nur als anregender, sondern auch als werkthätig eingreifender Faktor die Verwirklichung eines großen humanitären Unternehmens mächtig gefördert zu haben.

Das deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, die Türkei, Persien, der König der Belgier als Souverän des freien Kongo-Staates und der Sultan von Sansibar vereinigten sich, von dem festen Willen beseelt, den Verbrechen und Verheerungen welche der afrikanische Sklavenhandel hervorruft, ein Ziel zu setzen, die eingebornen Völkerschaften Afrikas wirksam zu schützen und diesem ausgedehnten Kontinent die Wohlthaten des Friedens und der Zivilisation zu sichern; und in der Absicht, den bereits im gleichen Sinne und zu verschiedenen Zeiten von den Mächten gefaßten Beschlüssen eine neue Sanktion zu geben, zu einer gemeinsamen Berathung, welche in Folge der von der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier im Einverständniß mit der Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, an sie ergangenen Einladung, am 18. November 1889 in Brüssel zusammentrat und die folgenden Bestimmungen angenommen hat:

Kapitel I.

Länder des Sklavenhandels. Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Artikel I. Die Mächte erklären, daß die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende sind:

1) Fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protektorate der zivilisirten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas.

2) Allmähliche Errichtung von Stationen im Innern Seitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältniß stehen, und zwar mit einer derart starken Besatzung, daß in den durch die Menschenjagden verwüsteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirksame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können.

3) Anlage von Straßen und namentlich Eisenbahnen, welche die vorgeschobenen Stationen mit der Küste verbinden und den Zugang zu den Binnengewässern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Kataraкte unterbrochenen Ströme und Flüsse zu erleichtern, um auf diese Weise billige und schnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienstes zu setzen.

4) Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Flüssen des Innenlandes und auf den Seen, sowie zu deren Unterstützung Anlegung von Stützpunkten an den Ufern.

5) Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küste und der Verwaltungszentren.

6) Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege sichern.

7) Beschränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigstens der vervollkommneten, sowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete.

Artikel II. Die Stationen, die von jeder der Mächte auf ihren Gewässern angeordneten Kreuzfahrten und die für diese als Schutzhäfen bestimmten Stützpunkte haben, abgesehen von ihrer Hauptaufgabe nämlich der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, noch folgende Nebenbestimmungen:

1) den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nöthigenfalls als Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Vertheidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Zivilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche wie des Kannibalismus und der Menschenopfer herbeizuführen;

2) Hilfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren, deren Gesetzmäßigkeit zu überwachen, namentlich auch durch Kontrole der Dienst-

verträge mit den Eingeborenen und die Gründung von dauernden Kulturzentren und Handelsniederlassungen vorzubereiten;

3) ohne Unterschied des Kultus die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen zu schützen;

4) für Krankenpflege zu sorgen und den Forschern sowie allen denen, die sich in Afrika an dem Werk der Unterdrückung des Sklavenhandels betheiligen, Gastfreundschaft und Hülfe zu gewähren.

Artikel III. Die Mächte, welche in Afrika Souveränetätsrechte oder eine Schutzherrschaft ausüben, verpflichten Sich in Bestätigung und näherer Bestimmung Ihrer früheren Erklärungen, nach und nach, je nachdem es die Umstände zulassen, sei es durch die oben erwähnten Mittel oder durch jedes andere, daß Ihnen zuträglich erscheinen sollte, die Unterdrückung des Sklavenhandels Eine Jede in Ihren bezüglichen Besitzungen und unter Ihrer eigenen Leitung zu betreiben. So oft Sie es für möglich erachten, werden Sie denjenigen Mächten Ihre guten Dienste leihen, welche in rein humanitärer Absicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen sollten.

Artikel IV. Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die sie Kraft Artikel III übernehmen, insgesammt oder zum Theil an Gesellschaften, die mit Schutzbriefen versehen sind, übertragen. Sie bleiben nichtsdestoweniger direkt für die Verflichtungen verantwortlich, welche Sie durch die gegenwärtige General-Akte eingehen, und stehen für die Ausführung derselben ein.

Die Mächte versprechen den nationalen Vereinigungen und den individuellen Bestrebungen, welche an der Unterdrückung des Sklavenhandels in Ihren Bereichen mitwirken wollen, Entgegenkommen, Hülfe und Schutz unter dem Vorbehalt Ihrer vorgängigen und jederzeit widerruflichen Ermächtigung Ihrer Leitung und Beaufsichtigung, sowie unter Ausschluß jeder Ausübung von Hoheitsrechten.

Artikel V. Die kontrahirenden Mächte verpflichten Sich, sofern nicht schon durch Gesetze, die dem Geist des gegenwärtigen Artikels entsprechen, dafür Sorge getragen ist, innerhalb des Verlaufs von spätestens einem Jahre vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen General-Akte ab ein Gesetz zu erlassen oder bei Ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag zu bringen, das einerseits die Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die schwereren Delikte gegen die Person, auf die Veranstalter und Theilnehmer von Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen und auf alle Theilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange, sowie andererseits die Bestimmungen über die Vergehungen gegen die persönliche Freiheit auf die Sklavenhändler — Führer und Transporteure — für anwendbar erklärt.

Die Theilnehmer und Gehülfen der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien der Sklavenfänger und Händler sollen mit Strafen belegt werden, welche zu den durch die Thäter verwirkten im Verhältniß stehen.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Betreiben derjenigen Macht, in deren Bereich sie betroffen worden, in Haft genommen werden und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der für ihre Aburtheilung kompetenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden Sich binnen möglichst kurzer Frist die bereits vorhandenen oder in Ausführung des gegenwärtigen Artikels erlassenen Gesetze oder Verordnungen mittheilen.

Artikel VI. Die in Folge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes im Innern des Kontinents frei gewordenen Sklaven sollen, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimatsland zurückgesandt werden; andernfalls soll ihnen die Ortsbehörde nach Möglichkeit die Beschaffung von Lebensmitteln und falls sie es wünschen, die Niederlassung an Ort und Stelle erleichtern.

Artikel VII. Jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Kontinent den Schutz der Signatar-Mächte anruft, soll ihn erhalten und soll in Ihren von Amtswegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden. Die Privatstationen und Privatschiffe sollen das Asylrecht nur unter Vorbehalt der vorgängigen staatlichen Genehmigung ausüben dürfen.

Artikel VIII. Da die Erfahrung aller Stationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen den eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrücklichste Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden: so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand Ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und Bedingungen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ozean, östlich vom Indischen Ozean begrenzten Terri-

torien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt gelegenen Inseln verboten sein soll.

Artikel IX. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition soll, falls sie in den Bereichen der Signatarmächte, welche Souveränetätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, verstattet werden soll, sofern noch keine gleichen oder strengeren Bestimmungen daselbst bestehen, für die in Artikel VIII bezeichnete Zone in folgender Weise geregelt werden:

Sämmtliche importirte Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponirt werden. Eine Herausgabe der importirten Feuerwaffen und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubniß der Verwaltung nicht stattfinden. Diese Erlaubniß soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als: gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinander genommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nöthige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schießpulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Vertheidigung getroffenen Maßregeln können besondere Ausnahmen verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

Jede Waffe soll in den im Vorstehenden vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registrirt und gestempelt werden; die letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Tragen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Tragen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

Die vorstehendende Bestimmung über die Deponirung im Lagerhause ist in gleicher Weise auf Schießpulver anzuwenden.

Aus den Lagerhäusern dürfen für den Handel nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes »Handelspulver« (poudres de traite) ausgefolgt werden.

Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe des Verbleibs der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers sowie des noch für den Verbrauch restirenden Bestandes einzureichen.

Artikel X. Die Regierungen werden alle Maßregeln treffen, welche Sie für erforderlich erachten zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr, den Verkauf und den Transport von Feuerwaffen und Munition, sowie zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr über ihre inneren Grenzen und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo der Sklavenhandel herrscht.

Die Durchfuhr-Erlaubniß darf innerhalb der Grenzen der im Artikel VIII bezeichneten Zone nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer Macht, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist und die sich im Besitz der Küste befindet, nach im Innern gelegenen Gebieten überführt werden sollen, welche unter der Souveränetät oder dem Protektorat einer anderen Macht stehen, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist, sofern nicht diese letztere Macht durch Ihr eigenes Gebiet einen direkten Zugang zum Meere besitzt. Sollte dieser Zugang vollständig abgeschnitten sein, so darf die Durchfuhr-Erlaubniß ebensowenig vorenthalten werden. Jedem Transit-Gesuch muß eine von der Regierung der im Innern angesessenen Macht abgegebene Erklärung beigefügt sein, in welcher bezeugt wird, daß die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkauf, sondern zur Verwendung bei den Behörden der betreffenden Macht oder für das zum Schutz der Missions- oder Handelsstationen nothwendige Militär oder für namentlich in der Erklärung bezeichnete Personen bestimmt sind. Gleichwohl behält sich die Territorialmacht der Küste das Recht vor, ausnahmsweise und provisorisch die Durchfuhr von Präzisionswaffen und Munition durch ihr Gebiet zu beanständen, wenn wegen Unruhen im Innern oder anderer ernster Gefahren zu befürchten ist, daß durch die Beförderung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährdet werden kann.

Artikel XI. Die Mächte werden Sich über den Vertrieb der Feuerwaffen und Munition, über die bewilligten Erlaubnißscheine und über die in ihren betreffenden Gebieten getroffenen Repressionsmaßregeln Nachricht zugehen lassen.

Artikel XII. Die Mächte verpflichten Sich, diejenigen Maßregeln zu treffen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen,

welche nöthig sind, um außer der Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waffen und Munition eine Bestrafung der Uebertreter der Verbotsbestimmungen der Artikel VIII und IX sowie ihrer Mitschuldigen herbeizuführen, sei es durch Geldstrafe, Freiheitsstrafe, oder beides, entsprechend der Schwere der Uebertretung und der Bedeutung des einzelnen Falles.

Artikel XIII. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, die sich mit der im Artikel VIII begrenzten Zone berühren, verpflichten Sich, Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inland-Grenzen nach den Gebieten der besagten Zone zu verhindern, zum wenigsten die der vervollkommneten Gewehre und Patronen.

Artikel XIV. Die in den Artikeln VIII bis einschließlich XIII vereinbarte Regelung soll auf zwölf Jahre in Kraft bleiben. Dieselbe soll, falls keine der kontrahirenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht gegen das weitere Bestehen derselben bekannt gegeben oder eine Revision beantragt haben sollte, auf zwei weitere Jahre verbindlich bleiben und so fort von je zwei zu zwei Jahren.

Kapitel II.

Karawanen-Wege und Sklaventransporte zu Lande.

Artikel XV. Abgesehen von ihrer auf Unterdrückung des Sklavenhandels und den Schutz gegen denselben an seinen Ursprungsstätten gerichteten Thätigkeit, sollen die Stationen die Kreuzfahrten und die Stützpunkte, deren Einrichtung im Artikel II vorgesehen ist, sowie alle anderen Stationen, welche gemäß Artikel IV von einer jeden Regierung in ihrem Bereiche errichtet oder anerkannt sind, noch außerdem, soweit es die Umstände ermöglichen und je nach dem Fortschritt in der Organisation ihrer Verwaltung die auf ihrem Gebiet von den Sklavenhändlern benutzten Wege überwachen, die auf dem Marsch befindlichen Sklavenzüge anhalten oder dieselben so weit verfolgen, als sie gesetzlich dazu berechtigt sind.

Artikel XVI. In den Küstengebieten, welche als Durchgangsplätze oder Endpunkte der aus dem Innern kommenden Sklaventransporte bekannt sind sowie an den Kreuzungspunkten der hauptsächlichsten Karawanenstraßen derjenigen Zone, welche der schon unter der Einwirkung souveräner oder Schutzrechte ausübender Mächte stehenden Küste benachbart ist, sollen innerhalb der Bedingungen und Bestimmungen der Artikels III seitens der Behörden, welchen die betreffenden Gebiete unterstehen, Stützpunkte errichtet werden, um von dort aus die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen.

Artikel XVII. An den Seehafen-Plätzen und in den der Küste benachbarten Gegenden sollen seitens der Ortsbehörden strenge Aufsichtsmaßregeln

getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändler-Banden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern.

Die an der Küste oder in deren Nähe anlangenden Karawanen sowie diejenigen, welche im Innern einen von der Behörde der betreffenden Territorialmacht besetzten Platz erreichen, sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrole in Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals unterworfen werden. Jede Person, von der sich erweist, daß sie eingefangen, gewaltsam entführt oder verstümmelt worden, sei es im Geburtslande oder unterwegs, soll in Freiheit gesetzt werden.

Artikel XVIII. In den Gebieten einer Jeden der vertragschließenden Mächte soll die Verwaltung verpflichtet sein, die befreiten Sklaven zu beschützen, dieselben, wenn möglich in ihre Heimat zurückzusenden, ihnen Existenzmittel zu beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen.

Artikel XIX. Die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sollen auf alle bei Ausübung des Sklaventransports und des Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sobald deren Begehung festgestellt ist.

Jede Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der gegenwärtigen General-Akte vorgesehenen Uebertretung zugezogen hat, soll zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen werden darf.

Kapitel III.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

§ I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XX. Die Signatarmächte halten es für zweckmäßig, gemeinsam Bestimmungen zu erlassen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, in wirksamerer Weise zu sichern.

Artikel XXI. Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschließlich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Rothen Meeres), von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane), und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, zwanzig Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Belutschistan zurückführende Linie be-

stimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

Artikel XXII. Diejenigen Signatarmächte der gegenwärtigen General-Akte, zwischen denen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen, sind übereingekommen, die Klauseln dieser Abmachungen, welche das Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme (»droit de visite, de recherche, et de saisie«) von Schiffen auf See betreffen, auf die obgedachte Zone einzuschränken.

Artikel XXIII. Dieselben Mächte sind gleichfalls darüber einig, daß das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt zu beschränken ist.

Diese Bestimmung soll einer Revision unterzogen werden, sobald die Erfahrung eine solche nothwendig erscheinen läßt.

Artikel XXIV. Alle anderen Bestimmungen der zwischen den besagten Mächten behufs Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbarten Abmachungen bleiben in Kraft, soweit sie durch die gegenwärtige General-Akte nicht verändert werden.

Artikel XXV. Die Signatarmächte verpflichten Sich, wirksame Maßregeln zu treffen, um die mißbräuliche Führung ihrer Flagge, sowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt sind, ihre Flagge zu führen.

Artikel XXVI. Die Signatarmächte verpflichten Sich, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den pünktlichen Austausch der zur Ermittelung der den Sklavenhandel betreibenden Personen geeigneten Auskünfte zu erleichtern.

Artikel XXVII. Mindestens Ein Internationales Bureau soll errichtet werden; dasselbe soll seinen Sitz in Sansibar haben. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten Sich, alle im Artikel XLI bezeichneten Dokumente sowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet sind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an dasselbe gelangen zu lassen.

Artikel XXVIII. Ein jeder Sklave, welcher sich an Bord eines Kriegsschiffes, das unter der Flagge einer der Signatarmächte fährt, begeben hat, soll unverzüglich und ohne Vorbehalt die Freiheit erhalten; er kann aber hierdurch nicht dem zuständigen Richter entzogen werden, falls er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

Artikel XXIX. Ein jeder wider seinen Willen an Bord eines einheimischen Schiffes zurückgehaltene Sklave soll das Recht haben, seine Freiheit zu beanspruchen.

Derselbe soll von jedem Beamten einer der Signatarmächte, welchem die gegenwärtige General-Akte das Recht verleiht, den Personalstand am Bord der besagten Schiffe zu kontroliren, für frei erklärt werden können, ohne daß

eine solche Befreiung ihn dem zuständigen Richter entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

§ II Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Ueberwachung durch die Kreuzer-Schiffe.

1. Vorschriften für die Verleihung des Flaggenrechtes an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere.

Artikel XXX. Die Signatarmächte verpflichten Sich, innerhalb der im Artikel XXI angegebenen Zone die zum Führen ihrer Flagge berechtigten einheimischen Schiffe sowie die von denselben vermittelten Handelsunternehmungen streng zu überwachen.

Artikel XXXI. Die Bezeichnung »einheimisches Schiff« findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1) Sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen.

2) Von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Rothen Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

Artikel XXXII. Das Recht, die Flagge einer der genannten Mächte zu führen, soll den einheimischen Schiffen künftig nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1) Die Rheder oder Schiffseigner (armateurs ou propriétaires) müssen Unterthanen oder Schutzbefohlene derjenigen Macht sein, deren Flagge sie führen wollen.

2) Sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigenthum besitzen, oder eine baare Kaution zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen.

3) Die besagten Rheder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurtheilung zugezogen haben.

Artikel XXXIII. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe soll jederzeit von derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden können.

Artikel XXXIV. Die Berechtigungs-Urkunde soll die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben enthalten. Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnen-Gehalt sollen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben

seines Heimathshafens nebst der Register-Nummer des Nummern-Verzeichnisses dieses Hafens sollen in schwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden.

Artikel XXXV. In dem Abgangshafen soll dem Kapitän des betreffenden Schiffes seitens der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Musterrolle ausgeantwortet werden. Dieselbe soll bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert werden:

1) Die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;

2) kein Schwarzer soll auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden können, ohne daß zuvor von der Behörde derjenigen Macht, dessen Flagge das Schiff führt, oder in Ermangelung dieser von der betreffenden Territorialbehörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;

3) diese Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnen-Gehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe;

4) Die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;

5) Um Unterschiebungen um so sicherer zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

Artikel XXXVI. Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angibt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

Artikel XXXVII. In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nöthigen Falls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte ange-

langten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontroliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

Artikel XXXVIII. An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Oertlichkeiten, wo eine Behörde der Signatarmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Artikel XXI vorgesehenen Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Platze, wo eine Behörde der Ausschiffung beiwohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden.

Wenn Fälle von vis major die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollen, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder in Ermangelung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen.

Artikel XXXIX. Die Vorschriften der Artikel XXXV, XXXVI, XXXVII und XXXVIII sollen keine Anwendung finden auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der folgenden Bedingungen entsprechen:

1) Sie müssen ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;

2) Sie müssen sich dem kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht widmen, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe sollen, je nach der Lage des Falles, von der Landesbehörde oder der Konsulatsbehörde einen besonderen Erlaubnißschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist, unter den im Artikel XL vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann, und von dem nach dem Formular der Anlage der gegenwärtigen General-Akte dem Internationalen Auskunftsbureau Kenntniß zu geben ist.

Artikel XL. Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder, oder dem Eigener eines Schiffes, das berechtigt ist, die Flagge einer der Signatarmächte zu führen, oder die im Artikel XXXIX vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, sollen die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubniß nach sich ziehen. Alle Uebertretungen der Vorschriften des § 2 des Kapitels III sollen außerdem mit den in den besonderen Gesetzen und Verordnungen einer Jeden der vertragschließenden Mächte angedrohten Strafen belegt werden.

Artikel XLI. Die Signatarmächte verpflichten Sich, bei dem Internationalen Auskunftsbureau die Modell-Formulare für die nachstehenden Urkunden niederzulegen.

1) die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;

2) die Musterrolle;

3) das Verzeichniß der schwarzen Passagiere.

Diese Urkunden, deren Fassung je nach der Verschiedenheit der einem jeden Lande eigenthümlichen Vorschriften wechseln kann, müssen stets die folgenden in einer europäischen Sprache abgefaßten Nachweise enthalten:

1) Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:

a. den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptsächlichsten Angaben über die Raumverhältnisse des Schiffes;

b. die Register-Nummer und die Signalbuchstaben (lettre signalétique) des Heimathhafens.

c. das Datum der Ertheilung des Erlaubnißscheins sowie die amtliche Eigenschaft des Ausstellers.

2) Was die Musterrollen betrifft:

a. den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Rhebers oder des Eigners;

b. den Tonnengehalt des Schiffes;

c) die Register-Nummer und den Heimathhafen des Schiffes, den Bestimmungsort desselben sowie die im Artikel XXV im Einzelnen angegebenen Nachweise.

3) Was die Verzeichnisse der schwarzen Passagiere betrifft:

den Namen des Schiffes, das dieselben befördert, sowie die im Artikel XXXVI behufs sicherer Feststellung ihrer Identität angeordneten Angaben.

Die Signatar-Mächte werden die erforderlichen Maßregeln treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Konsuln beglaubigte Abschriften von einer jeden Ermächtigung, ihre Flagge zu führen, sobald eine solche ertheilt worden ist, sowie auch eine Benachrichtigung über die Zurücknahme einer jeden solchen Ermächtigung dem bezeichneten Bureau übersenden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels betreffen nur die für die einheimischen Schiffe bestimmten Papiere.

2) Die Sistirung verdächtiger Schiffe.

Artikel XLII. Wenn die kommandirenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatar-Mächte Grund haben anzunehmen, daß ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder sich der mißbräuchlichen Führung einer Flagge chuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen.

Der gegenwärtige Artikel soll keine Veränderung der bestehenden Jurisdiktions-Verhältnisse in den Territorial-Gewässern begründen.

Artikel XLIII. Zu dem gedachten Zweck kann ein von einem Schiffsoffizier in Uniform befehligtes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes geschickt werden, nachdem dieses vorher angerufen und von diesem Vorhaben in Kenntniß gesetzt worden ist.

Der an Bord des angerufenen Schiffes gesandte Offizier soll mit der größtmöglichen Rücksicht und Schonung vorgehen.

Artikel XLIV. Die Prüfung der Schiffspapiere soll in der Untersuchung der folgenden Dokumente bestehen, nämlich

1) der im Artikel XLI erwähnten Papiere bei den einheimischen Schiffen;

2) der in den verschiedenen fortbestehenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgeschriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen.

Die Prüfung der Schiffspapiere ermächtigt zum Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere nur in den Fällen und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel XLV. Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche die im Artikel XXII angezogenen besonderen Vereinbarungen abgeschlossen haben, oder abschließen sollten, und nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vereinbarungen.

Artikel XLVI. Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, welchem er angehört, ein Protokoll aufnehmen.

Dieses Protokoll muß von dem Offizier mit Datum und Unterschrift versehen werden und soll den Sachverhalt feststellen.

Der Kapitän des angehaltenen Schiffes, sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll irgend welche von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen beifügen zu lassen.

Artikel XLVII. Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muß in allen Fällen bei seiner Regierung einen Bericht darüber mit der Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen.

Artikel XLVIII. Eine Inhaltsangabe dieses Berichtes nebst einer Abschrift des von dem an Bord des angehaltenen Schiffes geschickten Offizier aufgenommenen Protokolls soll sobald als möglich an das Internationale Auskunftsbureau befördert werden, welches dieselben alsdann an die nächste Konsulats- oder Territorialbehörde derjenigen Macht, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat, mittheilen wird. Duplikate dieser Urkunden sollen in den Archiven des Bureaus in Verwahrung zurückbehalten werden.

Artikel XLIX. Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufsichtsmaßregeln der Befehlshaber des Kreuzers sich davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, oder daß gegen den Kapitän oder den Rheder unumstößliche Beweise für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterschleifs oder Theilnahme am Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, in welchem sich eine ständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, in der Zone diejenigen Territorial- und Konsulatsbehörden oder besonders bestimmten delegirten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbureau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. Von dem Untersuchungs- und Spruchverfahren (enquête et jugement) bei der Sistirung von Schiffen.

Artikel L. Die im vorstehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart des fremden Offiziers des Kreuzerschiffes zu einem ausführlichen Untersuchungs-Verfahren schreiten.

Artikel LI. Wenn diese Untersuchung ergiebt, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, so soll das angehaltene Schiff der Verfügung Desjenigen verbleiben, welcher dasselbe aufgebracht hat.

Artikel LII. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich zum Verkauf bestimmte Sklaven an Bord gewesen, oder daß andere, in den besonderen Vereinbarungen vorgesehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sequestrirt bleiben.

Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sollen den in den Artikeln LIV und LVI bezeichneten Gerichtshöfen überwiesen werden. Die Sklaven sollen in Freiheit gesetzt werden, sobald ein Urtheil ergangen ist.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll über die Sklaven entsprechend den zwischen den Signatarmachten abgeschlossenen oder abzuschließenden besonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermangelung solcher Vereinbarungen können die besagten Sklaven zur Ortsbehörde gestellt werden, um, wenn es möglich ist, in ihr Heimathsland zurückgeschickt zu werden; andernfalls soll ihnen diese Behörde, so viel von ihr abhängt, zur Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, zur Niederlassung an Ort und Stelle behülflich sein.

Artikel LIII. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitt, entsprechende Entschädigung haben.

Der Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, festgesetzt werden.

Artikel LIV. Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes sich nicht bei den Entscheidungen des in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungs-Verfahrens beruhigen sollte, so ist die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieser Regel soll eine Ausnahme nur für den Fall eintreten, daß über den Betrag der im Artikel LIII vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

Artikel LV. Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen, und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, so weit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatarmächte gewählt werden. Die bei den vertragschließenden Regierungen in Sold stehenden Eingeborenen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Artikels LVIII al. 2 richten.

Artikel LVI. Die streitigen Fälle werden so bald als möglich dem Gerichtshof der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben. Indessen können die Konsuln und jede andere, derselben Nation wie die Angeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, ermächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Artikel LVII. Das Verfahren sowohl als das Urtheil in Betreff der Verletzungen der Bestimmungen des Kapitels III sollen stets so summarisch gehalten sein, als es nur die Gesetze und Verordnungen verstatten, welche in den, den Signatarmächten unterstellten Gebieten, in Kraft sind.

Artikel LVIII. Ein jedes Urtheil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Artikel LVI bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, daß das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen ist, soll auf der Stelle vollzogen und demgemäß dem betreffenden Schiff volle Freiheit gegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen.

In diesem Fall soll der Kapitän oder der Rheder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz haben, dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar interessirten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgesetzt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urtheils an gerechnet, erstattet werden soll.

Artikel LIX. Im Falle einer Verurtheilung soll das sequestrirte Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden.

Der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen und in Gemäßheit des Artikels V bestraft werden.

Artikel LX. Die Bestimmungen der Artikel L bis LIX berühren weder die Zuständigkeit noch das Verfahren der zur Entscheidung über die auf den Sklavenhandel bezüglichen Strafthaten eingesetzten oder einzusetzenden Sondergerichte.

Artikel LXI. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten Sich, die Instruktionen, welche Sie in Ausführung der Bestimmungen des Kapitel III den Kommandeuren ihrer innerhalb der bezeichneten Meerzone fahrenden Kriegsschiffe geben werden, Sich gegenseitig mitzutheilen.

Kapitel IV.

Bestimmungsländer der Sklaven, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei verstatten.

Artikel LXII. Die vertragschließenden Mächte, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten, und deren innerhalb oder außerhalb Afrikas belegenen Gebiete in Folge davon, trotz der Wachsamkeit der Behörden, als Absatzplätze für afrikanische Sklaven dienen, verpflichten Sich, deren Einfuhr, Transit und Ausfuhr sowie den Handel mit denselben zu verhindern. Eine möglichst wirksame und strenge Ueberwachung wird von ihnen an denjenigen Orten gehandhabt werden, wo die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Afrikanischen Sklaven stattfindet.

Artikel LXIII. Die in Ausführung des vorigen Artikels befreiten Sklaven sollen, wenn es die Umstände erlauben, in ihr Heimathland zurückgeschickt werden. Sie sollen in allen Fällen von den zuständigen Behörden Freibriefe erhalten; auch haben sie ein Recht auf Schutz und Beistand, um sich ihren Lebensunterhalt zu beschaffen.

Artikel LXIV. Ein jeder flüchtige Sklave, welcher die Grenze einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte erreicht, ist für frei zu erachten und soll berechtigt sein, bei den zuständigen Behörden einen Freibrief zu beanspruchen.

Artikel LXV. Jeder Verkaufsvertrag oder jede Vereinbarung, deren Gegenstand die in den Artikeln LXIII und LXIV bezeichneten Sklaven in Folge irgendwelcher Umstände gewesen sein sollten, ist für null und nichtig zu erachten.

Artikel LXVI. Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte führen, sollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sie Sklavenhandel betreiben, von den Ortsbehörden in den Häfen, welche sie anlaufen, einer strengen Untersuchung ihrer Mannschaft und Passagiere, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrer Abfahrt unterzogen werden. Falls sich an Bord afrikanische Sklaven befinden, soll gegen das Schiff und gegen alle Personen, welche verdächtig erscheinen, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord angetroffenen Sklaven sollen von den Behörden, welche die Sistirung der Schiffe bewerkstelligt haben, Freibriefe erhalten.

Artikel LXVII. Strafbestimmungen sollen im Zusammenhang mit den im Artikel V vorgesehenen, gegen alle diejenigen erlassen werden, welche Handel mit afrikanischen Sklaven, deren Import oder Transport betreiben, sowie gegen diejenigen, welche Verstümmelungen von Kindern oder Erwachsenen männlichen Geschlechts vornehmen oder welche mit solchen Verstümmelten Handel treiben, ebenso gegen die Theilnehmer und Gehülfen.

Artikel LXVIII. Die Signatarmächte erkennen den hohen Werth des von Sr. Majestät dem Kaiser der Ottomanen unter dem 4./16. Dezember 1889 (22. Rebi-ul-Akhir, 1307) sanktionirten Gesetzes über die Verhinderung des Sklavenhandels an, und halten Sich versichert, daß wirksame Ueberwachungsmaßregeln von den Ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Sr. Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen.

Artikel LXIX. Se. Majestät der Schah von Persien willigt ein, in den Territorialgewässern und den Gewässern der Sr. Hoheit unterstellten Küsten des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman wirksame Aufsichtsmaßregeln zu treffen, in gleicher Weise auf den Straßen im Innern, welche dem Sklaventransport dienen. Den Behörden und sonstigen Obrigkeiten sollen zu diesem Zweck die erforderlichen Ermächtigungen ertheilt werden.

Artikel LXX. Se. Hoheit der Sultan von Sansibar willigt ein, auf das Nachdrücklichste an der Unterdrückung der von den Händlern mit ostafrikanischen Sklaven zu Lande und zur See begangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu diesem Zweck innerhalb des Sultanats von Sansibar eingesetzten Gerichtshöfe sollen die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sorgfältig in Anwendung bringen. Um den in Freiheit gesetzten Sklaven ihre Freiheit desto gewisser zu sichern, soll kraft der Bestimmungen der gegenwärtigen Generalakte sowie der in derselben Angelegenheit von Sr. Hoheit

und den Vorgängern Sr. Hoheit erlassenen Dekrete ein Bureau für Freilassungsangelegenheiten (Bureau d'Affranchissement) in Sansibar errichtet werden.

Artikel LXXI. Die diplomatischen und konsularen Beamten sowie die Marineoffiziere der vertragschließenden Mächte sollen innerhalb der Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels, wo er noch besteht, Beistand leisten; sie sollen das Recht haben, den Prozessen wegen Sklavenhandels, welche von ihnen anhängig gemacht worden sind, beizuwohnen, ohne an der Berathung Theil nehmen zu dürfen.

Artikel LXXII. Zu dem in Artikel XVIII bezeichneten Zwecke sollen von den Verwaltungsbehörden der Absatzländer afrikanische Sklaven-Bureaus für Freilassungsangelegenheiten oder Anstalten, welche an die Stelle dieser treten, errichtet werden.

Artikel LXXIII. Da die Signatarmächte Sich verpflichtet haben, einander alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Auskünfte mitzutheilen, so werden die Regierungen, die von den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels betroffen werden, in bestimmten Zwischenräumen mit den anderen Regierungen die auf die Anhaltung und Befreiung von Sklaven bezüglichen statistischen Angaben, sowie behufs Unterdrückung des Sklavenhandels im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung getroffenen Maßregeln gegenseitig austauschen.

Kapitel V.

Einrichtungen zur Sicherung der Ausführung der General-Akte.

§ I. Das Internationale maritime Bureau.

Artikel LXXIV. In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels XXVII wird in Sansibar ein internationales Bureau errichtet, bei dem sich eine jede der Signatarmächte durch einen Delegirten vertreten lassen kann.

Artikel LXXV. Das Bureau soll konstituirt werden, sobald drei Mächte ihre Vertreter ernannt haben.

Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt. Dieses Regulativ soll unverzüglich der Sanktion derjenigen Signatarmächte unterbreitet werden, welche ihre Absicht bekannt gegeben haben, Sich vertreten zu lassen, und welche darüber möglichst schnell Beschluß fassen sollen.

Artikel LXXVI. Die Kosten dieser Einrichtung sollen zu gleichen Theilen unter die im vorgehenden Artikel erwähnten Signatarmächte vertheilt werden.

Artikel LXXVII. Dieses Bureau in Sansibar soll die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte bilden.

Zu diesem Zweck verpflichten Sich die Signatarmächte, an dasselbe binnen möglichst kurzer Zeit gelangen zu lassen:

1) Die im Artikel XLI bezeichneten Dokumente.

2) Den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Artikel XLVIII vorgesehen sind.

3) Die Liste der Territorial- oder Konsulatsbehörden und der besonderen Delegirten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Artikels XLIX zuständig sind.

4) Die Abschrift der in Gemäßheit des Artikels LVIII ergangenen Urtheile und Verurtheilungen.

5) Alle zur Ermittelung der Personen, welche in der obbezeichneten Zone Sklavenhandel betreiben, geeigneten Auskünfte.

Artikel LXXVIII. Die Archive des Bureaus sollen den Marine-Offizieren der Signatarmächte, welche innerhalb der Grenzen der im Artikel XXI bezeichneten Zone thätig zu sein befugt sind, stets zugänglich sein; ebenso den Territorial- oder Gerichtsbehörden und den von ihren Regierungen besonders bezeichneten Konsuln.

Das Bureau soll verpflichtet sein, den fremden Offizieren und Beamten, welche befugt sind, die Archive einzusehen, von denjenigen Dokumenten, welche in einer morgenländischen Sprache abgefaßt sind, Uebersetzungen in einer europäischen Sprache zu liefern.

Dasselbe soll die im Artikel XLVIII vorgesehenen Mittheilungen machen.

Artikel LXXIX. In Verbindung mit dem Bureau in Sansibar können in gewissen Theilen der Zone nach vorgängigem Einverständniß der interessirten Mächte Hülfsbureaus errichtet werden.

Dieselben sollen aus Delegirten dieser Mächte gebildet und den Artikeln LXXV, LXXVI und LXXVIII entsprechend eingerichtet werden.

Denselben sollen die im Artikel LXXVII vorgesehenen Urkunden und Auskünfte, soweit sie den in Betracht kommenden Theil der Zone betreffen, direkt von den Territorial- und Konsulatsbehörden dieses Bereiches übersandt werden, jedoch unbeschadet der in demselben Artikel vorgesehenen Mittheilung an das Bureau in Sansibar.

Artikel LXXX. Das Bureau in Sansibar soll innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit und diejenige der Hülfsämter während des verflossenen Jahres erstatten.

§ II. Von dem Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen.

Artikel LXXXI. Die Mächte sollen Sich unter einander in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mittheilen:

1) den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Generalakte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen.

2) die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Artikel LXXXII. Der Austausch dieser Urkunden und Auskünfte soll seine Zentralstelle in einem mit dem Auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Bureau haben.

Artikel LXXXIII. Das Bureau in Sansibar soll an dasselbe jedes Jahr den im Artikel LXXX gedachten Bericht über seine Thätigkeit im letztverflossenen Jahr, sowie über diejenige der Hülfsämter gelangen lassen, welche in Gemäßheit des Artikels LXXIX errichtet werden sollen.

Artikel LXXXIV. Die Urkunden und Nachweisungen sollen gesammelt und dann in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signatarmächten mitgetheilt werden. Der Veröffentlichung soll jedes Jahr ein Sachregister über die in den Artikeln LXXXI und LXXXIII erwähnten Urkunden aus dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Statistik beigefügt werden.

Artikel LXXXV. Die Bureau-, Uebersetzungs- und Druckkosten sollen von allen Signatarmächten getragen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in Brüssel eingezogen werden.

§ III. Von dem Schutze der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Artikel LXXXVI. Nachdem die Signatarmächte es als Pflicht anerkannt haben, die befreiten Sklaven in Ihren Gebieten zu schützen, machen sie Sich verbindlich, in den Häfen der im Artikel XXI bestimmten Zone und an denjenigen Orten ihrer gedachten Gebiete, woselbst Sklavenfang betrieben wird oder welche Durchgangs- und Ankunftsplätze von afrikanischen Sklaven sind, Bureaus und Anstalten in einer nach ihrem Ermessen hinreichenden Anzahl einzurichten, falls solche noch nicht vorhanden sind; dieselben sollen die besondere Aufgabe haben, die Sklaven in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel VI, XVIII, LII, LXIII und LXVI in Freiheit zu setzen und in Schutz zu nehmen.

Artikel LXXXVII. Die Bureaus für Befreiungs-Angelegenheiten oder die zu gleichem Zwecke eingesetzten Behörden sollen die Freibriefe ausstellen und darüber Register führen.

Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungesetzlicher Freiheitsberaubung zur Anzeige gelangt, oder auf Antrag der Sklaven selbst, sollen die besagten Bureaus oder Behörden die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das Angelegentlichste betreiben.

Die Ausstellung der Freibriefe darf keineswegs verzögert werden, wenn der betreffende Sklave wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht unter Anklage steht. Jedoch soll nach der Ausstellung der besagten Briefe die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren zum Austrag gebracht werden.

Artikel LXXXVIII. Die Signatarmächte sollen in ihren Gebieten die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen, und Erziehungsanstalten für die in Freiheit gesetzten Kinder begünstigen.

Artikel LXXXIX. Die in Freiheit gesetzten Sklaven können sich stets an die Bureaus wenden, um im Genusse ihrer Freiheit beschützt zu werden.

Wer List oder Gewalt angewendet hat, um einen in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief zu nehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, soll als Sklavenhändler angesehen werden.

Kapitel VI.
Maßregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.

Artikel XC. In gerechter Besorgniß wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, sind die Signatarmächte übereingekommen, die Bestimmungen der Artikel XCI, XCII und XCIII innerhalb einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt wird und welche sich im Westen bis an den Atlantischen Ozean, im Osten bis an den Indischen Ozean und seine Dependenzen einschließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inseln erstreckt.

Artikel XCI. In denjenigen Theilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumirt werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein.

Jede Macht soll innerhalb ihrer Besitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen des der Spirituosen-Sperre unterworfenen Zonenbereichs bestimmen und gehalten sein, einen Abriß derselben binnen sechs Monaten den anderen Mächten mitzutheilen.

Ausnahmen von dem obenerwähnten Verbot können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nicht-Eingeborenen bestimmt sind und wenn sie in Gemäßheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Artikel XCII. Die Mächte, welche Besitzungen oder Protektorate in denjenigen Theilen der Zone inne haben, welche dem Verbote nicht unterliegen und wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Franks für den Hektoliter von 50 Grad (centigrades) Alkoholgehalt beträgt, verpflichten Sich, auf diese Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franks für den Hektoliter von 50 % Alkoholgehalt zu legen und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem

die gegenwärtige Generalakte in kraft tritt. Bei Ablauf dieses Zeitabschnittes kann der Zoll auf 25 Frank für die Dauer von ferneren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des 6. Jahres soll derselbe auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiet derjenigen Zone, wo das im Artikel XCI vorgesehene Verbot nicht in kraft stehen sollte, ein Minimalzoll festgesetzt wird.

Die Mächte behalten Sich das Recht vor, in denjenigen Gebieten, wo Sie dasselbe zur Zeit besitzen, die Zollsätze auch über das im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Artikel XCIII. Die Spirituosen, welche in den im Artikel XCII bezeichneten Gebieten fabrizirt werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern Sich verpflichten, soll nicht niedriger sein, als der im Artikel XCII festgesetzte Minimalsatz der Einfuhrzölle.

Artikel XCIV. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche an die im Artikel XC bezeichnete Zone grenzen, verpflichten Sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden.

Artikel XCV. Die Mächte werden Sich durch Vermittelung des Bureaus in Brüssel entsprechend den Bestimmungen des Kapitel V die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen mittheilen.

Kapitel VII.
Schlußbestimmungen.

Artikel XCVI. Die gegenwärtige Generalakte hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

Artikel XCVII. Die Signatarmächte behalten Sich vor, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel XIV, XXIII und XCII in die gegenwärtige Generalakte nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel XCVIII. Den Mächten, welche die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnet haben, kann verstattet werden, derselben beizutreten.

Die Signatarmächte behalten Sich das Recht vor, für diesen Beitritt diejenigen Bedingungen zu stellen, welche sie für erforderlich erachten sollten.

Falls keine besondere Bedingung gestellt wird, so begründet der Beitritt zu vollem Recht die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung

zu allen Vortheilen, welche in der gegenwärtigen Generalakte vereinbart worden sind.

Die Mächte werden sich über die Schritte verständigen, welche zu thun sind, um den Beitritt derjenigen Staaten herbeizuführen, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollständigen Ausführung der Generalakte nothwendig oder ersprießlich sein sollte.

Der Beitritt wird durch einen besonderen Akt vollzogen werden. Er wird auf diplomatischem Wege der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier und durch dessen Vermittelung allen Signatarstaaten und beitretenden Staaten bekannt gegeben werden.

Artikel XCIX. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinen falls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier zugehen lassen, welcher allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß geben wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind oder spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, welche ratifizirt haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen betheiligten Mächten übermittelt.

Artikel C. Die gegenwärtige Generalakte tritt in allen Gebieten der vertragschließenden Mächte in Kraft am sechszigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1890.

Erklärung.

Die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 ratifizirt haben oder derselben beigetreten sind, haben, nachdem Sie in der vorliegenden General-Akte übereinstimmend eine Zusammenstellung der Maßregeln verfaßt und unterzeichnet haben, welche bestimmt sind, dem Sklavenhandel zu Lande wie zur See ein Ziel zu setzen und die moralische und materielle Lage der eingeborenen Völkerschaften zu verbessern, und in Erwägung, daß die Ausführung der Bestimmungen, die Sie zu diesem Zweck getroffen haben, gewissen Mächten unter ihnen, welche im konventionellen Kongo-Becken Besitzungen haben, oder eine Schutzherrschaft aus-

üben, Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung gebieterisch neue Hülfsmittel erheischt, das Uebereinkommen gepflogen, die folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatarmächte oder die beitretenden Mächte, welche in dem bezeichneten konventionellen Kongo-Becken Besitzungen haben oder eine Schutz-Herrschaft ausüben, können daselbst, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für Sie erforderlich ist, von den eingeführten Waren Zölle zu erheben, deren Tarif 10 % des Werthes im Einfuhr-Hafen nicht übersteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituosen, für welche die Bestimmungen des Kapitels VI der General-Akte vom 2. Juli 1890 maßgebend sind.

Nach Unterzeichnung der erwähnten General-Akte werden zwischen den Mächten, welche die Berliner General-Akte ratifizirt haben oder derselben beigetreten sind, Verhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximal-Grenze von 10 % des Werthes die Bedingungen des im konventionellen Kongo-Becken einzuführenden Zoll-Systems zu beschließen.

Gleichwohl bleibt vereinbart:

1) daß keine ungleiche Behandlung stattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;

2) daß bei Anwendung des vereinbarten Zoll-Systems eine jede Macht Sich bestreben wird, die Formalitäten soviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;

3) daß die auf Grund der in Aussicht genommenen Verhandlungen getroffene Vereinbarung für den Zeitraum von fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung ab in kraft bleibt.

Bei Ablauf dieses Termins und in Ermangelung eines neuen Uebereinkommens tritt für die vertragschließenden Mächte dasjenige Verhältniß wieder ein, welches im Artikel IV der Berliner General-Akte in Aussicht genommen ist; jedoch verbleibt ihnen das Recht, die im Gebiet des konventionellen Kongo-Beckens eingeführten Waren mit einem Zoll bis zum Höchstbetrage von 10 % zu belegen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Erklärung sollen gleichzeitig mit enen der General-Akte vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung erlassen und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

Beilage G.

Testament des Königs von Belgien Leopold II. als Oberhaupt des Kongo-Staates, betreffend die Schenkung desselben an Belgien:

Wir Leopold II., König der Belgier, Souverain des unabhängigen Kongo-Staates, indem Wir unserm sehr geliebten Vaterlande die Früchte des Werkes sichern wollen, welches Wir seit langen Jahren im afrikanischen Festlande mit der edelmüthigen und hingebenden Beihilfe vieler Belgier verfolgen, überzeugt, auf diese Weise dazu beizutragen, Belgien, wenn es will, die seinem Handel und seiner Industrie unentbehrlichen Absatzwege zu sichern und der Thätigkeit seiner Söhne neue Bahnen zu eröffnen, erklären mit Gegenwärtigem: daß Wir nach unserm Tode an Belgien vererben und übermachen alle unsre fürstlichen Rechte an dem unabhängigen Kongo-Staate, so wie sie anerkannt sind durch die Erklärungen, Uebereinkünfte und Verträge, die seit 1884 zwischen den auswärtigen Mächten einerseits, der internationalen Kongo-Gesellschaft und vom unabhängigen Kongo-Staate andererseits zu Stande gekommen sind, sowie auch alle mit dieser Souverainetät verbundenen Besitzthümer, Rechte und Vortheile. Solange bis die belgischen gesetzgebenden Körper sich über die Annahme dieser Meiner oben mitgetheilten Verfügungen ausgesprochen haben, wird die Souverainetät gemeinsam durch den aus den drei Verwaltern und dem Generalgouverneur des unabhängigen Kongo-Staates zusammengesetzten Rath ausgeübt werden. Gegeben zu Brüssel, den 2. August 1889. (gez.) Leopold.

Vertrag zwischen Belgien und dem Kongo-Staate, betreffend die Modalitäten der Uebernahme des Kongo-Staates durch Belgien.

Zwischen dem belgischen Staate, vertreten durch Herrn A. Beernaert, Finanzminister, welcher unter Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgeberische Macht handelt, und dem unabhängigen Kongo-Staat, vertreten durch Herrn Van Eetvelde, Generalverwalter des Auswärtigen Amtes, welcher zu diesem Behufe die Ermächtigung des Königs-Souverains erhalten, ist Folgendes vereinbart worden:

I. Der belgische Staat verpflichtet sich, dem unabhängigen Kongo-Staat 25 Millionen Franken auf dem Wege eines Darlehens vorzustrecken, und zwar 5 Millionen Franken sogleich nach Genehmigung durch die gesetzgebende Gewalt und zwei Millionen jährlich während 10 Jahren von der ersten Zahlung ab gerechnet. Während dieser zehn Jahre tragen die so dargeliehenen Gelder keine Zinsen.

II. Sechs Monate nach Ablauf der erwähnten Frist von 10 Jahren steht es dem belgischen Staate frei, wenn er es für gut findet, sich den unabhängigen Kongo-Staat einzuverleiben, mit sämmtlichen an die Souverainetät dieses Staates verknüpften Gütern, Rechten und Vortheilen, so wie dieselben anerkannt und festgestellt worden sind, namentlich durch die General-Akte von Berlin vom 26. Februar 1885 und die General-Akte und Erklärung von Brüssel, 2. Juli 1890; jedoch auch unter der Verpflichtung, die Verbindlichkeiten dieses Staates gegenüber dritten zu übernehmen. Der König-Souverain lehnt jede Schadloshaltung wegen der von ihm übernommenen persönlichen Aufwendungen ab. Die besondere Verwaltung, unter welche alsdann die Gebiete des Kongo gestellt werden, wird durch ein Gesetz geregelt.

III. Von jetzt ab erhält der belgische Staat von dem unabhängigen Kongo-Staat diejenigen Nachweise über die wirthschaftliche, handelsgeschäftliche und finanzielle Lage des letzteren, welche er für gut findet. Ersterer darf namentlich Mittheilungen des Einnahme- und Ausgabe-Budgets, sowie der Zollnachweise verlangen. Diese Nachweise dürfen zu keinem anderen als zu dem Zwecke geschehen, die belgische Regierung zu unterrichten; letztere wird sich in keiner Weise in die Verwaltung des unabhängigen Kongo-Staates einmischen, welcher mit Belgien nur durch die Personalunion der beiden Kronen verbunden sein wird, wie bisher. Der Kongo-Staat verpflichtet sich jedoch, ohne die Zustimmung der belgischen Regierung, keine weitere Anleihe einzugehen.

IV. Wenn zum besagten Zeitpunkt Belgien sich entschlösse, die Einverleibung des Kongo-Staates nicht anzunehmen, so würde der dargeliehene Betrag von 25 Millionen in das Hauptbuch der Schuld dieses Staates eingetragen, erst nach einer abermaligen zehnjährigen Frist fällig werden, während dieser Frist jedoch jährlich Zinsen $2\frac{1}{2}$ Procent in halbjähriger Zahlung tragen. Auch vor Ablauf einer weiteren Frist würde der unabhängige Kongo-Staat sämmtliche aus Ueberlassungen von Ländereien oder Staatsbergwerken entspringenden Gelder zu theilweisen Rückzahlungen verwenden.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel, 1. Juli 1890.

(gez.) A. Beernaert. Van Eetvelde.

Hierzu ist noch nachzutragen, daß, nachdem noch durch ein Kodizill vom 21. Juli 1890 die Unveräußerlichkeit des Gebietes des Kongo-Staates gesichert war, die Konvention von den belgischen Kammern am 23. Juli 1890 angenommen worden ist.

Nachtrag zu Beilage E.

Die portugiesischen Kammern haben den zwischen Lord Salisbury und dem portugiesischen Vertreter de Soveral vereinbarten Vertragsentwurf bezüglich Afrikas beinahe einstimmig angenommen. In Portugal legt man großen Werth auf die Erwerbung eines Gebietes nördlich von Zambesi, welches sich bis zu der Interessen-Sphäre der Chartered Company erstreckt, während England durch die Grenzberichtigung südlich vom Zambesi gewinnt. Massikesse bleibt bei Portugal, Mutassa bei England. In Central-Afrika wird eine anglo-portugiesische Commission die beiderseitigen Grenzen näher bestimmen; Streitigkeiten werden auf schiedsgerichtlichem Wege ausgetragen. Ueberhaupt ist dem Schiedsgerichtsprincip im Vertragsentwurfe eine bemerkenswerthe Rolle zugestanden. Die Transit-Zollgebühr für englische Waren durch portugiesisches Gebiet ist für die nächsten 25 Jahre auf 3 Percent ad valorem festgesetzt. Jede der beiden Vertragsmächte hat das Recht, auf ihrem Gebiete Eisenbahnen und Straßen zu bauen, sowie Telegraphenlinien anzulegen. Jede der Mächte anerkennt die von den anderen gesetzlich gewährleisteten Minen-Koncessionen; die Schiffahrt auf dem Zambesi und dem Schire ist in Gemäßheit der Bestimmungen der Kongo-Schiffahrt-Akte freigegeben; Portugal baut dem Pungwe entlang eine Bahn, welche die britische Einfluß-Sphäre mit der Küste verbindet; will die portugiesische Regierung diese Bahn nicht bauen, so wird deren Herstellung einer neutralen Macht übertragen. Dies die wesentlichen Vorschläge, welche als für beide Theile ehrenvoll bezeichnet werden.

Ex. J. Z. Z.
3/23/19

10
Sicilien
MITTEL
Malta
G. v. Gabes
Kl. Syrte
Tripoli
Französisch
TRIPOLI
Fessan
Murzuk
Ghat
Rhat
Tibesti
AÏR O.
ASBEN
Agades
Bilma
Bodele
Sokoto
Kuka
BORNU
Massenja
SOKOTO
Bida
DEUTSCHES
KAMERUN-GEBIET
Bai v. Biafra
FRANZÖSISCH-
KONGO
E. Lopez
LOANGO
Loango
Mayumba
S. Paulo de Loanda
LOANDA
Benguella
E. Negro
Kunene
DEUTSCH
SÜDWEST
AFRIKA
Walfisch B.
Lüderitz Bucht
(Angra Pequena)
Kapstadt
10
Lithographie und Druck von C

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911